

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1900)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1899.



Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.

Buchdruckerei Suter & Hierow.

1900.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abtheilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—73
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—73
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—73
Zweite Abtheilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—87
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
II. Betriebsvermögen	80—87
G. Betriebskapital der Staatskasse	80—87
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	80—81
B. Geldanlagen	80—81
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	82—83
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	82—83
E. Depots bei der Staatskasse	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Kasse	84—85
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	84—85
H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	86—87
I. Mobilieninventar	86—87
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	89—113
Bericht über die Staatsrechnung	115—127

 **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen=Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern () eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.



Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=				
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.				
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.			
Uebersicht und Bilanz.									
I. Stammvermögen.									
14,306,882	—	—	—	A. Waldungen. Seite 76	Ankäufe und Schätzungs=	120,044	53		
27,509,441	—	—	—	B. Domänen. 76	erhöhungen	939,755	02		
1,568,233	88	2,269,640	—	C. Domänentasse. 76		2,124,930	60		
147,844,776	89	127,844,776	89	D. Hypothekentasse. 78	Neue Guthaben und Rück=	74,228,042	09		
98,938,759	60	88,938,759	60	E. Kantonalbank. 78	zahlungen von Schulden	1,491,014,923	92		
—	—	19,873,560	—	F. Anleihen. 80		—	—		
290,168,093	37	238,926,736	49	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	1,568,427,696	16		
		51,241,356	88	Keine Aktiven.					
II. Betriebsvermögen.									
34,884,180	48	34,363,363	98	G. Betriebskapital der Staatskasse. Seite 86	Neue Guthaben und Rück=	5,017,993,688	80		
113,926	64	—	—	H. Rechnungsfaldo der Laufenden Ver=	zahlungen von Schulden	—	—		
4,125,968	49	—	—	waltung. Seite 86		206,312	01		
39,124,075	61	34,363,363	98	J. Mobilien-Inventar. Seite 86	Inventarvermehrungen . .	5,018,200,000	81		
		4,760,711	63	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen				
				Keine Aktiven.					
290,168,093	37	238,926,736	49	I. Stammvermögen. Seite 4	Vermehrungen	1,568,427,696	16		
39,124,075	61	34,363,363	98	II. Betriebsvermögen. " 4		5,018,200,000	81		
329,292,168	98	273,290,100	47	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	6,586,627,696	97		
		56,002,068	51	Keines Vermögen.					
Bilanz.									
329,292,168	98	273,290,100	47	Vermögensbestandteile. Seite 4	Vermehrungen	6,586,627,696	97		
—	—	56,002,068	51	Keines Vermögen. " 8	Verminderungen	32,417,537	59		
329,292,168	98	329,292,168	98			6,619,045,234	56		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
Uebersicht und Bilanz.								
I. Stammvermögen.								
68,374	53	Verkäufe und Schätzungs- reduktionen.	A. Waldungen	Seite 77	14,358,552	—	—	—
2,027,173	02		B. Domänen	77	26,422,023	—	—	—
765,466	35		C. Domänenfasse	77	2,908,458	13	2,250,400	—
74,228,042	09		D. Hypothekarfasse	79	150,531,065	83	130,531,065	83
1,491,014,923	92		E. Kantonalbank	79	116,272,581	65	106,272,581	65
—	—	Neue Schulden und Rückzah- lungen von Guthaben.	F. Anleihen	81	—	—	19,873,560	—
1,568,103,979	91		Summen der Aktiven und der Passiven		310,492,680	61	258,927,607	48
323,716	25	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				51,565,073	13
II. Betriebsvermögen.								
5,017,993,688	80	Neue Schulden und Rückzah- lungen von Guthaben.	G. Betriebskapital der Staatskasse	Seite 87	35,889,580	11	35,368,763	61
174,898	21		H. Rechnungsfaldo der Laufenden Ver- waltung	Seite 87	—	—	60,971	57
10,470	64		I. Mobilien-Inventar	Seite 87	4,321,809	86	—	—
5,018,179,057	65	Inventarverminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		40,211,389	97	35,429,735	18
20,943	16		Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				4,781,654
1,568,103,979	91	Verminderungen.	I. Stammvermögen	Seite 5	310,492,680	61	258,927,607	48
5,018,179,057	65		II. Betriebsvermögen	" 5	40,211,389	97	35,429,735	18
6,586,283,037	56	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		350,704,070	58	294,357,342	66
344,659	41		Keine Vermehrung.	Keines Vermögen				56,346,727
Bilanz.								
6,586,283,037	56	Verminderungen.	Vermögensbestandteile	Seite 5	350,704,070	58	294,357,342	66
32,762,197	—		Vermehrungen.	Keines Vermögen	" 8	—	—	56,346,727
6,619,045,234	56				350,704,070	58	350,704,070	58

Erste Abtheilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.											
Voranschlag für 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen.				Saldi.				
Soll.	Haben.		Soll.	Haben.			Soll.	Haben.			
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Reines Staatsvermögen.											
—	56,002,068	Stand am 1. Jänner . . . V, 1718	—	—	56,002,068	51	—	—	56,002,068	51	
—	—	Vermehrung, wie hienach	—	—	32,762,197	—	—	—	—	—	
1,024,250	—	Verminderung, wie hienach	32,417,537	59	—	—	—	—	344,659	41	
54,977,818	—	Stand am 31. Dezember	56,346,727	92	—	—	56,346,727	92	—	—	
56,002,068	56,002,068		88,764,265	51	88,764,265	51	56,346,727	92	56,346,727	92	
Gewinn- und Verlustrechnung.											
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)											
1. Rechnung der Laufenden Verwaltung :											
—	25,665,980	Einnahmen	—	—	31,794,998	09	—	—	—	—	
26,690,230	—	Ausgaben	31,969,896	30	—	—	174,898	21	—	—	
1,024,250	—	Seite 9	31,969,896	30	31,794,998	09	174,898	21	—	—	
B. Berichtigungen. *)											
1. Waldungen :											
—	—	Verkauf : Mehrerlös	—	—	7,311	—	—	—	1,581	—	
—	—	Windererlös	5,730	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Ankauf : Winderkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Mehrkosten	7,833	58	—	—	7,833	58	—	—	
—	—	Schätzungsberichtigungen	13,470	—	20,200	—	—	—	6,730	—	
—	—	Kauf von Servituten	23,119	95	—	—	23,119	95	—	—	
2. Domänen :											
—	—	Verkauf : Mehrerlös	—	—	346,821	90	—	—	157,986	90	
—	—	Windererlös	188,835	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Abtretung von Kirchenhöfen und Pfarrgebäuden	105,860	—	—	—	105,860	—	—	—	
—	—	Ankauf : Winderkosten	—	—	168	—	—	—	—	—	
—	—	Mehrkosten	36,899	12	—	—	36,731	12	—	—	
—	—	Kauf von Rechten	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Kauf von Servituten	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Schätzungsberichtigungen	21,423	—	386,386	—	—	—	364,963	—	
—	—	Beiträge der Domänenkasse an Neubauten	34,000	—	—	—	34,000	—	—	—	
3. Verwaltungsinventar :											
—	—	Vermehrungen	—	—	206,312	01	—	—	195,841	37	
—	—	Verminderungen	10,470	64	—	—	—	—	—	—	
—	—	V, 1721	447,641	29	967,198	91	—	—	519,557	62	
1,024,250	—	A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens	31,969,896	30	31,794,998	09	174,898	21	—	—	
—	—	B. Berichtigungen	447,641	29	967,198	91	—	—	519,557	62	
1,024,250	—	Summa Vermögensveränderungen	32,417,537	59	32,762,197	—	—	—	344,659	41	
*) Geht vom 31. Juli 1872. s. 31.											

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898. *)		Voranschlag 1899. *)		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
Uebersicht.												
(Siehe Seite 10 und folgende.)												
637,969	76	607,010	—	I. Allgemeine Verwaltung	66,162	67	716,042	14	—	—	649,879	47
909,798	75	901,200	—	II. Gerichtsverwaltung	3,668	—	932,093	83	—	—	928,425	83
19,114	72	23,150	—	III. ^a Justiz	—	—	18,560	—	—	—	18,560	—
1,005,974	31	995,150	—	III. ^b Polizei	938,236	17	1,939,703	40	—	—	1,001,467	23
310,434	31	268,950	—	IV. Militär	1,015,734	68	1,283,314	53	—	—	267,579	85
986,232	61	1,008,215	—	V. Kirchenwesen	1,957	40	999,941	87	—	—	997,984	47
3,417,952	16	3,403,640	—	VI. Erziehung	149,134	46	3,586,666	05	—	—	3,437,531	59
8,835	70	9,070	—	VII. Gemeindefwesen	—	—	9,033	—	—	—	9,033	—
1,481,547	55	1,767,495	—	VIII. Armenwesen	194,152	69	1,895,416	45	—	—	1,701,263	76
237,468	14	256,350	—	IX. ^a Volkswirtschaft	231,604	92	488,860	39	—	—	257,255	47
858,082	53	891,730	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,265,496	93	2,165,969	68	—	—	900,472	75
2,300,914	71	2,123,515	—	X. Bauwesen	1,370,953	34	3,583,767	83	—	—	2,212,814	49
1,897,723	54	1,896,910	—	XI. Anleihen	—	—	1,899,995	23	—	—	1,899,995	23
129,752	60	134,350	—	XII. Finanzwesen	504	55	122,097	65	—	—	121,593	10
300,595	97	299,020	—	XIII. Landwirtschaft	564,685	56	854,436	47	—	—	289,750	91
110,053	12	125,650	—	XIV. Forstwesen	89,010	12	202,092	02	—	—	113,081	90
507,015	88	463,700	—	XV. Staatswaldungen	982,522	26	454,067	85	528,454	41	—	—
798,153	84	803,600	—	XVI. Domänen	927,654	16	111,113	16	816,541	—	—	—
40,220	40	44,000	—	XVII. Domänenkasse	37,005	50	90,365	64	—	—	53,360	14
1,042,281	31	1,097,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	6,409,523	50	5,293,300	95	1,116,222	55	—	—
630,371	80	605,000	—	XIX. Kantonalbank	3,634,917	13	3,034,917	13	600,000	—	—	—
490,822	52	358,000	—	XX. Staatskasse	489,731	21	119,816	95	369,914	26	—	—
3,156	65	2,200	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	208,314	30	203,867	90	4,446	40	—	—
50,521	22	38,800	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	79,068	87	31,643	96	47,424	91	—	—
777,240	64	780,000	—	XXIII. Salzhandlung	1,568,589	41	767,782	52	800,806	89	—	—
613,200	37	512,480	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	622,814	20	46,529	28	576,284	92	—	—
1,320,841	86	1,174,100	—	XXV. Gebühren	1,387,428	34	57,353	36	1,330,074	98	—	—
443,839	80	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	441,424	65	53,035	79	388,388	86	—	—
907,072	17	891,000	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren	1,076,021	65	149,583	93	926,437	72	—	—
1,068,021	90	1,008,000	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohols- monopols	1,186,691	—	118,669	10	1,068,021	90	—	—
232,191	64	209,300	—	XXIX. Militärsteuer	568,087	72	339,425	70	228,662	02	—	—
5,697,948	96	5,434,475	—	XXX. Direkte Steuern	6,283,314	83	285,482	39	5,997,832	44	—	—
1,650	—	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	587	87	50	15	537	72	—	—
—	—	—	—	XXXII. Bundesfürleistungen	—	—	114,900	—	—	—	114,900	—
14,582,680	56	13,731,155	—	Einnahmen	31,794,998	09	—	—	14,800,050	98	—	—
14,654,320	88	14,755,405	—	Ausgaben	—	—	31,969,896	30	—	—	14,974,949	19
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
71,640	32	1,024,250	—	Ueberschuß der Ausgaben	174,898	21	—	—	174,898	21	—	—
14,654,320	88	14,755,405	—		31,969,896	30	31,969,896	30	14,974,949	19	14,974,949	19

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Eursivzahlen** angegeben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
Spezielle Rechnungen.													
I. Allgemeine Verwaltung.													
A. Großer Rat.													
68,077	15	50,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten I, 2	—	—	55,030	95	—	—	55,030	95	
68,077	15	50,000	—		—	—	55,030	95	—	—	55,030	95	
B. Regierungsrat.													
59,000	—	59,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräte . . I, 6	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—	
59,000	—	59,000	—		—	—	59,000	—	—	—	59,000	—	
C. Ratskredit.													
9,666	10	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek I, 9	—	—	8,432	02	—	—	8,432	02	
1,600	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 12	1,000	—	6,700	—	—	5,700	—		
2,700	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 13	—	—	500	—	—	500	—		
1,109	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . I, 14	—	—	413	70	—	413	70		
15,075	10	15,000	—		1,000	—	16,045	72	—	—	15,045	72	
D. Ständeräte und Kommissäre.													
2,807	05	3,000	—	1. Ständeräte I, 15	—	—	2,398	90	—	—	2,398	90	
1,903	10	1,000	—	2. Kommissäre I, 16	2,798	55	4,144	45	—	—	1,345	90	
4,710	15	4,000	—		2,798	55	6,543	35	—	—	3,744	80	
E. Staatskanzlei.													
18,000	—	18,000	—	1. Befoldungen der Beamten I, 18	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—	
21,275	—	21,500	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . I, 19	—	—	21,509	35	—	—	21,509	35	
7,042	55	7,000	—	3. Bureaukosten I, 22	55	—	7,105	75	—	—	7,050	75	
33,198	94	28,000	—	4. Druckkosten I, 29	16,811	12	60,364	15	—	—	43,553	03	
6,503	65	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses I, 31	—	—	6,549	92	—	—	6,549	92	
8,000	—	8,000	—	6. Mietzins I, 32	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—	
3,800	—	3,800	—	7. Erstellung des bern. Urkundenverf. . I, 32	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—	
2,500	—	—	—	(Schloßarchiv in Spiez, Erwerbung.)									
100,320	14	92,800	—		16,866	12	125,329	17	—	—	108,463	05	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
I. Allgemeine Verwaltung.													
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz-													
sammlung.													
12,000	—	12,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 33	12,000	—	10,000	—	2,000	—	—	—	
20,900	—	20,000	—	2. Abonnemente der Wirte I, 33	21,222	—	—	—	21,222	—	—	—	
4,039	65	4,000	—	3. Redaktionskosten I, 34	—	—	3,532	55	—	—	3,532	55	
15,941	57	12,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung I, 35	—	—	11,718	85	—	—	11,718	85	
12,918	78	16,000	—		33,222	—	25,251	40	7,970	60	—	—	
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.													
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Ver-	5,000	—	10,500	—	—	—	5,500	—	
7,200	—	7,000	—	trag I, 36	7,276	—	—	—	7,276	—	—	—	
630	—	1,200	—	2. Abonnemente der Wirte I, 36	—	—	840	—	—	—	840	—	
5,239	15	4,500	—	3. Redaktionskosten I, 36	—	—	—	—	—	—	—	—	
				4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung I, 37	—	—	2,904	05	—	—	2,904	05	
6,330	85	6,300	—		12,276	—	14,244	05	—	—	1,968	05	
H. Regierungsstatthalter.													
100,800	—	100,800	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter I, 41	—	—	100,800	—	—	—	100,800	—	
3,500	—	3,500	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalter-	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—	
				amtes Bern I, 42	—	—	1,454	90	—	—	1,454	90	
883	90	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 43	—	—	17,770	—	—	—	17,770	—	
18,866	20	18,000	—	4. Bureaukosten I, 48	—	—	14,350	—	—	—	14,350	—	
14,160	—	14,200	—	5. Mietzinse I, 49	—	—	—	—	—	—	—	—	
138,210	10	139,500	—		—	—	138,174	90	—	—	138,174	90	
J. Amtsschreiber.													
100,900	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber . . I, 71	—	—	101,008	45	—	—	101,008	45	
143,476	75	141,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . I, 66	—	—	147,695	45	—	—	147,695	45	
14,750	—	14,750	—	3. Bureaukosten I, 69	—	—	14,958	70	—	—	14,958	70	
12,700	—	13,060	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 70	—	—	12,760	—	—	—	12,760	—	
271,826	75	269,010	—		—	—	276,422	60	—	—	276,422	60	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
I. Allgemeine Verwaltung.													
68,077	15	50,000	—	A. Großer Rat	—	—	55,030	95	—	—	55,030	95	
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—	
15,075	10	15,000	—	C. Ratskredit	1,000	—	16,045	72	—	—	15,045	72	
4,710	15	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	2,798	55	6,543	35	—	—	3,744	80	
100,320	14	92,800	—	E. Staatskanzlei	16,866	12	125,329	17	—	—	108,463	05	
12,918	78	16,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	33,222	—	25,251	40	7,970	60	—	—	
6,330	85	6,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,276	—	14,244	05	—	—	1,968	05	
138,210	10	139,500	—	H. Regierungsschatthalter	—	—	138,174	90	—	—	138,174	90	
271,826	75	269,010	—	J. Amtschreibereien	—	—	276,422	60	—	—	276,422	60	
637,969	76	607,010	—		66,162	67	716,042	14	—	—	649,879	47	
				Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 42,869. 47									
II. Gerichtsverwaltung.													
A. Obergericht.													
90,500	—	90,500	—	1. Befoldungen der Oberrichter	I, 73	—	—	90,130	—	—	—	90,130	—
810	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	I, 74	—	—	600	—	—	—	600	—
91,310	—	91,500	—			—	—	90,730	—	—	—	90,730	—
B. Obergerichtskanzlei.													
11,500	—	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten	I, 75	—	—	10,888	65	—	—	10,888	65
1,800	—	1,800	—	2. Befoldung des Weibels	I, 75	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
34,635	—	34,800	—	3. Befoldungen der Angestellten	I, 76	—	—	34,784	70	—	—	34,784	70
4,490	10	4,500	—	4. Bureaukosten	I, 78	—	—	4,559	25	—	—	4,559	25
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse	I, 79	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
636	70	750	—	6. Bibliothek	I, 80	33	—	675	15	—	—	642	15
56,601	80	56,890	—			33	—	56,247	75	—	—	56,214	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
II. Gerichtsverwaltung.												
C. Amtsgerichte.												
115,152	—	114,600	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten I, 84	—	—	95,800	—	—	—	95,800	—
4,813	50	3,500	—	2. Befoldungen des Vizepräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungs- richter von Bern I, 85	—	—	21,774	95	—	—	21,774	95
49,287	15	45,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter I, 87	—	—	3,603	21	—	—	3,603	21
20,313	35	20,200	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten I, 91	—	—	47,338	70	—	—	47,338	70
17,205	—	17,380	—	5. Bureaukosten I, 96	—	—	23,459	87	—	—	23,459	87
202	55	2,000	—	6. Mietzinse I, 97	—	—	17,390	—	—	—	17,390	—
206,973	55	202,680	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	209,366	73	—	—	209,366	73
D. Gerichtsschreibereien.												
101,541	35	100,200	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber . I, 102	3,635	—	103,808	35	—	—	100,173	35
77,442	85	75,000	—	2. Befoldungen der Angestellten und Stellvertreter I, 113	—	—	81,690	25	—	—	81,690	25
12,057	75	11,700	—	3. Bureaukosten I, 117	—	—	12,341	85	—	—	12,341	85
8,620	—	8,640	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 118	—	—	8,640	—	—	—	8,640	—
199,661	95	195,540	—		3,635	—	206,480	45	—	—	202,845	45
E. Staatsanwaltschaft.												
25,345	—	26,300	—	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 119	—	—	25,925	—	—	—	25,925	—
2,501	90	2,500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators I, 120	—	—	2,428	90	—	—	2,428	90
5,343	30	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 121	—	—	5,396	30	—	—	5,396	30
33,190	20	33,800	—		—	—	33,750	20	—	—	33,750	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. ^b Polizei.												
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.												
10,500	—	10,500	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 173	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
26,000	—	26,200	—	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 174	—	—	26,327	90	—	—	26,327	90
7,604	50	7,600	—	3. Bureaukosten I, 179	429	90	8,050	68	—	—	7,620	78
2,070	—	2,070	—	4. Mietzinse I, 179	—	—	2,070	—	—	—	2,070	—
46,174	50	46,370	—		429	90	46,948	58	—	—	46,518	68
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.												
688	95	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 180	—	—	995	30	—	—	995	30
2,361	75	3,000	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 181	10,881	55	8,140	—	2,741	55	—	—
9,456	95	9,500	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 183	—	—	9,987	55	—	—	9,987	55
17,216	21	16,500	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 193	2,579	50	20,579	49	—	—	17,999	99
25,000	36	24,000	—		13,461	05	39,702	34	—	—	26,241	29
C. Polizeicorps.												
21,800	—	22,100	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 198	—	—	22,100	—	—	—	22,100	—
483,709	90	486,000	—	2. Sold der Landjäger I, 209	1,573	50	492,249	20	—	—	490,675	70
42,721	25	23,850	—	3. Bekleidung I, 210	—	—	23,490	10	—	—	23,490	10
1,199	30	1,200	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 211	—	—	1,200	25	—	—	1,200	25
2,700	60	2,700	—	5. Bureaukosten I, 213	—	—	2,740	22	—	—	2,740	22
51,500	60	53,375	—	6. Mietzinse I, 231	814	50	58,077	90	—	—	57,263	40
9,469	60	8,500	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädi- gungen I, 221	—	—	10,077	95	—	—	10,077	95
3,688	25	3,500	—	8. Arztkosten I, 226	—	—	4,880	40	—	—	4,880	40
2,511	27	2,700	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . I, 228	—	—	2,725	65	—	—	2,725	65
7,999	95	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instru- tionskurse I, 230	—	—	8,001	45	—	—	8,001	45
20,000	—	20,000	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geld- bußen I, 230	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
607,300	72	591,925	—		22,388	—	625,543	12	—	—	603,155	12

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. ^b Polizei.												
D. Gefängnisse.												
1. In der Hauptstadt:												
16,528	07	16,500	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 233	38	—	15,584	71	—	—	15,546	71
11,537	09	10,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 236	888	90	9,641	70	—	—	8,752	80
12,330	—	13,735	—	c. Mietzins I, 237	—	—	13,735	—	—	—	13,735	—
2. In den Bezirken:												
61,734	25	65,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 246	734	70	58,086	50	—	—	57,351	80
8,946	65	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 255	—	—	7,642	25	—	—	7,642	25
25,540	—	26,395	—	c. Mietzins I, 257	—	—	26,395	—	—	—	26,395	—
136,616	06	140,630	—		1,661	60	131,085	16	—	—	129,423	56
E. Strafanstalten.												
1. Strafanstalt Thorberg.												
15,176	57	15,600	—	a. Verwaltung	294	60	14,837	35	—	—	14,542	75
1,658	93	1,650	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,494	85	—	—	1,494	85
59,494	28	51,000	—	c. Nahrung	2,138	07	56,304	37	—	—	54,166	30
29,308	63	28,250	—	d. Verpflegung	4,122	35	36,169	40	—	—	32,047	05
12,326	70	12,700	—	e. Mietzins	357	—	12,700	—	—	—	12,343	—
37,645	11	35,200	—	f. Gewerbe	111,576	84	83,396	32	28,180	52	—	—
32,856	50	22,000	—	g. Landwirtschaft	78,144	54	52,676	36	25,468	18	—	—
47,463	50	52,000	—	Betriebsergebnis	196,633	40	257,578	65	—	—	60,945	25
10,236	33	—	—	h. Inventarveränderung	14,363	55	7,080	41	7,283	14	—	—
190	60	—	—	i. Kostgelder	582	—	834	45	—	—	252	45
57,890	43	52,000	—	I, 258	211,578	95	265,493	51	—	—	53,914	56
2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Jns.												
11,304	91	11,300	—	a. Verwaltung	30	10	11,812	66	—	—	11,782	56
1,077	85	1,050	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,082	89	—	—	1,082	89
34,560	63	36,800	—	c. Nahrung	1,320	55	39,897	03	—	—	38,576	48
12,493	19	16,060	—	d. Verpflegung	6,882	20	31,441	80	—	—	24,559	60
3,490	—	3,490	—	e. Mietzins	—	—	3,490	—	—	—	3,490	—
13,891	49	13,600	—	f. Gewerbe	39,117	20	16,517	96	22,599	24	—	—
38,639	36	26,100	—	g. Landwirtschaft	85,495	69	57,596	69	27,899	—	—	—
10,395	73	29,000	—	Betriebsergebnis	132,845	74	161,839	03	—	—	28,993	29
15,163	80	8,000	—	h. Inventarveränderung	4,460	90	12,215	70	—	—	7,754	80
5,974	20	6,000	—	i. Kostgelder	7,130	95	—	—	7,130	95	—	—
19,585	33	31,000	—	I, 258	144,437	59	174,054	73	—	—	29,617	14

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. ^b Polizei.												
E. Strafanstalten.												
3. Strafanstalt Witzwyl.												
11,735	34	9,000	—	a. Verwaltung	6	35	12,522	69	—	—	12,516	34
818	62	600	—	b. Unterricht und Gottesdienst	40	—	881	12	—	—	841	12
21,733	80	22,500	—	c. Nahrung	4,535	95	27,706	10	—	—	23,170	15
11,278	25	9,300	—	d. Verpflegung	7,774	35	18,375	10	—	—	10,600	75
11,570	—	11,865	—	e. Mietzins	542	—	11,865	—	—	—	11,323	—
8,256	35	3,400	—	f. Gewerbe	32,618	30	23,573	67	9,044	63	—	—
72,729	61	26,865	—	g. Landwirtschaft	120,800	—	67,931	35	52,868	65	—	—
23,849	95	23,000	—	Betriebsergebnis	166,316	95	162,855	03	3,461	92	—	—
51,034	05	8,000	—	h. Inventarveränderung	2,814	90	37,086	65	—	—	34,271	75
27,184	10	31,000	—	I, 258	169,131	85	199,941	68	—	—	30,809	83
4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.												
3,809	62	3,660	—	a. Verwaltung	14	20	4,142	53	—	—	4,128	33
337	52	400	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	—	527	71	—	—	527	71
7,295	51	6,610	—	c. Nahrung	128	76	7,722	43	—	—	7,593	67
3,428	33	3,150	—	d. Verpflegung	830	22	4,168	33	—	—	3,338	11
490	—	735	—	e. Mietzins	—	—	735	—	—	—	735	—
723	60	350	—	f. Gewerbe	1,500	35	489	90	1,010	45	—	—
1,910	31	230	—	g. Landwirtschaft	9,639	58	7,813	72	1,825	86	—	—
12,727	07	13,975	—	Betriebsergebnis	12,113	11	25,599	62	—	—	13,486	51
1,411	06	—	—	h. Inventarveränderung	446	04	2,096	28	—	—	1,650	24
1,510	—	900	—	i. Kostgelder	1,255	—	—	—	1,255	—	—	—
12,628	13	13,075	—	I, 258	13,814	15	27,695	90	—	—	13,881	75
1. Strafanstalt Thorberg												
57,890	43	52,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Ar-	211,578	95	265,493	51	—	—	53,914	56
19,585	33	31,000	—	beitsanstalt Ins	144,437	59	174,054	73	—	—	29,617	14
27,184	10	31,000	—	3. Strafanstalt Witzwyl	169,131	85	199,941	68	—	—	30,809	83
12,628	13	13,075	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald .	13,814	15	27,695	90	—	—	13,881	75
117,287	99	127,075	—		538,962	54	667,185	82	—	—	128,223	28

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. ^b Polizei.												
F. Bekämpfung des Alkoholismus.												
1. Arbeitsanstalt Hindelbank:												
8,486	98	8,500	—	a. Verwaltung	100	50	8,543	24	—	—	8,442	74
624	24	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	—	600	37	—	—	600	37
15,327	—	18,100	—	c. Nahrung	552	80	15,645	06	—	—	15,092	26
5,408	40	8,655	—	d. Verpflegung	3,424	45	9,064	12	—	—	5,639	67
4,345	—	4,445	—	e. Mietzins	—	—	4,445	—	—	—	4,445	—
9,991	40	9,600	—	f. Gewerbe	18,654	40	9,109	94	9,544	46	—	—
				g. Landwirtschaft								
24,200	22	30,800	—	Betriebsergebnis	22,732	15	47,407	73	—	—	24,675	58
2,908	90	—	—	h. Inventarveränderung	411	31	3,453	85	—	—	3,042	54
4,960	50	4,800	—	i. Kostgelber	5,538	50	10	—	5,528	50	—	—
22,148	62	26,000	—	I, 259	28,681	96	50,871	58	—	—	22,189	62
9,633	25	9,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an	—	—	10,095	20	—	—	10,095	20
				den Schutzaufsichtsverein für entlassene								
31,781	87	35,600	—	Sträflinge I, 259	32,284	82	—	—	32,284	82	—	—
				3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . I, 259								
					60,966	78	60,966	78	—	—	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.												
87,321	27	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen I, 277	12	55	90,876	90	—	—	90,864	35
92,459	60	100,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 288	296,614	50	197,802	92	98,811	58	—	—
650	—	650	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 289	—	—	650	—	—	—	650	—
686	84	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 292	2,148	60	958	40	1,190	20	—	—
16,330	10	13,000	—	5. Polizeikosten I, 311	1,590	65	15,927	18	—	—	14,336	53
500	—	500	—	6. Konfordat zum Schutze junger Leute	—	—	500	—	—	—	500	—
				in der Fremde I, 314								
11,654	93	3,150	—		300,366	30	306,715	40	—	—	6,349	10
H. Civilstand.												
59,903	35	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 316	—	—	59,793	90	—	—	59,793	90
2,036	40	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 318	—	—	1,762	30	—	—	1,762	30
61,939	75	62,000	—		—	—	61,556	20	—	—	61,556	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. ^b Polizei.												
46,174	50	46,370	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	429	90	46,948	58	—	—	46,518	68
25,000	36	24,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	13,461	05	39,702	34	—	—	26,241	29
607,300	72	591,925	—	C. Polizeicorps	22,388	—	625,543	12	—	—	603,155	12
136,616	06	140,630	—	D. Gefängnisse	1,661	60	131,085	16	—	—	129,423	56
117,287	99	127,075	—	E. Strafanstalten	538,962	54	667,185	82	—	—	128,223	28
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	60,966	78	60,966	78	—	—	—	—
11,654	93	3,150	—	G. Justiz- und Polizeikosten	300,366	30	306,715	40	—	—	6,349	10
61,939	75	62,000	—	H. Civilstand	—	—	61,556	20	—	—	61,556	20
1,005,974	31	995,150	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 6,317. 23	938,236	17	1,939,703	40	—	—	1,001,467	23
IV. Militär.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
4,200	—	4,300	—	1. Befoldung des Sekretärs I, 320	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
14,470	15	13,900	—	2. Befoldungen der Angestellten I, 321	—	—	13,900	—	—	—	13,900	—
13,111	90	5,500	—	3. Bureaukosten I, 325	50	—	7,555	74	—	—	7,505	74
1,000	—	3,000	—	4. Mietzinse I, 326	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
32,782	05	26,700	—		50	—	28,755	74	—	—	28,705	74
B. Kantonskriegskommissariat.												
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskom-	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	missärs I, 327	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
12,100	—	12,300	—	2. Befoldung des Adjunkten I, 327	—	—	12,291	10	—	—	12,291	10
3,957	88	4,500	—	3. Befoldungen der Angestellten I, 328	—	—	4,572	31	—	—	4,404	97
3,300	—	3,300	—	4. Bureaukosten I, 331	167	34	3,300	—	—	—	3,300	—
1,214	20	1,500	—	5. Mietzinse I, 332	—	—	895	75	—	—	895	75
14,600	—	15,250	—	6. Einkleidungs- und Organisations-	—	—	—	—	14,745	91	—	—
14,572	08	14,950	—	kosten I, 333	14,745	91	—	—	—	—	—	—
				7. Kostenanteil der Konfektion I, 333	14,913	25	29,659	16	—	—	14,745	91

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
C. Zeughausverwaltung.												
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
15,619	50	16,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	15,757	50	—	—	15,757	50
2,860	44	3,000	—	3. Bureaukosten	1,159	80	3,993	31	—	—	2,833	51
967	60	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	90	—	1,028	20	—	—	938	20
193	10	200	—	5. Modellsammlung	—	—	51	20	—	—	51	20
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,670	32	14,050	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten	13,640	20	—	—	13,640	20	—	—
13,670	32	14,050	—	I, 334	14,890	—	28,530	21	—	—	13,640	21
D. Zeughauswerkstätten.												
76,193	75	68,640	—	1. Arbeitslöhne	—	—	73,237	48	—	—	73,237	48
18,056	21	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial	—	—	17,122	20	—	—	17,122	20
1,049	45	1,140	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,259	65	—	—	1,259	65
1,050	—	1,050	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	990	50	—	—	990	50
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
34	65	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	32	80	—	—	32	80
113,568	17	104,020	—	7. Lieferungen	109,706	—	—	—	109,706	—	—	—
13,670	32	14,050	—	8. Verwaltungskosten	—	—	13,640	20	—	—	13,640	20
13	79	—	—	I, 335	109,706	—	109,782	83	—	—	76	83
E. Depots in Dachsölden und Langnau.												
1,841	80	3,000	—	1. Aufsicht und Auslagen	1	50	1,738	80	—	—	1,737	30
973	70	1,500	—	2. Vergütung des Bundes	870	55	—	—	870	55	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
4,768	10	5,400	—	I, 336	872	05	5,638	80	—	—	4,766	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
F. Kasernenverwaltung.												
3,000	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters . . . I, 337	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,051	50	2,200	—	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 338	—	—	2,116	—	—	—	2,116	—
16,663	07	17,000	—	3. Betriebskosten I, 347	19,391	50	36,047	42	—	—	16,655	92
5,003	75	4,000	—	4. Anschaffung von Bettstellen und Lein- tüchern I, 348	—	—	3,872	75	—	—	3,872	75
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse I, 349	6,600	—	83,000	—	—	—	76,400	—
64,000	—	64,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 350	64,000	—	—	—	64,000	—	—	—
39,118	32	38,700	—		89,991	50	128,036	17	—	—	38,044	67
G. Kreisverwaltung.												
1. Entschädigung der Kreiskomman- danten :												
21,800	—	21,800	—	a. Befoldungen I, 351	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
5,931	40	6,000	—	b. Taggelde I, 352	—	—	6,219	10	—	—	6,219	10
6,712	12	5,700	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 354	12	—	6,626	42	—	—	6,614	42
43,948	60	45,000	—	3. Befoldungen der Sektionschefs . . I, 364	—	—	44,342	—	—	—	44,342	—
2,550	65	2,500	—	4. Rekrutenaushebung I, 365	—	—	2,805	90	—	—	2,805	90
80,942	77	81,000	—		12	—	81,793	42	—	—	81,781	42
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.												
525,077	64	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 378	63,658	49	585,256	70	—	—	521,598	21
62	80	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 379	29	40	795	65	—	—	766	25
22,500	—	30,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 379	—	—	22,350	—	—	—	22,350	—
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins I, 379	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
559,380	27	451,000	—	5. Lieferungen I, 381	564,161	84	—	—	564,161	84	—	—
14,600	—	15,250	—	6. Betriebskosten I, 382	—	—	14,745	91	—	—	14,745	91
8,110	17	—	—		627,849	73	628,398	26	—	—	548	53

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.								
				1. Kriegskommissariat :								
12,061	87	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Aus-								
				rüstung I, 390	75,551	41	85,307	75	—	—	9,756	34
12,137	25	13,000	—	b. Erlös von Kleidern I, 392	10,276	67	45	30	10,231	37	—	—
				2. Zeughaus :								
24,998	66	25,000	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 395	22,309	05	47,296	35	—	—	24,987	30
24,100	—	22,000	—	b. Korpsausrüstung I, 397	19,859	50	41,852	55	—	—	21,993	05
2,181	07	2,500	—	c. Munition I, 399	732	65	2,114	90	—	—	1,382	25
1,691	15	1,500	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 400	12,272	62	9,498	05	2,774	57	—	—
8,129	02	7,000	—	3. Transporte I, 404	1,219	95	9,368	49	—	—	8,148	54
3,996	78	5,000	—	4. Affekuranz I, 406	32	80	4,178	05	—	—	4,145	25
18,440	—	18,650	—	5. Mietzinse I, 407	6,570	—	23,010	—	—	—	16,440	—
80,079	—	78,650	—		148,824	65	222,671	44	—	—	73,846	79
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
507	50	1,000	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 408	525	—	—	—	525	—	—	—
444	10	1,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 408	502	—	—	—	502	—	—	—
951	60	2,000	—		1,027	—	—	—	1,027	—	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
9,000	—	9,000	—	1. Schützenwesen I, 410	7,598	50	16,598	50	—	—	9,000	—
6,499	20	2,500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre . I, 412	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
100	—	—	—	3. Waffenplatz Bern I, 412	—	—	950	—	—	—	950	—
15,153	69	—	—	(Gedenkfeier von Neuenegg.)								
6,604	—	—	—	(Neue Stammkontrollen.)								
37,356	89	11,500	—		7,598	50	20,048	50	—	—	12,450	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
32,782	05	26,700	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	50	—	28,755	74	—	—	28,705	74
14,572	08	14,950	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,913	25	29,659	16	—	—	14,745	91
13,670	32	14,050	—	C. Zeughausverwaltung	14,890	—	28,530	21	—	—	13,640	21
13	79	—	—	D. Zeughauswerkstätten	109,706	—	109,782	83	—	—	76	83
4,768	10	5,400	—	E. Depots in Dachselden und Langnau	872	05	5,638	80	—	—	4,766	75
39,118	32	38,700	—	F. Kasernenverwaltung	89,991	50	128,036	17	—	—	38,044	67
80,942	77	81,000	—	G. Kreisverwaltung	12	—	81,793	42	—	—	81,781	42
8,110	17	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	627,849	73	628,398	26	—	—	548	53
80,079	—	78,650	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials	148,824	65	222,671	44	—	—	73,846	79
951	60	2,000	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	1,027	—	—	—	1,027	—	—	—
37,356	89	11,500	—	L. Verschiedene Militärausgaben	7,598	50	20,048	50	—	—	12,450	—
310,434	31	268,950	—		1,015,734	68	1,283,314	53	—	—	267,579	85
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,370. 15								
V. Kirchenwesen.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
218	75	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . II, 417	—	—	242	31	—	—	242	31
218	75	300	—		—	—	242	31	—	—	242	31
B. Protestantische Kirche.												
585,209	—	589,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 421	—	—	585,584	—	—	—	585,584	—
4,369	10	4,700	—	2. Befoldungszulagen II, 423	—	—	4,208	65	—	—	4,208	65
12,846	20	14,400	—	3. Wohnungsentfchädigungen . . . II, 425	—	—	13,127	40	—	—	13,127	40
42,397	66	42,800	—	4. Holzentschädigungen II, 426	—	—	42,778	01	—	—	42,778	01
26,994	—	30,000	—	5. Leibgedinge II, 427	—	—	29,161	10	—	—	29,161	10
4,700	—	4,700	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche II, 428	—	—	4,900	—	—	—	4,900	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottes- dienst in Solothurn II, 428	—	—	580	—	—	—	580	—
1,565	15	1,500	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen . . II, 429	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,292	—	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 430	480	—	2,013	20	—	—	1,533	20
160,250	—	155,820	—	10. Mietzinse II, 431	—	—	155,820	—	—	—	155,820	—
—	—	5,800	—	11. Kirchenbau in Stalden, Beitrag . II, 431	—	—	5,800	—	—	—	5,800	—
837,072	81	848,300	—		1,892	40	843,972	36	—	—	842,079	96

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
V. Kirchenwesen.												
C. Katholische Kirche.												
132,099	25	140,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 432	—	—	139,053	20	—	—	139,053	20
2,100	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen II, 434	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
8,275	—	9,500	—	3. Leibgebilde II, 435	—	—	7,900	—	—	—	7,900	—
1,800	—	3,000	—	4. Wohnungsentfchädigungen . . . II, 436	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Befoldung der Bischöfe II, 437	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
51	80	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 438	65	—	259	—	—	—	194	—
148,941	05	159,615	—		65	—	155,727	20	—	—	155,662	20
218	75	300	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	—	242	31	—	—	242	31
837,072	81	848,300	—	B. Protestantische Kirche	1,892	40	843,972	36	—	—	842,079	96
148,941	05	159,615	—	C. Katholische Kirche	65	—	155,727	20	—	—	155,662	20
986,232	61	1,008,215	—		1,957	40	999,941	87	—	—	997,984	47
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 10,230. 53												
VI. Erziehung.												
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.												
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs II, 440	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
7,700	—	7,700	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 441	—	—	8,033	35	—	—	8,033	35
7,495	92	7,500	—	3. Bureaukosten II, 446	158	95	7,677	05	—	—	7,518	10
1,935	—	1,935	—	4. Mietzinse II, 447	—	—	1,935	—	—	—	1,935	—
6,959	85	6,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 454	3,080	70	9,546	25	—	—	6,465	55
4,876	80	5,000	—	6. Synodalkosten II, 456	—	—	3,825	90	—	—	3,825	90
33,467	57	33,135	—		3,239	65	35,517	55	—	—	32,277	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Erziehung.												
B. Hochschule und Tierarzneischule.												
a. Hochschule.												
244,255	—	249,900	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten II, 465	4,000	—	251,440	—	—	—	247,440	—
9,550	—	10,200	—	2. Pensionen II, 466	—	—	7,700	—	—	—	7,700	—
21,725	—	22,500	—	3. Befoldungen der Assistenten II, 469	—	—	22,100	—	—	—	22,100	—
24,560	—	25,600	—	4. Befoldungen der Angestellten II, 475	—	—	25,077	45	—	—	25,077	45
32,010	65	32,000	—	5. ^a Verwaltungskosten (Mobiliar, Heizung u.) II, 480	1,309	25	33,311	50	—	—	32,002	25
31,144	05	—	—	5. ^b Anatomisches Institut, Einrichtungskosten II, 482	—	—	2,567	15	—	—	2,567	15
832	80	—	—	5. ^c Physiologisches Institut, id. II, 486	—	—	672	60	—	—	672	60
—	—	—	—	5. ^d Poliklinik, id. II, 488	—	—	10,867	35	—	—	10,867	35
316	93	—	—	(Mineralogisches Institut, id.)								
410	43	—	—	(Bacteriologisches Institut, id.)								
4,999	45	—	—	(Chemisches Laboratorium, id.)								
550	95	—	—	(Geologisches Institut, id.)								
81,050	—	81,050	—	6. Mietzinse II, 490	—	—	80,590	—	—	—	80,590	—
10,000	—	10,000	—	7. Lehrmittel und Subsidiananstalten:								
6,946	—	—	—	a. Bibliotheken II, 491	—	—	11,000	—	—	—	11,000	—
3,096	84	—	—	b. Poliklinische Anstalt II, 492	—	—	9,434	65	—	—	9,434	65
2,267	55	—	—	c. Chirurgische Klinik II, 494	543	—	3,246	15	—	—	2,703	15
5,048	92	—	—	d. Medizinische Klinik II, 496	—	—	1,490	15	—	—	1,490	15
2,154	39	—	—	e. Anatomisches Institut II, 500	880	—	5,879	35	—	—	4,999	35
1,327	85	—	—	f. Physiologisches Institut II, 502	290	—	2,324	92	—	—	2,034	92
289	75	—	—	g. Augenheilkunde II, 504	—	—	1,561	65	—	—	1,561	65
3,527	05	—	—	h. Otiatrik-laryngol. Institut II, 505	—	—	500	85	—	—	500	85
7,858	70	—	—	i. Pathologische Anstalt II, 508	—	—	3,509	55	—	—	3,509	55
3,166	42	—	—	k. Medizin.-chemisches Institut II, 510	88	30	2,553	90	—	—	2,465	60
3,244	42	50,000	—	l. Bacteriologische Anstalt II, 513	434	35	2,857	63	—	—	2,423	28
4,283	43	—	—	m. Organische Chemie II, 516	2,521	25	5,829	43	—	—	3,308	18
4,035	30	—	—	n. Anorganische Chemie II, 519	3,358	38	6,659	82	—	—	3,301	44
738	95	—	—	o. Physikalisches Kabinett und telekurisches Observatorium II, 521	285	—	4,243	80	—	—	3,958	80
1,256	01	—	—	p. Mineralogische Sammlung II, 522	195	—	1,181	17	—	—	986	17
2,995	95	—	—	q. Zoologische Sammlung II, 523	260	—	1,236	85	—	—	976	85
711	10	—	—	r. Pharmaceutisches Institut II, 525	1,130	—	4,127	50	—	—	2,997	50
298	90	—	—	s. Pharmakologisches Institut II, 526	30	—	494	70	—	—	464	70
1,545	26	—	—	t. Hygienisches Institut II, 527	—	—	294	15	—	—	294	15
300	95	—	—	u. Dermatologisches Institut II, 529	30	—	1,171	71	—	—	1,141	71
516,499	—	481,250	—	v. Geographisches Institut II, 530	—	—	267	05	—	—	267	05
				Uebertrag	15,354	53	504,191	03	—	—	488,836	50

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.													
VI. Erziehung.													
B. Hochschule und Tierarzneischule.													
a. Hochschule.													
516,499	—	481,250	—	Uebertrag	15,354	53	504,191	03	—	—	488,836	50	
12,036	54	12,200	—	8. Botanischer Garten : II, 532	—	—	—	—	—	—	—	—	
4,730	—	4,730	—	a. Betriebsrechnung	205	10	12,375	23	}	—	—	15,900	13
1,000	—	1,000	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—		—	—	—	—
3,710	—	3,500	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—	—	—		—	—	—	—
2,500	—	2,500	—	9. Matrikelgelder II, 533	8,937	50	—	—	8,937	50	—	—	
				10. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 533	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—	
				11. Beitrag an die Kliniken im Inselspital : II, 534	—	—	—	—	—	—	—	—	
130,000	—	130,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken	—	—	130,000	—	—	—	130,000	—	
500	—	500	—	b. Beitrag an die Befoldung des Hülfschirurgen	—	—	500	—	—	—	500	—	
2,000	—	2,000	—	c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—	
26,299	34	26,300	—	d. Amortisation der Bauvorschnisse	—	—	26,299	37	—	—	26,299	37	
2,052	80	2,050	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	—	2,052	78	—	—	2,052	78	
686,907	68	652,030	—		27,997	13	682,148	41	—	—	654,151	28	
b. Tierarzneischule.													
25,350	—	25,800	—	12. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten II, 535	—	—	25,350	—	—	—	25,350	—	
4,200	—	4,200	—	13. Befoldungen der Assistenten II, 536	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—	
3,650	—	3,350	—	14. Befoldungen der Angestellten II, 538	—	—	3,350	—	—	—	3,350	—	
7,055	15	7,300	—	15. Verwaltungskosten II, 540 (Pathologisches Institut, Einrichtungskosten.)	—	—	6,504	72	—	—	6,504	72	
627	90	—	—	(Stationäre Klinik, id.)	—	—	—	—	—	—	—	—	
7,025	—	7,025	—	16. Mietzinse II, 543	—	—	7,025	—	—	—	7,025	—	
2,204	55	—	—	17. Lehrmittel :	—	—	—	—	—	—	—	—	
379	10	—	—	a. Anatomie II, 545	—	—	2,306	45	—	—	2,306	45	
1,047	14	—	—	b. Physiologie II, 546	—	—	449	90	—	—	449	90	
1,763	22	—	—	c. Bibliothek II, 547	—	—	1,128	95	—	—	1,128	95	
1,842	19	11,000	—	d. Pathologische Anatomie II, 548	—	—	1,803	70	—	—	1,803	70	
2,005	20	—	—	e. Ambulatorische Klinik und Operationslehre II, 551	2,022	50	3,918	25	—	—	1,895	75	
995	65	—	—	f. Apotheke II, 553	1,417	50	3,362	35	—	—	1,944	85	
573	40	—	—	g. Stationäre Klinik II, 554	—	—	941	55	—	—	941	55	
2,900	—	3,000	—	h. Tierzucht II, 555	184	60	684	40	—	—	499	80	
982	02	500	—	18. Schulgelder II, 557	3,480	—	—	—	3,480	—	—	—	
				19. Tierhospital II, 558	14,290	28	13,815	51	474	77	—	—	
56,800	52	55,175	—		21,394	88	74,840	78	—	—	53,445	90	
686,907	68	652,030	—	a. Hochschule	27,997	13	682,148	41	—	—	654,151	28	
56,800	52	55,175	—	b. Tierarzneischule	21,394	88	74,840	78	—	—	53,445	90	
743,708	20	707,205	—		49,392	01	756,989	19	—	—	707,597	18	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h z				R e i n z			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Erziehung.												
C. Mittelschulen.												
2,025	—	1,400	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen . II, 559	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
42,500	—	42,500	—	2. Kantonschule Bruntrut, Beitrag . II, 559	—	—	48,000	—	—	—	48,000	—
162,079	90	165,000	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien II, 560	4,644	50	170,644	95	—	—	166,000	45
395,339	05	402,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen II, 568	177	70	411,620	55	—	—	411,442	85
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion II, 569	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
30,502	05	31,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer . . II, 572	—	—	31,604	15	—	—	31,604	15
6,038	50	7,000	—	7. Stipendien II, 574	1,649	—	6,850	—	—	—	5,201	—
643,684	50	654,100	—		6,471	20	675,319	65	—	—	668,848	45
D. Primarschulen.												
1,305,926	—	1,310,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrer- besoldungen II, 580	75	—	1,320,756	34	—	—	1,320,681	34
100,016	65	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden II, 586	—	—	99,625	—	—	—	99,625	—
89,931	60	90,000	—	3. Leibgebende II, 590	80	—	90,076	10	—	—	89,996	10
18,970	85	19,000	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen . II, 593	—	—	20,348	95	—	—	20,348	95
15,027	59	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Biblio- theken II, 596	397	20	15,396	28	—	—	14,999	08
29,995	20	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . II, 597	—	—	30,002	35	—	—	30,002	35
106,940	30	107,000	—	7. Mädchenarbeitschulen II, 599	—	—	104,351	95	—	—	104,351	95
1,431	50	1,800	—	8. Turnunterricht II, 601	931	40	2,761	15	—	—	1,829	75
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren II, 603	—	—	49,600	—	—	—	49,600	—
3,429	85	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . II, 605	—	—	5,072	15	—	—	5,072	15
2,530	—	3,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht . . . II, 607	—	—	2,680	—	—	—	2,680	—
25,013	65	20,000	—	12. Lehrmittel für arme Schüler . . II, 609	—	—	27,887	55	—	—	27,887	55
25,510	40	25,000	—	13. Fortbildungsschule II, 610	—	—	27,002	80	—	—	27,002	80
4,928	80	6,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . II, 631	12,605	15	19,235	60	—	—	6,630	45
—	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder II, 620	—	—	700	—	—	—	700	—
1,779,252	39	1,786,400	—		14,088	75	1,815,496	22	—	—	1,801,407	47
E. Lehrerbildungsanstalten.												
1. Seminar Hofwyl.												
7,571	25	8,000	—	a. Verwaltung	1	—	7,976	35	—	—	7,975	35
29,463	01	30,900	—	b. Unterricht	4,516	45	35,224	53	—	—	30,708	08
21,946	98	24,200	—	c. Nahrung	1,388	35	23,290	27	—	—	21,901	92
10,481	35	10,000	—	d. Verpflegung	160	90	10,571	94	—	—	10,411	04
6,405	—	6,400	—	e. Mietzins	—	—	6,405	—	—	—	6,405	—
64	95	300	—	f. Landwirtschaft	853	45	1,036	05	—	—	182	60
75,932	54	79,200	—	Betriebsergebnis	6,920	15	84,504	14	—	—	77,583	99
1,255	60	—	—	g. Inventarveränderung	798	45	2,082	05	—	—	1,283	60
15,231	25	13,000	—	h. Kostgelder	12,300	—	35	—	12,265	—	—	—
11,175	—	11,500	—	i. Stipendien für Externe	—	—	11,188	—	—	—	11,188	—
73,131	89	77,700	—	II, 621	20,018	60	97,809	19	—	—	77,790	59

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
VI. Erziehung.													
E. Lehrerbildungsanstalten.													
2. Seminar Bruntrut.													
5,253	60	4,900	—	a. Verwaltung	—	—	5,257	15	—	—	5,257	15	
21,504	65	20,300	—	b. Unterricht	503	25	20,996	05	—	—	20,492	80	
19,004	44	19,000	—	c. Nahrung	257	50	18,054	77	—	—	17,797	27	
7,545	27	3,800	—	d. Verpflegung	87	70	7,721	40	—	—	7,633	70	
57	10	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	7	60	—	—	7	60	
53,365	06	48,000	—	Betriebsergebnis	848	45	52,036	97	—	—	51,188	52	
2,916	35	—	—	f. Inventarveränderung	2,058	45	323	75	1,734	70	—	—	
9,450	—	9,000	—	g. Kostgelder	8,462	50	—	—	8,462	50	—	—	
40,998	71	39,000	—	II, 621	11,369	40	52,360	72	—	—	40,991	32	
3. Seminar Hindelbank.													
319	90	300	—	a. Verwaltung	—	—	2,457	40	—	—	2,457	40	
7,166	38	7,400	—	b. Unterricht	91	—	4,836	87	—	—	4,745	87	
13,249	73	13,400	—	c. Nahrung	—	—	12,606	88	—	—	12,606	88	
1,606	12	1,800	—	d. Verpflegung	253	75	2,155	40	—	—	1,901	65	
755	—	750	—	e. Mietzins	—	—	755	—	—	—	755	—	
23,097	13	23,650	—	Betriebsergebnis	344	75	22,811	55	—	—	22,466	80	
12	70	—	—	f. Inventarveränderung	427	—	91	—	336	—	—	—	
6,800	—	6,500	—	g. Kostgelder	5,595	—	—	—	5,595	—	—	—	
16,309	83	17,150	—	II, 621	6,366	75	22,902	55	—	—	16,535	80	
4. Seminar Delsberg.													
3,496	25	3,800	—	a. Verwaltung	—	—	3,580	90	—	—	3,580	90	
4,318	17	4,550	—	b. Unterricht	22	—	4,185	41	—	—	4,163	41	
12,433	35	12,500	—	c. Nahrung	—	—	11,533	35	—	—	11,533	35	
3,481	40	3,450	—	d. Verpflegung	281	50	4,657	15	—	—	4,375	65	
2,305	—	2,300	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—	
—	—	—	—	f. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	
26,034	17	26,600	—	Betriebsergebnis	303	50	26,261	81	—	—	25,958	31	
29	70	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	303	50	—	—	303	50	
5,458	35	5,500	—	h. Kostgelder	5,460	—	—	—	5,460	—	—	—	
20,605	52	21,100	—	II, 621	5,763	50	26,565	31	—	—	20,801	81	
5. Wiederholungskurse und Pensionen.													
2,000	—	1,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 622	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—	
1,767	60	2,000	—	b. Wiederholungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen . . II, 622	—	—	250	—	—	—	250	—	
3,767	60	3,500	—		—	—	2,250	—	—	—	2,250	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
VI. Erziehung.													
E. Lehrerbildungsanstalten.													
73,131	89	77,700	—	1. Seminar Hofwyl	20,018	60	97,809	19	—	—	77,790	59	
40,998	71	39,000	—	2. Seminar Brüntrut	11,369	40	52,360	72	—	—	40,991	32	
16,309	83	17,150	—	3. Seminar Hindelbank	6,366	75	22,902	55	—	—	16,535	80	
20,605	52	21,100	—	4. Seminar Delsberg	5,763	50	26,565	31	—	—	20,801	81	
3,767	60	3,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	2,250	—	—	—	2,250	—	
154,813	55	158,450	—		43,518	25	201,887	77	—	—	158,369	52	
F. Taubstummenanstalten.													
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.													
3,685	10	3,650	—	a. Verwaltung	—	—	3,689	30	—	—	3,689	30	
6,823	—	7,050	—	b. Unterricht	—	—	7,098	85	—	—	7,098	85	
18,772	45	20,000	—	c. Nahrung	402	20	19,159	85	—	—	18,757	65	
8,220	50	8,550	—	d. Verpflegung	809	55	9,964	90	—	—	9,155	35	
4,700	—	5,050	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—	
874	85	800	—	f. Gewerbe	5,906	80	4,733	47	1,173	33	—	—	
1,461	70	850	—	g. Landwirtschaft	5,098	95	3,558	45	1,540	50	—	—	
39,864	50	42,650	—	Betriebsergebnis	12,217	50	52,904	82	—	—	40,687	32	
73	55	—	—	h. Inventarveränderung	437	10	1,717	85	—	—	1,280	75	
10,515	—	10,600	—	i. Kostgelder	10,770	—	—	—	10,770	—	—	—	
29,275	95	32,050	—	II, 623	23,424	60	54,622	67	—	—	31,198	07	
2. Taubstummenanstalt Wabern.													
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates II, 623	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
3,500	—	3,500	—		—	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee													
29,275	95	32,050	—		23,424	60	54,622	67	—	—	31,198	07	
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—	
32,775	95	35,550	—		23,424	60	58,122	67	—	—	34,698	07	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
VII. Gemeindewesen.													
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.													
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 632	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—	
2,000	—	2,200	—	2. Befoldung des Angestellten . . . II, 633	—	—	2,200	—	—	—	2,200	—	
1,465	70	1,500	—	3. Bureaukosten II, 635	—	—	1,463	—	—	—	1,463	—	
870	—	870	—	4. Mietzinse II, 635	—	—	870	—	—	—	870	—	
8,835	70	9,070	—		—	—	9,033	—	—	—	9,033	—	
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 37. —									
VIII. Armenwesen.													
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.													
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 636	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—	
8,000	—	8,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 637	—	—	11,000	—	—	—	11,000	—	
5,002	35	4,500	—	3. Bureaukosten II, 640	—	—	7,963	90	—	—	7,963	90	
640	—	640	—	4. Mietzinse II, 640	—	—	940	—	—	—	940	—	
18,142	35	17,640	—		—	—	24,403	90	—	—	24,403	90	
B. Kommission und Inspektoren.													
1,026	15	2,500	—	1. Kantonalen Armenkommission . . II, 641	—	—	2,203	20	—	—	2,203	20	
1,042	—	5,000	—	2. Kantonalen Armeninspektor:	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—	
630	30	2,000	—	a. Befoldung II, 642	—	—	1,573	95	—	—	1,573	95	
7,596	55	14,000	—	b. Reisekosten II, 643	—	—	13,997	05	—	—	13,997	05	
10,295	—	23,500	—	3. Armeninspektoren II, 646	—	—	22,774	20	—	—	22,774	20	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
C. Armenpflege.												
529,600	—	867,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:								
129,500	—	205,000	—	a. Für dauernd Unterstützte . . . II, 648	2,551	85	799,828	45	—	—	797,276	60
258,773	85	235,000	—	b. Für vorübergehend Unterstützte II, 767	18,214	40	176,212	45	—	—	157,998	05
200,000	—	200,000	—	2. Auswärtige Armenpflege . . . II, 664	3,773	95	295,569	90	—	—	291,795	95
				3. Außerordentliche Beiträge an Ge- meinden II, 667	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
1,117,873	85	1,507,000	—		24,540	20	1,471,610	80	—	—	1,447,070	60
D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge.												
8,500	—	8,500	—	1. Oberländische Anstalt in Nigigen . II, 668	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	2. Seeländische Anstalt in Worben . II, 668	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	3. Mittelländische Anstalt in Riggis- berg II, 668	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewyl II, 669	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	5. Obergeraargauische Anstalt in Detten- bühl II, 669	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	6. Emmenthalische Anstalt in Friesen- berg II, 669	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,200	—	4,000	—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau II, 670	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
—	—	1,400	—	8. Greifenayhl in St. Zinner . . . II, 670	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
—	—	1,000	—	9. Greifenayhl in Delsberg . . . II, 670	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
—	—	1,400	—	10. Greifenayhl in St. Ursanne . . . II, 671	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
—	—	600	—	11. Greifenayhl in Lovereffe . . . II, 671	—	—	600	—	—	—	600	—
46,200	—	53,400	—		—	—	53,400	—	—	—	53,400	—
E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge.												
3,000	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . . II, 672	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,500	—	3,000	—	2. Orphelinat in Pruntrut . . . II, 672	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
4,278	75	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary . . . II, 672	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
4,296	25	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg . . . II, 672	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
—	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvillier . . . II, 673	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,520	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp . II, 673	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
3,100	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein . II, 673	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,436	10	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . II, 673	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
23,131	10	23,000	—		—	—	23,000	—	—	—	23,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Rettungsanstalten.								
				1. Rettungsanstalt Landorf.								
2,984	76	2,700		a. Verwaltung	3	70	2,824	59	—	—	2,820	89
2,644	90	2,500		b. Unterricht	57	65	2,835	25	—	—	2,777	60
11,953	89	12,770		c. Nahrung	359	80	12,147	29	—	—	11,787	49
7,082	08	6,000		d. Verpflegung	3,359	05	10,513	64	—	—	7,154	59
2,150	—	2,150		e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
6,348	87	3,900		f. Landwirtschaft	16,501	85	10,153	58	6,348	27	—	—
20,466	76	22,220		Betriebsergebnis	20,282	05	40,624	35	—	—	20,342	30
2,379	80	—		g. Inventarveränderung	338	—	2,955	30	—	—	2,617	30
7,985	—	7,220		h. Kostgelder	9,525	—	1,375	—	8,150	—	—	—
14,861	56	15,000		II, 674	30,145	05	44,954	65	—	—	14,809	60
				2. Rettungsanstalt Narwangen.								
2,582	31	2,500		a. Verwaltung	—	—	2,599	14	—	—	2,599	14
2,889	08	3,000		b. Unterricht	—	—	2,907	47	—	—	2,907	47
13,698	15	14,170		c. Nahrung	32	25	15,126	32	—	—	15,094	07
6,222	85	5,100		d. Verpflegung	426	74	6,970	72	—	—	6,543	98
2,030	—	2,030		e. Mietzinse	—	—	2,030	—	—	—	2,030	—
5,014	83	5,000		f. Landwirtschaft	14,875	27	8,259	72	6,615	55	—	—
22,407	56	21,800		Betriebsergebnis	15,334	26	37,893	37	—	—	22,559	11
42	—	—		g. Inventarveränderung	1,089	—	1,105	—	—	—	16	—
8,015	—	7,800		h. Kostgelder	9,120	—	1,240	—	7,880	—	—	—
14,434	56	14,000		II, 674	25,543	26	40,238	37	—	—	14,695	11
				3. Rettungsanstalt Erlach.								
2,569	38	2,650		a. Verwaltung	—	—	2,658	54	—	—	2,658	54
2,655	17	2,700		b. Unterricht	59	—	2,951	91	—	—	2,892	91
15,478	74	14,400		c. Nahrung	99	50	15,420	77	—	—	15,321	27
7,425	24	6,100		d. Verpflegung	1,883	40	7,171	31	—	—	5,287	91
3,307	50	3,300		e. Mietzinse	—	—	3,307	50	—	—	3,307	50
8,526	29	5,750		f. Landwirtschaft	22,653	69	14,969	86	7,683	83	—	—
22,909	74	23,400		Betriebsergebnis	24,695	59	46,479	89	—	—	21,784	30
414	—	—		g. Inventarveränderung	1,395	90	1,897	50	—	—	501	60
8,780	—	7,900		h. Kostgelder	9,905	—	1,340	—	8,565	—	—	—
14,543	74	15,500		II, 674	35,996	49	49,717	39	—	—	13,720	90

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h z				R e i n z				
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
VIII. Armenwesen.													
F. Rettungsanstalten.													
4. Rettungsanstalt Kehrsatz.													
3,013	97	2,920	—	a. Verwaltung	6	60	3,154	16	—	—	3,147	56	
2,357	79	3,500	—	b. Unterricht	42	—	3,065	23	—	—	3,023	23	
12,545	92	12,000	—	c. Nahrung	837	05	12,252	71	—	—	11,415	66	
5,421	83	5,250	—	d. Verpflegung	1,339	90	6,888	62	—	—	5,548	72	
2,530	—	2,560	—	e. Mietzinse	—	—	2,757	50	—	—	2,757	50	
5,253	37	3,200	—	f. Landwirtschaft	12,199	95	9,779	91	2,420	04	—	—	
20,616	14	23,030	—	Betriebsergebnis	14,425	50	37,898	13	—	—	23,472	63	
1,600	40	—	—	g. Inventarveränderung	1,840	—	2,037	60	—	—	197	60	
6,598	35	6,700	—	h. Kostgelder	6,295	—	860	—	5,435	—	—	—	
15,618	19	16,330	—	II, 675	22,560	50	40,795	73	—	—	18,235	23	
5. Rettungsanstalt Brüttelen.													
1,988	37	2,500	—	a. Verwaltung	9	80	2,342	75	—	—	2,332	95	
1,462	97	2,500	—	b. Unterricht	53	20	2,324	57	—	—	2,271	37	
5,199	95	9,100	—	c. Nahrung	80	—	8,572	43	—	—	8,492	43	
2,208	55	3,250	—	d. Verpflegung	694	20	4,501	13	—	—	3,806	93	
—	—	3,975	—	e. Mietzins	—	—	3,975	—	—	—	3,975	—	
158	24	700	—	f. Landwirtschaft	7,614	74	8,770	93	—	—	1,156	19	
10,701	60	22,025	—	Betriebsergebnis	8,451	94	30,486	81	—	—	22,034	87	
31,472	40	—	—	g. Inventarveränderung	510	70	1,551	60	—	—	1,040	90	
2,141	90	3,900	—	h. Kostgelder	5,445	—	710	—	4,735	—	—	—	
40,032	10	18,125	—	II, 675	14,407	64	32,748	41	—	—	18,340	77	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.												
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
F. Rettungsanstalten.												
14,861	56	15,000	—	1. Rettungsanstalt Landorf	30,145	05	44,954	65	—	—	14,809	60
14,434	56	14,000	—	2. Rettungsanstalt Narwangen	25,543	26	40,238	37	—	—	14,695	11
14,543	74	15,500	—	3. Rettungsanstalt Erlach	35,996	49	49,717	39	—	—	13,720	90
15,618	19	16,330	—	4. Rettungsanstalt Kehrsatz	22,560	50	40,795	73	—	—	18,235	23
40,032	10	18,125	—	5. Rettungsanstalt Brüttelen	14,407	64	32,748	41	—	—	18,340	77
99,490	15	78,955	—		128,652	94	208,454	55	—	—	79,801	61
G. Verschiedene Unterstützungen.												
16,355	—	21,000	—	1. Berufsstipendien II, 678	—	—	16,185	—	—	—	16,185	—
—	—	4,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder II, 682	—	—	12,661	45	—	—	12,661	45
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereinschaften . . II, 683	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
20,000	—	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse II, 684	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
25,060	10	14,000	—	5. Beiträge an Kostgelder für Unheilbare, Epileptische und Tuberculäre II, 685	—	—	13,967	—	—	—	13,967	—
66,415	10	64,000	—		—	—	50,813	45	—	—	50,813	45
H. Bekämpfung des Alkoholismus.												
40,472	05	41,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 688	40,959	55	—	—	40,959	55	—	—
40,472	05	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . II, 689	—	—	40,959	55	—	—	40,959	55
—	—	—	—		40,959	55	40,959	55	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =						
Fr. R.		Fr. R.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.				
Fr.		R.		Fr.		R.		Fr.		R.		Fr.		R.	
Laufende Verwaltung.															
VIII. Armenwesen.															
18,142	35	17,640	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	24,403	90	—	—	24,403	90			
10,295	—	23,500	—	B. Kommission und Inspektoren	—	—	22,774	20	—	—	22,774	20			
1,117,873	85	1,507,000	—	C. Armenpflege	24,540	20	1,471,610	80	—	—	1,447,070	60			
46,200	—	53,400	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	—	53,400	—	—	—	53,400	—			
23,131	10	23,000	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	—	23,000	—	—	—	23,000	—			
99,490	15	78,955	—	F. Rettungsanstalten	128,652	94	208,454	55	—	—	79,801	61			
66,415	10	64,000	—	G. Verschiedene Unterstüzungen	—	—	50,813	45	—	—	50,813	45			
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	40,959	55	40,959	55	—	—	—	—			
100,000	—	—	—	(Verwendung der Steuer von $\frac{2}{10}$ ‰ im Jura.)											
1,481,547	55	1,767,495	—		194,152	69	1,895,416	45	—	—	1,701,263	76			
				Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 66,231. 24											
IX. ^a Volkswirtschaft.															
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.															
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs II, 690	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—			
10,000	—	10,000	—	2. Befoldungen der Angestellten II, 691	—	—	10,055	—	—	—	10,055	—			
3,813	23	3,750	—	3. Bureaukosten II, 694	—	—	3,847	67	—	—	3,847	67			
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse II, 695	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—			
19,763	23	19,700	—		—	—	19,852	67	—	—	19,852	67			
B. Statistik.															
7,100	—	7,100	—	1. Befoldungen II, 696	—	—	7,100	—	—	—	7,100	—			
2,473	55	2,500	—	2. Bureaukosten und Druckkosten II, 697	6	75	2,855	25	—	—	2,848	50			
9,573	55	9,600	—		6	75	9,955	25	—	—	9,948	50			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX. ^a Volkswirtschaft.												
C. Handel und Gewerbe.												
4,564	40	5,000	—	1. Förderung von Handel und Ge- werbe im allgemeinen II, 700	2,010	—	7,084	90	—	—	5,074	90
6,660	—	7,000	—	2. Gewerbliche Stipendien II, 702	3,550	—	13,525	—	—	—	9,975	—
99,013	—	110,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen II, 705	119,317	—	228,720	—	—	—	109,403	—
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum II, 706	11,620	—	23,620	—	—	—	12,000	—
3,826	53	4,000	—	5. Fußbeschlaganstalt und Fußschmiede- kurse II, 707	4,066	26	7,639	03	—	—	3,572	77
				6. Handels- und Gewerbekammer:								
				a. Besoldungen II, 708	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
10,584	94	8,000	—	b. Sitzungsgelder und Reisever- gütungen II, 709	—	—	1,278	60	—	—	1,278	60
				c. Bureaukosten II, 712	—	—	3,076	37	—	—	3,076	37
136,648	87	150,500	—		140,563	26	292,943	90	—	—	152,380	64
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.												
				1. Unterricht:								
50,446	—	54,000	—	a. Lehrerbefoldungen	—	—	54,860	—	—	—	54,860	—
8,317	41	7,000	—	b. Lehrmittel	82	10	6,929	32	—	—	6,847	22
				2. Verwaltung:								
801	50	1,000	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .	—	—	782	—	—	—	782	—
2,986	51	3,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	—	—	2,811	19	—	—	2,811	19
6,633	44	7,500	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .	77	—	9,425	16	—	—	9,348	16
1,998	70	2,000	—	d. Abwart	—	—	2,031	60	—	—	2,031	60
71,183	56	74,500	—	Betriebsergebnis	159	10	76,839	27	—	—	76,680	17
9,304	—	6,400	—	3. Schulgelber	9,805	—	12	50	9,792	50	—	—
13,940	85	14,800	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	14,395	82	—	—	14,395	82	—	—
20,057	—	23,700	—	5. Beitrag des Bundes	23,700	—	—	—	23,700	—	—	—
—	—	—	—	6. Stipendien	3,175	—	3,175	—	—	—	—	—
44	—	—	—	(Einrichtungskosten.)								
27,925	71	29,600	—	II, 714	51,234	92	80,026	77	—	—	28,791	85
E. Maß und Gewicht.												
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors II, 715	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
694	30	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben II, 716	—	—	604	50	—	—	604	50
3,761	75	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . II, 717	—	—	3,759	95	—	—	3,759	95
1,687	65	1,700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . . II, 718	—	—	1,724	65	—	—	1,724	65
800	—	800	—	5. Mietzins II, 718	—	—	800	—	—	—	800	—
8,443	70	8,650	—		—	—	8,389	10	—	—	8,389	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX. ^a Volkswirtschaft.												
F. Lebensmittelpolizei.												
1. Chemisches Laboratorium :												
5,000	—	5,000	—	a. Befoldung d. Kantonschemikers II, 719	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
6,800	—	7,500	—	b. Befoldungen der Assistenten und des Abwärts II, 721	—	—	7,550	—	—	—	7,550	—
1,990	—	1,990	—	c. Mietzins II, 721	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,611	57	2,500	—	d. Chemikalien, Litteratur, Be- leuchtung u. II, 723	—	—	2,514	97	—	—	2,514	97
4,427	70	4,000	—	e. Rückerstattungen von Analyse- kosten II, 724	4,013	94	—	—	4,013	94	—	—
2. Nachschauen :												
11,600	—	11,600	—	a. Befoldungen der Experten . . II, 726	—	—	11,600	—	—	—	11,600	—
4,898	25	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureau- kosten II, 728	500	—	5,352	15	—	—	4,852	15
190	—	200	—	c. Lokale Experten und Fleisch- schauen II, 730	—	—	994	—	—	—	994	—
240	25	500	—	d. Apparate und Reagentien . . II, 731 (Bureauangestellte.)	—	—	265	95	—	—	265	95
2,500	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
834	81	710	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 732	—	—	719	25	—	—	719	25
32,237	18	30,800	—		4,513	94	35,986	32	—	—	31,472	38
G. Bekämpfung des Alkoholismus.												
20,037	50	25,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 733	24,999	05	—	—	24,999	05	—	—
8,000	—	7,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen II, 733	—	—	11,850	—	—	—	11,850	—
5,165	10	7,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushal- tungskurse II, 734	9,397	—	15,479	55	—	—	6,082	55
1,800	—	5,500	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen II, 735	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
5,072	40	5,500	—	5. Beiträge an Trinkerheilstätten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . II, 736	—	—	6,066	50	—	—	6,066	50
—	—	—	—		34,396	05	34,396	05	—	—	—	—
H. Feuerpolizei.												
—	—	6,000	—	1. Feuerpolizei II, 770	890	—	5,853	13	—	—	4,963	13
2,875	90	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . II, 740	—	—	1,457	20	—	—	1,457	20
2,875	90	7,500	—		890	—	7,310	33	—	—	6,420	33

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
IX. ^a Volkswirtschaft.													
19,763	23	19,700	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	19,852	67	—	—	19,852	67	
9,573	55	9,600	—	B. Statistit	6	75	9,955	25	—	—	9,948	50	
136,648	87	150,500	—	C. Handel und Gewerbe	140,563	26	292,943	90	—	—	152,380	64	
27,925	71	29,600	—	D. Kantonales Technikum	51,234	92	80,026	77	—	—	28,791	85	
8,443	70	8,650	—	E. Maß und Gewicht	—	—	8,389	10	—	—	8,389	10	
32,237	18	30,800	—	F. Lebensmittelpolizei	4,513	94	35,986	32	—	—	31,472	38	
—	—	—	—	G. Bekämpfung des Alkoholismus	34,396	05	34,396	05	—	—	—	—	
2,875	90	7,500	—	H. Feuerpolizei	890	—	7,310	33	—	—	6,420	33	
237,468	14	256,350	—		231,604	92	488,860	39	—	—	257,255	47	
				Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 905. 47									
IX. ^b Gesundheitswesen.													
A. Verwaltungskosten.													
5,674	45	5,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, In-									
—	—	2,500	—	spektionen II, 744	510	60	5,419	15	—	—	4,908	55	
—	—	—	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 745	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—	
—	—	—	—	3. Bureaukosten II, 755	—	—	1,773	97	—	—	1,773	97	
—	—	—	—	4. Mietzinse II, 755	—	—	350	—	—	—	350	—	
5,674	45	7,500	—		510	60	10,043	12	—	—	9,532	52	
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.													
17,299	80	7,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . II, 747	2,612	15	16,684	05	—	—	14,071	90	
3,460	30	4,000	—	2. Impfwesen II, 752	—	—	4,150	10	—	—	4,150	10	
2,050	—	2,000	—	3. Wartgelder an Aerzte II, 753	—	—	2,050	—	—	—	2,050	—	
127,106	—	127,750	—	4. Beitrag des Staates an die Be-	—	—	127,020	—	—	—	127,020	—	
				zirkskrankenanstalten II, 758	—	—	248,523	45	—	—	248,523	45	
238,317	85	235,000	—	5. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 758	—	—			—	—			
388,233	95	375,750	—		2,612	15	398,427	60	—	—	395,815	45	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
IX. ^b Gesundheitswesen.													
C. Frauenspital.													
13,828	79	14,200	—	1. Verwaltung	600	—	14,513	61	—	—	13,913	61	
3,468	26	4,600	—	2. Unterricht	723	90	5,185	65	—	—	4,461	75	
36,793	65	38,000	—	3. Nahrung	1,539	—	39,491	—	—	—	37,952	—	
29,439	23	28,000	—	4. Verpflegung	2,818	80	32,675	50	—	—	29,856	70	
1,592	90	1,600	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	1,333	75	—	—	1,333	75	
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—	
102,322	83	103,600	—	Betriebsergebnis	5,681	70	110,399	51	—	—	104,717	81	
14,034	—	11,500	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	12,614	40	6	—	12,608	40	—	—	
5,000	—	5,100	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	5,200	—	234	—	4,966	—	—	—	
450	—	400	—	9. Kostgelder von Wärterfschülerinnen	575	—	75	—	500	—	—	—	
3,704	82	—	—	10. Inventarveränderung	1,172	95	1,615	70	—	—	442	75	
86,543	65	86,600	—	II, 759	25,244	05	112,330	21	—	—	87,086	16	
D. Hebammenkurse.													
2,524	50	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . II, 760	—	—	1,681	20	—	—	1,681	20	
2,524	50	2,500	—		—	—	1,681	20	—	—	1,681	20	
E. Irrenanstalt Waldau.													
67,635	03	68,060	—	1. Verwaltung	3,608	80	71,444	91	—	—	67,836	11	
2,823	78	3,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	4,542	35	8,187	09	—	—	3,644	74	
159,967	42	167,100	—	3. Nahrung	22,132	40	182,079	60	—	—	159,947	20	
105,716	39	103,690	—	4. Verpflegung	28,051	14	117,858	27	—	—	89,807	13	
40,620	—	40,515	—	5. Mietzinse	1,978	50	42,585	—	—	—	40,606	50	
7,811	40	8,400	—	6. Gewerbe	19,924	25	13,820	70	6,103	55	—	—	
2,623	93	7,200	—	7. Landwirtschaft	79,515	07	73,162	78	6,352	29	—	—	
371,575	15	367,065	—	Betriebsergebnis	159,752	51	509,138	35	—	—	349,385	84	
10,067	61	—	—	8. Inventarveränderung	8,780	45	27,778	74	—	—	18,998	29	
234,657	55	227,000	—	9. Kostgelder	234,612	65	6,196	65	228,416	—	—	—	
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufwands	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—	
114,300	21	107,380	—	II, 761	435,830	61	543,113	74	—	—	107,283	13	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.									
				IX.^b Gesundheitswesen.									
				F. Irrenanstalt Mönchingen.									
68,345	50	67,000	—	1. Verwaltung	673	50	74,781	02	—	—	74,107	52	
2,540	80	2,900	—	2. Unterricht und Gottesdienst	311	35	3,600	70	—	—	3,289	35	
182,660	45	174,700	—	3. Nahrung	33,745	73	215,261	95	—	—	181,516	22	
97,500	04	98,000	—	4. Verpflegung	6,521	70	102,710	32	—	—	96,188	62	
92,712	—	92,700	—	5. Mietzins	—	—	92,787	—	—	—	92,787	—	
7,968	30	7,300	—	6. Gewerbe	84,176	77	70,721	29	13,455	48	—	—	
22,436	22	12,000	—	7. Landwirtschaft	91,551	07	73,844	47	17,706	60	—	—	
413,354	27	416,000	—	Betriebsergebnis	216,980	12	633,706	75	—	—	416,726	63	
10,734	43	—	—	8. Inventarveränderung	9,082	30	15,360	23	—	—	6,277	93	
218,359	10	210,000	—	9. Kostgelber	239,091	10	8,952	65	230,138	45	—	—	
205,729	60	206,000	—	II, 762	465,153	52	658,019	63	—	—	192,866	11	
				G. Irrenanstalt Betschlag.									
3,552	16	30,000	—	1. Verwaltung	4,250	65	29,562	12	—	—	25,311	47	
—	—	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	2,040	80	2,695	55	—	—	654	75	
1,317	75	50,000	—	3. Nahrung	16,625	26	61,157	48	—	—	44,532	22	
18,145	75	50,000	—	4. Verpflegung	56,443	40	97,011	29	—	—	40,567	89	
—	—	18,440	—	5. Mietzins	365	—	18,440	—	—	—	18,075	—	
458	48	3,140	—	6. Gewerbe	36,958	78	32,966	47	3,992	31	—	—	
3,319	84	1,000	—	7. Landwirtschaft	91,908	05	85,779	77	6,128	28	—	—	
26,793	98	146,000	—	Betriebsergebnis	208,591	94	327,612	68	—	—	119,020	74	
126,674	70	—	—	8. Inventarveränderung	1,446	15	114,508	—	—	—	113,061	85	
—	—	40,000	—	9. Kostgelber	41,504	95	233	50	41,271	45	—	—	
115,176	75	—	—	10. Beitrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege	84,602	96	—	—	84,602	96	—	—	
38,291	93	106,000	—	II, 763	336,146	—	442,354	18	—	—	106,208	18	
5,674	45	7,500	—	A. Verwaltung	510	60	10,043	12	—	—	9,532	52	
388,233	95	375,750	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	2,612	15	398,427	60	—	—	395,815	45	
86,543	65	86,600	—	C. Frauenhospital	25,244	05	112,330	21	—	—	87,086	16	
2,524	50	2,500	—	D. Hebammenkurse	—	—	1,681	20	—	—	1,681	20	
114,300	21	107,380	—	E. Irrenanstalt Waldau	435,830	61	543,113	74	—	—	107,283	13	
205,729	60	206,000	—	F. Irrenanstalt Mönchingen	465,153	52	658,019	63	—	—	192,866	11	
38,291	93	106,000	—	G. Irrenanstalt Betschlag	336,146	—	442,354	18	—	—	106,208	18	
16,784	24	—	—	(Staatsapothek.)									
858,082	53	891,730	—		1,265,496	93	2,165,969	68	—	—	900,472	75	
				Mehr Ausgaben als veranschlagt									
				Fr. 8,742. 75									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
X. Bauwesen.													
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.													
20,250	—	20,250	—	1. Befoldungen der Beamten . . . III, 777	—	—	20,250	—	—	—	20,250	—	
24,510	—	24,850	—	2. Befoldungen der Angestellten . . III, 778	—	—	24,850	—	—	—	24,850	—	
15,406	78	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 785	8	70	12,600	05	—	—	12,591	35	
4,200	—	4,515	—	4. Mietzinse III, 787	—	—	4,515	—	—	—	4,515	—	
64,366	78	62,215	—		8	70	62,215	05	—	—	62,206	35	
B. Bezirksbehörden.													
26,000	—	26,000	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure III, 788	—	—	26,000	—	—	—	26,000	—	
9,399	60	10,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . III, 790	—	—	9,917	70	—	—	9,917	70	
9,494	05	9,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 794	—	—	9,601	85	—	—	9,601	85	
44,893	65	45,500	—		—	—	45,519	55	—	—	45,519	55	
C. Unterhalt der Staatsgebäude.													
109,706	15	110,000	—	1. Amtsgebäude III, 816	348	45	110,326	30	—	—	109,977	85	
52,354	65	52,000	—	2. Pfundgebäude III, 1134	152	65	52,169	25	—	—	52,016	60	
9,902	10	6,000	—	3. Kirchengebäude III, 836	—	—	7,657	95	—	—	7,657	95	
635	—	1,000	—	4. Öffentliche Plätze III, 837	—	—	279	55	—	—	279	55	
19,653	20	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude III, 841	40	—	20,753	75	—	—	20,713	75	
—	—	—	—	6. Pfundlosthäufe III, 843	—	—	18,821	40	—	—	18,821	40	
192,251	10	194,000	—		541	10	210,008	20	—	—	209,467	10	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
Fr. R.		Fr. R.				Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.													
X. Bauwesen.													
D. Neue Hochbauten.													
650,598		400,000		1. Verschiedene Hochbauten:									
				1. Vorarbeiten und Bauaufsicht . . . III, 848									
				2. Biel, Anthaus III, 850									
				3. Bern, Anatomie III, 853									
				4. Bern, physiologisches Institut . . . III, 854									
				5. Bern, Anthaus III, 857									
				6. Rätti, landw. Schule, Wohngebäude III, 858									
				7. Bern, Räfichturm, Archiv . . . III, 859									
				8. Bern, Rathaus III, 861									
				9. Sonvilier, Rettungsanstalt . . . III, 862									
				10. Laupen, Gefängnis III, 864									
				11. Büren, Pfarrhaus III, 865									
				12. Brüttelen, Rettungsanstalt . . . III, 866									
				13. Wigwyl, Strafanstalt III, 867									
				14. Unterseen, Pfarrhaus III, 868									
				15. Interlaken, Gefängnis III, 869									
				16. Waldau, Irrenanstalt, Kirche . . . III, 869									
				17. Jns, Arbeitsanstalt III, 870									
				18. Gorgémont, deutsches Pfarrhaus . III, 870									
				19. Kehrsatz, Rettungsanstalt . . . III, 877									
				20. Rätti, landw. Schule, Brunnen . III, 871									
				21. Bern, Chemiegebäude III, 872									
				22. Waldau, Irrenanstalt, Nebenge- bäude III, 872									
				23. Bolderarinalp, Stallgebäude . . . III, 873									
				24. Dachselden, Zeughaus III, 873									
				25. Rätti, landw. Schule, Erweiterung III, 874									
				26. Landorf, Rettungsanstalt III, 875									
				27. Burgdorf, Schloß III, 875									
				28. Bern, Hochschule III, 876									
				29. St. Johannsen, Strafanstalt . . . III, 876									
				30. Narberg, Gefängnis III, 877									
				31. Bruntrut, Landjägerwohnungen . III, 878									
				32. Bern, Frauenspital III, 878									
				33. Waldau, Irrenanstalt, Dampfsessel III, 879									
				34. Ostermundigen, Schießplatz . . . III, 879									
				35. Längeneysbad, Forstgebäude . . . III, 880									
				36. Narberg, Pfarrhaus III, 880									
				37. Mönzingen, Irrenanstalt, Pump- werk III, 880									
				38. Bruntrut, Seminar, Gebäude . . . III, 881									
				39. Mönzingen, Irrenanstalt, Gebäude III, 881									
40. Bruntrut, Seminar, Schlafsäle . III, 881													
650,598	—	400,000	—	353,642 85 776,691 85 — — 423,049									
150,598	—	—	—	— — — — — — —									
—	—	50,000	—	— — 26,951 — — 26,951									
130,841	75	25,000	—	353,642 85 803,642 85 — — 450,000									
130,841	75	25,000	—	97,981 80 97,981 80 — — —									
500,000	—	450,000	—	451,624 65 901,624 65 — — 450,000									
				2. Bellelay, Irrenanstalt III, 896									
				97,981 80 97,981 80 — — —									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
				X. Bauwesen.									
				E. Unterhalt der Straßen.									
335,996	35	333,500	—	1. Wegmeisterbeholdungen . . . III, 906	151	—	344,478	05	—	—	344,327	05	
416,990	58	375,000	—	2. Material und Arbeiten . . . III, 985	16,919	95	408,680	05	—	—	391,760	10	
100,536	22	60,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten III, 1000	1,804	95	114,762	10	—	—	112,957	15	
4,868	78	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . III, 1007	20	—	5,133	49	—	—	5,113	49	
1,266	20	4,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . . III, 1010	—	—	1,951	10	—	—	1,951	10	
2,171	40	2,500	—	6. Erlös von Straßengras, Land= abgeschnitten u. III, 1012	2,163	50	—	—	2,163	50	—	—	
857,486	73	775,000	—		21,059	40	875,004	79	—	—	853,945	39	
				F. Neue Straßenbauten.									
332,497	85	225,000	—	1. Hof-Suften-Straße III, 1014	—	—	8,350	80	—	—	8,350	80	
				2. Weg der großen Scheidegg . . . III, 1014	—	—	10,957	40	—	—	10,957	40	
				3. Thun-Oberhofen, im Schorren . . III, 1015	—	—	4,659	30	—	—	4,659	30	
				4. Thierachern-Wattenwyl III, 1015	—	—	16,811	60	—	—	16,811	60	
				5. Thurnen-Blumenstein III, 1016	—	—	90	45	—	—	90	45	
				6. Kirchenthurnen-Riggisberg . . . III, 1016	—	—	299	—	—	—	299	—	
				7. Graßwyl-Seeberg III, 1016	—	—	3,053	—	—	—	3,053	—	
				8. Herzogenbuchsee-Thörigen . . . III, 1017	—	—	6,036	60	—	—	6,036	60	
				9. Emmenbrücke zu Bätterkinden . . III, 1017	—	—	16,895	10	—	—	16,895	10	
				10. Murgelbrücke zu Adelsboden . . . III, 1018	—	—	1,109	30	—	—	1,109	30	
				11. Saanen-Vanel III, 1018	—	—	180	—	—	—	180	—	
				12. Metligen, Dorffstraßen III, 1019	—	—	18	—	—	—	18	—	
				13. Kurzeneigraben-Straße III, 1020	—	—	3,284	50	—	—	3,284	50	
				14. Alfsbrücke zu Kröschenbrunnen . . III, 1020	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—	
				15. Birshbrücke zu Courvour III, 1020	4,280	—	4,596	15	—	—	316	15	
				16. Muri-Rehrfak III, 1021	—	—	1,326	25	—	—	1,326	25	
				17. Bözingen-Bahnhof-Mett III, 1021	3,587	65	10,758	85	—	—	7,171	20	
				18. Treiten-Brüttelen III, 1021	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—	
				19. Bägswyl-Kornberg III, 1022	—	—	21,367	50	—	—	21,367	50	
				20. Zulgrbrücke der Thun-Dornthalen- Straße III, 1022	—	—	567	85	—	—	567	85	
				21. Abländschen-Jaun III, 1049	5,200	—	22,735	20	—	—	17,535	20	
				22. Reichenbach-Rienthal III, 1024	10,398	10	14,138	35	—	—	3,740	25	
				23. Schüpbach-Eggswyl III, 1024	—	—	6	—	—	—	6	—	
				24. Biel-Midau III, 1025	—	—	2,241	65	—	—	2,241	65	
				25. Willigen-Zwirgi-Weg III, 1025	206	80	41	35	165	45	—	—	
				26. Thun-Oberhofen, im Eichbühl . . . III, 1025	—	—	270	—	—	—	270	—	
				27. Mettisch-Schöpfen III, 1026	—	—	9,131	25	—	—	9,131	25	
				28. Gunten, Schulhausgasse III, 1026	—	—	450	—	—	—	450	—	
				29. Dachselden-Münster III, 1027	—	—	6,173	05	—	—	6,173	05	
				30. Krauchthal-Hindelsbank III, 1051	—	—	8,487	70	—	—	8,487	70	
				31. Bolligen-Krauchthal III, 1040	—	—	6,238	50	—	—	6,238	50	
				32. Schwarzenburg-Wyßlisau III, 1028	—	—	5,632	70	—	—	5,632	70	
				33. Rüeggisberg-Hinterfultigen III, 1028	—	—	15,030	50	—	—	15,030	50	
				34. Bern - Schwarzenburg zwischen Thaufeld und Bügen III, 1029	—	—	3,341	35	—	—	3,341	35	
				35. Boltigen-Adlemsried III, 1029	—	—	280	—	—	—	280	—	
332,497	85	225,000	—	Uebertrag	23,672	55	209,959	25	—	—	186,286	70	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				F. Neue Straßenbauten.									
332,497	85	225,000		Uebertrag	23,672	55	209,959	25	—	—	186,286	70	
				36. Ryffenmatt-Ottenleubad . . . III, 1030	—	—	17,700	—	—	—	17,700	—	
				37. Grund-Urbachthal III, 1030	—	—	8,029	87	—	—	8,029	87	
				38. Noirmont-la Goule III, 1031	—	—	7,095	—	—	—	7,095	—	
				39. Zlfingen-Samlingen III, 1031	—	—	6,551	90	—	—	6,551	90	
				40. Alle-Miécourt III, 1032	—	—	9,258	25	—	—	9,258	25	
				41. Zweisültschinen-Lauterbrunnen . III, 1032	—	—	1,753	30	—	—	1,753	30	
				42. Langenthal-Untersteckholz . . . III, 1032	—	—	511	75	—	—	511	75	
				43. Saanen-Gstaad III, 1043	—	—	4,830	25	—	—	4,830	25	
				44. Dießbach-Kiesen und Dießbach-Linden III, 1033	—	—	2,625	—	—	—	2,625	—	
				45. Höchstetten-Konolfingen III, 1033	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—	
				46. Büren-Safneren III, 1034	—	—	14	05	—	—	14	05	
				47. Zihlbrücke zu St. Johannsen . . . III, 1034	—	—	602	35	—	—	602	35	
				48. Thun-Giwatt III, 1034	—	—	500	—	—	—	500	—	
				49. Gstaad-Gsteig III, 1035	—	—	7,261	50	—	—	7,261	50	
				50. Worb-Waltringen III, 1036	—	—	7,650	—	—	—	7,650	—	
				51. Biglendorf-Kohr III, 1036	—	—	5,098	—	—	—	5,098	—	
				52. Trubfchachen-Trub III, 1037	—	—	3,967	20	—	—	3,967	20	
				53. Diemtighthal-Straße III, 1037	—	—	720	—	—	—	720	—	
				54. Ostermundigen-Behigen III, 1038	—	—	2,250	—	—	—	2,250	—	
				55. Heiligenchwendi-Schwendi III, 1038	—	—	10,721	50	—	—	10,721	50	
				56. Mattenhof-Herzogenbuchsee III, 1038	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—	
				57. Meiringen-Jaun III, 1039	—	—	100	—	—	—	100	—	
				58. Schwarzenegg-Griz III, 1039	—	—	166	—	—	—	166	—	
				59. Herzogenbuchsee-Niederönz III, 1040	—	—	20	—	—	—	20	—	
				60. Mettenbergbrücke zu Grindelwald III, 1051	—	—	570	—	—	—	570	—	
				61. Rawyl-Paß III, 1041	—	—	496	75	—	—	496	75	
				62. Bendeline-Brücke zu Beurnevésin III, 1041	150	—	4,194	05	—	—	4,044	05	
				63. Neuenegg-Willaringgraben III, 1042	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—	
				64. Grémines-Corcelles III, 1042	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—	
				65. Delsberg-Mervelier III, 1042	—	—	1,114	05	—	—	1,114	05	
				66. Jns-Zihlbrück III, 1044	—	—	1,068	30	—	—	1,068	30	
				67. Signau-Langnau III, 1044	—	—	500	—	—	—	500	—	
				68. Gethölzli-Muri III, 1044	—	—	22,121	90	—	—	22,121	90	
				69. Ridaun-Safneren III, 1045	—	—	787	50	—	—	787	50	
				70. Wynigen-Ferenberg-Urfenbach . . . III, 1045	—	—	616	25	—	—	616	25	
				71. Lyß-Worben III, 1045	—	—	5,022	90	—	—	5,022	90	
				72. Sagneftanal, Rotbrücke III, 1046	—	—	6,823	40	—	—	6,823	40	
				73. Courchapoix-Montsevelier III, 1046	2,738	65	7,427	—	—	—	4,688	35	
				74. Lauterbrunnen-Stegmatte III, 1047	—	—	188	50	—	—	188	50	
				75. Bonfol-Beurnevésin III, 1047	200	—	714	—	—	—	514	—	
				76. Thun-Dornhalben III, 1047	—	—	214	20	—	—	214	20	
				77. Undervelier-Dachsfelden III, 1048	—	—	200	—	—	—	200	—	
				78. Reichenbach-Faltfchen III, 1048	—	—	93	40	—	—	93	40	
				79. Bach-Heimenschwand III, 1048	—	—	394	50	—	—	394	50	
				80. Schallenberg-Straße III, 1049	4,500	—	—	—	4,500	—	—	—	
				81. Dürrgraben, Brückenbau III, 1050	—	—	230	—	—	—	230	—	
				82. Reutigen-Oberstocken III, 1050	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—	
332,497	85	225,000		Uebertrag	31,261	20	381,861	87	—	—	350,600	67	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
X. Bauwesen.													
F. Neue Straßenbauten.													
332,497	85	225,000		Uebertrag	31,261	20	381,861	87	—	—	350,600	67	
				83. Thierachern-Metendorf III, 1050	—	—	835	—	—	—	835	—	
				84. Schangnau-Marbach III, 1051	—	—	1,242	80	—	—	1,242	80	
332,497	85	225,000			31,261	20	383,939	67	—	—	352,678	47	
82,497	85	—		85. Straßenbau-Vorschüsse III, 1051	127,678	47	—	—	127,678	47	—	—	
—	—	—		86. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	
250,000	—	225,000			158,939	67	383,939	67	—	—	225,000		
G. Wasserbauten.													
541,068	97	320,000		1. Wasserbauten:									
				1. Schleusen zu Unterseen und Thun III, 1052	70	—	6,712	81	—	—	6,642	81	
				2. Gibach zu Wattenwyl III, 1107	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—	
				3. Emme im Schnecken- und Farb- schachen III, 1053	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—	
				4. Verschiedene Kosten III, 1054	325	25	1,247	60	—	—	922	35	
				5. Aare zu Innerkirchli III, 1055	—	—	2,321	50	—	—	2,321	50	
				6. Aare zwischen Hof und Brienzersee III, 1055	—	—	2,404	20	—	—	2,404	20	
				7. Sammbach zu Brienzi III, 1060	83,800	—	232,713	40	—	—	148,913	40	
				8. Lombach zu Habern III, 1061	—	—	37,411	29	—	—	37,411	29	
				9. Senfe in der Senfematt III, 1062	8,547	35	6,400	10	2,147	25	—	—	
				10. Saane in der Gemeinde Dietli . III, 1062	—	—	4,078	10	—	—	4,078	10	
				11. Saane zwischen Laupen u. Oltingen III, 1063	—	—	17,600	—	—	—	17,600	—	
				12. Frittenbach bei Zollbrück . . . III, 1063	—	—	6,612	30	—	—	6,612	30	
				13. Emme zwischen Eggivyl und Em- menmatt III, 1103	—	—	14,963	—	—	—	14,963	—	
				14. Emme zwischen Burgdorf und der Kantonsgränze III, 1064	35,000	—	124,000	15	—	—	89,000	15	
				15. Hornbach bei Wasen III, 1065	10,800	—	32,178	15	—	—	21,378	15	
				16. Gürbe, Quellgebiet bis Belp . . III, 1069	135,395	19	124,151	73	11,243	46	—	—	
				17. Allenbach zu Adelsboden III, 1070	—	—	830	90	—	—	830	90	
				18. Rander zu Reichenbach III, 1070	—	—	1,375	—	—	—	1,375	—	
				19. Emme zwischen Emmenmatt und Burgdorf III, 1071	35,882	20	28,923	30	6,958	90	—	—	
				20. Senfe zwischen Thörishaus und Laupen III, 1073	160	—	32,460	75	—	—	32,300	75	
				21. Kalte Senfe, Verbauung III, 1074	9,600	—	23,898	11	—	—	14,298	11	
				22. Simme zwischen Gridfluh und Dey III, 1075	10,000	—	18,120	—	—	—	8,120	—	
				23. Mattenbach zu St. Stephan . . . III, 1076	1,826	55	3,289	90	—	—	1,463	35	
				24. Lugibach zu Dientigen III, 1077	2,000	—	3,500	—	—	—	1,500	—	
				25. Fildrichbach und Muggenbach zu Dientigen III, 1078	10,000	—	17,460	—	—	—	7,460	—	
				26. Aare im Schwäbis bei Thun . . . III, 1079	2,030	—	4,060	—	—	—	2,030	—	
				27. Launenbach zu Stein III, 1079	3,000	—	4,800	—	—	—	1,800	—	
				28. Zfiss-Korrektion, III. Sektion . III, 1080	19,780	10	47,167	05	—	—	27,386	95	
				29. Saane und Launenbach zu Gstaad III, 1081	—	—	48	10	—	—	48	10	
				30. Lauelibach zu Hilterfingen . . . III, 1081	260	—	260	—	—	—	—	—	
				31. Aare zwischen Thun und Uttingen III, 1082	603	53	903	53	—	—	300	—	
				32. Aare zwischen Oltingen und Narberg III, 1082	—	—	2,868	70	—	—	2,868	70	
541,068	97	320,000		Uebertrag	369,080	17	806,759	67	—	—	437,679	50	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
541,068	97	320,000		Uebertrag	369,080	17	806,759	67	—	—	437,679	50
				33. Wiglenbach zu Wolklingen . . . III, 1083	10,880	75	15,672	50	—	—	4,791	75
				34. Worblenbach zu Enggistein . . . III, 1083	2,000	—	2,000	—	—	—	—	—
				35. Iflis-Korrektion, I. Sektion . . . III, 1083	4,000	—	1,472	40	2,527	60	—	—
				36. Briggbach zu Wiedlisbach . . . III, 1084	—	—	2,869	80	—	—	2,869	80
				37. Stämpbach u. Worblen zu Stettlen III, 1105	10,000	—	21,074	15	—	—	11,074	15
				38. Schwarzbach auf der Gemmi . . . III, 1085	1,600	—	1,600	—	—	—	—	—
				39. Trachtbach zu Brienz III, 1085	—	—	2,448	30	—	—	2,448	30
				40. Wirs von Lovereffe bis Court . . . III, 1085	10,000	—	10,000	—	—	—	—	—
				41. Emme und Iflis zu Emmenmatt III, 1087	—	—	10,186	55	—	—	10,186	55
				42. Lützel zwischen Kantonsgränze und Wirs III, 1099	3,751	70	14,364	10	—	—	10,612	40
				43. Dorfbach und Bösenbach zu Steffisburg III, 1087	4,400	—	7,849	70	—	—	3,449	70
				44. Denz zu Bollodigen III, 1088	—	—	2,177	30	—	—	2,177	30
				45. Dorfbach zu Attiswyl III, 1088	—	—	532	—	—	—	532	—
				46. Iflis-Korrektion, II. Sektion . . . III, 1089	—	—	34	40	—	—	34	40
				47. Grüne bei Wasen III, 1089	—	—	3,573	—	—	—	3,573	—
				48. Grünbach zu Merligen III, 1090	6,000	—	11,879	10	—	—	5,879	10
				49. Guntentbach und Gersterngraben zu Sigriswyl III, 1090	1,000	—	1,822	25	—	—	822	25
				50. Hirfigraben zu Schwarzenegg . . . III, 1090	2,266	35	4,268	60	—	—	2,002	25
				51. Tschierzibach zu Saanen III, 1091	2,100	—	3,883	—	—	—	1,783	—
				52. Kalberhömbach zu Saanen III, 1091	2,400	—	4,367	—	—	—	1,967	—
				53. Turbach zu Saanen III, 1092	4,800	—	8,509	10	—	—	3,709	10
				54. Neufferer Seitenbach zu Lent . . . III, 1092	3,200	—	7,465	25	—	—	4,265	25
				55. Bettelriedbach zu Zweisimmen . . . III, 1093	2,000	—	3,557	30	—	—	1,557	30
				56. Blachtigraben und Krazbach zu Reutigen III, 1093	4,800	—	8,335	—	—	—	3,535	—
				57. Zulz unterhalb Steffisburg III, 1094	3,800	—	6,144	—	—	—	2,344	—
				58. Wärbach und Seihengraben zu Zäziwyl III, 1094	6,800	—	11,430	35	—	—	4,630	35
				59. Dorfbach zu Oberwyl III, 1094	—	—	1,007	—	—	—	1,007	—
				60. Engstligen zu Trutigen III, 1095	10,000	—	18,850	—	—	—	8,850	—
				61. Wildbäche zu Wüderich III, 1095	—	—	293	95	—	—	293	95
				62. Aare zwischen Schützenfahr und Elfenau III, 1096	—	—	6,629	95	—	—	6,629	95
				63. Aare zwischen Elfenau und Bern III, 1096	—	—	34	—	—	—	34	—
				64. Dorfbach u. Eichibach zu Büetigen III, 1097	—	—	872	15	—	—	872	15
				65. Schüpbachkanal und Zuflüsse . . . III, 1097	—	—	1,770	80	—	—	1,770	80
				66. Biberenthalbach III, 1097	—	—	90	—	—	—	90	—
				67. Gischlenbach bei Hoffstetten . . . III, 1098	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
				68. Gürbe zwischen Belp u. Kehrsatz III, 1098	—	—	366	85	—	—	366	85
				69. Schwarzenbach bei Untersteckholz III, 1098	—	—	242	55	—	—	242	55
				70. Reichenbach zu Reichenbach III, 1099	—	—	19	10	—	—	19	10
				71. Kurzeneigraben bei Wasen III, 1100	—	—	228	10	—	—	228	10
				72. Lütjchine zu Lütjenththal III, 1100	770	—	1,417	70	—	—	647	70
				73. Narrenbach zu Diemtigen III, 1101	—	—	460	—	—	—	460	—
				74. Haslethal-Entsumpfung III, 1101	1,277	—	1,277	—	—	—	—	—
541,068	97	320,000		Uebertrag	466,925	97	1,009,633	97	—	—	542,708	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				X. Baumesen.								
				G. Wasserbauten.								
541,068	97	320,000		Uebertrag	466,925	97	1,009,633	97	—	—	542,708	00
				75. Lütjehne zu Grindelwald . . . III, 1102	—	—	600	—	—	—	600	—
				76. Laueigraben im Heimberg . . . III, 1102	—	—	225	—	—	—	225	—
				77. Wildbäche zu Wengi bei Reichenbach III, 1103	—	—	421	—	—	—	421	—
				78. Zulsskorrektur oberhalb Steffis- burg III, 1104	—	—	500	—	—	—	500	—
				79. Emme zu Neichau III, 1104	—	—	86	60	—	—	86	60
				80. Brandöschgraben zu Trub . . . III, 1105	—	—	27	60	—	—	27	60
				81. Marchgraben zu Adelboden . . . III, 1106	—	—	296	40	—	—	296	40
				82. Mühlebach zu Brienz III, 1106	—	—	33	—	—	—	33	—
				83. Leimbach zu Frutigen III, 1107	—	—	854	—	—	—	854	—
201,068	97	—	—	84. Wasserbau-Vorschüsse III, 1107	225,751	60	—	—	225,751	60	—	—
—	—	—	—	85. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
340,000	—	320,000	—		692,677	57	1,012,677	57	—	—	320,000	—
6,200	—	7,400	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister III, 1117	—	—	6,188	85	—	—	6,188	85
—	—	—	—	3. Wasserwerkgebühren III, 1117	6,704	35	—	—	6,704	35	—	—
40,892	05	32,500	—	4. Juragewässerkorrektur, Unterhalt III, 1122	36,886	15	36,886	15	—	—	—	—
40,892	05	32,500	—									
20,000	—	20,000	—	5. Haslethalentumpfung, nachträg- licher Beitrag III, 1124	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
366,200	—	347,400	—		736,268	07	1,075,752	57	—	—	339,484	50
				H. Vermessungskosten.								
15,188	10	12,000	—	1. Vermessungskosten III, 1129	1,941	45	13,641	80	—	—	11,700	35
10,093	45	12,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . . III, 1131	—	—	11,996	02	—	—	11,996	02
465	10	500	—	3. Kantonskarte III, 1132	570	30	3,165	53	—	—	2,595	23
900	—	900	—	4. Mietzinse III, 1132	—	—	900	—	—	—	900	—
25,716	45	24,400	—		2,511	75	29,703	35	—	—	27,191	60
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauver- waltung	8	70	62,215	05	—	—	62,206	35
64,366	78	62,215	—	B. Bezirksbehörden	—	—	45,519	55	—	—	45,519	55
44,893	65	45,500	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	541	10	210,008	20	—	—	209,467	10
192,251	10	194,000	—	D. Neue Hochbauten	451,624	65	901,624	65	—	—	450,000	—
500,000	—	450,000	—	E. Unterhalt der Straßen	21,059	40	875,004	79	—	—	853,945	39
857,486	73	775,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	158,939	67	383,939	67	—	—	225,000	—
250,000	—	225,000	—	G. Wasserbauten	736,268	07	1,075,752	57	—	—	339,484	50
366,200	—	347,400	—	H. Vermessungskosten	2,511	75	29,703	35	—	—	27,191	60
25,716	45	24,400	—		1,370,953	34	3,583,767	83	—	—	2,212,814	49
2,300,914	71	2,123,515	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 89,299. 49								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr. R.		Fr. R.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XIII. Landwirtschaft.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
8,400	—	8,700	—	1. Befoldungen der Angestellten . . IV, 1184	—	—	8,700	—	—	—	8,700	—
1,338	70	1,800	—	2. Bureaukosten IV, 1186	20	—	1,731	10	—	—	1,711	10
260	—	400	—	3. Mietzins IV, 1186	—	—	480	—	—	—	480	—
9,998	70	10,900	—		20	—	10,911	10	—	—	10,891	10
B. Landwirtschaft.												
21,000	—	21,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen IV, 1188	5,245	15	25,352	73	—	—	20,107	58
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
1,750	—	1,750	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers IV, 1191	1,750	—	3,500	—	—	—	1,750	—
1,000	—	1,000	—	b. Bureau- und Reisekosten . . IV, 1192	—	—	1,527	40	—	—	1,527	40
14,000	—	10,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flach- land IV, 1193	24,137	40	34,137	40	—	—	10,000	—
26,000	—	26,000	—	d. Alpverbesserungen IV, 1196	48,652	20	74,652	20	—	—	26,000	—
				3. Pferdezuucht:								
36,265	95	25,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1474	63,427	—	88,030	10	—	—	24,603	10
2,147	25	3,500	—	b. Sengststationen IV, 1207	18	—	3,413	45	—	—	3,395	45
86,090	47	92,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1478	72,125	—	164,058	05	—	—	91,933	05
16,000	—	16,000	—	5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1230	4,671	—	20,642	80	—	—	15,971	80
24,550	86	25,000	—	6. Hagelversicherung IV, 1234	21,745	32	43,490	65	—	—	21,745	33
228,804	53	221,250	—		241,771	07	458,804	78	—	—	217,033	71
C. Landwirtschaftliche Schule.												
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
24,134	71	25,000	—	a. Unterricht	216	85	23,789	21	—	—	23,572	36
587	06	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	13	55	1,029	22	—	—	1,015	67
12,374	09	12,300	—	c. Verwaltung	508	60	13,306	79	—	—	12,798	19
7,612	91	7,800	—	d. Nahrung	24,002	20	32,567	69	—	—	8,565	49
10,996	28	9,000	—	e. Verpflegung	981	55	10,313	13	—	—	9,331	58
3,850	—	3,850	—	f. Mietzins	—	—	3,850	—	—	—	3,850	—
4,082	61	4,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,062	03	—	—	4,062	03	—	—
55,472	44	54,950	—	Betriebsergebnis	29,784	78	84,856	04	—	—	55,071	26
238	69	—	—	h. Inventarveränderung	3,356	75	3,349	85	—	6 90	—	—
15,634	—	16,000	—	i. Kostgelder	16,367	—	—	—	16,367	—	—	—
2,950	—	3,600	—	k. Stipendien	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
11,858	60	12,500	—	l. Bundesbeitrag	11,688	60	—	—	11,688	60	—	—
31,168	53	30,050	—		61,197	13	90,605	89	—	—	29,408	76

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
5,689	66	1,550	—	2. Gutswirtschaft	68,260	64	61,958	42	6,302	22	—	—
—	—	—	—	3. Ausstellungskosten (kantonale Ausstellung in Thun)	199	50	642	50	—	—	443	—
5,689	66	1,550	—		68,460	14	62,600	92	5,859	22	—	—
31,168	53	30,050	—	1. Landwirtschaftliche Schule	61,197	13	90,605	89	—	—	29,408	76
5,689	66	1,550	—	2. Gutswirtschaft	68,460	14	62,600	92	5,859	22	—	—
25,478	87	28,500	—	IV, 1232	129,657	27	153,206	81	—	—	23,549	54
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule :								
24,457	74	22,800	—	a. Unterricht	719	80	20,404	17	—	—	19,684	37
4,638	30	4,600	—	b. Verwaltung	560	—	5,240	50	—	—	4,680	50
7,276	48	7,000	—	c. Nahrung	2,165	63	9,700	66	—	—	7,535	03
7,652	55	5,400	—	d. Verpflegung	897	58	7,280	42	—	—	6,382	84
2,020	—	2,020	—	e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
44,845	07	40,620	—	Betriebsergebnis	5,543	01	44,645	75	—	—	39,102	74
1,468	86	—	—	g. Inventarveränderung	991	60	3,067	90	—	—	2,076	30
8,040	—	6,400	—	h. Kostgelder	8,100	—	—	—	8,100	—	—	—
1,400	—	1,600	—	i. Stipendien	—	—	200	—	—	—	200	—
12,223	13	11,400	—	k. Bundesbeitrag	9,734	43	—	—	9,734	43	—	—
24,513	08	24,420	—		24,369	04	47,913	65	—	—	23,544	61
				2. Molkerei :								
3,288	40	3,500	—	a. Mietzinse und Steuern	860	—	4,118	40	—	—	3,258	40
448	73	1,000	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	—	1,581	75	—	—	1,581	75
1,928	85	1,000	—	c. Geräte und Maschinen	20	95	1,831	82	—	—	1,810	87
2,362	85	2,200	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	717	75	2,263	—	—	—	1,545	25
1,820	—	1,800	—	e. Befoldungen und Arbeitslöhne	—	—	1,870	—	—	—	1,870	—
3,635	50	4,200	—	f. Verschiedene Betriebskosten	210	25	4,077	78	—	—	3,867	53
115,369	01	100,000	—	g. Milchankauf	128	41	109,244	67	—	—	109,116	26
127,356	63	113,700	—	h. Produkte	130,842	57	8,991	24	121,851	33	—	—
3,504	96	7,000	—	i. Schweine	16,366	35	14,663	10	1,703	25	—	—
—	—	6,000	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	—	—	292	85	—	—	292	85
2,008	25	1,000	—		149,146	28	148,934	61	211	67	—	—
24,513	08	24,420	—	1. Molkereischule	24,369	04	47,913	65	—	—	23,544	61
2,008	25	1,000	—	2. Molkerei	149,146	28	148,934	61	211	67	—	—
22,504	83	23,420	—	IV, 1233	173,515	32	196,848	26	—	—	23,332	94

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XV. Staatswaldungen.												
A. Haupt- und Zwischennutzungen.												
734,528	—	720,000	—	1. Hauptnutzungen IV, 1260	755,366	—	—	—	755,366	—	—	—
143,326	80	140,000	—	2. Zwischennutzungen IV, 1260	146,445	60	—	—	146,445	60	—	—
877,854	80	860,000	—		901,811	60	—	—	901,811	60	—	—
B. Nebennutzungen.												
1,085	50	1,000	—	1. Stockfällungen IV, 1261	1,145	70	249	40	896	30	—	—
1,250	—	1,500	—	2. Grubenfällungen, Torf . . . IV, 1263	1,508	60	—	—	1,508	60	—	—
20,005	26	18,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lichenraub IV, 1266	17,260	38	308	35	16,952	03	—	—
22,340	76	20,500	—		19,914	68	557	75	19,356	93	—	—
C. Wirtschaftskosten.												
11,970	53	20,000	—	1. Waidkulturen IV, 1280	58,166	77	70,321	28	—	—	12,154	51
28,000	—	28,000	—	2. Beganlagen IV, 1286	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
33,229	90	34,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1290	—	—	33,520	57	—	—	33,520	57
160,273	20	165,000	—	4. Küstlöhne IV, 1291	—	—	162,711	20	—	—	162,711	20
1,127	85	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1292	—	—	838	87	—	—	838	87
6,782	71	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1294	—	—	5,794	19	—	—	5,794	19
152	15	1,000	—	7. Rechtskosten IV, 1296	—	—	20	35	—	—	20	35
5,603	70	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1297	—	—	5,652	—	—	—	5,652	—
846	20	3,000	—	9. Gebäudereparaturen IV, 1299	8	—	3,005	15	—	—	2,997	15
247,986	24	266,100	—		58,174	77	309,863	61	—	—	251,688	84
D. Beschwerden.												
7,909	45	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1301	—	—	8,136	05	—	—	8,136	05
29,345	83	35,000	—	2. Staatssteuern IV, 1302	603	21	32,587	09	—	—	31,983	88
45,639	86	50,000	—	3. Gemeindesteuern IV, 1314	2,018	—	46,518	—	—	—	44,500	—
7,598	30	3,000	—	4. Schwellenmaterial IV, 1324	—	—	1,705	35	—	—	1,705	35
90,493	44	96,000	—		2,621	21	88,946	49	—	—	86,325	28

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XV. Staatswaldungen.												
E. Verwaltungskosten.												
51,200	—	51,200	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster IV, 1325	—	—	51,200	—	—	—	51,200	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankentafel der Waldbarbeiter . . . IV, 1325	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
54,700	—	54,700	—		—	—	54,700	—	—	—	54,700	—
877,854	80	860,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	901,811	60	—	—	901,811	60	—	—
22,340	76	20,500	—	B. Nebennutzungen	19,914	68	557	75	19,356	93	—	—
247,986	24	266,100	—	C. Wirtschaftskosten	58,174	77	309,863	61	—	—	251,688	84
90,493	44	96,000	—	D. Beschwerden	2,621	21	88,946	49	—	—	86,325	28
54,700	—	54,700	—	E. Verwaltungskosten	—	—	54,700	—	—	—	54,700	—
507,015	88	463,700	—		982,522	26	454,067	85	528,454	41	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 64,754. 41								
XVI. Domänen.												
A. Ertrag.												
136,749	78	134,900	—	1. Pacht- und Mietzinse:	150,297	10	1,282	60	149,014	50	—	—
16,452	50	16,500	—	a. Civildomänen IV, 1329	16,625	75	64	—	16,561	75	—	—
19,300	—	18,410	—	b. Pfrunddomänen IV, 1332	18,410	—	—	—	18,410	—	—	—
579,270	—	595,290	—	c. Kirchengebäude IV, 1333	593,425	—	—	—	593,425	—	—	—
127,660	—	127,660	—	d. Amtsgebäude IV, 1334	127,660	—	—	—	127,660	—	—	—
7,489	37	12,000	—	e. Militärgebäude IV, 1333	10,888	39	324	60	10,563	79	—	—
612	95	190	—	2. Erlös von Produkten IV, 1335	318	95	—	—	318	95	—	—
887,534	60	904,950	—	3. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1336	917,625	19	1,671	20	915,953	99	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XVII. Domänenkasse.												
50,421	70	46,000	—	A. Zinse von Guthaben	37,005	50	—	—	37,005	50	—	—
90,642	10	90,000	—	B. Zinse für Rausschulden	—	—	90,365	64	—	—	90,365	64
40,220	40	44,000	—	IV, 1358	37,005	50	90,365	64	—	—	53,360	14
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 9,360. 14								
XVIII. Hypothekarkasse.												
A. Rohertrag.												
4,709,904	75	4,951,900	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	5,087,616	28	—	—	5,087,616	28	—	—
178,913	—	180,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	203,227	35	—	—	203,227	35	—	—
512,568	59	429,500	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	264,816	12	314	05	264,502	07	—	—
28,640	40	13,000	—	4. Provisionen	25,556	75	2,571	—	22,985	75	—	—
13,191	93	15,000	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,545	—	4,969	95	13,575	05	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleihe, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,500,000	—	—	—	1,500,000	—
8,571	95	10,400	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	—	11,723	90	—	—	11,723	90
105,809	95	282,000	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	—	192,663	—	—	—	192,663	—
1,532,638	35	1,446,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	205	—	1,459,494	65	—	—	1,459,289	65
308,909	—	325,000	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	—	—	336,486	19	—	—	336,486	19
706,744	05	686,500	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	—	728,361	50	—	—	728,361	50
28,551	40	27,500	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	20,207	80	—	—	20,207	80
—	—	4,000	—	13. ^a Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13. ^b Kursverlust-Reserve	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
107,250	—	108,000	—	14. Einkommenssteuern	—	—	93,587	50	—	—	93,587	50
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
344,743	97	400,000	—		5,599,966	50	5,180,379	54	419,586	96	—	—
B. Verwaltungskosten.												
7,062	80	7,000	—	1. Tagelöhner der Verwaltungsbehörden	—	—	7,625	50	—	—	7,625	50
31,300	—	31,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	—	31,525	—	—	—	31,525	—
49,039	10	50,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	48,927	35	—	—	48,927	35
7,000	—	7,000	—	4. Mietzins	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
11,419	25	10,500	—	5. Bureaukosten	3,254	65	13,990	64	—	—	10,735	99
221	71	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	3,642	85	3,852	92	—	—	210	07
3,580	20	3,500	—	7. Emolumente	2,659	50	—	—	2,659	50	—	—
102,462	66	103,000	—		9,557	—	112,921	41	—	—	103,364	41
C. Zins des Stammkapitals												
800,000	—	800,000	—		800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	800,000	—		800,000	—	—	—	800,000	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
187,568	54	30,000	—	1. Zinse von Geldanlagen:								
204,188	05	235,000	—	a. Bankdepot IV, 1361	90,413	63	—	—	90,413	63	—	—
70,563	40	70,000	—	b. Obligationen IV, 1362	229,762	75	—	—	229,762	75	—	—
				c. Eisenbahnaktien IV, 1363	79,993	80	—	—	79,993	80	—	—
46,118	83	35,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:								
10,987	44	10,000	—	a. Spezialverwaltungen IV, 1365	45,525	20	—	—	45,525	20	—	—
7,223	51	5,000	—	b. Öffentliche Unternehmen . . III, 1366	10,741	44	—	—	10,741	44	—	—
6,840	82	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben								
				und Verpätungszinse IV, 1371	4,058	15	—	—	4,058	15	—	—
				4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1373	28,783	94	21,583	30	7,200	64	—	—
533,490	59	385,000	—		489,278	91	21,583	30	467,695	61	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
16,553	30	—	—	1. Zinse für Depots:								
12,899	62	15,000	—	a. Spezialverwaltungen IV, 1374	—	—	27,242	67	—	—	27,242	67
1,113	52	1,500	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1380	—	—	55,931	—	—	—	55,931	—
404	52	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1382	—	—	1,043	10	—	—	1,043	10
7,787	81	5,000	—	d. Spezialfonds IV, 1383	452	30	56	75	395	55	—	—
4,718	34	5,500	—	e. Verschiedene Depots IV, 1385	—	—	7,233	60	—	—	7,233	60
42,668	07	27,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1389	—	—	6,726	53	—	—	6,726	53
					452	30	98,233	65	—	—	97,781	35
533,490	59	385,000	—	A. Zinse von Guthaben	489,278	91	21,583	30	467,695	61	—	—
42,668	07	27,000	—	B. Zinse für Schulden	452	30	98,233	65	—	—	97,781	35
490,822	52	358,000	—		489,731	21	119,816	95	369,914	26	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 11,914. 26								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.									
				XXI. Bußen und Konfiskationen.									
				A. Bußen.									
132,781	95	130,000	—	1. Geprüchene Bußen IV, 1395	134,462	95	40	—	134,422	95	—	—	—
33,604	65	45,000	—	2. Umgewandelte Bußen IV, 1398	—	—	29,199	30	—	—	29,199	30	—
5,430	85	6,500	—	3. Verjährte Bußen IV, 1401	—	—	6,305	30	—	—	6,305	30	—
654	70	500	—	4. Administrativbußen IV, 1403	715	70	—	—	715	70	—	—	—
270	51	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1404	920	29	—	—	920	29	—	—	—
94,671	66	80,000	—		136,098	94	35,544	60	100,554	34	—	—	—
				B. Bußenverwendung.									
5,004	86	4,500	—	1. Bezugskosten IV, 1407	4	50	4,202	70	—	—	4,198	20	—
1,977	60	3,500	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizei- diener und Private IV, 1409	—	—	1,613	75	—	—	1,613	75	—
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps IV, 1410	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—	—
6,000	—	6,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse des- selben IV, 1410	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—	—
32,200	74	22,000	—	5. Anteil der Gemeinden IV, 1410	—	—	32,200	74	—	—	32,200	74	—
32,200	74	22,000	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armenfonds IV, 1411	—	—	32,200	74	—	—	32,200	74	—
5,879	65	2,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1414	—	—	3,491	20	—	—	3,491	20	—
8,591	93	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1415	61,776	26	58,625	97	3,150	29	—	—	—
94,671	66	80,000	—		61,780	76	162,335	10	—	—	100,554	34	—
				C. Ersatz und Konfiskationen.									
3,139	85	2,100	—	1. Ersatz IV, 1420	10,398	10	5,988	20	4,409	90	—	—	—
16	80	100	—	2. Konfiskationen IV, 1421	36	50	—	—	36	50	—	—	—
3,156	65	2,200	—		10,434	60	5,988	20	4,446	40	—	—	—
94,671	66	80,000	—	A. Bußen	136,098	94	35,544	60	100,554	34	—	—	—
94,671	66	80,000	—	B. Bußenverwendung	61,780	76	162,335	10	—	—	100,554	34	—
3,156	65	2,200	—	C. Ersatz und Konfiskationen	10,434	60	5,988	20	4,446	40	—	—	—
3,156	65	2,200	—		208,314	30	203,867	90	4,446	40	—	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 2,246. 40									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.													
A. Stempelsteuer.													
118,315	40	55,000	—	1. Stempelpapier	58,133	50	—	—	58,133	50	—	—	
390,581	75	355,000	—	2. Stempelmarken	416,424	10	749	—	415,675	10	—	—	
29,470	—	25,000	—	3. Spieltarten-Stempel	30,248	20	—	—	30,248	20	—	—	
538,367	15	435,000	—	IV, 1465	504,805	80	749	—	504,056	80	—	—	
B. Banknotensteuer.													
116,951	55	120,000	—	1. Kantonalbank IV, 1466	117,630	60	—	—	117,630	60	—	—	
116,951	55	120,000	—		117,630	60	—	—	117,630	60	—	—	
C. Betriebskosten.													
9,662	25	10,000	—	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.) IV, 1467	377	80	11,739	55	—	—	11,361	75	
34	40	200	—	2. Unterhalt der Geräte IV, 1468	—	—	18	80	—	—	18	80	
23,864	83	23,000	—	3. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1468	—	—	24,867	73	—	—	24,867	73	
242	20	300	—	4. Bezugskosten IV, 1469	—	—	583	75	—	—	583	75	
33,803	68	33,500	—		377	80	37,209	83	—	—	36,832	03	
D. Verwaltungskosten.													
5,400	—	5,500	—	1. Besoldungen der Angestellten . . IV, 1470	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—	
2,394	65	3,000	—	2. Bureaukosten IV, 1472	—	—	2,550	45	—	—	2,550	45	
520	—	520	—	3. Mietzins IV, 1473	—	—	520	—	—	—	520	—	
8,314	65	9,020	—		—	—	8,570	45	—	—	8,570	45	
A. Stempelsteuer 504,805 80													
B. Banknotensteuer 117,630 60													
C. Betriebskosten 377 80													
D. Verwaltungskosten — —													
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 63,804. 92													
622,814 20 46,529 28 576,284 92 — —													

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXV. Gebühren.													
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.													
728,346	47	650,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber V, 1526	678,735	30	1,035	85	677,699	45	—	—	
105,135	—	100,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber V, 1542	167,880	—	53,120	—	114,760	—	—	—	
287,744	50	260,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter V, 1562	331,739	55	2,314	40	329,425	15	—	—	
606	—	500	—	4. Bezugskosten V, 1565	—	—	590	50	—	—	590	50	
1,120,619	97	1,009,500	—		1,178,354	85	57,060	75	1,121,294	10	—	—	
B. Staatskanzlei.													
35,447	—	25,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . V, 1568	39,915	—	50	—	39,865	—	—	—	
35,447	—	25,000	—		39,915	—	50	—	39,865	—	—	—	
C. Gerichtskanzleien.													
5,100	—	4,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civil- sachen, Kanzlei- u. Patentgebühren V, 1569 (Gebühren in Straffachen, siehe III ^b , G. 2.)	6,480	—	—	—	6,480	—	—	—	
5,100	—	4,000	—		6,480	—	—	—	6,480	—	—	—	
D. Justiz und Polizei.													
13,514	40	10,000	—	1. Gebühren der Polizeidirektion . V, 1572	14,970	—	146	85	14,823	15	—	—	
81,257	95	70,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausier- patente V, 1574	78,999	20	—	—	78,999	20	—	—	
53,926	80	45,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden V, 1574	56,728	95	—	—	56,728	95	—	—	
148,699	15	125,000	—		150,698	15	146	85	150,551	30	—	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.													
A. Wirtschaftspatentgebühren.													
983,515	40	970,000	—	1. Patentgebühren V, 1607	1,035,405	15	31,524	80	1,003,880	35	—	—	
96,606	18	97,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1609	—	—	96,606	18	—	—	96,606	18	
886,909	22	873,000	—		1,035,405	15	128,130	98	907,274	17	—	—	
B. Verkaufsgebühren.													
39,314	—	38,000	—	1. Patentgebühren V, 1611	40,616	50	745	40	39,871	10	—	—	
18,362	75	19,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 % . V, 1615	—	—	19,637	50	—	—	19,637	50	
20,951	25	19,000	—		40,616	50	20,382	90	20,233	60	—	—	
C. Bezugskosten.													
788	30	1,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Be- zugs- und Druckkosten . . . V, 1617	—	—	1,070	05	—	—	1,070	05	
788	30	1,000	—		—	—	1,070	05	—	—	1,070	05	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	H o h =				N e i n =			
					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.												
886,909	22	873,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,035,405	15	128,130	98	907,274	17	—	—
20,951	25	19,000	—	B. Verkaufsgebühren	40,616	50	20,382	90	20,233	60	—	—
788	30	1,000	—	C. Bezugslofen	—	—	1,070	05	—	—	1,070	05
907,072	17	891,000	—		1,076,021	65	149,583	93	926,437	72	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 35,437. 72								
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.												
1,186,691	—	1,120,000	—	1. Ertrags-Anteil V, 1619	1,186,691	—	—	—	1,186,691	—	—	—
31,781	87	35,600	—	2. Bekämpfung des Alkoholis- mus:	—	—	32,284	82	—	—	32,284	82
9,000	—	9,000	—	a. Polizeidirektion V, 1619	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
40,472	05	41,000	—	b. Erziehungsdirektion V, 1619	—	—	40,959	55	—	—	40,959	55
20,037	50	25,000	—	c. Armendirektion V, 1619	—	—	24,999	05	—	—	24,999	05
17,377	68	1,400	—	d. Direktion des Innern V, 1619	—	—	11,425	68	—	—	11,425	68
			—	e. Reserve, Einlage V, 1619	—	—	—	—	—	—	—	—
1,068,021	90	1,008,000	—		1,186,691	—	118,669	10	1,068,021	90	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 60,021. 90								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXX. Direkte Steuern.													
A. Vermögenssteuer.													
1. Grundsteuer:													
1,869,732	63	1,855,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1663	1,881,007	13	2,154	48	1,878,852	65	—	—	
486,413	27	508,200	—	b. Im Jura, 2,10 ‰ . . . V, 1665	518,869	17	69	51	518,799	66	—	—	
2. Kapitalsteuer:													
1,017,065	06	962,500	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1668	1,067,033	74	962	05	1,066,071	69	—	—	
128,187	22	123,900	—	b. Im Jura, 2,10 ‰ . . . V, 1669	140,364	57	719	84	139,644	73	—	—	
16,192	11	12,000	—	3. Nachbezüge V, 1671	32,299	85	—	—	32,299	85	—	—	
8,515	66	8,000	—	4. Steuerbußen V, 1672	17,901	44	—	—	17,901	44	—	—	
3,526,105	95	3,469,600	—		3,657,475	90	3,905	88	3,653,570	02	—	—	
B. Einkommenssteuer.													
1. Einkommenssteuer I. Klasse:													
1,323,520	22	1,125,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰ . V, 1676	1,474,642	50	24,044	46	1,450,598	04	—	—	
418,430	03	378,000	—	b. Im Jura, 3,15 ‰ . . . V, 1678	489,028	05	28,561	93	460,466	12	—	—	
2. Einkommenssteuer II. Klasse:													
19,989	46	18,750	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰ . . V, 1679	22,810	—	148	70	22,661	30	—	—	
4,186	50	3,675	—	b. Im Jura, 4,20 ‰ . . . V, 1681	3,826	20	262	30	3,563	90	—	—	
3. Einkommenssteuer III. Klasse:													
568,573	08	562,500	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰ . V, 1683	574,037	50	10,876	56	563,160	94	—	—	
34,236	37	34,650	—	b. Im Jura, 5,25 ‰ . . . V, 1684	34,996	50	1,016	35	33,980	15	—	—	
9,957	46	20,000	—	4. Nachbezüge V, 1688	18,922	33	—	—	18,922	33	—	—	
2,006	50	8,000	—	5. Steuerbußen V, 1689	7,452	75	—	—	7,452	75	—	—	
2,380,899	62	2,150,575	—		2,625,715	83	64,910	30	2,560,805	53	—	—	
C. Taxations- und Bezugskosten.													
10,971	60	14,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkom-	56	—	11,425	85	—	—	11,369	85	
				missionen V, 1691									
72,338	37	54,000	—	2. Bezugsprovisionen:	—	—	76,470	33	—	—	76,470	33	
74,377	74	66,500	—	a. Vermögenssteuer V, 1694	—	—	80,281	18	—	—	80,281	18	
75	—	2,000	—	b. Einkommenssteuer V, 1696	—	—	254	50	—	—	254	50	
5,740	10	5,000	—	3. Kosten der Grundsteuerrevision . V, 1697	—	—	4,425	05	—	—	4,425	05	
8,713	60	5,000	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1698	—	—	7,862	20	—	—	7,833	10	
				5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1702	29	10							
172,216	41	146,500	—		85	10	180,719	11	—	—	180,634	01	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.													
Rechnung 1898.		Voranschlag 1899.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXX. Direkte Steuern.													
D. Verwaltungskosten.													
—	—	—	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	—	—	—	—	—	—	
25,000	—	25,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . V, 1705	—	—	24,820	—	—	—	24,820	—	
10,660	20	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1708	38	—	9,947	10	—	—	9,909	10	
1,180	—	1,200	—	4. Mietzinse V, 1710	—	—	1,180	—	—	—	1,180	—	
36,840	20	39,200	—		38	—	35,947	10	—	—	35,909	10	
3,526,105	95	3,469,600	—	A. Vermögenssteuer	3,657,475	90	3,905	88	3,653,570	02	—	—	
2,380,899	62	2,150,575	—	B. Einkommenssteuer	2,625,715	83	64,910	30	2,560,805	53	—	—	
172,216	41	146,500	—	C. Taxations- und Bezugskosten	85	10	180,719	11	—	—	180,634	01	
36,840	20	39,200	—	D. Verwaltungskosten	38	—	35,947	10	—	—	35,909	10	
5,697,948	96	5,434,475	—		6,283,314	83	285,482	39	5,997,832	44	—	—	
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 563,357. 44													
XXXI. Unvorhergesehenes.													
1,650	—	—	—	1. Erblosler Nachlaß V, 1717	557	87	50	15	507	72	—	—	
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . V, 1717	30	—	—	—	30	—	—	—	
1,650	—	—	—		587	87	50	15	537	72	—	—	
Die Einnahmen übersteigen den Voranschlag um Fr. 537. 72													
XXXII. Bundesfähleistungen.													
—	—	—	—	1. Beitrag zum eidg. Parlamentsgebäude in Bern	—	—	114,900	—	—	—	114,900	—	
—	—	—	—		—	—	114,900	—	—	—	114,900	—	

Zweite Abtheilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandtheile (Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1899.



Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.						Vermögens=			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
I. Stammvermögen.									
A. Waldungen.									
14,306,882	—	—	—	Grundsteuerzuschlag Fr. 14,306,882. —.		Waldbankäufe		44,133	53
						Mehrerlös		7,311	—
						Schätzungserhöhungen . .		20,200	—
						Minderkosten		—	—
						Uebertragung von den Do- mänen		48,400	—
14,306,882	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1817		Summe der Vermehrungen		120,044	53
B. Domänen.									
27,509,441	—	—	—	Grundsteuerzuschlag Fr. 30,509,441. —.		Domänen-Ankäufe . . .		206,379	12
						Mehrerlös		346,821	90
						Minderkosten		168	—
						Loskauf von Rechten . .		—	—
						Schätzungserhöhungen . .		386,386	—
27,509,441	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1818		Summe der Vermehrungen Reine Verminderung . . .		939,755 1,087,418	02 —
C. Domänentasse.									
923,604	05	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1820		Neue Guthaben :			
						Von Waldverkäufen . .		18,221	—
						Von Domänenverkäufen .		1,625,755	90
—	—	2,269,640	—	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1820		Abzahlung von Kaufschulden		269,752	65
644,629	83	—	—	3. Hypothekentasse, Konto-Korrent. VI, 1821		Einnahmen		211,201	05
1,568,233 701,406	88 12	2,269,640	—	Summen der Aktiven und der Passiven. Reine Passiven.		Summe der Vermehrungen		2,124,930	60

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.								
A. Waldungen.								
18,221	—	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerzuschlag Fr. 14,358,552. —.		14,358,552	—	—	—
5,730	—	Mindererlös.						
13,470	—	Schätzungsreduktionen.						
7,833	58	Mehrkosten.						
23,119	95	Kauf von Servituten.						
68,374	53	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1817		14,358,552	—	—	—
51,670	—	Keine Vermehrung.						
B. Domänen.								
1,625,755	90	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerzuschlag Fr. 29,422,023. —.		26,422,023	—	—	—
188,835	—	Mindererlös.						
105,860	—	Abtretung von Kirchschören und Pfrundgütern.						
—	—	Kauf von Servituten.						
36,899	12	Mehrkosten.						
21,423	—	Schätzungsreduktionen.						
48,400	—	Uebertragung zu den Waldungen.						
2,027,173	02	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1818		26,422,023	—	—	—
C. Domänenkasse.								
211,131	05	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1820		2,356,449	90	—	—
44,133	53	Neue Schulden : Waldankäufe.	} 2. Schulden für Ankäufe . VI, 1820		—	—	2,250,400	—
206,379	12	Domänenankäufe.						
—	—	Ausgaben.	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1821		552,008	23	—	—
269,822	65	Abzahlungen.						
34,000	—	Beiträge an Neubauten.						
765,466	35	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		2,908,458	13	2,250,400	—
1,359,464	25	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				658,058	13

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
				I. Stammvermögen.			
				D. Hypothekarkasse.			
127,947,263	37	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	12,172,005	90
5,033,719	—	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	1,015,000	—
310,000	—	—	—	3. Immobilien.	Schätzungserhöhung	—	—
226,325	37	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	32,274,294	79
1,658,360	—	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto-Korrent . .	3,491,055	30
6,027,419	50	—	—	6. Wertchriften.	Erwerbungen	24,750	—
715,246	65	—	—	7. Staatskasse, Konto-Korrent.	Rückzahlungen	1,742,235	43
—	—	644,629	83	8. Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Vorschüsse	394,188	29
—	—	50,000,000	—	9. Anleihen.		—	—
—	—	58,957	50	10. Zins des Anleiheens.	Eingelöste Coupons	1,408,215	—
—	—	43,838,980	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen . . .	121,600	—
—	—	9,862,685	75	12. Depots in Konto-Korrent.	Einlagen-Rückzahlungen . .	1,007,616	83
—	—	22,011,276	50	13. Sparkasse-Einlagen.	Neue Aktivzinsen zc. (Seite 59)	8,726,061	55
3,626,443	—	—	—	14. Zinsen von Guthaben, Provisionen zc.	Abzahlung von Zinsen zc. . .	5,599,966	50
—	—	1,185,966	—	15. Zinsen von Schulden, Abgaben zc.	Ertrags-Ablieferung	5,139,771	19
—	—	242,281	31	16. Ertrags-Conto.	Zins	1,042,281	31
2,300,000	—	—	—	17. Anleihekosten.	—	69,000	—
—	—	—	—	18. Reserve für Kursverlust.	—	—	—
147,844,776	89	127,844,776	89	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	74,228,042	09
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital).			
				VI, 1822			
				E. Kantonalbank.			
10,299,038	28	—	—	Kasse.		260,265,074	20
19,194,624	17	—	—	Schweizerwechsel.		257,225,467	53
2,704,862	28	—	—	Fremdwchsel.		106,040,483	14
1,990,384	15	—	—	Hinterlagenwechsel.		4,949,569	45
11,575,755	28	11,522,900	51	Hauptbank und Filialen.		86,156,322	44
16,094,331	20	1,766,686	10	Kreditrechnungen.		139,405,714	19
22,551,136	09	5,007,060	05	Korrespondenten.		433,729,269	84
9,175,737	50	—	—	Wertchriften.		6,997,544	43
3,785,894	60	—	—	Darlehn.		1,814,675	40
724,963	—	—	—	Hypothekar-Anlagen.		347,864	15
720,704	90	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).		199,668	80
14,000	—	—	—	Mobiliar.	Neue Guthaben und Rück-	18,817	60
—	—	—	—	Anleihen.	zahlungen von Schulden	—	—
—	—	—	—	Kosten des Anleiheens.		750,000	—
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		4,170,000	—
—	—	811,672	45	Reservefonds.		—	—
—	—	290,074	59	Spezialreserve.		223,915	75
—	—	43,991,678	45	Depotrechnungen.		169,962,273	49
—	—	2,162,000	—	Kassascheine.		1,263,500	—
—	—	2,522,946	85	Acceptationen.		6,374,587	82
107,328	15	175,718	80	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf		576,533	41
—	—	688,021	80	Wechseln.		10,543,642	28
—	—	—	—	Gewinn- und Verlust-Conten.		—	—
98,938,759	60	88,938,759	60	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	1,491,014,923	92
		10,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital).			
				VI, 1822			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.				Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.			
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				D. Hypothekarkasse.			
6,092,082	55	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand	134,027,186	72	—	—
238,895	40	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden	5,809,823	60	—	—
—	—	—	3. Immobilien	310,000	—	—	—
32,198,738	15	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung	301,882	01	—	—
4,927,095	50	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	222,319	80	—	—
2,485,000	—	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertchriften	3,567,169	50	—	—
2,213,593	38	Einzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent	243,888	70	—	—
301,566	69	Rückzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent	—	—	552,008	23
—	—	—	9. Anleihen	—	—	50,000,000	—
1,500,000	—	Fällig gewordene Coupons.	10. Zins des Anleihe	—	—	150,742	50
2,085,800	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine	—	—	45,803,180	—
1,812,654	58	—	12. Depots in Konto-Korrent	—	—	10,667,723	50
8,499,399	75	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	21,784,614	70
5,353,951	—	Eingang von Zinsen zc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	3,872,458	50	—	—
5,180,379	54	Neue Passivzinse zc. (Seite 59).	15. Zinse von Schulden, Abgaben zc.	—	—	1,226,574	35
1,116,222	55	Neuer Ertrag.	16. Ertrags-Conto	—	—	316,222	55
192,663	—	Amortisation.	17. Anleihekosten	2,176,337	—	—	—
30,000	—	Einlage.	18. Reserve für Kursverlust	—	—	30,000	—
74,228,042	09	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	150,531,065	83	130,531,065	83
			Reine Aktiven (Stammkapital)			20,000,000	—
			VI, 1822				
				E. Kantonalbank.			
258,886,961	32	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Kasse	11,677,151	16	—	—
263,183,331	80		Schweizerwechsel	13,236,759	90	—	—
102,835,700	87		Fremdwchsel	5,909,644	55	—	—
5,039,816	50		Hinterlagenwechsel	1,900,137	10	—	—
139,411,212	50		Hauptbank und Filialen	13,424,993	39	13,377,636	93
81,521,719	24		Kreditrechnungen	20,626,228	55	1,663,980	25
424,322,456	11		Korrespondenten	35,520,865	60	8,569,975	83
9,342,111	93		Wertchriften	6,831,170	—	—	—
1,008,023	85		Darlehn	4,592,546	15	—	—
257,227	15		Hypothekar-Anlagen	815,600	—	—	—
57,700	35		Immobilien (inkl. Bankgebäude)	862,673	35	—	—
18,817	60		Mobiliar	14,000	—	—	—
15,000,000	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—
—	—		Kosten des Anleihe	750,000	—	—	—
4,170,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
92,422	90		Reservefonds	—	—	904,095	35
128,147	38		Spezialreserve	—	—	194,306	22
168,993,274	31		Depotrechnungen	—	—	43,022,679	27
1,040,500	—		Kassascheine	—	—	1,939,000	—
4,356,094	87		Acceptationen	—	—	504,453	90
843,784	76		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	110,811	90	446,453	90
10,505,620	48		Gewinn- und Verlust-Conten	—	—	650,000	—
1,491,014,923	92	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	116,272,581	65	106,272,581	65
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1822			10,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens-		
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
I. Stammvermögen.							
F. Anleihen.							
1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000, 3 %.							
—	—	19,873,560	—	Anteil des Stammvermögens	Fr. 19,873,560. —	—	—
				Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „	28,823,440. —		
					<u>Fr. 48,697,000 —</u>		
2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.							
—	—	19,873,560	—	Summe der Passiven.	VI, 1823	—	—
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
A. Spezialverwaltungen.							
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei denselben.)							
—	—	—	—	a. Kassen.	VI, 1873	10,577,937	93
48,700	—	1,388	45	b. Allgemeine Verwaltung.	VI, 1888	39,170	—
36,800	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung.	VI, 1888	6,400	—
1,516	35	44,270	—	d. Justiz.	VI, 1894	52,464	40
28,016	86	61,776	26	e. Polizei.	VI, 1926	232,194	86
742,820	50	—	—	f. Militärverwaltung.	VI, 2004	553,562	55
133,644	19	375	—	g. Erziehung.	VI, 2002	366,414	16
936	69	456	81	h. Armenwesen.	VI, 2019	80,459	80
200	—	3,416	22	i.1. Volkswirtschaft.	VI, 2020	70,646	19
2,070,738	77	14,126	81	i.2. Gesundheitswesen.	VI, 2034	835,755	50
16,341	36	47,959	35	k. Landwirtschaft.	VI, 2040	279,040	80
1,683,016	20	1,153,735	39	l. Finanzwesen.	VI, 2062	2,658,548	22
244,422	29	917,392	36	m. Forstverwaltung.	VI, 2113	1,709,908	72
4,786	45	22,047	71	n. Bauten.	VI, 2119	2,701	30
4,603,484	90	—	—	o. Eisenbahnwesen.	VI, 2128	4,664,938	75
—	—	3,870	20	p. Stempelverwaltung.	VI, 2132	136,268	80
9,615,424	56	2,270,814	56	Summen der Aktiven und der Passiven.		22,266,411	98
		7,344,610	—	Keine Aktiven.			
B. Geldanlagen.							
8,770,164	75	—	—	1. Kantonalbank, Depot.	VI, 2145	14,497,968	83
—	—	617,012	31	2. Hypothekarkasse, Kontokorr.	VI, 2153	2,636,441	62
8,061,220	—	—	—	3. Wertchriften.	VI, 2164	1,310,521	45
16,831,384	75	617,012	31	Summen der Aktiven und der Passiven.		18,444,931	90
		16,214,372	44	Keine Aktiven.		5,017,057	47

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.			
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr. R.
I. Stammvermögen.					
F. Anleihen.					
1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000, 3 %.					
Anteil des Stammvermögens Fr. 19,873,560. —					
Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „ 28,823,440. —					
Fr. 48,697,000. —					
2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.					
Summe der Passiven . . VI, 1823					
II. Betriebsvermögen.					
G. Betriebskapital der Staatskasse.					
A. Spezialverwaltungen.					
(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)					
10,577,937	93	a. Kassen VI, 1873	—	—	—
37,596	80	b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1888	52,900	—	4,015 25
5,400	—	c. Gerichtsverwaltung . . VI, 1888	37,800	—	—
9,597	70	d. Justiz VI, 1894	1,963	05	1,850 —
230,455	77	e. Polizei VI, 1926	26,605	66	58,625 97
483,703	48	f. Militärverwaltung . . VI, 2004	812,679	57	—
257,874	67	g. Erziehung VI, 2002	242,183	68	375 —
79,801	61	h. Armenwesen VI, 2019	1,799	99	661 92
67,229	97	i.1 Volkswirtschaft . . . VI, 2020	200	—	—
862,612	44	i.2 Gesundheitswesen . . VI, 2034	2,039,053	74	9,298 72
260,398	12	k. Landwirtschaft . . . VI, 2040	15,093	24	28,068 55
2,432,992	53	l. Finanzwesen VI, 2062	1,983,113	08	1,228,276 58
1,872,060	08	m. Forstverwaltung . . . VI, 2113	320,054	08	1,155,175 51
—	—	n. Bauten VI, 2119	6,210	75	20,770 71
18,437	—	o. Eisenbahnwesen . . . VI, 2128	9,249,986	65	—
138,810	—	p. Stempelverwaltung . . VI, 2132	—	—	6,411 40
17,334,908	10	Summen der Aktiven und der Passiven	14,789,643	49	2,513,529 61
4,931,503	88	Keine Vermehrung.			12,276,113 88
B. Geldanlagen.					
20,259,674	38	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2145	3,008,459	20	—
2,810,538	54	2. Hypothekarkasse, Kontoforr. VI, 2153	—	—	791,109 23
391,776	45	3. Wertpapiere VI, 2164	8,979,965	—	—
23,461,989	37	Summen der Aktiven und der Passiven	11,988,424	20	791,109 23
		Keine Aktiven			11,197,314 97

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
II. Betriebsvermögen.								
G. Betriebskapital der Staatskasse.								
C. Laufende Verwaltung.								
—	—	113,926	64	1. Konto-Korrent. VII, 2165 (Siehe Seite 9 und 86.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	174,898	21	
2,778,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2165	—	—	—	
2,778,781	71	113,926	64	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	174,898	21	
		2,664,855	07	Keine Aktiven.				
D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.								
132,127	83	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2170	Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen	49,473	60	
—	—	344,020	75	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2257		2,224,951	45	
973,358	83	—	—	3. Bauvorschüsse:		—	—	
82,497	85	—	—	a. Hochbauten. VI, 2225	Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen	127,678	47	
332,278	12	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2225		225,751	60	
308,162	73	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2225		78,728	28	
270,654	96	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2230	Summe der Vermehrungen .	364,329	28	
2,099,080	32	344,020	75	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VI, 2251		3,070,912	68	
		1,755,059	57	Summen der Aktiven und der Passiven.				
				Keine Aktiven.				
E. Depots bei der Staatskasse.								
—	—	138,357	85	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2301	Depot-Rückzahlungen	196,889	95	
—	—	17,017	03	2. Hinterlagen bei den Regierungsfatthaltern. VII, 2332		143,344	32	
—	—	572,348	98	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2375		904,351	77	
—	—	203,629	60	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2489	Summe der Verminderungen der Depots	7,400,895	90	
—	—	11,025	83	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2596		319,084	07	
—	—	298,072	82	6. Verschiedene Depots. VII, 2646		1,109,234	17	
—	—	1,240,452	11	Summe der Passiven.	Reine Vermehrung derselben	10,073,800	18	
						87,236	07	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.								
G. Betriebskapital der Staatskasse.								
C. Laufende Verwaltung.								
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent VI, 2165		60,971	57	—	—
—	—	Mehr-Einnahmen der Lau-	(Siehe Seite 9 und 87.)					
—	—	fenden Verwaltung.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2165		2,778,781	71	—	—
—	—	Amortifikationen.	Summen der Aktiven		2,839,753	28	—	—
		Summe der Verminderungen.						
D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.								
47,755	60	Vorschuß-Rückzahlungen und neue Depots.	1. Katastervorschüsse VI, 2170		133,845	83	—	—
2,110,238	06		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2257		—	—	229,307	36
26,951	—		3. Bauvorschüsse:					
—	—		a. Hochbauten VI, 2225		946,407	83	—	—
—	—		b. Straßenbauten VI, 2225		210,176	32	—	—
119,608	21		c. Wasserbauten VI, 2225		558,029	72	—	—
366,832	09		4. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2230		267,282	80	—	—
			5. Forstpolizeil. Aufforstungen VI, 2251		279,686	20	11,534	05
2,671,384	96	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		2,395,428	70	240,841	41
399,527	72	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				2,154,587	29
E. Depots bei der Staatskasse.								
231,113	—	Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten VII, 2301		—	—	172,580	90
160,695	24		2. Hinterlagen bei den Regierungs-					
699,963	98		statthaltern VII, 2332		—	—	34,367	95
7,452,530	85		3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2375		—	—	367,961	19
285,509	75		4. Hypothekarkasse, Depots für					
1,331,223	43		Darlehn VII, 2489		—	—	255,264	55
			5. Spezialfonds, Konto-Korrent VII, 2596		22,548	49	—	—
			6. Verschiedene Depots . . VII, 2646		—	—	520,062	08
10,161,036	25	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Aktiven und der Passiven		22,548	49	1,350,236	67
			Keine Passiven		1,327,688	18		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.						Vermögens-			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
II. Betriebsvermögen.									
G. Betriebskapital der Staatskasse.									
F. Anleihen.									
—	—	28,823,440	—	1. Anleihen von 1895, 3 %/o. VII, 2649 (Siehe auch Seite 80.)		—	—	—	—
—	—	28,823,440	—	Summe der Passiven.		—	—	—	—
G. Kasse.									
612,867	44	133,859	02	1. Amtschaffnereikassen. VII, 2655		Kassa-Einnahmen	27,141,663	60	
349,844	26	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2655			15,939,964	84	
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2655			Einnahmen durch Abrechnn.	1,611,864,283	46
962,711	70	133,859	02	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Einnahmen .	1,654,945,911	90	
		828,852	68	Keine Aktiven.					
H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).									
2,581,644	49	79,513	50	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2656		Neue Aktivausstände (Bezugs- anweisungen)	1,654,680,864	44	
15,152	95	740,325	09	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2657			Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	1,654,335,957	51
2,596,797	44	819,838	59	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	3,309,016,821	95	
		1,776,958	85	Keine Aktiven.		Keine Verminderung . . .	1,011,590	66	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		F. Anleihen.					
—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2649 (Siehe auch Seite 81.)		—	—	28,823,440	—
—	—	Summe der Passiven		—	—	28,823,440	—
		G. Kasse.					
26,490,087	34	1. Amtschaffnereikassen . VII, 2655		1,187,560	53	56,975	85
15,981,586	71	2. Kantonskasse VII, 2655		308,222	39	—	—
1,611,864,283	46	3. Gegenrechnungskasse . VII, 2655		—	—	—	—
1,654,335,957	51	Summen der Aktiven und der Passiven		1,495,782	92	56,975	85
609,954	39	Keine Aktiven				1,438,807	07
		H. Ausstände (fällige Guthaben und Schulden).					
1,654,945,911	90	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2656		2,338,056	53	100,973	—
1,655,082,500	71	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2657		19,942	50	1,491,657	84
3,310,028,412	61	Summen der Aktiven und der Passiven		2,357,999	03	1,592,630	84
		Keine Aktiven				765,368	19

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
9,615,424	56	2,270,814	56	A. Spezialverwaltungen. Seite 80	Neue Guthaben und Depot- rückzahlungen	22,266,411	98
16,831,384	75	617,012	31	B. Geldanlagen. " 80		18,444,931	90
2,778,781	71	113,926	64	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. " 82		174,898	21
2,099,080	32	344,020	75	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. " 82		3,070,912	68
—	—	1,240,452	11	E. Depots bei der Staatskasse. " 82		10,073,800	18
—	—	28,823,440	—	F. Anleihen. " 84		—	—
31,324,671	34	33,409,666	37			54,030,954	95
962,711	70	133,859	02	G. Kasse. " 84	Einnahmen	1,654,945,911	90
2,581,644	49	79,513	50	H. a. Aktivansätze. " 84	Neue Ausstände	1,654,680,864	44
15,152	95	740,325	09	b. Passivansätze. " 84	Zahlungen	1,654,335,957	51
34,884,180	48	34,363,363	98	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	5,017,993,688	80
		520,816	50	Keine Aktiven.			
H. Rechnungsfaldo der Laufenden Verwaltung.							
113,926	64	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2653 (Siehe Seite 82.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	—	—
113,926	64	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	—	—
I. Mobilien-Inventar.							
1,008,612	70	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2650	Inventarvermehrung . . .	6,712	30
2,156,842	34	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2651		185,778	51
960,513	45	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2652		13,821	20
4,125,968	49	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	206,312	01

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1899.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
17,334,908	10	A. Spezialverwaltungen	Seite 81	14,789,643	49	2,513,529	61
23,461,989	37	B. Gelanlagen	" 81	11,988,424	20	791,109	23
—	—	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent	" 83	2,839,753	28	—	—
2,671,384	96	D. Vorshüsse an öffentliche Unternehmen	" 83	2,395,428	70	240,841	41
10,161,036	25	E. Depots bei der Staatskasse	" 83	22,548	49	1,350,236	67
—	—	F. Anleihen	" 85	—	—	28,823,440	—
53,629,318	68			32,035,798	16	33,719,156	92
1,654,335,957	51	G. Kasse	" 85	1,495,782	92	56,975	85
1,654,945,911	90	H. a. Aktivaansätze	" 85	2,338,056	53	100,973	—
1,655,082,500	71	b. Passivaansätze	" 85	19,942	50	1,491,657	84
5,017,993,688	80	Summen der Aktiven und der Passiven		35,889,580	11	35,368,763	61
		Reine Aktiven				520,816	50
H. Rechnungsfaldo der Laufenden Verwaltung.							
174,898	21	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2653		—	—	60,971	57
		(Siehe Seite 83.)					
174,898	21	Summe der Aktiven		—	—	60,971	57
I. Mobilien-Inventar.							
—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2650		1,015,325	—	—	—
9,362	04	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2651		2,333,258	81	—	—
1,108	60	3. Kriegsinventar . . . VII, 2652		973,226	05	—	—
10,470	64	Summe der Aktiven		4,321,809	86	—	—
195,841	37	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1899.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht begriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
1,055,375	79	—	—	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 1,055,375. 79	Bußenanteile	32,200	74	
					Zinse	35,618	91	
					Summe der Vermehrungen	67,819	65	
1,577,824	80	—	—	2. Viehentschädigungskasse. Hypothekarkasse Fr. 1,577,824. 80	Zinse	53,221	55	
					Erlös von Viehscheinen . .	51,690	—	
					Bußen	2,958	50	
					Summe der Vermehrungen	107,870	05	
108,413	40	—	—	3. Pferdescheinkasse. Hypothekarkasse Fr. 108,413. 40	Zinse	3,651	25	
					Erlös von Pferdescheinen .	4,380	—	
					Summe der Vermehrungen	8,031	25	
682,147	58	538	92	4. a Vittoria-Stiftung. Vittoriagut Fr. 208,250. — Mobilien " 59,251. — Hypothekarkasse " 380,925. 67 Wertschriften " 32,800. — Ausstände " 920. 91 Fr. 682,147. 58 Kasse, Passivsaldo " 538. 92 Fr. 681,608. 66	Kostgelder	12,861	50	
					Beiträge	—	—	
					Geschenke	4,388	10	
					Zinse	14,237	60	
					Summe der Vermehrungen	31,487	20	
					Keine Verminderung . . .	1,824	68	
3,423,761	57	538	92	Uebertrag		215,208	15	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
—	—	—		1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds		1,123,195	44	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 1,123,195. 44				
67,819	65	Summe der Verminderungen.							
		Keine Vermehrung.							
2,683	95	Kosten der Viehscheine.		2. Viehentschädigungskasse		1,621,442	37	—	—
30,164	83	Viehgesundheitspolizei.		Hypothekarkasse	Fr. 1,621,442. 37				
30,900	—	Vergütungen für Viehverlust.							
503	70	Verwaltungskosten.							
64,252	48	Summe der Verminderungen.							
43,617	57	Keine Vermehrung.							
187	15	Kosten der Pferdescheine.		3. Pferdescheinkasse		111,807	50	—	—
4,450	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.		Hypothekarkasse	Fr. 111,807. 50				
4,637	15	Summe der Verminderungen.							
3,394	10	Keine Vermehrung.							
32,479	63	Kosten der Erziehungsanstalt.		4. a Viktoria-Stiftung		682,695	37	2,911	39
795	11	Zinsanteil des Erziehungs-		Viktoriagut	Fr. 208,250. —				
		fonds.		Mobilien	" 59,673. —				
37	14	Zinsanteil des Unterstützungs-		Hypothekarkasse	" 377,909. 87				
		fonds.		Wertschriften	" 36,800. —				
				Ausstände	" 62. 50				
					Fr. 682,695. 37				
				Kasse, Passivsaldo	" 2,911. 39				
					Fr. 679,783. 98				
33,311	88	Summe der Verminderungen.							
102,201	51			Uebertrag		3,539,140	68	2,911	39

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
3,423,761	57	538	92	Uebertrag		215,208	15		
22,319	58	—	—	4. ^b Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 22,319. 58	Zinse	795	11		
					Kostgeldanteile	890	—		
					Beiträge	442	65		
					Summe der Vermehrungen	2,127	76		
					Keine Verminderung . . .	1,394	74		
—	—	—	—	4. ^c Unterstützungsfonds der Viktoria-Stiftung.	Bestand am 1. Januar . .	5,809	40		
					Zinse	167	14		
					Gaben	690	—		
					Summe der Vermehrungen	6,666	54		
13,173	95	1,165	87	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sandorf. Hypothekarkasse Fr. 13,173. 95 Passivsaldo " 1,165. 87 Fr. 12,008. 08	Zinse	444	60		
					Kostgeldanteile	1,300	—		
					Beiträge	160	—		
					Summe der Vermehrungen	1,904	60		
17,171	18	—	—	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Narwangen. Hypothekarkasse Fr. 17,123. 10 Aktivsaldo " 48. 08 Fr. 17,171. 18	Zinse	577	90		
					Kostgeldanteile	1,240	—		
					Beiträge	525	—		
					Summe der Vermehrungen	2,342	90		
3,476,426	28	1,704	79	Uebertrag		228,249	95		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
102,201	51			Uebertrag	3,539,140	68	2,911	39
3,522	50	Ausstattungen u. Lehrgelder. Verwaltungskosten.	4. ^b Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 20,924. 84	20,924	84	—	—
3,522	50	Summe der Verminderungen.						
75	20	Unterstützungen.	4. ^c Unterstützungsfonds der Viktoria-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 6,591. 34	6,591	34	—	—
75	20	Summe der Verminderungen.						
6,591	34	Keine Vermehrung.						
299	—	Lehrgelder.	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.		13,618	55	1,591	87
1,587	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 13,618. 55				
			Passivsaldo	" 1,591. 87				
				Fr. 12,026. 68				
1,886	—	Summe der Verminderungen.						
18	60	Keine Vermehrung.						
705	—	Lehrgelder.	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Narwangen.		17,823	23	—	—
985	85	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 17,701. —				
			Aktivsaldo	" 122. 23				
				Fr. 17,823. 23				
1,690	85	Summe der Verminderungen.						
652	05	Keine Vermehrung.						
109,376	06			Uebertrag	3,598,098	64	4,503	26

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,476,426	28	1,704	79	Uebertrag		228,249	95
9,369	28	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach. Hypothekarkasse Fr. 8,705. 25 Aktivsaldo " 664. 03 Fr. 9,369. 28	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	293 1,340 475 2,108	80 — — 80
2,822	—	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen. Hypothekarkasse Fr. 2,822. —	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	101 710 150 961	20 — — 20
39,806	70	384	41	9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Mehrsak. Hypothekarkasse Fr. 39,806. 70 Passivsaldo " 384. 41 Fr. 39,422. 29	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	1,343 860 — 2,203	45 — — 45
3,000	—	—	—	10. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvillier. Hypothekarkasse Fr. 3,000. —	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	101 — — 101	25 — — 25
296,939	40	—	—	11. Invalidenkasse des Polizeikorp.s. Hypothekarkasse Fr. 296,939. 40	Zinse Beitrag des Staates . . . Beiträge der Landjäger . . Geschenke Verschiedene Einnahmen . Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	10,054 10,000 15,855 14 608 36,532 143	80 — 70 — 10 60 15
3,828,363	66	2,089	20	Uebertrag		270,157	25

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.		
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
109,376	06		Uebertrag	3,598,098	64	4,503	26
651	—	Lehrgelder.	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	9,659	53	—	—
1,167	55	Unterstützungen.	Erlach.				
			Hypothekarkasse Fr. 9,299. 05				
			Aktivsaldo " 360. 48				
			Fr. 9,659. 53				
1,818	55	Summe der Verminderungen.					
290	25	Keine Vermehrung.					
150	—	Lehrgelder.	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	3,593	20	—	—
40	—	Unterstützungen.	Brüttelen.				
			Hypothekarkasse Fr. 3,593. 20				
190	—	Summe der Verminderungen.					
771	20	Keine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	41,150	15	530	13
1,005	72	Unterstützungen.	Rehris.				
			Hypothekarkasse Fr. 41,150. 15				
			Passivsaldo " 530. 13				
			Fr. 40,620. 02				
1,005	72	Summe der Verminderungen.					
1,197	73	Keine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	10. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt	3,101	25	—	—
—	—	Unterstützungen.	Sonvillier.				
			Hypothekarkasse Fr. 3,101. 25				
—	—	Summe der Verminderungen.					
101	25	Keine Vermehrung.					
34,396	—	Pensionen.	11. Invalidentasse des Polizeikorps. . .	296,796	25	—	—
140	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 296,796. 25				
339	75	Rückerstattungen.					
1,800	—	Beitrag an die Invalidentasse					
		des Instruktionskorps.					
36,675	75	Summe der Verminderungen.					
149,066	08		Uebertrag	3,952,399	02	5,033	39

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
3,828,363	66	2,089	20	Uebertrag		270,157	25	
818,341	90	—	—	12. Mushafen-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 818,341. 90	Zinse Stipendien-Rückzahlung . .	27,343 572	90 —	
					Summe der Vermehrungen	27,915	90	
113,804	—	—	—	13. Schulgedel-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 113,804. —	Zinse Beitrag aus dem Mushafen- fonds Stipendien-Rückzahlung . .	3,775 1,000 700	90 — —	
					Summe der Vermehrungen	5,475	90	
84,406	40	—	—	14. Kantonschul-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 84,406. 40	Zinse	2,848	70	
					Summe der Vermehrungen	2,848	70	
4,844,915	96	2,089	20	Uebertrag		306,397	75	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
149,066	08			Uebertrag	3,952,399	02	5,033	39
24,449	40	Stipendien.	12. Muthafen-Fonds		819,147	50	—	—
1,605	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 819,147. 50					
1,000	—	Beitrag an den Schulfestel-						
		fonds.						
55	90	Verwaltungskosten.						
27,110	30	Summe der Verminderungen.						
805	60	Keine Vermehrung.						
2,400	—	Reisestipendien.	13. Schulfestel-Fonds		114,309	05	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 114,309. 05					
810	—	Preise.						
10	85	Fädmingerstipendium.						
4,970	85	Summe der Verminderungen.						
505	05	Keine Vermehrung.						
1,424	—	Beitrag an die Mittelschul-	14. Kantonschul-Fonds		85,831	10	—	—
		Stipendien.	Hypothekarkasse Fr. 85,831. 10					
1,424	—	Summe der Verminderungen.						
1,424	70	Keine Vermehrung.						
182,571	23			Uebertrag	4,971,686	67	5,033	39

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,844,915	96	2,089	20	Uebertrag		306,397	75	
—	—	—	—	15. Invalidenkasse des Instruktionskorps.	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps	1,800	—	
					Beitrag der Militärbuschkasse	1,889	90	
					Summe der Vermehrungen	3,689	90	
5,602	35	—	—	16. Militärbuschkasse. Hypothekarkasse Fr. 5,602. 35	Militärbuschen	4,376	25	
					Zinse	173	20	
					Summe der Vermehrungen	4,549	45	
51,648	55	—	—	17. Taubstummen-Substitutions-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 51,648. 55	Zinse	1,743	10	
					Summe der Vermehrungen	1,743	10	
64,831	62	—	—	18. Unterstützungsfonds der Taubstummen- anstalt Münchenbuchsee. Hypothekarkasse Fr. 64,577. 10 Aktivsaldo " 254. 52 Fr. 64,831. 62	Zinse	2,192	05	
					Eintrittsgelder	180	—	
					Unterhaltungsgelder	410	—	
					Geschenke	1,000	—	
					Summe der Vermehrungen	3,782	05	
4,966,998	48	2,089	20	Uebertrag		320,162	25	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
182,571	23		Uebertrag	4,971,686	67	5,033	39
3,650	—	Pensionen.	15. Invalidentasse des Instruktionstörps .	—	—	—	—
39	90	Zinse.					
3,689	90	Summe der Verminderungen.					
1,889	90	Beitrag an die Invalidentasse	16. Militärbussefasse	6,261	90	—	—
2,000	—	des Instruktionstörps.	Hypothekarkasse Fr. 6,261. 90				
3,889	90	Beitrag an die Winkelfried-					
659	55	stiftung.					
		Summe der Verminderungen.					
		Keine Vermehrung.					
—	—	—	17. Taubstummensubstitutions-Fonds .	53,391	65	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 53,391. 65				
1,743	10	Keine Vermehrung.					
1,600	55	Unterstützungen.	18. Unterstützungsfonds der Taubstummens-	67,011	97	—	—
1	15	Verwaltungskosten.	anstalt Münchenbuchsee.				
			Hypothekarkasse Fr. 66,769. 95				
			Aktivsaldo " 242. 02				
			Fr. 67,011. 97				
1,601	70	Summe der Verminderungen.					
2,180	35	Keine Vermehrung.					
191,752	73		Uebertrag	5,098,352	19	5,033	39

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,966,998	48	2,089	20	Uebertrag		320,162	25	
34,738	80	—	—	19. Müslin'sches Legat. Hypothekarkasse Fr. 34,738. 80	Zinse	1,167	85	
					Summe der Vermehrungen	1,167	85	
8,044	96	—	—	20. ^a Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenhospitals. Hypothekarkasse Fr. 7,324. — Ausstehendes Legat " 500. — Aktivsaldo " 220. 96 Fr. 8,044. 96	Zinse Geschenke Beiträge	252 500 109	20 — 62	
					Summe der Vermehrungen	861	82	
514	05	—	—	20. ^b Unfallfonds des Frauenhospitals. Hypothekarkasse Fr. 514. 05	Zinse Beiträge der Anstalt . . .	35 500	— —	
					Summe der Vermehrungen	535	—	
8,194	10	—	—	21. Galler'sche Preismedaille. Hypothekarkasse Fr. 8,194. 10	Zinse	276	55	
					Summe der Vermehrungen	276	55	
5,249	35	—	—	22. Lücke-Stipendium. Hypothekarkasse Fr. 5,249. 35	Zinse	177	15	
					Summe der Vermehrungen	177	15	
5,023,739	74	2,089	20	Uebertrag		323,180	62	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.						
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.		
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.	
191,752	73			Uebertrag	5,098,352	19	5,033	39	
200	—	Preise.	19. Müslin'sches Legat		35,706	65	—	—	
			Hypothekarkasse	Fr. 35,706. 65					
200	—	Summe der Verminderungen.							
967	85	Keine Vermehrung.							
212	35	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	20. ^a Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenhospitals.		8,694	43	—	—	
			Hypothekarkasse	Fr. 7,284. —					
			Ausstehendes Legat	" 500. —					
			Aktivsaldo	" 910. 43					
				Fr. 8,694. 43					
212	35	Summe der Verminderungen.							
649	47	Keine Vermehrung.							
—	—	—	20. ^b Unfallfonds des Frauenhospitals . . .		1,049	05	—	—	
			Hypothekarkasse	Fr. 1,049. 05					
—	—	Summe der Verminderungen.							
535	—	Keine Vermehrung.							
265	—	Medaille.	21. Galler'sche Preismedaille		8,205	65	—	—	
			Hypothekarkasse	Fr. 8,205. 65					
265	—	Summe der Verminderungen.							
11	55	Keine Vermehrung.							
—	—	Stipendien.	22. Güte-Stipendium . . .		5,426	50	—	—	
			Hypothekarkasse	Fr. 5,426. 50					
—	—	Summe der Verminderungen.							
177	15	Keine Vermehrung.							
192,430	08		Uebertrag		5,157,434	47	5,033	39	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
5,023,739	74	2,089	20	Uebertrag		323,180	62		
4,557	45	—	—	23. Lazarus-Preis. Hypothekarkasse Fr. 4,557. 45	Zinse	153	80		
					Summe der Vermehrungen	153	80		
					Keine Verminderung . . .	46	20		
4,143	64	—	—	24. Guthnid-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungsaldo „ 143. 64 Fr. 4,143. 64	Zinse	130	—		
					Summe der Vermehrungen	130	—		
					Keine Verminderung . . .	69	67		
34,886	10	—	—	25. Trächsel-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 34,886. 10	Zinse	1,177	40		
					Summe der Vermehrungen	1,177	40		
					Keine Verminderung . . .	61	40		
15,571	50	—	—	26. Haller-Stiftung. Hypothekarkasse Fr. 15,571. 50	Zinse	525	50		
					Summe der Vermehrungen	525	50		
—	—	2,056,038	48	27. Erweiterung der Irrenpflege. Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,056,038. 48	Zinse	—	—		
					Extrasteuer	248,523	45		
					Summe der Vermehrungen	248,523	45		
5,082,898	43	2,058,127	68	Uebertrag		573,690	77		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
192,430	08		Uebertrag	5,157,434	47	5,033	39
200	—	Preise.	23. Lazarus-Preis	4,511	25	—	—
200	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 4,511. 25				
199	67	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	24. Guthnid-Stiftung	4,073	97	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 4,000. —				
			Rechnungssaldo " 73. 97				
199	67	Summe der Verminderungen.	Fr. 4,073. 97				
1,238	80	Leibrenten.	25. Trächjel-Stiftung	34,824	70	—	—
1,238	80	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 34,824. 70				
—	—	—	26. Haller-Stiftung	16,097	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 16,097. —				
525	50	Keine Vermehrung.					
33,500	—	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.	27. Erweiterung der Irrenpflege	—	—	2,023,599	79
84,602	96	Irrenanstalt Bellelay, Einrichtungskosten.	Staatskasse, Vorchuß Fr. 2,023,599. 79				
97,981	80	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.					
216,084	76	Summe der Verminderungen.					
32,438	69	Keine Vermehrung.					
410,153	31		Uebertrag	5,216,941	39	2,028,633	18

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
5,082,898	43	2,058,127	68	Uebertrag		573,690	77
1,643,020	83	16,015	11	28. Waldau-Fonds		Pachtzinse	34,935
				Liegenschaften	Fr. 935,540. —	Kapitalzinse	11,944
				Inventar	" 339,106. 36	Inventarvermehrung	18,998
				Hypothekarkasse	" 353,904. 50	Legate und Schenkungen	500
				Laufende Guthaben	" 2,137. 65		
				Staatskasse	" 1,532. 72		
				Vorschüsse	" 10,003. 70		
				Kassa, Aktiv-Saldo	" 795. 90		
					Fr. 1,643,020. 83		
				Laufende Schulden	" 16,015. 11		
					Fr. 1,627,005. 72		
						Summe der Vermehrungen	66,377 44
17,776	—	—	—	29. Legat Mühlemann		Zinse	599 95
				Hypothekarkasse	Fr. 17,776. —	Summe der Vermehrungen	599 95
283,216	10	—	—	30. Mojer-Stiftung		Zinse	10,796 60
				Hypothekarkasse	Fr. 88,216. 10		
				Kapitalanlagen auf	" 195,000. —		
				Grundpfand	Fr. 283,216. 10	Summe der Vermehrungen	10,796 60
10,914	30	—	—	31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau		Beitrag der Anstalt	2,000 —
				Hypothekarkasse	Fr. 10,914. 30	Zinse	428 25
						Summe der Vermehrungen	2,428 25
8,428	60	—	—	32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münstingen.		Beitrag der Anstalt	2,000 —
				Hypothekarkasse	Fr. 8,428. 60	Zinse	298 10
						Summe der Vermehrungen	2,298 10
—	—	—	—	33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Betschlag.		Beitrag der Anstalt	2,000 —
						Zinse	13 35
						Summe der Vermehrungen	2,013 35
7,046,254	26	2,074,142	79	Uebertrag		658,204	46

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
410,153	31	Uebertrag		5,216,941	39	2,028,633	18
32,685	—	28. Waldau-Fonds.		1,681,912	61	21,344	05
129	60	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt. Abgaben.					
		Eigenschaften Fr. 935,540. —					
		Inventar " 358,104. 65					
		Hypothekarkasse " 367,048. 02					
		Laufende Guthaben " 2,152. 63					
		Vorschüsse " 15,147. 58					
		Kassa, Aktiv-Saldo " 3,919. 73					
		Aktiven Fr. 1,681,912. 61					
		Laufende Schulden Fr. 11,890. 10					
		Staatskasse " 9,453. 95					
		Passiven Fr. 21,344. 05					
		Fr. 1,660,568. 56					
32,814	60	Summe der Verminderungen.					
33,562	84	Keine Vermehrung.					
—	—	29. Legat Mühlemann.		18,375	95	—	—
		Hypothekarkasse Fr. 18,375. 95					
—	—	Summe der Verminderungen.					
599	95	Keine Vermehrung.					
350	—	30. Moser-Stiftung.		292,813	33	—	—
849	37	Leibrente. Abgaben.					
		Hypothekarkasse Fr. 97,813. 33					
		Kapitalanlagen auf Grundpfand " 195,000. —					
		Fr. 292,813. 33					
1,199	37	Summe der Verminderungen.					
9,597	23	Keine Vermehrung.					
—	—	31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.		13,342	55	—	—
		Hypothekarkasse Fr. 13,342. 55					
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,428	25	Keine Vermehrung.					
—	—	32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münstingen.		10,726	70	—	—
		Hypothekarkasse Fr. 10,726. 70					
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,298	10	Keine Vermehrung.					
—	—	33. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Betschlag		2,013	35	—	—
		Hypothekarkasse Fr. 2,013. 35					
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,013	35	Keine Vermehrung.					
444,167	28	Uebertrag		7,236,125	88	2,049,977	23

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
7,046,254	26	2,074,142	79	Uebertrag		658,204	46
548	25	—	—	34. Irren-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 548. 25	Zinse Legate und Geschenke . . Summe der Vermehrungen	94 5,000 5,094	60 — 60
50,714	65	—	—	35. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse Fr. 50,714. 65	Zinse Geschenke Stipendien-Rückzahlung . . Summe der Vermehrungen	1,692 — 100 1,792	85 — — 85
869,322	45	—	—	36. ^a Kantonalbank-Reserve. Kantonalbank Fr. 869,322. 45	Neue Einlage Zinse Summe der Vermehrungen	50,000 34,772 84,772	— 90 90
290,074	59	—	—	36. ^b Kantonalbank, Spezial-Reserve. Kantonalbank Fr. 290,074. 59	Neue Einlage Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	128,147 128,147 95,768	38 38 37
13,229	15	—	—	37. Hilfs- und Patronatsfonds. Hypothekarkasse Fr. 13,229. 15	Zinse Summe der Vermehrungen	446 446	50 50
60,192	03	—	—	38. Alkoholgehntel-Reserve. Hypothekarkasse Fr. 60,192. 03	Neue Einlage Zinse Summe der Vermehrungen Keine Verminderung . . .	11,425 1,659 13,085 31,914	68 35 03 97
8,330,335	38	2,074,142	79	Uebertrag		891,543	72

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
444,167	28		Uebertrag	7,236,125	88	2,049,977	23
142	85	Geschenke für arme Patienten.	34. Irren-Fonds	5,500	—	—	—
142	85	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 5,500. —				
4,951	75	Keine Vermehrung.					
1,600	—	Stipendien.	35. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.	50,907	50	—	—
1,600	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 50,907. 50				
192	85	Keine Vermehrung.					
—	—	—	36. Kantonalbank-Reserve	954,095	35	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Kantonalbank Fr. 954,095. 35				
84,772	90	Keine Vermehrung.					
223,915	75	—	36. Kantonalbank, Spezial-Reserve	194,306	22	—	—
223,915	75	Summe der Verminderungen.	Kantonalbank Fr. 194,306. 22				
—	—	—					
—	—	Summe der Verminderungen.	37. Hilfs- und Patronatsfonds	13,675	65	—	—
446	50	Keine Vermehrung.	Hypothekarkasse Fr. 13,675. 65				
45,000	—	Bekämpfung des Alkoholismus.	38. Alkoholzehntel-Reserve	50,825	55	22,548	49
45,000	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 50,825. 55				
			Staatskasse, Passiv-Saldo „ 22,548. 49				
			Fr. 28,277. 06				
			Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilchein, Fr. 40,000. —				
714,825	88		Uebertrag	8,505,436	15	2,072,525	72

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens=				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
8,330,335	38	2,074,142	79	Uebertrag		891,543	72		
1,000,075	30	—	—	39. Schwellenfonds für die Juragewässer- korrektur. Hypothekarkasse Fr. 1,000,075. 30	Zinse Landentschädigung	33,753 1,826	06 84		
					Summe der Vermehrungen	35,579	90		
2,060	05	—	—	40. Arantenkasse der Juragewässerkorrektur. Ersparniskasse Nidau Fr. 2,049. 95 Kasse " 10. 10 Fr. 2,060. 05	Beiträge der Arbeiter . . Zinse	196 75	55 20		
					Summe der Vermehrungen	271	75		
8,036,185	54	416,340	43	41. Infirmität. a. Infirmitätsfonds Hypothekar-Guthaben Fr. 4,360,788. 35 Hypothekarkasse " 78,608. 90 Liegenschaften " 357,508. 25 Baukonto " 2,718,852. 63 Inventar " 233,954. 97 Kasse " 94. 61 Bauvorschuße " 281,152. 08 Laufende Guthaben " 5,225. 75 Aktiven Fr. 8,036,185. 54 Spezialfonds Fr. 252,277. 48 Depots der Patienten " 1,625. — Laufende Schulden " 12,437. 95 Hypothekar-Schuld " 150,000. — Passiven Fr. 416,340. 43 Fr. 7,619,845. 11	Kapitalzinse Pacht- und Mietzinse . . Legate und Geschenke . . Beiträge Infirmitätsapotheke	164,699 13,004 27,260 13,858 1,762	67 48 — 07 98		
					Summe der Vermehrungen	220,585	20		
62,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds Infirmitätsfonds Fr. 62,528. 51	Zinse Legate und Geschenke . . Beiträge	2,188 — 10,232	50 — 05		
					Summe der Vermehrungen	12,420	55		
15,000	—	—	—	c. Vikariusfonds Infirmitätsfonds Fr. 15,000. —	Zinse Beiträge	525 217	— 65		
					Summe der Vermehrungen .	742	65		
17,446,184	78	2,490,483	22	Uebertrag		1,161,143	77		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
714,825	88	Uebertrag		8,505,436	15	2,072,525	72
34,802	15	39. Schwellenfonds für die Juragewässer-		1,000,853	05	—	—
		korrektur.					
		Hypothekarkasse Fr. 1,000,853. 05					
34,802	15						
777	75	Summe der Verminderungen.					
		Keine Vermehrung.					
138	10	40. Krankenkasse der Juragewässer-		2,193	70	—	—
		korrektur.					
		Ersparniskasse Nidau Fr. 2,175. 15					
		Kasse " 18. 55					
138	10	Summe der Verminderungen.					
133	65	Keine Vermehrung.					
164,754	11	41. Infirmität.		8,073,969	45	416,920	42
4,045	—	a. Infirmitätsfonds.					
11,102	97	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,235,109. 59					
3,479	20	Hypothekarkasse " 117,627. 10					
		Eigenschaft " 357,508. 25					
		Baukonto " 2,736,609. 23					
		Inventar " 231,484. 52					
		Infirmitätsapothek " 33,147. 25					
		Bauvorschuß " 355,338. 96					
		Laufende Guthaben " 7,144. 55					
		Aktiven Fr. 8,073,969. 45					
		Spezialfonds Fr. 254,087. 43					
		Depots der Patienten " 2,720. —					
		Laufende Schulden " 9,333. 62					
		Hypothekar-Schuld " 150,000. —					
		Kasse, Passiv-Saldo " 779. 37					
183,381	28	Summe der Verminderungen.					
37,203	92	Keine Vermehrung.					
12,420	55	b. Badesteuerfonds.		62,528	51	—	—
—	—	Infirmitätsfonds Fr. 62,528. 51					
12,420	55	Summe der Verminderungen.					
742	65	c. Bädereifonds.		15,000	—	—	—
		Infirmitätsfonds Fr. 15,000. —					
742	65	Summe der Verminderungen.					
946,310	61	Uebertrag		17,659,980	86	2,489,446	14

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
17,446,184	78	2,490,483	22	Uebertrag		1,161,143	77	
				41. Inselfpital.				
				d. Weihnachtsfonds.	Zinse	98	—	
2,800	—	—	—	Inselfonds Fr. 2,800. —	Beiträge	17	—	
					Legate und Geschenke . .	1,246	85	
					Summe der Vermehrungen .	1,361	85	
				e. Beerlederstiftung.	Zinse	657	30	
18,781	35	—	—	Inselfonds Fr. 18,781. 35	Summe der Vermehrungen .	657	30	
				f. Reifegeldefonds.	Zinse	3,528	40	
100,812	32	—	—	Inselfonds Fr. 100,812. 32	Summe der Vermehrungen .	3,528	40	
				g. Fienfchmidstiftung.	Zinse	367	80	
10,450	50	—	—	Inselfonds Fr. 10,450. 50	Summe der Vermehrungen .	367	80	
				h. Gibolletstiftung.	Zinse	1,466	60	
41,902	80	—	—	Inselfonds Fr. 41,902. 80	Beiträge	3,885	95	
					Summe der Vermehrungen .	5,352	55	
				42. Außerfrankenhaus.	Zinse	41,124	04	
1,451,579	57	1,591	99	Hypothekar-Guthaben Fr. 990,472. 46	Legate und Geschenke . .	14,210	—	
				Hypothekarkasse " 54,722. 80				
				Baukonto " 349,540. 89				
				Inventar " 52,516. 50				
				Laufende Guthaben " 1,704. 30				
				Kasse, Aktiv-Saldo " 2,622. 62				
				Aktiven Fr. 1,451,579. 57				
				Depots der Patienten Fr. 380. —				
				Laufende Schulden " 1,211. 99				
				Passiven Fr. 1,591. 99				
				Fr. 1,449,987. 58	Summe der Vermehrungen .	55,334	04	
				Uebertrag				
19,072,511	32	2,492,075	21			1,227,745	71	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.						
Ausgaben.			Spezial-Fonds.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
946,310	61				Uebertrag	17,659,980	86	2,489,446	14
115	—	Weihnachtsgeschenke.	41. Inzelspital. d. Weihnachtsfonds Inzelsfonds Fr. 4,046. 85			4,046	85	—	—
115 1,246	— 85	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.							
160	—	Unterstützungen.	e. Zeelederstiftung Inzelsfonds Fr. 19,278. 65			19,278	65	—	—
160 497	— 30	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.							
888 2,639	90 50	Unterstützungen. Beiträge.	f. Reifegelderfonds Inzelsfonds Fr. 100,812. 32			100,812	32	—	—
3,528	40	Summe der Verminderungen.							
300	—	Wärterprämien.	g. Jsen Schmidstiftung Inzelsfonds Fr. 10,518. 30			10,518	30	—	—
300 67	— 80	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.							
5,352	55	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibolletstiftung Inzelsfonds Fr. 41,902. 80			41,902	80	—	—
5,352	55	Summe der Verminderungen.							
44,700 250 2,261 562	60 — 76 70	Krankenhaus, Kosten. Beschwerden. Abgaben. Verwaltungskosten.	42. Außerkrankenhaus Hypothekar-Guthaben Fr. 1,037,840. 34 Hypothekarkasse " 18,029. 30 Baufonto " 349,540. 89 Inventar " 51,356. 30 Laufende Guthaben " 732. 20 Kasse, Aktiv-Saldo " 289. 68 Aktiven Fr. 1,457,788. 71 Depots der Patienten Fr. 230. — Laufende Schulden " 12. 15 Passiven Fr. 242. 15 Fr. 1,457,546. 56			1,457,788	71	242	15
47,775 7,558	06 98	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.							
1,003,541	62		Uebertrag			19,294,328	49	2,489,688	29

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
19,072,511	32	2,492,075	21	Uebertrag		1,227,745	71	
24,171	80	—	—	43. Walдарbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung. Hypothekarkasse Fr. 24,171. 80	Beiträge der Arbeiter	6,965	82	
					Zinse	839	35	
					Staatsbeitrag	3,500	—	
					Summe der Vermehrungen	11,305	17	
16,706	10	—	—	44. Muppaner-Bibliothek-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 16,706. 10	Zinse	563	80	
					Summe der Vermehrungen	563	80	
4,507	20	—	—	45. Hilfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald. Hypothekarkasse Fr. 4,507. 20	Zinse	152	10	
					Summe der Vermehrungen	152	10	
3,000	—	—	—	46. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwyl. Hypothekarkasse Fr. 3,000. —	Zinse	109	55	
					Beitrag der Anstalt	3,000	—	
					Summe der Vermehrungen	3,109	55	
—	—	—	—	47. Fonds für Unterstützung von Anstalten.	Einzahlung aus dem Kredite für das Armenwesen:			
					für 1898	206,379	11	
					für 1899	169,050	—	
					Zinse	7,590	54	
					Summe der Vermehrungen	383,019	65	
19,120,896	42	2,492,075	21	Totale Summe der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	1,625,895	98	
		16,628,821	21	Reine Aktiven.				

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1899.							
Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1899.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,003,541	62		Uebertrag	19,294,328	49	2,489,688	29
5,850	50	Entschädigungen.	43. Walдарbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung. Hypothekarkasse Fr. 29,626. 47	29,626	47	—	—
5,850	50	Summe der Verminderungen.					
5,454	67	Keine Vermehrung.					
159	15	Unterhalt der Bibliothek.	44. Muppaner-Bibliothek-Fonds Hypothekarkasse Fr. 17,110. 75	17,110	75	—	—
159	15	Summe der Verminderungen.					
404	65	Keine Vermehrung.					
—	—	—	45. Hilfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald. Hypothekarkasse Fr. 4,659. 30	4,659	30	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
152	10	Keine Vermehrung.					
—	—	—	46. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwyl. Hypothekarkasse Fr. 6,109. 55	6,109	55	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,109	55	Keine Vermehrung.					
—	—	—	47. Fonds für Unterstützung von Anstalten Hypothekarkasse Fr. 383,019. 65	383,019	65	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
383,019	65	Keine Vermehrung.					
1,009,551	27	Totale Summe d. Vermind.	Totale Summe der Aktiven und der Passiven	19,734,854	21	2,489,688	29
616,344	71	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven			17,245,165	92

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visafontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 30. Mai 1900.

Der Kantonsbuchhalter:

J. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1899.

Herr Finanzdirektor,

Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899 gelangte erst Ende Mai 1900 zum Abschluß. Der Grund liegt darin, daß auch diesmal einige Abrechnungen für das abgelaufene Rechnungsjahr verspätet eingelangt sind, namentlich hat sich die Rechnungslegung der Irrenanstalt Bellelay für den Monat Dezember 1899 sehr verzögert. Infolge von Krankheit des Berichterstatters haben sich auch die Abschlußarbeiten etwas in die Länge gezogen.

Die gedruckt vorliegende Staatsrechnung ist die systematische Zusammenstellung der Additionssummen der Conten der centralen Staatsverwaltung und der aus denselben hervorgehenden Saldi auf Ende 1899, wie sie in den Anweisungsbüchern der einzelnen Verwaltungen und in dem mit diesen gleichlautenden Bisabuche der Kantonsbuchhalterei und in den Kassabüchern der Allgemeinen Kassen stehen, mit dem Unterschiede jedoch, daß in der gedruckten Rechnung einerseits Detailangaben aus den von der Centralverwaltung summarisch gebuchten Rechnungen der Spezialverwaltungen aufgenommen, andererseits aber auch Conten über gleichartige Aktiven und Passiven zusammengezogen worden sind.

Nach der vorliegenden Rechnung hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1899 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr. 350,704,070. 58
Passiven	» 294,357,342. 66
Reines Vermögen	<u>Fr. 56,346,727. 92</u>

Am 1. Januar 1899 war der Bestand desselben:

Aktiven	Fr. 329,292,168. 98
Passiven	» 273,290,100. 47
Reines Vermögen	<u>Fr. 56,002,068. 51</u>

Die Aktiven haben um	Fr. 21,411,901. 60
und die Passiven um	» 21,067,242. 19
zugenommen, und das Reine Vermögen hat sich vermehrt um	<u>Fr. 344,659. 41</u>

Die Vermehrungen der Aktiven und der Passiven fallen zum größten Teil auf die Kapitalien der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—73.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die angegebene Vermehrung des reinen Vermögens im Betrage von Fr. 344,659. 41 ist aus folgenden Vermögensveränderungen zusammengesetzt (Seite 8):

Vermehrungen:

Einnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr. 31,794,998. 09
Mehrerlös von verkauften Waldungen	» 7,311. —
Uebertrag	<u>Fr. 31,802,309. 09</u>

Uebertrag	Fr. 31,802,309. 09
Schätzungserhöhungen von Wäldungen	» 20,200. —
Mehrerlös von verkauften Domanänen	» 346,821. 90
Minderkosten angekaufter Domanänen	» 168. —
Schätzungserhöhungen von Domanänen	» 386,386. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	» 206,312. 01
Summe der Vermehrungen	<u>Fr. 32,762,197. —</u>

Ueberschlag Fr. 32,762,197. —

Verminderungen:

Ausgaben der Laufenden Verwaltung	Fr. 31,969,896. 30
Mindererlös von verkauften Waldungen	» 5,730. —
Mehrkosten angekaufter Waldungen	» 7,833. 58
Schätzungsreduktionen von Waldungen	» 13,470. —
Kauf von Servituten auf Waldungen	» 23,119. 95
Mindererlös von verkauften Domänen	» 188,835. —
Abtretungen von Kirchenhöfen und Pfarrgebäuden	» 105,860. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	» 36,899. 12
Schätzungsreduktionen von Domänen	» 21,423. —
Beiträge der Domänenkasse an Neubauten	» 34,000. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	» 10,470. 64

Summe der Verminderungen Fr. 32,417,537. 59

Keine Vermögensvermehrung Fr. 344,659. 41

Durch Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31, hat sich das Vermögen vermehrt um Fr. 519,557. 62
 dagegen hat es sich durch die Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung vermindert um » 174,898. 21
 Keine Vermögensvermehrung, wie oben, Fr. 344,659. 41

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung zeigt folgende Ergebnisse (Seite 9):

Einnahmen	Fr. 31,794,998. 09
Ausgaben	» 31,969,896. 30

Ueberschuß der Ausgaben Fr. 174,898. 21

oder wenn man nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr. 14,800,050. 98
Ausgaben	» 14,974,949. 19

Ueberschuß der Ausgaben . . . Fr. 174,898. 21

Im Voranschlage für 1899 waren berechnet:

die Einnahmen zu	Fr. 13,731,155. —
die Ausgaben zu	» 14,755,405. —

Ueberschuß der Ausgaben Fr. 1,024,250. —

Einnahmen wie Ausgaben übersteigen den Voranschlag, nämlich:

die Einnahmen um	Fr. 1,068,895. 98
die Ausgaben um	» 219,544. 19

Besseres Rechnungsergebnis Fr. 849,351. 79

Auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen sich die Abweichungen vom Voranschlag wie folgt:

Mehreinnahmen:

XXX. Direkte Steuern	Fr. 563,357. 44
XXV. Gebühren	» 155,974. 98
XV. Staatswaldungen	» 64,754. 41
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	» 63,804. 92
XXVIII. Alkoholmonopol, Anteil	» 60,021. 90
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	» 35,437. 72
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	» 34,888. 86
XXIII. Salzhandlung	» 20,806. 89
XXIX. Militärsteuer	» 19,362. 02
XVIII. Hypothekarkasse	» 19,222. 55
XVI. Domänen	» 12,941. —
XX. Staatskasse	» 11,914. 26
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	» 8,624. 91
XXI. Bußen und Konfiskationen	» 2,246. 40
XXXI. Unvorhergesehenes	» 537. 72

Summe der Mehreinnahmen Fr. 1,073,895. 98

Mindereinnahmen:

XIX. Kantonalbank	Fr. 5,000. —
-----------------------------	--------------

Summe der Mindereinnahmen Fr. 5,000. —

Mehrausgaben:

XXXII. Bundeszibleistungen	Fr. 114,900. —
X. Bauwesen	» 89,299. 49
I. Allgemeine Verwaltung	» 42,869. 47
VI. Erziehung	» 33,891. 59
II. Gerichtsverwaltung	» 27,225. 83
XVII. Domänenkasse	» 9,360. 14
IX. ^b Gesundheitswesen	» 8,742. 75
III. ^b Polizei	» 6,317. 23
XI. Anleihen	» 3,085. 23
IX. ^a Volkswirtschaft	» 905. 47

Summe der Mehrausgaben Fr. 336,597. 20

Minderausgaben:

VIII. Armenwesen	Fr. 66,231. 24
XII. Finanzwesen	» 12,756. 90
XIV. Forstwesen	» 12,568. 10
V. Kirchenwesen	» 10,230. 53
XIII. Landwirtschaft	» 9,269. 09
III. ^a Justiz	» 4,590. —
IV. Militär	» 1,370. 15
VII. Gemeinwesen	» 37. —

Summe der Minderausgaben Fr. 117,053. 01

Mehreinnahmen . Fr. 1,073,895. 98

Mindereinnahmen . . » 5,000. —

Fr. 1,068,895. 98

Mehrausgaben . . Fr. 336,597. 20

Minderausgaben . . » 117,053. 01

» 219,544. 19

Keine Mehreinnahmen, wie oben, Fr. 849,351. 79

Gegenüber der Rechnung für 1898 bestehen folgende Abweichungen der Rechnung für 1899:

Mehrausgaben:

VIII. Armenwesen	Fr.	219,716. 21
XXXII. Bundesgileistungen	»	114,900. —
IX. ^b Gesundheitswesen	»	42,390. 22
IX. ^a Volkswirtschaft	»	19,787. 33
VI. Erziehung	»	19,579. 43
II. Gerichtsverwaltung	»	18,627. 08
XVII. Domänenkasse	»	13,139. 74
I. Allgemeine Verwaltung	»	11,909. 71
V. Kirchenwesen	»	11,751. 86
XIV. Forstwesen	»	3,028. 78
XI. Anleihen	»	2,271. 69
VII. Gemeindewesen	»	197. 30

Summe der Mehrausgaben Fr. **477,299. 35**

Minderausgaben:

X. Bauwesen	Fr.	88,100. 22
IV. Militär	»	42,854. 46
XIII. Landwirtschaft	»	10,845. 06
XII. Finanzwesen	»	8,159. 50
III. ^b Polizei	»	4,507. 08
XXXI. Unvorhergesehenes	»	1,650. —
III. ^a Justiz	»	554. 72

Summe der Minderausgaben Fr. **156,671. 04**

Mehreinnahmen:

XXX. Direkte Steuern	Fr.	299,883. 48
XVIII. Hypothekarkasse	»	73,941. 24
XXIII. Salzhandlung	»	23,566. 25
XV. Staatswaldungen	»	21,438. 53
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	»	19,365. 55
XVI. Domänen	»	18,387. 16
XXVI. Gebühren	»	9,233. 12
XXI. Bußen und Konfiskationen »	»	1,289. 75
XXXI. Unvorhergesehenes	»	537. 72

Summe der Mehreinnahmen Fr. **467,642. 80**

Mindereinnahmen:

XX. Staatskasse	Fr.	120,908. 26
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	»	55,450. 94
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	»	36,915. 45
XIX. Kantonalbank	»	30,371. 80
XXIX. Militärsteuer	»	3,529. 62
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau »	»	3,096. 31

Summe der Mindereinnahmen Fr. **250,272. 38**

Mehrausgaben	Fr.	477,299. 35
Minderausgaben	»	156,671. 04
	Fr.	320,628. 31

Mehreinnahmen	Fr.	467,642. 80
Mindereinnahmen	»	250,272. 38
	»	217,370. 42

Keine Mehrausgaben Fr. **103,257. 89**

Das Rechnungsergebnis des Jahres 1899 ist insofern ein sehr erfreuliches, als es viel besser ist, als man erwarten durfte; doch vermögen die Einnahmen die Ausgaben nicht zu decken, und es besteht noch ein Defizit, für dessen Ausgleichung gesorgt werden muß.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Kosten der Allgemeinen Verwaltung sind um Fr. 11,909. 71 höher als in 1898 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 42,869. 47. Die Mehrausgaben betreffen gegenüber dem Voranschlag die Kosten des Grossen Rates mit Fr. 5,030. 95, die Druckkosten der Staatskanzlei mit Fr. 15,553. 03 und die Befoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien mit Fr. 6,695. 45, ferner Mindereinnahmen von dem deutschen Amtsblatt und von dem französischen Amtsblatt infolge von Abschreibungen auf zu hoch berechneten ausstehenden Pachtzinsen der letzten Jahre.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Kosten der Gerichtsverwaltung übersteigen den Voranschlag um Fr. 27,225. 83. Davon betreffen die Amtsgerichte Fr. 6,686. 73, die Gerichtsschreibereien Fr. 7,305. 45, die Betreibungsämter Fr. 21,774. 45 und die Gewerbegerichte Fr. 1,201. 95, zusammen Fr. 36,968. 58, wovon jedoch Fr. 9,742. 75 durch Ersparnisse auf andern Kosten, namentlich der Geschwornengerichte, ausgeglichen worden sind. Die bedeutendste Mehrausgabe, Fr. 11,143. 05, betrifft die Befoldungen der Betreibungsgehülften, welche statt der veranschlagten Fr. 81,000. — Fr. 92,143. 05 bezogen haben. Es ist ihr gesetzlicher Anteil an den Gebühren, welche in Rubrik XXV, A, 3, im Einnahmen verrechnet sind. Die Befoldungen der Angestellten der Betreibungsämter übersteigen den Voranschlag um Fr. 6,235. 90. Diese Befoldungen nehmen, wie die Befoldungen der Angestellten der Amtsschreiber und der Gerichtsschreiber, namentlich infolge des Vorrückens von Angestellten in höhere Befoldungsklassen, noch fortwährend zu. Gewerbegerichte haben die Gemeinden Bern, Biel und St. Immer eingeführt. Der Staat trägt die Hälfte der bezüglichen Kosten.

III.^a Justiz.

Für Gesekrevision sind Fr. 670. — ausgegeben worden, und es besteht eine Krediterparnis von Fr. 4,330. —. Die übrigen Kosten entsprechen genau oder annähernd den Krediten.

III.^b Polizei.

Für Fremdenpolizei und Fahndungswesen sind Fr. 2,241. 29 mehr ausgegeben worden, als veranschlagt war; ebenso für das Polizeikorps Fr. 11,230. 12. Letztere Mehrausgabe betrifft hauptsächlich den Sold der Landjäger und die Mietzinsen für Landjägerwohnungen. Die Kosten der Gefängnisse in der Hauptstadt und in den Bezirken sind um Fr. 11,206. 44 unter dem Voranschlag geblieben. Von den Strafanstalten haben zwei die ihnen zur Verfügung gestellten Kredite überschritten: Thorberg um Fr. 1,914. 56 und Trachselwald um Fr. 806. 75. Für erstere Anstalt fällt der Unterschied hauptsächlich auf Mindereinnahmen bei den Gewerben, für letztere ist er durch eine Vermehrung des Inventars, namentlich des landwirtschaftlichen, entstanden. Die Justiz- und Polizeikosten betragen Fr. 3,199. 10 mehr als veranschlagt war. Von dieser Ueberschreitung betreffen Fr. 864. 35 die Kosten in Straffachen, die von den Gerichten bestimmt werden, und Fr. 1,336. 53 die Polizeikosten, welche jedoch um Fr. 1,993. 57 niedriger sind als im Jahr 1898; überdies sind die Einnahmen für Kostenrückerstattungen und Gebühren in Straffachen um Fr. 1,188. 42 unter dem Voranschlag geblieben.

IV. Militär.

Auf den Kosten für das Militärwesen ergibt sich gegenüber dem Voranschlag eine Ersparnis von Fr. 1,370. 15. Zwar sind einzelne Kredite mehr oder weniger überschritten worden, nämlich: Bureaukosten der Direktion um Fr. 2,005. 74, Taggelder der Kreiscommandanten um Fr. 219. 10, Bureaukosten derselben um Fr. 914. 42, Rekrutenaushebung um Fr. 305. 90, Transport des Kriegsmaterials um Fr. 1,148. 54 und Rechtskosten betreffend den Waffenplatz Bern um Fr. 950. — Für letztere Kosten war kein Kredit vorgesehen. Die Bureaukosten der Direktion wurden durch außerordentliche Druckkosten belastet. Ersparnisse auf andern Krediten haben diese Ueberschreitungen mehr als ausgeglichen.

V. Kirchenwesen.

Von den Krediten für das Kirchenwesen ist einzig der Kredit für Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche überschritten worden und zwar um Fr. 200. — infolge des Vorrückens eines Geistlichen in eine höhere Besoldungsklasse. Die Ausgaben für das Kirchenwesen sind zwar um Fr. 11,751. 86 höher als in 1898, bleiben aber um Fr. 10,230. 53 unter dem Voranschlag.

VI. Erziehung.

Die ordentlichen Kosten für das Unterrichtswesen betragen Fr. 43,726. 94 mehr als in 1898 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 19,579. 43. Dagegen sind für Einrichtungskosten der speziellen Institute Fr. 14,107. 10 ausgegeben worden, Fr. 24,147. 51 weniger als in 1898. Die Mehrausgaben betreffen die Besoldungen der Angestellten der Direktion, Fr. 333. 35, die Beiträge an Bibliotheken, Fr. 1,000. —, die Mittelschulen, Fr. 14,748. 45, die Primarschulen, Fr. 15,007. 47, das Seminar Bruntat, Fr. 1,991. 32, den Beitrag an den Unterhalt des historischen Museums, Fr. 1,533. —, und den Beitrag an die akademische Kunstsammlung, Fr. 4,000. —. Der Hochschulbibliothek ist zum Zwecke des Ankaufes der Privatbibliothek eines verstorbenen Professors ein außerordentlicher Beitrag von Fr. 1,000. — bewilligt worden. Den Beitrag an die Kantonschule in Bruntat hat der Große Rat um Fr. 5,500. — erhöht; die übrigen Ausgaben für die Mittelschulen und die Ausgaben für die Primarschulen sind durch die gesetzlichen Vorschriften über das Unterrichtswesen bedingt. Die Kosten des Seminars in Bruntat kommen nahezu den Kosten desselben von 1898 gleich. An den Unterhalt des historischen Museums trägt der Staat im gleichen Verhältnisse bei wie die Einwohnergemeinde Bern und wie die Bürgergemeinde Bern. Der außerordentliche Beitrag an die akademische Kunstsammlung ermöglichte die Erwerbung eines Altarbildes des Berner Malers Niklaus Manuel (1484—1530).

VIII. Armenwesen.

Für das Armenwesen sind in 1899 Fr. 219,716. 21 mehr ausgegeben worden, als in 1898, doch ergibt sich gegenüber dem Voranschlag eine Ersparnis von Fr. 66,231. 24. Immerhin sind einzelne Kredite überschritten worden. Diese Ueberschreitungen betreffen die Besoldungen der Angestellten, Fr. 3,000. —, die Bureaukosten, Fr. 3,463. 90, und den Mietzins der Direktion, Fr. 300. —, die auswärtige Armenpflege, Fr. 56,795. 95, die Rettungsanstalten Arwangen, Fr. 695. 11, Mehrfach, Fr. 1,905. 23, und Brüttelen, Fr. 215. 77, und die Verpflegung

franker Kantonsfremder, Fr. 8,661. 45. Die ersteren drei Ueberschreitungen sind infolge der Reorganisation des Armenwesens entstanden. Diese Reorganisation hat das fortwährende, starke Anwachsen der Kosten der auswärtigen Armenpflege nicht gehemmt. Die Kosten der Rettungsanstalt Arwangen sind um Fr. 260. 55 höher als in 1898, und der Unterschied betrifft vorzugsweise die Kosten der Nahrung. Für die Rettungsanstalt Mehrfach betragen die Kostgelder Fr. 1,265. — und der Ertrag der Landwirtschaft Fr. 779. 96 weniger, als veranschlagt war, und für die Rettungsanstalt Brüttelen besteht eine im Voranschlag nicht vorgefehene Inventarvermehrung von Fr. 1,040. 90. Die Ausgaben für die Verpflegung kranker Kantonsfremder stützen sich auf das Dekret vom 26. April 1898.

IX.^a Volkswirtschaft.

Im ganzen betragen die Ausgaben dieses Verwaltungszweiges Fr. 905. 47 mehr, als im Voranschlag berechnet war. Folgendes sind die einzelnen Kreditüberschreitungen, welche durch Ersparnisse auf andern Krediten teilweise kompensiert werden: Bureau- und Druckkosten des statistischen Bureau Fr. 348. 50, Gewerbliche Stipendien Fr. 2,975. —, Lokale Lebensmittelperten und Fleischschauen Fr. 794. —. Die ersten beiden Ueberschreitungen stützen sich auf den Beschluß des Großen Rates vom 26. Dezember 1899. Die Kosten der Fleischschauen wurden bisher aus dem Kredite für allgemeine Sanitätsvorkehrungen bestritten.

IX.^b Gesundheitswesen.

Infolge der Trennung der Direktion des Gesundheitswesens von der Direktion des Innern (Volkswirtschaft) sind die Verwaltungskosten der Direktion über den Voranschlag hinausgegangen, nämlich die Bureaukosten um Fr. 1,773. 97 und der Mietzins um Fr. 350. —. Eine außerordentliche Verbreitung der Diphtherie und dadurch bedingte Verwendung von einer großen Anzahl von Heißerumhosen, für welche der Staat vertragsgemäß einen Beitrag von Fr. 2 für die Dose zu leisten hatte, veranlaßte eine Ueberschreitung des Kredites für allgemeine Sanitätsvorkehrungen von Fr. 7,071. 90, und die vermehrte Zahl der Armenimpfungen ließ die Ausgaben für das Impfwesen den Kredit um Fr. 150. 10 übersteigen. Der Ertrag der Gruftersteuerquote für die Erweiterung der Irrenpflege beträgt Fr. 13,523. 45 mehr, als im Voranschlag angenommen war, und dementsprechend ist der Kredit für die Einlage in den Spezialfonds für Erweiterung der Irrenpflege um diesen Betrag überschritten worden. Die Kosten des Frauenhospitals sind um Fr. 486. 16 höher als der Voranschlag; die Mehrausgabe betrifft die Kosten der Verpflegung. Ebenso sind die Kosten der Irrenanstalt Bellelay um Fr. 208. 18 über den Voranschlag hinausgegangen; aber die Vermehrung des Inventars dieser Anstalt geht um Fr. 28,458. 89 über die Anschaffungen hinaus, welche aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege gedeckt worden sind.

X. Bauwesen.

Die Kosten des Unterhaltes der Kirchengebäude haben den Voranschlag um Fr. 1,657. 95 überschritten, sind jedoch um Fr. 2,244. 15 niedriger, als im vorhergehenden Jahre. Die Ausgaben für neue Hochbauten betragen Fr. 423,049. —, und Fr. 26,951. — sind auf den Hochbauvorschußen amortisiert worden, welche beiden Summen dem Kredite von Fr. 450,000. — entsprechen. Die Wegmeisterbesoldungen betragen Fr. 10,827. 05 mehr, als im Voranschlag berechnet

war, und die Kosten des Straßenunterhaltes überschreiten den Kredit von Fr. 375,000. — um Fr. 16,760. 10; diese Kosten sind jedoch um Fr. 25,230. 48 niedriger, als im Jahr 1898. Dagegen übersteigen die Kosten der Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens und der Schwellenbauten die Kosten des Jahres 1898 um Fr. 12,420. 93 und überschreiten den Kredit von Fr. 60,000. — um Fr. 52,957. 15. Die Reinausgaben für neue Straßenbauten betragen Fr. 352,678. 47 und überschreiten den Kredit um Fr. 127,678. 47. Letztere Summe ist durch die Vorschubrechnung für neue Straßenbauten ausgeglichen worden. Ebenso übersteigen die Ausgaben für Wasserbauten den Kredit um Fr. 225,751. 60, welcher Betrag aus der Vorschubrechnung für Wasserbauten ausgeglichen worden ist.

Auf Ende 1899 ist der Stand der Bauverpflichtungen des Staates folgender:

Bauvorschüsse. Ausgeführte und aus der Vorschubrechnung bezahlte Bauten:

Hochbauten	Fr. 946,407. 83
Straßenbauten	» 210,176. 32
Wasserbauten	» 558,029. 72
	Fr. 1,714,613. 87

Bewilligte Bauten:

Hochbauten	Fr. 797,951. —
Straßenbauten	» 793,889. 58
Wasserbauten	» 1,377,644. 50
	Fr. 2,969,485. 08

Zusammen:

Hochbauten	Fr. 1,744,358. 83
Straßenbauten	» 1,004,065. 90
Wasserbauten	» 1,935,674. 22
	Fr. 4,684,098. 95

Die Bauverpflichtungen für Hochbauten haben sich in 1899 um Fr. 280,705. 60 vermindert, die Bauverpflichtungen für Straßenbauten dagegen um Fr. 383,163. 38 und diejenigen für Wasserbauten um Fr. 252,222. 10 vermehrt.

Infolge Abrechnung mit dem eidg. topographischen Bureau über die «Kantonskarte» ist demselben ein Betrag von Fr. 3,165. 53 vergütet worden. Diese Ausgabe war im Voranschlag nicht vorgesehen.

XI. Anleihen.

Von den Anleihekosten von 1895 sind Fr. 425,000. — getilgt worden. Es bleibt noch ein Rest von Fr. 405,617. 60, der in 1900 abbezahlt werden wird. Mit dem Jahr 1901 tritt an den Platz dieser Ausgabe die vertragsmäßige Amortisation des Anlehens von 1895, deren Annuität (Zins und Rückzahlung) Fr. 1,892,633. — beträgt. Die Kosten der Couponseindlösung, Provisionen, Transportkosten und Agio, haben bei dem ungünstigen Kurse französischer Valuta nochmals zugenommen; sie betragen Fr. 2,326. 19 mehr als in 1898 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 3,830. 23.

XII. Finanzwesen.

Die Kosten der Finanzverwaltung sind durchwegs niedriger als in 1898 und bleiben um Fr. 12,756. 90 unter dem Voranschlag.

XIII. Landwirtschaft.

Auch die Ausgaben dieses Verwaltungszweiges sind durchwegs mehr oder weniger unter dem Voranschlag geblieben, und im ganzen besteht eine Krediterparnis von Fr. 9,269. 09.

Einzig der Kredit für Bureau- und Reisekosten des Kulturtechnikers ist überschritten worden und zwar um Fr. 527. 40. Dieser Kredit war zu knapp bemessen und ist für 1900 erhöht worden.

XIV. Forstwesen.

Für Besoldungen der Forstinspektoren sind Fr. 600. — und für Besoldungen der Kreissförster Fr. 9,566. 70 mehr ausgegeben worden, als im Voranschlag berechnet worden war; dagegen ist auch der Beitrag des Bundes entsprechend höher. Die übrigen Ausgaben für das Forstwesen sind meist unter dem Voranschlag geblieben, und im ganzen stehen die Kosten gegenüber demselben um Fr. 12,568. 10 zurück.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag der Staatswaldungen ist um Fr. 21,438. 53 höher als in 1898 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 64,754. 41. Die Hauptnutzungen und Zwischenutzungen ergaben Fr. 41,811. 60 mehr, die Nebenutzungen dagegen Fr. 1,143. 07 weniger, als die entsprechenden Summen des Voranschlages. Die Wirtschaftskosten stehen um Fr. 14,411. 16, die Beschwerden um Fr. 9,674. 72 unter dem Voranschlag.

XVI. Domänen.

Der Ertrag der Domänen beträgt Fr. 12,941. — mehr, als veranschlagt war. Dieser Mehrertrag betrifft vorzugsweise die Pachtzinse von Civildomänen. Die Wirtschaftskosten, mit Ausnahme der Brandversicherungskosten, sind um Fr. 5,861. 74 niedriger, letztere dagegen um Fr. 5,799. 77 höher, als die Berechnungen des Voranschlages. Die Staatssteuern betragen Fr. 947. 50 mehr, die Gemeindesteuern Fr. 3,778. 84 weniger, als veranschlagt war. Letztere beiden Posten sind, wie die entsprechenden Posten für die Staatswaldungen, von einem Jahre zum andern mehr oder weniger schwankend, weil einzelne Abrechnungen sich oft in das folgende Rechnungsjahr hinüberziehen.

XVII. Domänenkasse.

Für die Zinse der Domänenkasse war im Voranschlag eine Mehrausgabe von Fr. 44,000. — vorgesehen. Während nun die Passivzinse ungefähr der Summe des Voranschlages entsprechen, sind die Aktivzinse um Fr. 8,994. 50 zurückgeblieben. Es entspricht dieses der bedeutenden Verminderung der Kapitalien der Domänenkasse, welche in 1898 stattgefunden hat und bei der Aufstellung des Voranschlages für 1899 noch nicht bekannt war.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 73,941. 24 höher als in 1898 und geht um Fr. 19,222. 55 über den Voranschlag hinaus, obwohl aus diesem Ertrage Fr. 30,000 zu der Bildung einer Reserve für Deckung von allfälligen Kursverlusten auf Werthschriften verwendet worden sind. Von den Kosten des Anlehens von 1897 sind dem bezüglichen Amortisationsplane entsprechend Fr. 123,663. — getilgt worden.

XIX. Kantonalbank.

Der Betriebsertrag der Kantonalbank entspricht genau dem Voranschlag von Fr. 650,000. —. Dabei ist jedoch zu beachten, daß auf Werthschriften, Forderungen, Mobilien und Immo-

bilien zusammen Fr. 309,969. 45 abgeschrieben, dagegen Fr. 95,768. 37 aus der Spezialreserve zurückgezogen worden sind. Der Bankreserve sind von dem Ertrage von Fr. 650,000. — Fr. 50,000. — zugeführt worden, d. h. 20 % von Fr. 250,000. —.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag der Kapitalien der Staatskasse ist um Fr. 120,908. 26 geringer als in 1898, übersteigt jedoch noch den Voranschlag um Fr. 11,914. 26. Die Abnahme des Ertrages ist durch die Auszahlung der neuen Eisenbahnsubventionen nach dem Volksbeschuß vom 28. Februar 1897 bedingt. Am Anfang des Jahres betragen die Auszahlungen Fr. 4,570,180. — und die Auszahlungen in 1899 betragen Fr. 4,600,220. —, zusammen Fr. 9,170,400. — Dieses Kapital wirft einstweilen keinen Zins ab. Auszahlungen bleiben noch über Fr. 8,000,000. —.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen übersteigt den Voranschlag um Fr. 20,554. 34, den Ertrag des vorhergehenden Jahres um Fr. 5,882. 68. Die nämlichen Abweichungen zeigt auch die Bußenverwendung. Dem kantonalen Kranken- und Armenfonds kamen Fr. 32,200. 74 zu, ebensoviel den Gemeinden, und Fr. 58,625. 97, annähernd den auf Ende des Jahres noch nicht eingegangenen Bußen entsprechend, sind auf neue Rechnung vorgetragen worden.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Die Erträge übersteigen den Voranschlag um Fr. 8,624. 91, nämlich Jagd Fr. 4,634. 77, Fischerei Fr. 1,625. 05 und Bergbau Fr. 2,365. 09; doch stehen diese Erträge etwas unter denjenigen von 1898. Zwei Kredite sind überschritten worden, der Kredit für Anteil der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren um Fr. 130. — und der Kredit für Aufsichts- und Bezugskosten für die Fischerei um Fr. 590. 25.

XXIII. Salzhandlung.

Es sind 9,776,372½ Kilo Kochsalz verkauft worden, 247,822½ Kilo mehr als in 1898. Der Reinertrag der Salzhandlung ist um Fr. 23,566. 25 höher als in 1898 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 20,806. 89. Von dieser Mehreinnahme betreffen Fr. 16,892. 52 die Einnahmen vom Salzverkauf und Fr. 3,914. 37 Ersparnisse auf den Betriebs- und Verwaltungskosten, obwohl die Kredite für Auswärgelöhne und für Vergütungen für Barzahlung etwas überschritten worden sind.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Gegenüber dem Jahr 1898 ist der Ertrag um Fr. 36,915. 45 geringer. Zieht man aber in Betracht, daß der Ertrag von 1898 eine außerordentliche Einnahme von Fr. 60,000. — für Stempel von Anleiheobligationen enthält, so ergibt sich eine Vermehrung der ordentlichen Einnahmen von Fr. 23,084. 55. Gegenüber dem Voranschlag besteht für die Stempelsteuer eine Mehreinnahme von Fr. 69,056. 80. Die Banknotensteuer ist um Fr. 2,369. 40 unter dem budgetierten Maximum von Fr. 120,000. — geblieben, und es sind folgende Ausgaben über den Voranschlag hinausgegangen: Rohmaterial um Fr. 1,361. 75, Provisionen der Stempelverkäufer um Fr. 1,867. 73 und Verschiedene Be-

zugskosten um Fr. 283. 75. Im ganzen ist das Ergebnis um Fr. 63,804. 92 günstiger als der Voranschlag.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren ist um Fr. 155,974. 98 größer, als er im Voranschlag berechnet war. Sämtliche Einnahmen gehen über den Voranschlag hinaus. Folgendes sind die Mehreinnahmen gegenüber demselben:

Prozentgebühren der Amtsschreiber	Fr. 27,699. 45
Fixe Gebühren der Amtsschreiber	» 14,760. —
Gebühren der Gerichtsschreiber und	
Betreibungsbeamten	» 69,425. 15
Gebühren der Staatskanzlei . . .	» 14,865. —
Gebühren des Obergerichts in Civil-	
sachen	» 2,480. —
Gebühren der Justizdirektion und	
der Polizeidirektion	» 4,823. 15
Gebühren für Markt- und Hau-	
fierpatente	» 8,999. 20
Patenttaxen der Handelsreisenden	» 11,728. 95
Gebühren der Direktion des Innern	» 1,284. 58

Gegenüber dem Jahr 1898 sind die Prozentgebühren der Amtsschreiber um Fr. 50,647. 02 zurückgeblieben, die Gebühren der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten dagegen um Fr. 41,680. 65 größer.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist gegenüber 1898 um Fr. 55,450. 94 zurückgegangen. Gegenüber dem Voranschlag besteht jedoch eine Mehreinnahme von Fr. 34,888. 86. Für Anteil der Gemeinden sind Fr. 3,835. 38 mehr ausbezahlt worden als veranschlagt war.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Die Wirtschaftspatentgebühren übersteigen den Ertrag von 1898 um Fr. 19,365. 55 und den Voranschlag um Fr. 35,437. 72.

XXVIII. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Der Anteil des Kantons am Ertrage des Alkoholmonopols kommt in 1899 genau dem Anteil von 1898 gleich, und er beträgt Fr. 66,691. — mehr als veranschlagt war. Dem entsprechend waren Fr. 6,669. 10 mehr, als im Voranschlag berechnet war, für Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Für diesen Zweck sind Fr. 107,243. 42 ausgegeben und Fr. 11,425. 68 der Alkoholzehntel-Reserve zugeführt worden. Aus der letztern sind an verschiedene Anstalten Beiträge zusammen im Betrage von Fr. 45,000. — ausgerichtet worden, darunter Fr. 40,000. — an die Trinkerheilstätte auf der Nüchtern gegen Anteilscheine gemäß dem Beschlusse des Großen Rates vom 19. Mai 1899. Auf Ende 1899 beträgt die Reserve Fr. 28,277. 06.

XXIX. Militärsteuer.

Der Rohertrag der Militärsteuer beträgt Fr. 7,586. 86 mehr als in 1898, soweit es den Anteil des Kantons betrifft. Da aber die Kosten der Taxation und des Bezuges um Fr. 11,116. 48 höher sind, so ergibt sich im ganzen eine Mindereinnahme von Fr. 3,529. 62. Gegenüber dem Voranschlag besteht dagegen eine Mehreinnahme von Fr. 19,362. 02,

zusammengesetzt aus einem Mehrertrag des kantonalen Anteils von Fr. 18,317. 54 und einer Ersparnis auf den Kosten von Fr. 1,044. 48.

XXX. Direkte Steuern.

Der Reinertrag der direkten Steuern beträgt Fr. 299,883. 48 mehr, als in 1898 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 563,357. 44. Folgende sind die wesentlichsten Abweichungen gegenüber den Ergebnissen von 1898:

Mehreinnahmen:

Grundsteuer im alten Kanton . . .	Fr. 9,120. 02
Grundsteuer im Jura	» 32,386. 39
Kapitalsteuer im alten Kanton . . .	» 49,006. 63
Kapitalsteuer im Jura	» 11,457. 51
Einkommenssteuer im alten Kanton:	
I. Klasse	» 127,077. 82
II. Klasse	» 2,671. 84
Einkommenssteuer im Jura:	
I. Klasse	» 42,036. 09
Nachbezüge und Steuerbußen:	
Vermögenssteuer	» 25,493. 52
Einkommenssteuer	» 14,411. 12

Summe der Mehreinnahmen Fr. 313,660. 94

Mindereinnahmen:

Einkommenssteuer im alten Kanton:	
III. Klasse	Fr. 5,412. 14
Einkommenssteuer im Jura:	
II. Klasse	» 622. 60
III. Klasse	» 256. 22

Summe der Mindereinnahmen Fr. 6,290. 96

Reine Mehreinnahmen Fr. 307,369. 98

Uebertrag Fr. 307,369. 98

Die Taxations-, Bezugs- und Verwaltungskosten betragen . . . » 7,486. 50 mehr, und es bleibt der oben angegebene Unterschied von Fr. 299,883. 48

Den Voranschlag übersteigen der Ertrag der Vermögenssteuer um Fr. 183,970. 02 und der Ertrag der Einkommenssteuer um Fr. 410,230. 53, zusammen um Fr. 594,200. 55; dagegen betragen auch die Kosten Fr. 30,843. 11 mehr. Auf einzelnen Rubriken der letztern bestehen Kreditersparnisse, aber folgende Kredite sind überschritten worden: Bezugsprovisionen für die Vermögenssteuer Fr. 22,470. 33, Bezugsprovisionen für die Einkommenssteuer Fr. 13,781. 18 und Verschiedene Bezugskosten Fr. 2,833. 10.

XXXII. Unvorhergesehenes.

Dem Staate sind Fr. 557. 87 erblosler Nachlaß zugeworfen und Fr. 50. 15 sind wieder herausgegeben worden. Es ist eine anonyme Rückerstattung von Fr. 30. — eingegangen.

XXXIII. Bundeshilfeleistung.

Nach dem Beschlusse des Großen Rates vom 1. Februar 1894 ist das Gebäude der Staatsapothek in Bern dem Bunde unentgeltlich abgetreten worden. Der Betrag der Grundsteuerzuschußung, Fr. 114,900. —, wurde der Domänenkasse aus der laufenden Verwaltung vergütet. Für diese Ausgabe war im Voranschlag kein Kredit ausgeführt.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 75—87.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 56,346,727. 92 besteht aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5):

Aktiven:

Baldungen	Fr. 14,358,552. —
Domänen	» 26,422,023. —
Domänenkasse	» 2,908,458. 13
Hypothekarkasse	» 150,531,065. 83
Kantonalbank	» 116,272,581. 65
Staatskasse	» 35,889,580. 11
Mobilieninventar	» 4,321,809. 86

Summe der Aktiven Fr. 350,704,070. 58

Passiven:

Domänenkasse	Fr. 2,250,400. —
------------------------	------------------

Uebertrag Fr. 2,250,400. —

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Uebertrag Fr. 2,250,400. —

Hypothekarkasse:

Anleihen von 1897	» 50,000,000. —
Andere Passiven	» 80,531,065. 83

Kantonalbank:

Anleihen von 1899	» 15,000,000. —
Andere Passiven	» 91,272,581. 65

Anleihen von 1895:

Stammvermögen	» 19,873,560. —
Staatskasse	» 28,823,440. —
Staatskasse, übrige Passiven . . .	» 6,545,323. 61
Laufende Verwaltung, Saldo . . .	» 60,971. 57

Summe der Passiven Fr. 294,357,342. 66

Reines Vermögen, wie oben, Fr. 56,346,727. 92

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll: Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven . .	Fr. 6,586,627,696. 97
haben: Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven . .	» 6,586,283,037. 56
Reine Vermögensvermehrung	Fr. 344,659. 41

Auf die beiden Hauptabteilungen des Staatsvermögens verteilen sich die angegebenen Aktiven und Passiven und das reine Vermögen wie folgt (Seite 5):

Stammvermögen:	
Aktiven	Fr. 310,492,680. 61
Passiven	» 258,927,607. 48
Reines Stammvermögen	Fr. 51,565,073. 13
Betriebsvermögen:	
Aktiven	Fr. 40,211,389. 97
Passiven	» 35,429,735. 18
Reines Betriebsvermögen	Fr. 4,781,654. 79

I. Stammvermögen.

Die Mutationen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr. 1,568,427,696. 16
Verminderungen	» 1,568,103,979. 91
Reine Vermehrung	Fr. 323,716. 25
Am Anfang des Jahres betrug das Stammvermögen	» 51,241,356. 88
und am Ende des Jahres beträgt dasselbe	Fr. 51,565,073. 13

Die reine Vermehrung des Stammvermögens ist aus folgenden Veränderungen desselben zusammengefasst (vergl. Seite 8):

Vermehrungen:	
Mehrerlös von verkauften Waldungen . .	Fr. 1,581. —
Schätzungserhöhungen von Waldungen . .	» 6,730. —
Mehrerlös von verkauften Domänen . .	» 157,986. 90
Schätzungserhöhungen von Domänen . .	» 364,963. —
Summe der Vermehrungen	Fr. 531,260. 90

Verminderungen:	
Mehrkosten angekaufter Waldungen . .	Fr. 7,833. 58
Loskauf von Servituten auf Waldungen . .	» 23,119. 95
Abtretung von Kirchchören und Pfarrgebäuden	» 105,860. —
Mehrkosten angekaufter Domänen . . .	» 36,731. 12
Beiträge der Domänenkasse an Neubauten	» 34,000. —
Summe der Verminderungen	Fr. 207,544. 65

Reine Vermehrung des Stammvermögens, wie oben,	Fr. 323,716. 25
--	------------------------

A. Waldungen.

Der Schätzungswert der Waldungen, welcher der Grundsteuerzuschlag derselben entspricht, hat sich um Fr. 51,670. — vermehrt (Seite 77), nämlich:

Vermehrungen:

Ankauf (inkl. Loskauf von Servituten):	
Kaufsummen	Fr. 44,133. 53
Mehrkosten	Fr. 7,833. 58
Loskauf von Servituten	» 23,119. 95
	» 30,953. 53
Grundsteuerzuschlag	Fr. 13,180. —
Uebertragung von den Domänen . . .	» 48,400. —
Schätzungserhöhungen	» 6,730. —
Vermehrung	Fr. 68,310. —

Verminderungen:

Verkauf:	
Kaufsummen	Fr. 18,221. —
Mehrerlös	» 1,581. —
Grundsteuerzuschlag	Fr. 16,640. —
Keine Vermehrung	Fr. 51,670. —
Bestand am 1. Januar	» 14,306,882. —
Bestand am 31. Dezember	Fr. 14,358,552. —

B. Domänen.

Die Veränderungen des Schätzungswertes der Domänen sind folgende (Seite 76 und 77):

Vermehrungen:	
Ankauf:	
Kaufsummen	Fr. 206,379. 12
Mehrkosten	» 36,731. 12
Grundsteuerzuschlag	Fr. 169,648. —
Schätzungserhöhungen	» 364,963. —
Vermehrungen	Fr. 534,611. —

Verminderungen:	
Verkauf:	
Kaufsummen	Fr. 1,625,755. 90
Mehrerlös	» 157,986. 90
Grundsteuerzuschlag	Fr. 1,467,769. —
Abtretungen von Kirchchören und Pfarrgebäuden	» 105,860. —
Uebertragung zu den Waldungen . . .	» 48,400. —
Verminderungen	Fr. 1,622,029. —
Keine Verminderung	Fr. 1,087,418. —
Bestand am 1. Januar	» 27,509,441. —
Bestand am 31. Dezember	Fr. 26,422,023. —

nämlich Grundsteuerzuschläge Fr. 29,422,023. —, summarischer Abzug Fr. 3,000,000. —.

Die Erhöhungen der Grundsteuerzuschläge betreffen zum großen Teil Neubauten.

C. Domänenkasse.

Die neuen Guthaben und die Abzahlungen von Schulden betragen	Fr. 2,124,930. 60
und die Eingänge von Guthaben und die neuen Schulden	» 765,466. 35

Vermehrung des reinen Vermögens	Fr. 1,359,464. 25
Bestand am 1. Januar, Schuld . . .	» 701,406. 12
Bestand am 31. Dezember, Guthaben,	Fr. 658,058. 13

Die Vermehrung von Fr. 1,359,464. 25 ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt:

Vermehrungen:

Neue Guthaben von Waldverkäufen Fr. 18,221. —
und von Domänenverkäufen » 1,625,755. 90

Vermehrungen Fr. 1,643,976. 90

Verminderungen:

Neue Schulden für Waldankäufe Fr. 44,133. 53
und für Domänenankäufe » 206,379. 12
Beiträge an Neubauten nach § 17 des
Gesetzes vom 31. Juli 1872 » 34,000. —

Verminderungen Fr. 284,512. 65

Keine Vermehrung, wie oben, Fr. 1,359,464. 25

D. Hypothekarkasse.

Der Verkehr der Hypothekarkasse beträgt in Soll wie in Haben Fr. 74,228,042. 09, und das Grundkapital derselben von Fr. 20,000,000. — ist unverändert geblieben; dagegen haben sich Aktiven wie Passiven um Fr. 2,686,288. 94 vermehrt. Die Vermehrung betrifft für die Passiven hauptsächlich die Depots gegen Schuldscheine, für die Aktiven fast ausschließlich die Darlehn auf Grundpfand, welche um Fr. 6,079,923. 35 zugenommen haben, während andere Aktiven, namentlich die Wertpapiere, sich verminderten. Unter den Passiven sind Fr. 30,000. — für allfällige Kursverluste auf Wertpapiere in Rechnung gestellt.

E. Kantonalbank.

Die Kapitalbewegungen der Kantonalbank betragen im Soll wie im Haben Fr. 1,491,014,923. 92, und das Grundkapital derselben von Fr. 10,000,000. — hat sich nicht verändert, aber Aktiven wie Passiven haben um Fr. 17,333,822. 05 zugenommen. Diese Zunahme ist hauptsächlich durch die Aufnahme eines 3½ % Anleihe von Fr. 15,000,000. —, welche in 1899 stattgefunden hat, entstanden. Unter den Passiven steht, außer der gesetzlichen Kantonalbank-Reserve, welche auf Ende 1899 Fr. 954,095. 35 beträgt, eine Summe von Fr. 194,306. 22 als Spezialreserve für allfällige Kursverluste und Verluste auf Forderungen.

F. Anleihen.

Das Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000. —, 3 %, wovon Fr. 19,873,560. — dem Stammvermögen und Fr. 28,823,440. — der Staatskasse zur Last fallen, ist unverändert geblieben. Das Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000. —, 3 %, ist als spezielle Schuld der Hypothekarkasse und das Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000. —, 3½ %, als spezielle Schuld der Kantonalbank in Rechnung gestellt.

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende:

Vermehrungen:

Staatskasse Fr. 5,017,993,688. 80
Mobilien-Inventar » 206,312. 01

Summe der Vermehrungen Fr. 5,018,200,000. 81

Verminderungen:

Staatskasse Fr. 5,017,993,688. 80
Rechnungsaldo der Laufenden Ver-
waltung » 174,898. 21
Mobilien-Inventar » 10,470. 64

Summe der Verminderungen Fr. 5,018,179,057. 65

Keine Vermehrung Fr. 20,943. 16

Diese reine Vermehrung betrifft:

Vermehrung des Mobilien-Inventars Fr. 195,841. 37
Verminderung des Rechnungsaldo der
Laufenden Verwaltung » 174,898. 21

Keine Vermehrung, wie oben, Fr. 20,943. 16

Bestand am Anfang des Jahres » 4,760,711. 63

Bestand am Ende des Jahres Fr. 4,781,654. 79

nämlich:

Betriebskapital der Staatskasse Fr. 520,816. 50
Mobilien-Inventar » 4,321,809. 86
zusammen Fr. 4,842,626. 36

Rechnungsaldo der Laufenden
Verwaltung, Passivsaldo, » 60,971. 57

Keines Betriebsvermögen, wie oben, Fr. 4,781,654. 79

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Der Verkehr der Staatskasse beträgt in Soll wie in Haben Fr. 5,017,993,688. 80, nämlich:

Vermehrungen (Soll):

Vorschüsse und Geldanlagen Fr. 54,030,954. 95
Kassa-Einnahmen und Gegen-
rechnung » 1,654,945,911. 90
Neue Aktivausstände » 1,654,680,864. 44
Abzahlung von Passivaus-
ständen » 1,654,335,957. 51

Summe der Vermehrungen Fr. 5,017,993,688. 80

Verminderungen (Haben):

Vorschüsse und Geldanlagen Fr. 53,629,318. 68
Kassa-Ausgaben und Gegen-
rechnung » 1,654,335,957. 51
Gingang von Aktivausständen » 1,654,945,911. 90
Neue Passivausstände » 1,655,082,500. 71

Summe der Verminderungen Fr. 5,017,993,688. 80

Vermehrungen und Verminderungen sind gleich groß, und das reine Betriebskapital der Staatskasse ist unverändert geblieben und beträgt am Ende des Jahres wie am Anfang desselben Fr. 520,816. 50.

Am Ende des Jahres haben die Aktiven und die Passiven des Betriebskapitals der Staatskasse folgenden Bestand:

Aktiven:

Spezialverwaltungen Fr. 14,789,643. 49
Geldanlagen » 11,988,424. 20
Laufende Verwaltung:
Amortisations-Conto » 2,778,781. 71
Rechnungsaldo » 60,971. 57
Öffentliche Unternehmen » 2,395,428. 70
Depots bei der Staatskasse » 22,548. 49
Kassen, Aktivsaldo » 1,495,782. 92

Ueberschlag Fr. 33,531,581. 08

	Uebertrag	Fr. 33,531,581. 08
Aktivausstände, unerledigte Bezugsanweisungen	»	2,338,056. 53
Passivausstände, Zahlungen für 1900	»	19,942. 50
Summe der Aktiven	Fr. 35,889,580. 11	

Passiven:

Spezialverwaltungen	Fr. 2,513,529. 61
Geldanlagen	» 791,109. 23
Öffentliche Unternehmen	» 240,841. 41
Depots bei der Staatskasse	» 1,350,236. 67
Anleihen von 1895, Anteil der Staatskasse	» 28,823,440. —
Kassen, Passivsaldo	» 56,975. 85
Aktivausstände, Eingänge für 1900, Passivausstände, unerledigte Zahlungsanweisungen	» 1,491,657. 84
Summe der Passiven	Fr. 35,368,763. 61

Reines Betriebskapital, wie oben, Fr. 520,816. 50

Dieses Betriebskapital ist zu klein, wird sich aber durch die Amortisation des Anleihe von 1895 aus der Laufenden Verwaltung, nachdem das Amortisations-Conto derselben durch diese Amortisation getilgt sein wird, d. h. vom Jahr 1907 an, jährlich um die Rückzahlung auf dem Anleihen vermehren.

A. Spezialverwaltungen.

Die Geldlieferungen zwischen der Kantonskasse und den Amtschaffnereikassen betragen in Soll und in Haben Fr. 10,577,937. 93, nämlich Fr. 8,176,200. — Lieferungen der Kantonskasse an die Amtschaffner und Fr. 2,401,737. 93 Lieferungen der letztern an die erstere. Für diejenigen Amtschaffnereien, in deren Nähe sich eine Filiale der Kantonalbank befindet, wird dieser Verkehr durch die Kantonalbank vermittelt und ist in den angegebenen Summen nicht inbegriffen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen betragen Fr. 11,688,474. 05, die Rückzahlungen Fr. 6,756,970. 17, und die Vorschüsse haben sich um Fr. 5,174,218. 93, die Depots um Fr. 242,715. 05 vermehrt. Von dieser Vermehrung der Vorschüsse betreffen Fr. 4,600,220. — die Eisenbahn-Subventionen, welche vorläufig als Vorschüsse der Staatskasse verrechnet werden. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse der Staatskasse an die Spezialverwaltungen Fr. 14,789,643. 49 und die Depots der letztern bei der erstern Fr. 2,513,529. 61, nämlich:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:		
Amtschreiber, Gebührenmarken	Fr.	48,700. —
Gemeinde Bonfol	»	3,200. —
Rechnung für 1900	»	1,000. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtschreiber, Gebührenmarken	»	21,200. —
Betreibungsämter, Gebührenmarken	»	16,600. —
Justiz:		
Vorschüsse in Haftpflichtstreitigkeiten	»	1,963. 05
Polizei:		
Kontokorrentsaldo der Strafanstalten	»	22,688. 66
Kosten in Streitfachen	»	938. 40
Patentbureau, Gebührenmarken	»	2,000. —
Verschiedene Vorschüsse	»	978. 60
Uebertrag	Fr.	119,268. 71

	Uebertrag	Fr. 119,268. 71
Militärverwaltung:		
Betriebsvorschuss für die Konfektion von Militärkleidern u.	»	779,100. —
Betriebsvorschuss für die Zeughauswerkstätten	»	5,288. 25
Kontokorrentsaldo des Kommissariates und der Zeughausverwaltung	»	21,867. 92
Soldvorschuss für Rechnung des Bundes	»	6,423. 40
Erziehung:		
Kontokorrentsaldo der Erziehungsanstalten	»	9,668. 69
Rechtskosten-Vorschuss	»	5,242. 25
Beitrag an den Neubau des Stadttheaters in Bern	»	100,000. —
Lehrmittelverwaltung, Betriebsvorschuss	»	127,272. 74
Armenwesen:		
Kontokorrentsaldo der Armenanstalten	»	1,799. 99
Volkswirtschaft:		
Kantonales Technikum	»	200. —
Gesundheitswesen:		
Kontokorrentsaldo der Krankenanstalten	»	15,453. 95
Erweiterung der Irrenpflege	»	2,023,599. 79
Landwirtschaft:		
Kontokorrentsaldo der landwirtschaftlichen Anstalten	»	15,093. 24
Finanzwesen:		
Kosten des Anleihe von 1895	»	405,617. 60
Vorschüsse für Auslagen	»	800. —
Vorschüsse in Streitfachen	»	948. 70
Salzhandlung, Betriebsvorschuss	»	400,000. —
Gebührenmarken-Vorschüsse	»	7,808. 30
Haslethal-Entsumpfung	»	10,301. 35
Brennerei Wigwyl	»	64,000. —
Infelscheuermatte	»	5,349. 60
Spitalpromenade	»	26,508. 55
Pré aux bœufs	»	54,962. 85
Liebefeldbefestigung	»	165,983. 28
Anthaus Bern, Neubau	»	366,176. 80
Aarberg, Pfarrhaus	»	3,000. —
Interlaken, Gefängnisbau	»	36,442. 30
Rübenzucker-Fabrik	»	3,722. 75
Gldg. Alkoholverwaltung, Saldo	»	431,491. —
Forstverwaltung:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	»	164,977. 10
Neue Wirtschaftsrechnung (1900)	»	150,665. 58
Gebührenmarken-Vorschuss	»	4,411. 40
Bauwesen:		
Bruntrut, Telegraphengebäude	»	6,210. 75
Eisenbahnwesen:		
Eisenbahn-Projektstudien	»	79,586. 65
Eisenbahn-Subventionen	»	9,170,400. —
Summe der Vorschüsse	Fr. 14,789,643. 49	

Depots.

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	4,015. 25
Justiz:		
Auswärtige Erbschaftsfälle	»	1,850. —
Uebertrag	Fr.	5,865. 25

Uebertrag Fr.	5,865. 25
Polizei:	
Bußenanteile »	58,625. 97
Erziehung:	
Erziehungsanstalten, Kontokorrent . . »	375. —
Armenwesen:	
Kontokorrent der Armenanstalten . . »	661. 92
Gesundheitswesen:	
Krankenanstalten, Kontokorrent . . »	9,298. 72
Landwirtschaft:	
Bodenverbesserungen »	19,723. 24
Wasserverbesserungen »	8,345. 31
Finanzwesen:	
Staatsanleihen, Zinse »	594,150. —
Salzhandlung, Kontokorrent »	226,324. 78
Militärsteueranteil des Bundes . . »	280,786. 70
Bellelay, Gutswirtschaft »	6,303. 85
Bern, Bezirksamgefangnis »	70,711. 25
Spezialreserve »	50,000. —
Forstwesen:	
Staatswaldungen, Kontokorrent . . »	865,362. 49
Neue Wirtschaftsrechnung (1900) . . »	289,813. 02
Bauwesen:	
Haslethalentfumpfung »	20,770. 71
Stempelverwaltung:	
Gebühren und Stempelmarken . . . »	6,411. 40
Summe der Vorschüsse Fr.	2,513,529. 61

Der Saldo des Anteils am Alkoholmonopol und der Vorschuß für die Spitalpromenade sind anfangs 1900 liquidiert worden.

Den Betriebsvorschüssen für die Konfektion von Militärkleidern und für die Zeughauswerkstätten entspricht genau der Schätzungswert der bezüglichen Fabrikationsvorräte, ebenso dem Betriebsvorschuß für die Salzhandlung der Wert der vorhandenen Vorräte und Guthaben. Der Schätzungswert des auf Ende 1899 aufgenommenen Inventars der Vorräte der Lehrmittelverwaltung beträgt Fr. 88,096. 97. Daneben besteht noch ein kleines Mobilien-Inventar, das aus dem Betriebsvorschüsse angekauft worden ist, und werden auch ausstehende Forderungen hinzukommen. Der Rechnungsabchluß der Lehrmittelverwaltung auf Ende 1899 liegt jedoch noch nicht vor, und eine Vergleichung ist deshalb noch nicht möglich.

B. Geldanlagen.

Die neuen Geldanlagen betragen:

Depoteinzahlungen bei der Kantonalbank Fr.	14,497,968. 83
Zahlungen an die Hypothekarkasse . . »	2,636,441. 62
Wertpapiere-Ankauf und Kursgewinn . . »	1,310,521. 45
zusammen	Fr. 18,444,931. 90

Die Rückbezüge betragen:

Zahlungen der Kantonalbank Fr.	20,259,674. 38
Zahlungen der Hypothekarkasse . . . »	2,810,538. 54
Wertpapiere-Verkauf und Rückzahlungen »	391,776. 45
zusammen	Fr. 23,461,989. 37

Die Geldanlagen haben sich um **Fr. 5,017,057. 47**

vermindert, zum größten Teil durch die Auszahlungen von Eisenbahnsubventionen im Betrage von Fr. 4,600,220. —.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Von den Wertpapieren ist der Rest der Eidg. Eisenbahnrente, nominell Fr. 200,000. —, verkauft worden; ferner wurden von den 3 % Obligationen des Kantons Freiburg nominell Fr. 101,000. — und von den 3½ % Obligationen der finnländischen Staatsbahn nominell Fr. 61,500. — verkauft. Gleichwohl hat sich der Bestand der Wertpapiere vermehrt, da 4540 Aktien der Thunerseebahn im Nominalwerte von Fr. 1,362,000. — angekauft worden sind. Auf der Ankaffungsumme dieser Aktien ist annähernd der Betrag des Kursgewinnes auf den verkauften Wertpapieren abgeschrieben worden, und sie sind im Inventar zu 92 % geschätzt. Im übrigen sind die Wertpapiere in demselben Verhältnis geschätzt, wie Ende 1898. Manche Schätzungen, namentlich diejenigen der 3 % Obligationen, sind freilich gegenüber den auf Ende 1899 bestehenden Kursen zu hoch. Andere aber, namentlich die Jura-Simplon-Stamm-Aktien und andere Eisenbahnaktien des Wertpapiere-Conto, sind zu einem so niedrigen Kurse berechnet, daß der Unterschied mehr als kompensiert wird, und der wirkliche Wert der Wertpapiere der Staatskasse auf Ende 1899 nicht unter dem Schätzungswerte derselben steht.

Der Bestand der Wertpapiere ist auf Ende 1899 folgender:

Obligationen.	Bins %	Nominalwert Fr.
Kanton Bern 1895	3	3,556,000
Kanton Freiburg 1892	3	201,500
Gemeinde Gernier 1894	3¾	78,500
Jura-Bern-Luzern 1889	3½	76,000
Jura-Simplon 1894	3½	620,500
Brünigbahn 1889	3½	50,000
Nordostbahn 1894	3½	795,000
Centralbahn 1894	3½	228,000
Gothardbahn 1895	3½	71,000
Finnländische Staatsbahn 1895	3½	229,000
Berner Oberland-Bahnen 1895	3½	73,000
Jura-Simplon 1898	3½	1,000,000
Aktien.		
Jura-Simplon, Stamm		627,000
Jura-Simplon, Priorität		10,000
Centralbahn		20,000
Emmenthalbahn, Priorität		392,500
Emmenthalbahn, Subvention		400,000
Langenthal-Guttwyl		400,000
Tramlingen-Dachsfelden		150,000
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds		2,000
Schweiz. Rhein-Alpen		10,000
Thunerseebahn		1,362,000
zusammen		10,352,000

Die Inventarwertung derselben beträgt auf Ende 1899 Fr. 8,979,965. —.

Am Ende des Jahres betragen die Geldanlagen:

Guthaben bei der Kantonalbank . . . Fr.	3,008,459. 20
Wertpapiere »	8,979,965. —
Zusammen	Fr. 11,988,424. 20

Dagegen ist die Staatskasse im Kontokorrent mit der Hypothekarkasse » 791,109. 23 und es bleiben netto **Fr. 11,197,314. 97**

C. Laufende Verwaltung.

Am Anfang des Jahres schuldete die Staatskasse der Laufenden Verwaltung einen Saldo von Fr. 113,926. 64. Durch den Ausgabenüberschuß der letztern von 1899, Fr. 174,898. 21, hat

sich das Verhältnis umgekehrt, und die Laufende Verwaltung schuldet der Staatskasse am Ende des Jahres einen Saldo von Fr. 60,971. 57. Ueberdies schuldet die Laufende Verwaltung der Staatskasse den Saldo des Amortisationskonto im Betrage von Fr. 2,778,781. 71. Ersterer Saldo ist durch Einnahmenüberschüsse der Laufenden Verwaltung auszugleichen, letzterer wird durch die Rückzahlungen auf dem Anleihen von 1895 aus der Laufenden Verwaltung in den Jahren 1901—1906 kompensiert werden. Daneben dürfen jedoch nicht Defizite derselben entstehen.

D. Öffentliche Unternehmungen.

Die Vorschüsse haben sich um Fr. 399,527. 72 vermehrt und betragen am Ende des Jahres Fr. 2,395,428. 70 oder nach Abzug der Passiven (Depots) im Kontoforrent mit der Brandversicherungsanstalt und in der Rechnung der forstpolizeilichen Aufforstungen Fr. 2,154,587. 29. Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft ausschließlich die Vorschüsse an die Bauverwaltung für neue Hochbauten, neue Straßenbauten und Wasserbauten. Auf den Vorschüssen für Hochbauten ist ein Betrag von Fr. 26,951. — zurückbezahlt worden, dagegen betragen die neuen Vorschüsse für Straßenbauten Fr. 127,678. 47 und für Wasserbauten Fr. 225,751. 60. Diese Bauvorschüsse, welche auf Ende 1899 Fr. 1,714,613. 87 betragen, sind aus der Laufenden Verwaltung zu tilgen.

E. Depots.

Die neuen Depots betragen Fr. 10,161,036. 25 und die Rückzahlungen Fr. 10,073,800. 18. Dieser Verkehr fällt zu drei Vierteln auf die Depots der Hypothekarkasse für Darlehensauszahlungen durch die Amtschaffner. Unter den verschiedenen Depots betrifft der Verkehr hauptsächlich die Depots für Expropriationen, und es sind für solche Fr. 1,082,190. 84 deponiert und Fr. 1,293,328. 25 ausbezahlt worden.

F. Anleihen.

Der Anteil der Staatskasse an dem Anleihen von 1895 ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 28,823,440. —. Mit dem Jahr 1901 beginnt die Rückzahlung dieses Anleiheens.

G. Kasse.

Der Verkehr der Allgemeinen Kassen beträgt in 1899:

Einnahmen:	
Kantonskasse	Fr. 15,939,964. 84
Amtschaffnereien	» 27,141,663. 60
zusammen	Fr. 43,081,628. 44
Ausgaben:	
Kantonskasse	Fr. 15,981,586. 71
Amtschaffnereien	» 26,490,087. 34
zusammen	Fr. 42,471,674. 05

Dazu kommt die Erledigung von Guthaben und Schulden durch gegenseitige Buchungen (Gegenrechnung), im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 1,611,864,283. 46 betragend.

H. Zustände.

a. Aktivaustände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1899 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 84):

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	68,374. 53
B. Domänen	77	»	2,027,173. 02
C. Domänenkasse	77	»	765,466. 35
D. Hypothekarkasse	79	»	74,228,042. 09
E. Kantonalbank	79	»	1,491,014,923. 92
G. Staatskasse (A—F)	87	»	53,629,318. 68
H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	87	»	174,898. 21
J. Mobilien-Inventar	87	»	10,470. 64
K. Gewinn und Verlust	8	»	32,762,197. —
Summe der neuen Aktivaustände		Fr.	1,654,680,864. 44
Aktivaustände am 1. Januar		»	2,581,644. 49
zusammen		Fr.	1,657,262,508. 93

Davon sind erledigt worden durch:	
Einnahmen in 1898	Fr. 79,513. 50
Einnahmen in 1899	Fr. 1,654,945,911. 90
davon für 1900	100,973. —
»	1,654,844,938. 90
zusammen	Fr. 1,654,924,452. 40
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt	Fr. 2,338,056. 53

b. Passivaustände.

Die für das Jahr 1899 ausgestellten Zahlungsanweisungen betragen (Seite 85):

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	120,044. 53
B. Domänen	76	»	939,755. 02
C. Domänenkasse	76	»	2,124,930. 60
D. Hypothekarkasse	78	»	74,228,042. 09
E. Kantonalbank	78	»	1,491,014,923. 92
G. Staatskasse (A—F)	86	»	54,030,954. 95
J. Mobilien-Inventar	86	»	206,312. 01
K. Gewinn und Verlust	8	»	32,417,537. 59
Summe der neuen Passivaustände		Fr.	1,655,082,500. 71
Passivaustände am 1. Januar		»	740,325. 09
zusammen		Fr.	1,655,822,825. 80

Davon wurden erledigt durch:	
Ausgaben in 1898	Fr. 15,152. 95
Ausgaben in 1899	Fr. 1,654,335,957. 51
davon für 1900	19,942. 50
»	1,654,316,015. 01
zusammen	Fr. 1,654,331,167. 96
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt	» 1,491,657. 84

I. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Durch den Ausgabenüberschuß der Laufenden Verwaltung im Betrage von Fr. 174,898. 21 hat sich das Guthaben derselben bei der Staatskasse von Fr. 113,926. 64 in eine Schuld an die letztere von Fr. 60,971. 57 verwandelt (vergl. G, C, Seite 125).

J. Mobilien-Inventar.

Die Inventarvermehrung von Fr. 195,841. 37 betrifft fast ausschließlich das Inventar der Staatsanstalten, zum größten Teile das Inventar der Anstalt Bellelay, das sich durch Anschaffungen, die zum Teil aus dem Fonds für Erweite- rung der Zrennpflege bestritten worden sind, um Fr. 113,061. 85 vermehrt hat. Das Inventar der Strafanstalt Bihwyl hat um Fr. 34,271. 75 zugenommen.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Den speziellen Rechnungen ist die summarische Uebersicht des Bestandes des Vermögens am Anfang des Jahres, der Veränderungen während desselben und des Bestandes am Ende des Jahres vorangestellt. Aus der Zusammenstellung einerseits im Soll der aktiven Summen der Rechnung der

Vermögensbestandteile und der passiven Summen der Rechnung des reinen Vermögens und andererseits im Haben der passiven Summen der ersten Rechnung und der aktiven Summen der letztern entsteht die Bilanz, welche die Uebereinstimmung der beiden Rechnungen konstatiert.

IV. Spezialfonds.

Seite 89—113.

Die Veränderungen des Vermögens der Spezialfonds sind folgende:

Vermehrungen	Fr. 1,625,895. 98
Verminderungen	» 1,009,551. 27

Keine Vermögensvermehrung	Fr. 616,344. 71
Am Anfang des Jahres betrug das Vermögen	» 16,628,821. 21
Bestand am Ende des Jahres	Fr. 17,245,165. 92

nämlich:

Aktiven	Fr. 19,734,854. 21
Passiven	» 2,489,688. 29

Reines Vermögen, wie oben, Fr. 17,245,165. 92

Von den Passiven betreffen Fr. 2,023,599. 79 die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, welche aus der bezüglichen Extrasteuerquote zu tilgen ist. Ohne den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege beträgt das Vermögen der Spezialfonds auf Ende 1899 Fr. 19,268,765. 71.

Die bedeutendsten Vermehrungen betreffen folgende Spezialfonds:

Fonds für Unterstützung von Anstalten	Fr. 383,019. 65
Kantonalbank-Reserve	» 84,772. 90
Kantonaler Kranken- und Armenfonds	» 67,819. 65
Insellfonds	» 37,203. 92
Waldau fonds	» 33,562. 84
Erweiterung der Irrenpflege	» 32,438. 69

Durch Verwendungen hat sich der Bestand der Spezialreserve der Kantonalbank um Fr. 95,768. 37 und die Alkoholverzehntel-Reserve um Fr. 31,914. 97 vermindert. Von dieser letztern Verminderung betreffen Fr. 40,000. — den Beitrag an die Trinkerheilstätte auf der

Nüchtern gegen Anteilsscheine und Fr. 5,000. — Beiträge an andere Anstalten für Bekämpfung des Alkoholismus, von welchen Ausgaben Fr. 13,085. 03 durch Zinse und neue Einlagen ausgeglichen werden. Der Fonds der Viktoria-Stiftung verminderte sich um Fr. 1,824. 68 und der Erziehungs fonds derselben um Fr. 1,394. 74. Dagegen tritt ein dritter Fonds dieser Anstalt, ein Unterstützungsfonds auf, dessen Vermögen am Ende des Jahres Fr. 6,591. 34 beträgt. Neu ist auch der Fonds für Unterstützung von Anstalten, welcher durch die Vollziehung des Gesetzes über das Armenwesen schon Ende 1898 entstanden, aber im Anhang zur Staatsrechnung für 1898 noch nicht aufgenommen worden ist. Die Vermögensvermehrung dieses Fonds setzt sich aus folgenden Summen zusammen:

Einlage für 1898	Fr. 206,379. 11
Einlage für 1899	» 169,050. —
Zinse für 1899	» 7,590. 54
zusammen	Fr. 383,019. 65

Frau Luise Venz geb. Heymann, von Zell, Großherzogtum Baden, welche in Bern wohnhaft war und am 24. November 1899 gestorben ist, hat der altkatholischen Fakultät der Hochschule in Bern ein Legat von Fr. 33,000. — ohne nähere Zweckbestimmung vermacht und den Kanton Bern zum Erben ihres unbeweglichen Vermögens, bestehend in der Besizung Oranienburg, Schänzlistraße 15, in Bern, eingesetzt mit der Bestimmung, daß dieses Vermögen zu einer Stiftung für Erteilung von Stipendien an vermögenslose Töchter der Schweiz, welche Medizin, Pharmacie oder Chemie studieren, verwendet werden soll. Die Fr. 33,000. — sind im Februar 1900 eingezahlt worden, und für die Oranienburg-Besizung, mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 53,810. — hat der Regierungsrat beschlossen, die Erbschaft anzunehmen. Hierdurch entstehen zwei neue Spezialfonds, welche jedoch erst in der Rechnung für 1900 auftreten werden.

Herr Finanzdirektor! Die Kantonsbuchhaltereie empfiehlt Ihnen zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Genehmigung der vorliegenden Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

Mit Hochachtung!

Bern, den 6. Juni 1900.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Strafnachlassgesuche.

(September 1900.)

1. Moser, Karl Ludwig, von Wynigen, Notar, geboren 1851, wurde am 3. August 1898 von der Kriminalkammer, gestützt auf sein Geständnis und das Ergebnis der Untersuchung, der Unterschlagung von Polizeigebühren im Betrage von circa Fr. 2700, begangen in seiner Eigenschaft als Kontrollchef der städtischen Polizeidirektion in Bern, und ferner der Unterschlagung von Vogtsgeldern im Betrage von circa Fr. 5000, die ihm in seiner Eigenschaft als Vogt anvertraut worden waren, schuldig erklärt und zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen die zwei ältern Söhne Moser, namens der Familie, das Gesuch, es möchte die Strafzeit ihres Vaters auf ein Minimum reduziert werden, damit er wieder selber für seine noch immer kränkliche Frau und die noch nicht erzogenen Kinder sorgen könne. In der ausführlichen Begründung des Gesuches wird auf die bisherige Unbescholtenheit des Moser, sowie auf seine schweren Familienverhältnisse, die die Ursache dazu abgaben, dass er auf Abwege geriet, hingewiesen. Die Gesuchsteller halten dafür, die Bestrafung sei im Vergleich zu analogen Fällen zu hart ausgefallen, besonders seien es die schweren Folgen, die sich zeitlebens geltend machen werden, weil er seinen Beruf als Notar nicht mehr ausüben dürfe. Laut Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat Moser sich dort gut aufgeführt. Die städtische Polizeidirektion bezeugt, dass Moser, bevor er sich Unterschlagungen zu schulden kommen liess, während vielen Jahren seine Amtsgeschäfte treu und fleissig besorgte und einen guten Leumund genoss. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht seiner Familienverhältnisse empfiehlt sie sein Gesuch um Nachlass des Restes seiner Strafzeit. Der Regierungsstatthalter hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass Moser durch finanzielle Bedrängtheit zur Begehung der strafbaren Handlungen getrieben wurde. Krankheit in der Familie, grosse Auslagen für die Erziehung und Ausbildung der beiden ältern Söhne und die Verpflichtung jährlich Fr. 530 für Speisung der Lebensversicherungspoliceen zu zahlen, sind der Grund gewesen, warum er mit seiner Besoldung allein nicht mehr ausgekommen war. Moser hat schon im Jahr 1872, ebenfalls wegen Unterschlagung, 30 Tage Gefangenschaft verbüsst. Seither hat er einen guten Leumund genossen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, das vorliegende Gesuch sei zu weitgehend. Der Erlass des Restes der Strafzeit wäre unter den obwaltenden Umständen nicht gerechtfertigt. In Berücksichtigung der vorliegenden

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Empfehlungen, sowie der Familienverhältnisse des Moser, kann der Regierungsrat dagegen denselben zum Erlass des Sechstels der Strafe empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Sechstels der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

2. Rérat, Alphonse, Pierriste, von und wohnhaft zu Réclère, geboren 1855, wurde am 15. März abhin vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidg. Jagdgesetzes und gegen die Bestimmungen der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zur Bekämpfung des Jagdfrevels in den Grenzwaldungen vom 31. Oktober 1884 verurteilt: 1. wegen Jagenlassen seines Hundes auf bernischem Gebiete während der geschlossenen Jagdzeit zu einer Busse von Fr. 5, und 2. wegen Jagdfrevel begangen an einem Sonntag in französischem Grenzgebiete zu einer Busse von Fr. 40 nebst Fr. 12.50 Kosten. Nach den Akten war Rérat am Sonntag den 14. Januar dieses Jahres auf die Jagd gegangen, wobei er seinen Hund in dem zum Kanton Bern gehörenden Grenzgebiet jagen liess und dann im Verfolge der Jagd im französischen Grenzgebiete einen Hasen schoss, obgleich Rérat nicht im Besitz einer Bewilligung zur Jagd auf dem französischen Grenzgebiete war. Gemäss den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrages hatte die Bestrafung dieses Jagdfrevels, da Rérat bernischer Angehöriger ist, durch den bernischen Richter zu erfolgen. In der vorliegenden Bittschrift sucht Rérat um Erlass der Busse von Fr. 40 oder wenigstens eines Teiles derselben nach, mit der Begründung, dieselbe sei viel zu hoch im Verhältnis zu der Geringfügigkeit des Deliktes, dessen Strafwürdigkeit er übrigens nicht gekannt haben will. Er fügt bei, er sei ein armer Familienvater und habe sechs Kinder zu erhalten. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters, welcher das Gesuch nicht empfiehlt, ist Rérat schon mehrmals wegen Jagdfrevels bestraft worden, sonst aber guter Familienvater und thätiger Arbeiter. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen, indem er findet, die ausgesprochenen Bussen seien mit Rücksicht darauf, dass Rérat sich mit Wilddieberei abgiebt, nicht zu hoch bemessen worden und

darum sei auch kein Grund vorhanden, sie zu erlassen oder zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

3. **Zeltner, Emil**, von Obergerlafingen, Kanton Solothurn, Sattler, geboren 1873, wurde am 25. April 1899 von den Assisen des vierten Geschworenbezirks zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurteilt wegen eines von ihm angestifteten und in Gemeinschaft mit zwei mehrfach vorbestraften Individuen in der Nacht vom 2./3. November 1898 durch gewaltsames Eindringen in ein Gerbereigebäude zu Utzenstorf verübten Lederdiebstahls. In der vorliegenden Bittschrift sucht die Ehefrau Zeltner um Erlass des Restes der Strafzeit ihres Mannes nach, weil dessen Gesundheit leidend sei und das von ihm aus Not begangene Vergehen durch die bisherige Strafhafte wohl als gesühnt erscheinen dürfte. Der Regierungsrat findet, es liege kein Grund vor, über den Nachlass des Zwölftels hinauszugehen, der dem Zeltner bei gutem Verhalten gewährt werden wird. In der Untersuchung legte er sich aufs Leugnen, so lange es ging. Auch hat die Bittstellerin selber einen Teil des gestohlenen Leders verkauft. Zeltner war während der Strafhafte allerdings oft in ärztlicher Behandlung, allein deswegen sind seine Gesundheitsverhältnisse doch nicht so ungünstig, dass sie einen ausserordentlichen Strafnachlass rechtfertigen würden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. **Marianna Matti** geb. Wyss, von Oberwyl, wohnhaft zu Faulensee, geboren 1860, wurde am 8. Dezember 1899 vom Polizeirichter von Niedersimmenthal wegen Widerhandlung gegen das Lotterieverbot zu einer Busse von Fr. 50 nebst Fr. 4. 50 Kosten verurteilt, weil sie im Herbst 1899 einen selbstverfertigten Bettteppich, den sie sonst nicht verkaufen konnte, durch eine Verlosung mittelst Ausgabe und Verkauf von 35 Losen, das Los zu 1 Franken, verwertet hat, ohne eine behördliche Bewilligung für die Verlosung gehabt zu haben. Mittelst der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Matti, die acht Kinder hat und seit mehreren Jahren von ihrem Ehemann bösllich verlassen ist, um Erlass der Busse nach, indem sie Unkenntnis des Gesetzes vorschützt und auf ihre grosse Armut und schweren Familienverhältnisse hinweist. Der Gemeinderat von Spiez empfiehlt das Gesuch und bemerkt dazu, dass vier Kinder der Frau Matti auf dem dortigen Notarmenat seien und sie und die übrigen Kinder ebenfalls noch unterstützt würden. Der Gerichtspräsident hat auch seinerseits sich dem Gesuche angeschlossen und die Begnadigung empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und in Anbetracht der Familienverhältnisse und der Unterstützungsbedürftigkeit der Bittstellerin glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch ebenfalls empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

5. **Rérat, Célestin**, von Réclère, Pierriste in Chevenez, geboren 1882, wurde am 22. März abhin vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Jagdgesetz zu einer Busse von Fr. 150 nebst Fr. 7. 20 Kosten verurteilt. Nach den Akten war Rérat am Sonntag den 7. Januar d. J., gegen 8 Uhr morgens, vom Landjäger in Chevenez betroffen worden, als er in einem Hag Schlingen zum Einfangen von Hasen legte. Obgleich Rérat sich der Anzeige unterzogen hatte, bestritt er bei der gerichtlichen Verhandlung, die Schlingen gelegt zu haben; er habe eine dieser Schlingen nur berührt, um nachzusehen, was es sei, während der Landjäger bestimmt behauptet, dass er zugesehen, wie Rérat die letzte Schlinge zum Fange wieder zurechtgelegt habe. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Witwe Katharina Rérat geb. Gigon, Mutter des Célestin Rérat, darum nach, dass die ihrem Sohne auferlegte Busse nebst Kosten erlassen werden möchten. Sie stützt sich dabei auf die Angaben ihres Sohnes, wonach derselbe das ihm zur Last gelegte Jagdvergehen nicht begangen haben will, und verweist auf ihre grosse Familie und ihre misslichen ökonomischen Verhältnisse, die es ihr nicht gestatten, die Busse für ihren Sohn zu bezahlen, ohne dass sie und ihre Familie schwer belastet würden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Die Angaben, mit denen Rérat sich zu entlasten gesucht hat, erscheinen nicht glaubwürdig; sie stehen mit dem dem richterlichen Urteile zu Grunde gelegten Thatbestand im Widerspruch. Rérat hat diesen Thatbestand dadurch anerkannt, dass er das Urteil nicht weiter gezogen hat. Es liegt aber auch um so weniger Grund zur Nachsicht vor, weil die Schlingstellerei die schädlichste und heimlichste Art des Jagdfrevels ist, welche zudem das Wild nur unter Begehung grösster Grausamkeit in den Besitz des Frevlers bringt. Aus diesem Grunde ist eine derartige Jagdausübung im Gesetze auch mit einer strengern Strafe bedroht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

6. **Regnery, Johann Baptist**, von Möhringen, Deutsch-Lothringen, Dekorationsmaler, geboren 1874, und dessen Ehefrau **Ida Henriette Regnery** geb. Sommer, geboren 1875, beide wohnhaft in Bern, sind am 28. März 1900 von der Polizeikammer wegen Verleumdung gegenüber Christian Sommer in Münsingen verurteilt worden, und zwar der Ehemann Regnery zu einer Busse von Fr. 50, die Ehefrau Regnery zu vier Tagen Gefangenschaft und einer Busse von Fr. 50 und jedes zur Hälfte der im ganzen auf Fr. 125. 50 bestimmten Staatskosten. Nach den Akten hatten die Eheleute Regnery den Zivilkläger Sommer strafbarer Handlungen der schwersten Art beschuldigt und gegen denselben eine Strafuntersuchung veranlasst, die indes durch Beschluss der Anklagekammer aufgehoben wurde. Die Eheleute Regnery liessen sich aber dadurch nicht abhalten, die schweren Anschuldigungen gegen Sommer in öffentlicher Wirtschaft, in Gegenwart einer Mehrzahl von Personen, fortzusetzen, infolgedessen, auf die Strafanzeige des Sommer, das obenerwähnte Urteil gegen sie ergangen ist. In der vorliegenden Bittschrift an

den Grossen Rat sucht der Ehemann Regnery um Erlass der beiden Bussen oder doch wenigstens um Erlass der seiner Frau auferlegten Gefangenschaftsstrafe nach, wobei er auf die Nachteile hinweist, welche die Vollziehung dieser Strafe sowohl für seine Familie als für ihn und seine sociale Stellung zur Folge haben würde. Im weitem sucht er in eingehender Ausführung sein Verhalten gegenüber dem Kläger zu rechtfertigen. Von der städtischen Polizeidirektion ist das Gesuch mit Rücksicht auf den guten Leumund, den die Eheleute Regnery geniessen, empfohlen worden. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Durch die Akten ist erwiesen, dass die Eheleute Regnery sich eines schweren Deliktes schuldig machten. Nachdem die von ihnen gegen Sommer angestrenzte Strafuntersuchung durch Beschluss der Anklagekammer aufgehoben worden war, stand ihnen kein Recht mehr zu, dem Sommer die Handlungen wieder vorzuhalten, deren Bestrafung sie mit der Untersuchung bezweckt hatten. Es liegt kein Grund vor, weder zum Erlass der beiden Bussen, noch zum Erlass der Gefängnisstrafe der Frau Regnery, indem diese für das Unheil, das sie angestiftet hat, nicht zu schwer bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

7. **Schneider**, Friedrich, von Trub, Knecht in Walkringen, geboren 1870, wurde am 10. Mai abhin vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und wegen Widerhandlung gegen die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu Fr. 5 Busse und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 63. 95 verurteilt. Nach den Akten hat Schneider am 25. März abhin eine dem Xaver Portmann in Wiggen angehörende Kuh, die er auf der Station Zollbrück zur Sömmerung bis 1. August in Empfang zu nehmen hatte, ohne Wissen und Willen des Eigentümers um Fr. 260 verkauft und den Erlös behündigt. Der Umstand, dass der Gesundheitsschein für das Tier dem Viehinspektor nicht abgegeben worden war, führte zur Entdeckung des Vergehens. Von dem Erlöse konnte Schneider bloss Fr. 70 zurückerstatten, den Rest hatte er verbraucht, wurde aber vom Vater Schneider dem Eigentümer der Kuh ersetzt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Schneider um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen 30tägigen Einzelhaft nach. Die Begründung seines Gesuches stützt sich wesentlich darauf, dass der entstandene Schaden vollständig ersetzt sei, dass er noch in jugendlichem Alter stehe und nicht vorbestraft sei, dass er im vorliegenden Falle mehr aus purem Leichtsinne, als eigentlich dolos und in diebischer Absicht gehandelt habe und dass die Verbüssung der Einzelhaft sowohl ihm als seinen Eltern und Anverwandten von grossem Nachteil wäre. Das Amtsgericht Trachselwald hat das vorliegende Gesuch im Sinne der Umwandlung der Einzelhaft in eine Busse empfohlen. Diese Empfehlung wird vom Gericht damit begründet, dass es auf eine Busse erkannt haben würde, wenn es gesetzlich zulässig gewesen wäre, dass es bei dem

nicht vorbestraften Schneider von der Abbüssung der Einzelhaft eher eine Verschlimmerung als eine Besserung in moralischer Beziehung erwartet, dass durch die Abbüssung der Einzelhaft auch die ganze ehrbare Familie des Verurteilten betroffen würde; andererseits aber findet das Gericht, dass es sich auch nicht rechtfertige, den Schneider ganz straflos zu lassen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten, indem er dafürhält, dass im vorliegenden Falle kein Grund zum Erlass oder zur Umwandlung der Strafe vorliegt. Trotz der Schwere des Deliktes ist nur das gesetzliche Strafminimum ausgesprochen worden. Allerdings ist Schneider nicht vorbestraft, allein nach dem amtlichen Bericht ist er schlecht beleumdet, und es ist aktenkundig, dass er die Güte seines Vaters, den er schon schwer Geld kostete, missbraucht. Wenn die Einzelhaft in Busse umgewandelt würde, so würde die Busse, wie es beim Ersatz des Schadens der Fall war, wahrscheinlich wieder vom Vater Schneider bezahlt werden und damit der Delinquent straflos ausgehen, wofür aber kein Grund vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

8. **Meier**, Johann, von Mattstetten, Bahnarbeiter, geboren 1865, und dessen Ehefrau Elisabeth **Meier** geb. Iff, Barriärenwärterin, geboren 1850, beide wohnhaft in Zollikofen, sind am 10. März 1899 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen wegen Ehrverletzung, Wirtshausskandal und Skandal auf öffentlicher Strasse, begangen am Abend des Neujahrstages, verurteilt worden, und zwar der Ehemann Meier zu drei Tagen Gefängnis, Fr. 50 Busse und Fr. 50 Staatskosten, die Ehefrau Meier zu einer Busse von Fr. 30 und Fr. 25 Staatskosten. Ausserdem haben die Eheleute Meier der Civilpartei Entschädigung und Interventionskosten zu bezahlen. Mittelst der vorliegenden Bittschrift stellen die Eheleute Meier an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Bussen und Staatskosten mit der Begründung, dass sie nicht Bezahlung leisten können, weil sie ihren geringen täglichen Verdienst zum Unterhalt ihrer Familie verwenden müssten. Der Regierungsratthalter von Fraubrunnen hat im Hinblick auf die äusserst skandalöse Aufführung, die sich die Eheleute Meier an jenem Abend zu schulden kommen liessen, das vorliegende Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann dasselbe aus dem nämlichen Grunde ebenfalls nicht empfehlen soweit es den Ehemann Meier betrifft, indem derselbe an dem ärgerlichen Vorfall die Hauptschuld trug. Gegenüber der Frau Meier dagegen, die nach dem bei den Akten befindlichen Zeugnisse der Ortsbehörde von Zollikofen gut beleumdet ist, glaubt der Regierungsrat mit Rücksicht hierauf, eine Ermässigung der Busse empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse der Frau Meier auf Fr. 10, im übrigen Abweisung des Gesuchs.
» der Bittschriftenkommission: id.

9. Witwe Susanna **Dänzer** geb. Jaussi, von Frutigen, wohnhaft in Wattenwyl, geboren 1839, wurde am 9. Dezember 1899 von der Polizeikammer in rekursweiser Bestätigung des Urteils des korrekzionellen Gerichts von Thun vom 31. August 1899 wegen Pfandunterschlagung und Diebstahls an einer Urkunde zu 70 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, und zu einer Geldbusse von Fr. 20 nebst Kosten verurteilt. Nach den Akten hatte die Witwe Dänzer die Pfandunterschlagung dadurch begangen, dass sie in der von Seite des Lehrers Zumbach für einen Betrag von Fr. 150 gegen sie angehobenen Betreibung eine am 11. Mai 1896 gepfändete Kuh verheimlichte und auf diese Weise die Abhaltung der Verwertungssteigerung verunmöglichte. Des Diebstahls an einer Urkunde machte sich Frau Dänzer dadurch schuldig, dass sie eine von ihr unterschriebene Gutsprache für einen Betrag von Fr. 110 ohne Einwilligung der Person, welche ihr die Gutsprache zur Einsichtnahme vorgezeigt hatte, rechtswidrig wegnahm in der Absicht, sie sich zuzueignen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt die Witwe Dänzer das Gesuch, es möchte ihr die ausgesprochene Gefängnisstrafe in Gnaden erlassen werden. In der ausführlichen Begründung dieses Gesuches wird auf den Gehalt der Straftaten hingewiesen und im wesentlichen geltend gemacht, dass Frau Dänzer, sowie ihre ganze Familie durch Unglück und sonstige Kalamitäten, besonders durch den für sie ungünstigen Ausgang des wegen Missbrauch des Züchtigungsrechtes gegen den Lehrer Zumbach angestregten Strafprozesses und den hierauf erfolgten Tod des Vaters Dänzer, in eine so bedrängte und verzweifelte Lage geraten sei, dass Frau Dänzer vollständig den Kopf verlor und sich Handlungen erlaubte, die vor dem Gesetze nicht Bestand hatten, um ihre vermeintlichen Rechte zu wahren. Frau Dänzer habe aber die begangenen Fehler moralisch schwer gebüsst und bereue dieselben tief; sie sei sechzigjährig und kränklich. Durch die Verbüssung der Einzelhaft von 35 Tagen würde sie seelisch und gesundheitlich ruiniert werden. Die Straffälligkeit der Frau Dänzer steht nach der gegen sie ergangenen, in Rechtskraft erwachsenen Verurteilung ausser Zweifel, und das ausgesprochene Strafmass hat trotz der zu Lasten der Frau Dänzer konkurrierenden Delikte das für das schwerste dieser Delikte angedrohte Strafminimum nur um wenig übersritten. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat dafür, es dürfe den besondern Umständen und Verhältnissen, die zur Straffälligkeit der Frau Dänzer mitwirkten, auf dem Wege der Begnadigung eine etwas weitergehende Berücksichtigung zu teil werden, als es von Seiten des Gerichtes geschehen konnte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Einzelhaftstrafe.
 der Bittschriftenkommission: id.

10. Witwe Barbara **Witschi** geb. Ramseier, von und zu Jegenstorf, geboren 1821, hat sich durch üble Nachrede der Ehrverletzung schuldig gemacht und ist deswegen durch Urteil des Polizeirichters von Fraubrunnen vom 21. Juni 1899 zu einer Geldbusse von Fr. 8 ver-

urteilt worden. In der vorliegenden, vom Regierungsratthalter empfohlenen Bittschrift ersucht die Witwe Witschi um Nachlass der Busse, damit sie dieselbe nicht mit Gefangenschaft, durch die ihre Gesundheit und ihr Leben in höchste Gefahr gebracht würden, abverdienen müsste. Aus dem Gesuche und dem eingereichten ärztlichen Zeugnisse geht hervor, dass die Witwe Witschi auf dem Notarmenetat steht und nicht in der Lage ist, die verwirkte Busse zu bezahlen. Sie ist hochbejahrt, schwach und gebrechlich und fast immer krank, so dass die Strafvollziehung bisher immer verschoben werden musste. Nach dem ärztlichen Befund ist es nicht möglich, die Busse durch Haft tilgen zu lassen, da die Witwe Witschi dabei Gefahr laufen wird, entweder im Gefängnis zu sterben oder doch einen schlimmen Nachteil für das kleine Restchen ihrer Gesundheit davonzutragen. Obschon der Regierungsrat sonst nicht geneigt ist, gegenüber Bestrafungen, die wegen Verletzung der Ehre und des guten Namens einer Person erfolgt sind, Nachsicht walten zu lassen und auch die Witwe Witschi die ihr zuerkannte Strafe verdient hat, so glaubt er doch, im vorliegenden Falle die Begnadigung empfehlen zu sollen, weil die Vollziehung der Strafe unter den gegebenen Verhältnissen zu einer ungerechtfertigten Härte führen würde.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 der Bittschriftenkommission: id.

11. **Vauclair**, Emile, Landarbeiter, von und zu Bure, geboren 1883, wurde am 21. März abhin von der Polizeikammer zu 30 Tagen Gefangenschaft und Fr. 334. 10 Kosten verurteilt wegen Misshandlung, begangen durch Gebrauch des Messers, indem er in der Nacht des 2. Juli 1899 auf der Strasse im Dorfe Bure dem Joseph Vallat einen Messerstich in die linke Schultergegend versetzt hatte, infolgedessen der lebensgefährlich Verletzte zwanzig Tage arbeitsunfähig blieb. Durch das Ergebnis der Untersuchung ist konstatiert, dass Vauclair von Vallat nicht provoziert worden war. Der Vorfall hatte sich anlässlich einer nächtlichen Ruhestörung zugetragen, die sich einige junge Leute der Musikgesellschaft von Bure zu schulden kommen liessen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Emile Vauclair um Erlass eines Teiles seiner 30tägigen Gefangenschaftsstrafe nach, unter Hinweis auf sein jugendliches Alter, indem er zur Zeit der Begehung der That noch nicht 16 Jahre alt war und deshalb wohl angenommen werden dürfe, dass er die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe. Er habe die That ohne weiteres eingestanden und gegenüber dem Verletzten durch Bezahlung einer Entschädigung von Fr. 400 wieder gut zu machen gesucht, und auch sein Betragen solle in Zukunft zu keinen Klagen mehr Anlass geben. Der Regierungsrat hat keinen Grund, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Durch das Urteil der Polizeikammer ist die erstinstanzlich gegen Vauclair ausgesprochene Strafe bereits um die Hälfte herabgesetzt worden. Eine weitere Herabsetzung der Strafe würde sich gegenüber der von Vauclair mittelst Gebrauch des Messers verübten schweren Misshandlung nicht rechtfertigen. Uebrigens ist durch Zeugen bestätigt worden, dass es nicht das

erste Mal ist, dass Vaulair bei Streitigkeiten von seinem Messer Gebrauch machte. Was sodann die Frage der Zurechnungsfähigkeit betrifft, so ist diese von beiden Gerichtsinstanzen bejaht worden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

12. **Hostettler**, Johann, Landwirt, von Guggisberg, wohnhaft im Grubenboden daselbst, geboren 1862, wurde am 23. Dezember 1895 vom korrekzionellen Gericht von Schwarzenburg von der Anklage auf Tierquälerei freigesprochen unter Auferlegung der bezüglichen Kosten, dagegen wegen Anstiftung zu falschen Zeugnisaussagen zu fünf Tagen Gefängnis und Fr. 94. 20 Kosten verurteilt. Dieses Urteil wurde von Hostettler im Rekurswege weiter gezogen, aber von der Polizeikammer am 28. Februar 1900 unter Kostenaufgabe bestätigt. Hostettler war schon am 22. März 1899 vom nämlichen Gerichtshof wegen Bestechung zu einer Gefängnisstrafe von acht Tagen verurteilt worden. Die Verbüssung dieser Strafe war jedoch auf eingereichtes Begnadigungsgesuch durch Beschluss des Grossen Rates vom 21. September 1899 dem Hostettler erlassen worden, und zwar mit Rücksicht auf das mit dem Gesuche eingereichte Arztzeugnis vom 22. April 1895, welches darauf hingewiesen hatte, dass Hostettler, der vor zwölf Jahren ungefähr ein halbes Jahr in der Waldau interniert gewesen war, ein psychopathisches Individuum sei, und dass durch das Abbüssen jener Freiheitsstrafe sein leicht affizierbares seelisches Gleichgewicht derart gestört werden könnte, dass wiederum Geistesumnachtung eintreten würde. Unter Bezugnahme auf diesen Vorgang, durch den Hostettler von der Verbüssung der fraglichen Strafe enthoben worden und unter Einreichung des damals vorgelegenen Arztzeugnisses stellt er nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm die durch das neue Urteil der Polizeikammer wegen Anstiftung zu falschen Aussagen auferlegte fünftägige Gefängnisstrafe ebenfalls erlassen, eventuell in Geldbusse umgewandelt werden. In der weitem Begründung des Gesuches bestreitet Hostettler die Richtigkeit der dem Urteile zu Grunde gelegten Thatsachen, wobei er geltend macht, er habe die Folgen seiner Handlungsweise nicht überlegen können, wie ein geistig gesunder Mensch. Auch wenn angenommen werde, er habe in diesem Falle wider besseres Wissen gehandelt, so sei es doch geboten, ihm gegenüber möglichste Milde walten zu lassen. Er erwähnt ferner, dass seine Geschwister wegen Geistesschwachheit bevogtet seien und legt schliesslich noch ein zweites Arztzeugnis vom 30. April abhin vor, wonach er an Gelenkrheumatismus leidet. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Wie aus den Strafakten hervorgeht, hat Hostettler den nämlichen Einwand gegen seine Zurechnungsfähigkeit bereits vor den beiden Gerichtsinstanzen erhoben, ohne dass er damit gehört worden ist. Im erstinstanzlichen Urteil ist diesfalls bemerkt, Hostettler sei den sämtlichen Mitgliedern des Gerichts seit Jahren bekannt als geistig gesunder Mensch, und bei seinem starken Hang zum Alkoholgenuss würde sich eine allfällige Disposition zum Irrsinn gewiss bemerkbar gemacht

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

haben, und in dem oberinstanzlichen Urteile wird darüber ausgeführt, dass im vorliegenden Falle keine Veranlassung bestehe, an der Zurechnungsfähigkeit des Hostettler zu zweifeln; obschon er allerdings seiner Zeit wegen Manie in Behandlung gestanden, so sei er doch wieder geheilt aus der Anstalt entlassen worden, und es seien seit 12 Jahren keine neuen Symptome dieser Krankheit aufgetreten. Uebrigens sei zu bemerken, dass das vorliegende Delikt offenbar nicht mit der Manie zusammenhänge und nicht zu denjenigen gehöre, die von Maniakern gewöhnlich begangen werden. Ein neues ärztliches Gutachten, durch welches die Vollziehung der fünftägigen Gefängnisstrafe als unausführbar oder gesundheitsschädigend nachgewiesen würde, hat Hostettler nicht eingereicht. Dazu kommt nun aber noch, dass Hostettler seither unter zwei Malen wegen Wirtshausverbotsübertretung bestraft worden ist, und zwar am 31. März abhin mit 2 Tagen und am 7. Mai mit 4 Tagen Gefangenschaft. Laut Bericht des Regierungsstatthalters will Hostettler diese Freiheitsstrafen absitzen. Wenn nun Hostettler selber findet, dass die Verbüssung dieser sechs Tage Haft seiner geistigen und körperlichen Gesundheit nicht schade, so wird ihm auch aus der Verbüssung der fünftägigen Gefängnisstrafe, die er wegen Anstiftung zu falschen Aussagen erhalten hat, ein Nachteil für seine Gesundheit ebenfalls nicht erwachsen und besteht daher auch kein Grund, diese Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

13. **Messerli**, Marie, von Rümli, geboren 1876, nunmehrige Ehefrau des Ferdinand Moser von Röthenbach, Bahnarbeiter in Bern, wurde am 4. April 1900 von der Polizeikammer wegen Kindesaussetzung und Niederkunftsverheimlichung zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt, wobei das Gericht gleichzeitig die Unterstützung eines allfällig von der Angeschuldigten einzureichenden Begnadigungsgesuches in Aussicht stellte. Der Thatbestand ist nach den Akten kurz folgender: Am Abend des 27. Dezember 1899, um halb 8 Uhr, war vor der Hausthüre der Wohnung der Eheleute Tschäppeler in Kirchenthurnen ein neugeborenes, in mehrere Kleidungsstücke gut eingewickeltes Mädchen, dem zu Füssen ein Krug mit warmem Wasser gelegt war, von unbekannter Hand ausgesetzt worden. Das Kind wurde von den Hausbewohnern aufgenommen, welche mit der Ortsbehörde für seine Verpflegung sorgten. Der Verdacht, die Aussetzung begangen zu haben, lenkte sich bald auf die in Rümli wohnhafte Marie Messerli, die indes vorerst die That leugnete und sowohl ihre Schwangerschaft als Niederkunft bestritt und erst auf eine ärztliche Untersuchung hin ein umfassendes Geständnis ablegte, wonach sie das ausgesetzte Kind am nämlichen Tage morgens in der Wohnung ihres Vaters geboren hatte. Sie hatte sowohl ihre Schwangerschaft als auch ihre Niederkunft vor allen Leuten, sogar vor ihren nächsten Angehörigen, sowie vor dem Vater des Kindes, mit dem sie schon damals verlobt war, verheimlicht, weil sie, wie sie in der Untersuchung angab, sich schämte, ein uneheliches Kind zu haben. Bei der Aus-

setzung des Kindes will sie so zu Werke gegangen sein, dass sie dessen Rettung für sicher gehalten habe, und es ist auch durch die Untersuchung konstatiert, dass durch die Aussetzung das Kind keinen Schaden genommen hat. Nachdem die Maria Messerli sich am 3. Mai abhin mit Ferdinand Moser, dem Vater des Kindes, verehelicht, hat nun der Ehemann zu Gunsten seiner Frau das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht. Dasselbe ist von der Polizeikammer in Anbetracht der bisherigen Unbescholtenheit, der Jugend und Unerfahrenheit der Maria Messerli, sowie ihrer Heirat, zur Berücksichtigung empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung ist das Begnadigungsgesuch auch von Seiten der Ortspolizeibehörde von Bern und vom Regierungsstatthalter empfohlen worden. Auch der Regierungsrat seinerseits steht nicht an, im Hinblick auf die besondern Verumständungen des Falles, sowie auf die vom Gerichte hervorgehobenen, zu Gunsten der Frau des Bittstellers sprechenden Umstände, den vorliegenden Empfehlungen ebenfalls beizutreten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

14. Elisabeth **Küng** geb. Linder, Franz Josephs Ehefrau, von Hitzkirch, Kanton Luzern, wohnhaft in Bern, geboren 1854, wurde am 9. Mai abhin infolge einer gegen sie und ihren Ehemann eingereichten Strafanzeige von der Polizeikammer wegen Verleumdung gegenüber den Eheleuten Gerspach zu einer Busse von Fr. 20, zu Fr. 75 Entschädigung und Kosten an die Civilpartei und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 60. 05 verurteilt. Die Untersuchung gegen den Ehemann Küng war fallen gelassen worden, weil er sich als geistesgestört erwies. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen Küng und dessen Ehefrau das Gesuch, es möchte die der letzteren auferlegte Busse ganz oder doch zur Hälfte erlassen werden, weil ihre Aeusserungen gegenüber der Klagepartei missverstanden worden, indem sie dieselben nicht in dem Wortsinne gethan hätten, den der Richter darin gefunden habe. Frau Küng sei nicht vorbestraft. Nach den Akten sind die Einwendungen der Gesuchsteller unbegründet und die ausgesprochene Busse ist für die begangene schwere Verleumdung nicht zu hoch, so dass kein Grund zur Nachsicht vorliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

15. **Larghi**, Andreas, von Binago, Italien, geboren 1878, wurde am 2. November 1897 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks unter Verneinung mildernder Umstände der Misshandlung mit tödlichem Ausgange schuldig erklärt und zu fünf Jahren Zuchthaus und zwanzig Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Am Abend des 12. September 1897 hatte in einer Wirtschaft in Wengen zwischen dem Bahnwärter Alfred Gertsch daselbst und mehreren italienischen Arbeitern ein Rauf-

handel stattgefunden, wobei Larghi vom Messer Gebrauch machte und damit dem Gertsch eine schwere Verwundung am Halse beibrachte, die nach kurzer Zeit seinen Tod herbeiführte. In der vorliegenden Bittschrift sucht Andreas Larghi, der seine Zuchthausstrafe seit dem Urteilstage verbüsst, um Erlass eines Teiles derselben nach, indem in Berücksichtigung gezogen werden möchte, dass er von Gertsch provoziert worden und dass er die That ohne Ueberlegung, unter dem Einflusse genossener geistiger Getränke begangen habe. Das Gesuch ist von den Eltern Larghi empfohlen. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Es ist durch die Untersuchung erwiesen und auch durch die Verneinung der bezüglichen, den Geschwornen gestellten Frage bestätigt, dass von Seiten des Gertsch keine Provokation stattgefunden hatte. Larghi ist für seine ruchlose That, die den Tod eines braven jungen Mannes zur Folge hatte, milde bestraft worden. Sein Vorleben ist nach amtlichem Bericht zu seiner Empfehlung nicht dienlich. Er entstammt einer armen Familie, die er, seitdem er aus der Heimat fortgezogen ist, ohne jegliche Unterstützung gelassen hat. In der Strafanstalt ist sein Verhalten ebenfalls nicht klaglos geblieben. Der Regierungsrat findet deshalb, es sei zur Abkürzung der Strafe kein Grund vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

16. **Rubin**, Eduard, von Lauterbrunnen, Schneidermeister in Thun, geboren 1862, welcher am 28. April abhin vom Polizeirichter von Thun wegen Verleumdung zu einer Busse von Fr. 25 verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der schuldigen Busse nach, weil er infolge Aufgabe seines Familienhaushaltes und Verkostgeldung der Kinder die fragliche Busse nicht bezahlen könne und deshalb dieselbe mit einer Haft von sieben Tagen zu verbüssen hätte. Rubin ist bekanntlich schon mehrmals vorbestraft. Gegenüber früheren Bestrafungen haben die Behörden in Anbetracht seiner schweren Familienverhältnisse unter wiederholten Malen Milde walten lassen. Da aber Rubin immer wieder bestraft wird, so muss auch die Milde aufhören und deshalb würde es sich nicht rechtfertigen, das vorliegende Nachlassgesuch zu berücksichtigen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

17. **Ruef**, Christian, von Ebligen, Schuhmacher in Biel, geboren 1860, gegen welchen wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern das Wirtshausverbot richterlich verhängt wurde, hat sich mehrfache Uebertretungen dieses Verbots zu schulden kommen lassen und ist deswegen vom korrekzionellen Richter von Biel am 28. Juni 1899 zu 4 Tagen, am 11. August 1899 zu 6 Tagen und am 29. September 1899 zu 7 Tagen, zusammen zu 17

Tagen Gefangenschaft nebst Kosten verurteilt worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Rued um Erlass der besagten Strafen nach mit dem Hinweise darauf, dass er sich seither bemüht habe, die Steuern, deren Nichtbezahlung die Verhängung des Wirtshausverbots verursachte, zu entrichten, was ihm vorher wegen Arbeits- und Verdienstlosigkeit nicht möglich gewesen sei. Da die Bezahlung der Gemeindesteuern und der sämtlichen Gerichtskosten bescheinigt ist und der Gemeinderat von Biel und der Regierungstatthalter das vorliegende Gesuch empfehlen, so hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

18. **Wüthrich**, Gottlieb, Fabrikarbeiter in der Felsenau, welcher am 8. Mai abhin vom Polizeirichter von Bern wegen eines im Februar dieses Jahres im Reichenbachwalde begangenen Holzfrevels zu einer Busse von Fr. 9 verurteilt wurde, sucht mittelst der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Strafe nach mit der Begründung, es sei ihm unmöglich, bei seinem kleinen Verdienste die Busse zu bezahlen, da er Frau und drei Kinder zu erhalten habe. Nach den eingeholten amtlichen Berichten ist Wüthrich im allgemeinen nicht schlecht beleumdet, aber doch schon im vorigen Jahre einmal wegen Holzfrevel bestraft worden. Wenn auch für unbemittelte Leute im Winter die Versuchung nahe liegt, sich das Holz im Walde zu holen, so ist doch zu bemerken, dass ihnen das ganze Jahr hindurch Gelegenheit geboten ist, an drei Tagen in der Woche sich das oft reichlich vorhandene Abfallholz im Walde zu verschaffen und sie demnach nicht nötig hätten, stehendes Holz zu freveln. Mit Rücksicht auf die häufig vorkommenden Holzfrevel und die dadurch der Waldbewirtschaftung zugefügten Schädigungen kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch der Konsequenzen wegen nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

19. **Lienhard**, Jakob, von Uerkheim, Kanton Aargau, mehrfach vorbestraft, geboren 1842, wurde am 20. Mai 1881 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen des an dem Melker Jakob Andreas Scheidegger von Huttwyl am 31. März 1881 in Herzogenbuchsee begangenen Raubes, wobei der Beraubte, dem Lienhard die Kleider und das Geld stahl, infolge der erlittenen Misshandlung ums Leben kam, sowie wegen eines Tags vorher in Heimiswyl begangenen Kleiderdiebstahls, unter Ausschluss mildernder Umstände, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Sein Eintritt in die Strafanstalt erfolgte am 24. Mai 1881, so dass er demal mehr als 19 Jahre in derselben verbracht hat. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Lienhard nun um seine Begnadigung nach mit dem Hinweise auf sein gutes Verhalten während seiner langen Strafzeit und

auf seinen unglücklichen Lebensgang, aus dem hervorgeht, dass Lienhard in äusserst ärmlichen Verhältnissen geboren und aufgewachsen, eine schlechte Erziehung genossen, dem Bettel nachgehen musste und frühe ein unstätes Leben führte, infolgedessen er mit den Gerichten oft in Berührung geriet. Nach den Berichten der Gefängnisbeamten hat sich Lienhard in der Strafanstalt stets tadellos betragen. Sie halten dafür, dass er zur Begnadigung empfohlen werden dürfe und derselben würdig sei, um so mehr als Lienhard inzwischen ein 58jähriger Mann geworden sei, den man ohne Gefährde wieder in die bürgerliche Gesellschaft eintreten lassen dürfe. Es sei nicht nur kein Excess mehr von ihm zu befürchten, sondern er sei nun ein guter Mensch geworden, dem man Vertrauen schenken dürfe. Mit Rücksicht auf diese günstigen Berichte empfiehlt der Regierungsrat das vorliegende Begnadigungsgesuch. Lienhard ist freilich durch die langjährige Haft körperlich derart geschwächt, dass er auf die Dauer sein Brot nicht mehr selbständig verdienen können. Gegenwärtig ist er aber noch arbeitsfähig. Der Regierungsrat hält daher dafür, es sei kein Grund vorhanden, dem Lienhard die Wohlthat der Begnadigung deshalb zu verweigern, weil er vielleicht später von seiner Gemeinde wird versorgt werden müssen. Durch die Verbüssung der 19 Jahre Zuchthaus darf das von Lienhard begangene schwere Verbrechen doch als gesühnt betrachtet werden, nachdem auch der Besserungszweck der Strafe nach den vorliegenden günstigen Berichten erreicht ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes
der Strafzeit.
» der Bittschriftenkommission: id.

20. **Bill**, Niklaus, von Münchenbuchsee, Fuhrmann, in Holligen bei Bern, geboren 1872, wurde am 22. Januar 1900 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betruges begangen in Bern am 18. September 1899 anlässlich eines Pferdehandels zum Nachteil des Alphons Scarpellini, wobei der verursachte Schaden den Betrag von Fr. 30, nicht aber denjenigen von Fr. 300 überstieg, zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, und den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 81. 10 verurteilt. Nach den Akten hatte Bill dem Scarpellini ein Pferd um Fr. 400 verkauft, wobei er, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, nicht nur die ihm bestens bekannte Thatsache, dass das verkaufte Pferd krank und zum ordentlichen Gebrauch total untauglich sei, dem Scarpellini verschwiegen, sondern demselben sogar die ausdrückliche Zusicherung, das Pferd sei gesund und könne gut ziehen, gegeben hatte. Der Käufer konstatierte schon auf der Heimfahrt den kranken Zustand des Pferdes und stellte dasselbe am folgenden Tage dem Bill zur Verfügung, der sich aber erst herbeiliess, den Kauf rückgängig zu machen, nachdem das Strafverfahren bereits gegen ihn eingeleitet war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt nun Bill das Gesuch, es möchte die gegen ihn ausgesprochene Strafe von 30 Tagen Einzelhaft ganz oder teilweise erlassen, eventuell in eine derartige Strafe umgewandelt werden, dass ihm die Absatzung derselben in Gesellschaft mit andern Personen gestattet sei. Die Begründung dieses Gesuches stützt Bill haupt-

sächlich darauf, dass er bei seiner krankhaften Anlage zur Schwermut die Verbüssung der Einzelhaft, durch die er vom Verkehr mit andern Menschen vollständig abgesperrt würde, nicht ohne eine schwere Schädigung seines Gemüts- und Gesundheitszustandes bestehen könnte. Bill beruft sich diesfalls auf das mit dem Gesuche eingereichte ärztliche Zeugnis, welches sich dahin ausspricht, dass es in Anbetracht der bei ihm zweifellos bestehenden Anlage zu Geistesstörung, im Interesse seiner Gesundheit sehr zu wünschen wäre, dass seine in Einzelhaft bestehende Strafe in der Weise abgeändert würde, dass er Gelegenheit zur Arbeit in Gesellschaft mit andern Personen finden könnte. Im weitern hat sich Bill auf seinen guten Leumund berufen und sich seither über die Bezahlung der Untersuchungskosten ausgewiesen. Die eingeholten amtlichen Berichte, aus denen hervorgeht, dass ausser einer Vorstrafe, die Bill wegen Tierquälerei erlitten hat, sonst nichts Nachteiliges über ihn bekannt ist, empfehlen auf Grund des ärztlichen Befundes das vorliegende Gesuch, welches die Strafumwandlung bezweckt. In diesem Sinne kann der Regierungsrat der Empfehlung ebenfalls beitreten. Zu einem Strafnachlass ist kein Grund vorhanden, da erwiesen ist, dass der gegen Bill eingeklagte Betrug in besonders frecher Weise begangen wurde. Bill hat gegen das Urteil die Appellation nicht ergriffen. Der von ärztlicher Seite befürworteten Umwandlung der Einzelhaft kann dadurch Rechnung getragen werden, dass diese Strafart in Gefängnisstrafe umgewandelt wird, deren Vollziehung in gemeinschaftlicher Haft zulässig ist.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der 30 Tage Einzelhaft in Gefängnisstrafe von gleicher Dauer.

» der Bittschriftenkommission: id.

21. **Bestgen**, Heinrich Wilhelm, von Rüthi bei Lyssach, Musikalienhändler in Bern, geboren 1846, wurde am 22. Juli 1899 durch den Polizeirichter von Obersimmenthal verurteilt: 1. zu einer Busse von Fr. 10 wegen Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 24. März 1878, begangen dadurch, dass er im Juni 1899 in Zweisimmen an verschiedenen Orten Klaviere gestimmt hat, ohne im Besitz eines Patentbesitzes zu sein, und ferner dadurch, dass er in Lenk versucht hat, diesen Beruf ebenfalls auszuüben; 2. zu einer Busse von Fr. 20 wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, begangen dadurch, dass er im Juni 1899 einer Kellnerin in Zweisimmen eine Wienerzither verkauft hat, ohne im Besitze einer Taxkarte zu sein; 3. zu Bezahlung der auf Fr. 21 bestimmten Kosten des Staates. Gegen dieses Urteil rekurierte Bestgen an die Polizeikammer, welche ihm aber durch Entscheid vom 16. August 1899 das Forum von Amtes wegen verschloss, weil die Appellation nicht bei der zuständigen Stelle erklärt worden war. Nachdem infolgedessen das Urteil in Rechtskraft getreten und Bestgen gegen die vom Staat für Busse und Kosten angehobene Betreibung Rechtsvorschlag erhoben, richtet er nunmehr in der vorliegenden Eingabe an

den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm die Bezahlung der durch das Urteil des Polizeirichters von Obersimmenthal vom 22. Juli 1899 ausgesprochenen Bussen von Fr. 10 und Fr. 20 nebst Staatskosten im Wege der Begnadigung erlassen werden, indem er von der Ansicht ausgeht, dass die Polizeikammer, wenn sie das Forum geöffnet hätte, ihn freigesprochen haben würde. In der Begründung dieses Gesuches wird bezüglich der Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen darzuthun gesucht, dass die Bestrafung auf unrichtiger Gesetzesanwendung beruhe, indem gerade die im Gesetz (Art. 3, Ziffer 4) enthaltene Aufzählung der einzelnen Gewerbe zeige, dass der Gesetzgeber niemals daran gedacht habe, den Klavierstimmer zu den patentpflichtigen Gewerbetreibenden zu zählen, auch wenn man mit dem erstinstanzlichen Richter das Klavier zu den nützlichen Haushaltsgegenständen rechnen wollte. Und mit Bezug auf die Widerhandlung gegen das eidg. Patentgesetz wird ausgeführt, dass der Thatbestand, auf Grund dessen Bestgen nach diesem Gesetze hätte bestraft werden können, im vorliegenden Falle nicht vorhanden sei.

Was zunächst die letzterwähnte Widerhandlung gegen das eidg. Patenttaxengesetz betrifft, so sind die kantonalen Behörden zum Erlass der Strafe nicht kompetent, sondern es steht in diesem Falle die Ausübung des Begnadigungsrechtes ausschliesslich der Bundesversammlung zu. Es ist deshalb auf das Strafnachlassgesuch, soweit es die Bestrafung wegen Widerhandlung gegen das eidg. Patenttaxengesetz betrifft, nicht einzutreten. Was sodann die Bestrafung des Bestgen wegen Widerhandlung gegen das kantonale Gesetz über den Gewerbebetrieb betrifft, so liegt kein Grund vor, die diesfalls ausgesprochene Busse von Fr. 10 nebst den Kosten dem Bestgen zu erlassen. Abgesehen davon, dass die Interpretation und Anwendung der Strafgesetze in betreff eines konkreten Falles ausschliesslich den verfassungsmässigen Gerichten zusteht und im vorliegenden Falle die Frage der Strafbarkeit der Handlung des Bestgen durch das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Polizeirichters von Obersimmenthal entschieden ist, kann nicht gesagt werden, dass das letztere auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung und Anwendung des Art. 3, Ziffer 4, des erwähnten Gesetzes beruhe, denn die daselbst enthaltene Aufzählung der der Patentpflicht unterstellten Gewerbe ist keine abschliessende, erschöpfende, was aus dem am Schlusse stehenden « etc. » - Zeichen deutlich hervorgeht. Ueberdies steht diese Gesetzesauslegung in vollständiger Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis der kantonalen Patentbehörde, die von jeher den Klavierstimmer, der zum Zwecke der Ausübung dieses Berufes die bernischen Ortschaften bereist, der Patentpflicht und der Bezahlung einer mässigen Patentgebühr unterstellt hat.

Antrag des Regierungsrates: Nichteintreten in betreff der wegen Widerhandlung gegen das eidg. Patenttaxengesetz erkannten Busse von Fr. 20. Im übrigen Abweisung.

» der Bittschriftenkommission: id.

22. **Magdalena Louise Strauss** von Oberstocken, Schneiderin, in Bern, geboren 1870, wurde am 9. Dezember 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Verleumdung, begangen gegenüber einer Ehefrau, zu Fr. 50 Busse, Fr. 30 Entschädigung an die Klägerin und Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Nach dem vom Richter festgestellten Thatbestand hatte die Strauss an einem öffentlichen Ort und in Gegenwart mehrerer Personen der Klägerin den unwahren Vorwurf gemacht, diese hätte einem Arbeiter Fr. 300 entwendet und sei deswegen im Zuchthaus gesessen. Die Verurteilte hat die Hälfte der Busse bezahlt und stellt nun in der vorliegenden Bittschrift das Gesuch an den Grossen Rat um Erlass des Restes der Busse und der Gerichtskosten, indem sie behauptet, sie sei noch nie bestraft worden und durch Umwandlung der Bussenrestanz in Gefängnis würde ihr guter Ruf und ihre ohnedies prekäre Erwerbsstellung schwer beeinträchtigt werden. Nach den eingeholten amtlichen Berichten erweist sich aber die Behauptung der Magdalena Louise Strauss, sie sei noch nie bestraft worden, als unwahr. Es stellt sich gegenstands heraus, dass sie bereits zwei Vorstrafen erlitten hat, indem sie am 13. Januar 1899 wegen Verleumdung und Ehrverletzung mit einer Busse von Fr. 25 und am 19. August gleichen Jahres wegen Skandal mit einer Busse von Fr. 5 bestraft worden ist. Daraus ergibt sich, dass die Strauss noch nicht gelernt zu haben scheint, ihre böse Zunge im Zaume zu halten. Dies ist auch der Grund, weswegen die Ortspolizeibehörde und der Regierungstatthalter das vorliegende Gesuch nicht zur Berücksichtigung empfehlen. Unter diesen Umständen kann auch der Regierungsrat die Magdalena Louise Strauss nicht zur Nachsicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

23. **Moser, Albert**, von Altweil, Kanton Luzern, Küfer, geboren 1878, wurde am 9. Februar 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Widersetzlichkeit, Wirtshausskandals, Eigentumsbeschädigung und Skandals zu 3 Tagen Gefangenschaft und Fr. 35 Busse nebst Kosten verurteilt. Busse und Kosten sind seither von dem in Gisikon wohnhaften Vater Moser, der schon grosse Opfer für seinen ungeratenen Sohn gebracht hat, bezahlt worden. Im weiteren hat derselbe zu Händen des Grossen Rates das Gesuch eingereicht, es möchte die seinem Sohne auferlegte 3tägige Gefängnisstrafe erlassen werden. Er hat mittlerweile seinen Sohn nach Hause genommen und dort bei einem Schreiner in die Lehre gethan. Er besorgt nun, dass wenn sein Sohn diese drei Tage Strafe verbüssen müsse, er nachher nicht wieder nach Hause käme, sondern neuerdings der Liederlichkeit verfallen würde. Nach den eingeholten amtlichen Berichten lauten die über den Sohn Moser eingezogenen Erkundigungen nicht günstig; er wird als liederlicher Mensch bezeichnet, der sich stets in schlechter Gesellschaft herumgetrieben hat und dem Müssiggang ergeben war. Ueberdies ist derselbe seit

der Bestrafung vom 9. Februar, um die es sich im vorliegenden Gesuche handelt, wieder zweimal bestraft worden, nämlich am 17. März abhin wegen Diebstahls mit 7 Tagen Gefangenschaft und dann am 3. Mai wegen Widerhandlung gegen das Spielgesetz mit Fr. 15 Busse. Auch diese beiden Urteile sind noch nicht vollzogen. Mit Rücksicht auf diese mehrfachen Bestrafungen, denen noch eine im vorigen Jahre wegen Skandal und Nachtlärm vorausging, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. So sehr der Vater Moser wegen seines ungeratenen Sohnes zu bedauern ist, so wenig erscheint es wahrscheinlich, dass mit dem Nachsehen der Strafe auch die Besserung des Sohnes wirklich erreicht würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

24. **Marti, François**, von Gérone, Spanien, Wirt in Courgenay, wurde wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz vom Polizeirichter von Pruntrut verurteilt: am 7. Dezember 1899 zu einer Busse von Fr. 3 und Fr. 2. 50 Kosten; am 11. Januar 1900 zu einer Busse von Fr. 6 und Fr. 2. 50 Kosten und am 1. März 1900 zu Fr. 2. 50 Kosten. Marti hatte laut den von der Schulkommission von Courgenay eingereichten Strafanzeigen seinen schulpflichtigen Sohn Joseph, geboren 1887, in den Monaten Oktober und November 1899 dem Schulbesuch entzogen, ohne dafür gesetzliche Entschuldigungsgründe anzubringen. Erst nachdem er wegen den in den Monat Dezember fallenden Absenzen angezeigt worden war, sah er sich veranlasst, dem Richter ein Zeugnis der Schulbehörde von St. Immer einzureichen, wonach der Sohn Marti seit dem 15. November die dortige Primarschule besucht. Der Vater Marti wurde infolgedessen von dieser neuen Anzeige freigesprochen, dagegen zu den Kosten verfällt, weil er den Nachweis für den anderweitigen Schulbesuch seines Sohnes nicht früher erbracht hatte. In der vorliegenden Eingabe an den Grossen Rat sucht François Marti sowohl um Erlass der beiden Bussen von Fr. 3 und Fr. 6 als um Erlass der Kosten, die zusammen Fr. 7. 50 betragen, nach. Er behauptet, er sei währenddem die fraglichen Urteile gegen ihn ergangen auf Reisen gewesen und habe keine Kenntnis von den von der Schulkommission gegen ihn eingereichten Strafanzeigen gehabt, sonst würde er deren Unbegründetheit dem Richter nachgewiesen haben. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Behauptung des Gesuchstellers, dass er von den Strafanzeigen nichts gewusst habe, ist geradezu wahrheitswidrig, indem aus den bei den Akten befindlichen Verbalen hervorgeht, dass Marti von jeder der drei Strafanzeigen Kenntnis und zugleich persönlich die Vorladung vor den Richter erhalten hat. Wenn er nun nicht erschien, so hat er die Folgen dieser Unterlassung selbst zu tragen. Uebrigens würde auch seine Anwesenheit an den ergangenen Urteilen

nichts geändert haben, da seine Bestrafung auch materiell gerechtfertigt war.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

25. **Abegg, Albert**, von Rüschlikon, Kanton Zürich, Lithograph, geboren 1869, früher wohnhaft in Bern, nun in Zürich, wurde am 23. April 1900 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zweier Geldbeträge und wegen Fälschung zweier Privat-urkunden zu 2 Monaten und 2 Tagen Korrekzionshausstrafe, umgewandelt in 31 Tage Einzelhaft, zu einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu Bezahlung der Kosten im Betrage von Fr. 38. 10 verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift sucht Abegg bezüglich der Freiheitsstrafe um Begnadigung nach, auf seine Armut und die bedrängte Lage seiner Familie hinweisend. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter empfehlen einen teilweisen Nachlass der Strafe. Nach dem seither eingegangenen Berichten der Armenpflege von Rüschlikon ist Abegg vollständig verarmt; sie hat bereits für Hauszins und Mietzins für geliefertes Mobiliar aufkommen müssen, während die freiwillige Armenpflege Zürich das ihrige gethan hat. Trotzdem hat sich die Armenpflege von Rüschlikon noch zur Bezahlung der von Abegg schuldigen Kosten verpflichtet, falls ein teilweiser Strafnachlass ihm werde gewährt werden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass ein solches Anerbieten nicht angenommen werden kann, da die Armenpflege schon für die Unterstützung der Familie Abegg zu sorgen hat. Nach den Strafakten sind die unterschlagenen Beträge ersetzt worden, so dass niemand zu Schaden kam. Es ist auch glaubwürdig, dass Abegg, der Vater von vier Kindern ist, die Unterschlagungen in finanzieller Bedrängnis begangen hat. Ausser einer eintägigen Gefängnisstrafe, die derselbe wegen Betrugsversuch erhalten hat, ist sonst nichts Nachteiliges über ihn bekannt. Diese Umstände sind nun zwar schon vom Gericht bei der Zumessung der Strafe als strafmildernd in Betracht gezogen worden. Der Regierungsrat hält indes dafür, es dürfen dieselben im vorliegenden Falle auch im Begnadigungswege noch weitere Berücksichtigung finden, namentlich in Anbetracht der armseligen Verhältnisse des Abegg und der bedrängten Lage, in der sich die Familie befindet.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der
 31 Tage Einzelhaft.
 » der Bittschriftenkommission: id.

26. **Bernhard, August**, von Untersteckholz, Milchwändler in Biel, geboren 1857, wurde durch Urteil des korrekzionellen Richters von Biel des Diebstahls an Milch, begangen zu wiederholten Malen, wobei der Gesamtwert des Entwendeten Fr. 30 nicht übersteigt, schuldig erklärt und zu fünf Tagen Gefängnis nebst

Fr. 24. 50 Kosten verurteilt. Nach den Akten hatte Bernhard während längerer Zeit von dem Milchwändler Grünig jeden Morgen 120 Liter Milch bezogen, die ihm im Bahnhof Biel vom Knecht des Grünig ausgemessen wurde, wobei Bernhard am Ausladen der Milch behülflich war. Dieser benutzte nun unter mehreren Malen die zeitweilige Abwesenheit des Knechtes, der den Kunden nachging, um aus den stehen gebliebenen Transportkesseln des Grünig Milch in Quantitäten von 15 oder mehr Litern zu schöpfen und in seine Milchbrenten überzuschütten. Bernhard gab in der Untersuchung zu, sich auf diese Weise circa 150 bis 200 Liter Milch angeeignet zu haben, ohne dem Knecht oder dem Grünig davon Kenntnis zu geben. Zu seiner Verteidigung machte er geltend, dass er die Milch als Entschädigung für die dem Knecht des Grünig beim Ausladen der Milch geleisteten Hilfsdienste genommen habe. Er habe geglaubt, es stehe ihm diesfalls ein Lohnanspruch an Grünig zu. Die dem Grünig ausgestellte Schuldanererkennung für Fr. 300, worin er zugiebt, dem Grünig unbefugt Milch entwendet zu haben, will er unbesonnenerweise, weil ihm mit einer Strafanzeige gedroht worden, ausgestellt haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Bernhard unter Berufung auf seinen bisherigen unbescholtenen Leumund und unter Hinweis auf die nachteiligen Folgen, die sowohl ihn als seine Familie durch die Verbüssung der Gefängnisstrafe treffen würden, darum nach, dass diese Strafe ihm erlassen oder in Busse umgewandelt werden möchte. In der Begründung dieses Gesuches will Bernhard neuerdings glauben machen, er habe die Milch nicht in diebischer Absicht sich angeeignet, sondern er habe sich einfach für geleistete Hilfsdienste entschädigen wollen. Das Gesuch ist vom Milchwändlerverein von Biel und vom dortigen Polizeiinspektor empfohlen, ebenso vom Milchwändler Grünig, der hintendrein, im Widerspruch mit seinen Aussagen im Strafverfahren, nunmehr zur Ueberzeugung gelangt sein will, dass Bernhard nicht in diebischer Absicht gehandelt habe. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Die Behauptung des Bernhard, er habe sich nur für einen ihm an Grünig zustehenden Anspruch bezahlt machen wollen, ist nicht stichhaltig, da die Art und Weise, wie er hinter dem Rücken des Knechtes des Grünig und ohne denselben oder den Grünig darum zu befragen oder ihnen von sich aus etwas davon mitzuteilen, sich die fragliche Milch aneignete, keinen Zweifel am Vorhandensein einer diebischen Absicht bestehen lässt. Ueberdies ist das Urteil durch Nichtergreifung der Appellation in Rechtskraft erwachsen und damit der erstinstanzlich festgestellte Thatbestand von Bernhard anerkannt. Die ausgesprochene Strafe ist für die wiederholt begangenen Diebstähle eine milde, und es würde sich unter den obwaltenden Umständen nicht rechtfertigen, sie zu erlassen oder in Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

27. **Stöckli, Johann**, von Rüschegg, Schreiner, geboren 1864, und **Anna Wysshaupt** von Adalboden, geboren

1871, beide wohnhaft in den Stössen zu Rüschegg, welche am 21. Mai abhin vom korrekzionellen Richter von Schwarzenburg wegen Konkubinat jedes zu einem Tag Gefängnis und solidarisch zu Fr. 17. 20 Staatskosten verurteilt worden sind, stellen in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass ihrer eintägigen Gefängnisstrafe, indem sie den Eheschein vorlegen, laut welchem sie sich am 19. Mai abhin verheiratet haben, und darauf hinweisen, dass sie nicht vorbestraft sind. Seither haben sie auch die ergangenen Kosten vollständig bezahlt. Das Gesuch ist vom Regierungsratthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und den geleisteten Ehenachweis hat der Regierungsrat beschlossen, gemäss der bisher in derartigen Fällen geübten Nachsicht, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

28. **Beer**, Daniel Rudolf, von Trub, gewesener Giesser in Bern, geboren 1841, welcher wegen Geisteskrankheit seit dem 20. Juni d. J. in der Irrenanstalt Münsingen untergebracht ist, hatte sich der einfachen Ehrverletzung gegenüber einem Nebenarbeiter schuldig gemacht und wurde auf dessen Klage am 10. Februar 1900 vom Polizeirichter von Bern zu einer Busse von Fr. 60 nebst Fr. 16 Kosten verurteilt. Aus dem vorliegenden, von den Kindern Beer an den Grossen Rat gerichteten Gesuche um Erlass der von ihrem Vater schuldigen Busse und Kosten, sowie aus eingereichten ärztlichen Zeugnissen ergibt sich, dass der Bestrafte schon zur Zeit des eingeklagten Deliktes an Verfolgungswahn litt und die ihm zur Last gelegten Ehrverletzungen zweifellos auf durch Sinnestäuschungen hervorgerufene Erregungen zurückzuführen sind. Mit Rücksicht auf diese Sachlage, die, wenn sie dem Richter bekannt gewesen wäre, ohne Zweifel zur Aufhebung des strafrechtlichen Verfahrens gegen den Angeschuldigten geführt hätte, und in Anbetracht der bedrängten Lage der Familie, die durch die Unterbringung des Kranken in der Irrenanstalt schwer belastet ist, indem der Verdienst schon seit November vorigen Jahres ausblieb und noch zwei Kinder zu erziehen sind, empfiehlt der Regierungsrat den Nachlass der Busse. Bezüglich der Kosten wird die kompetente Behörde entscheiden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bittschriftenkommission: id.

29. **Seiler**, Christian, von Bönigen, geboren 1862, welcher am 2. Februar 1887 von den Assisen des Oberlandes wegen Raubes und tödlicher Misshandlung zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, reichte, nachdem er früher schon zweimal vergeblich um seine Begnadigung nachgesucht hatte, im November 1897 ein neues Begnadigungsgesuch ein. Schon im Laufe der Strafuntersuchung war Seiler in Bezug auf seinen

Geisteszustand gerichtsärztlich untersucht worden, und es hatten die Experten damals festgestellt, dass er an Krankheitserscheinungen leide, die ihn zu einem höchst gefährlichen Menschen machen. Da das Benehmen Seilers auch in der Strafanstalt ein auffälliges war, so verfügte der Regierungsrat, bevor er über das Begnadigungsgesuch Beschluss fassen wollte, dass Seiler einer neuen psychiatrischen Untersuchung zu unterstellen sei, damit man mit Sicherheit wisse, ob er mit oder ohne Strafnachlass aus der Strafanstalt entlassen werden könne, ohne dass es nötig werde, mit seiner Entlassung Sicherungsmassregeln zu verbinden. Seither ist nun Seiler in den Irrenanstalten Waldau und Münsingen beobachtet worden. Nach den Berichten der Anstaltsärzte leidet er an chronischer Verrücktheit in der Form von Verfolgungswahnsinn, und es ist nicht ausgeschlossen, dass er, obwohl sein früheres heftiges Temperament sich erheblich gemildert hat, für seine Umgebung gefährlich werden könnte, wenn er sich dem Trunk ergeben und in schlechte Gesellschaft geraten würde. Im Hinblick auf diese Berichte empfiehlt der Gemeinderat von Bönigen das Begnadigungsgesuch nicht, sondern er beantragt, den Seiler nach Vollendung seiner Strafzeit in einer Irrenanstalt zu verwahren, weil derselbe nach seiner Freilassung und seiner Rückkehr nach Bönigen ganz sicher in schlimme Gesellschaft geraten, sich dem Trunk ergeben und gemeingefährlich werden würde. Da Seiler erwiesenermassen geisteskrank ist und es ratsam erscheint, ihn fernerhin in der Irrenanstalt verwahren zu lassen, so hat es keinen Zweck, ihn für den Rest der Strafzeit zu begnadigen. Selbstverständlich wird er aber zur Vollendung seiner Strafzeit nicht in die Strafanstalt zurückgebracht werden, sondern in der Irrenanstalt, wo er ist, bleiben.

Antrag des Regierungsrates: Nichteintreten auf das Begnadigungsgesuch.
» der Bittschriftenkommission: id.

30. **Brand**, Eduard, von Rüegsau, Holzer zu Mont Crosin, jetzt Pächter zu Ocourt, geboren 1861, wurde am 16. Mai 1900 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Courtelary vom 17. März d. J., wegen Misshandlung, begangen an Jakob Scheidegger, Metzger zu Cormoret, zu 40 Tagen Gefängnis und solidarisch mit den übrigen Angeschuldigten zu Fr. 200 Entschädigung, Fr. 30 Interventionskosten und Fr. 140. 10 Staatskosten verurteilt. Die Mitangeschuldigten Eduard und Gottlieb Tschantre, welche Arbeiter des Brand waren, wurden mit 40 beziehungsweise 20 Tagen Gefängnis bestraft. Aus den Akten geht hervor, dass Brand und seine beiden Arbeiter am 13. Januar 1900, abends, in einer Wirtschaft zu St. Immer den Scheidegger thätlich angriffen, nachdem sie ihn vorher auf der Strasse verfolgt hatten, und ihm schwere Kopfwunden zufügten, wobei nach dem Beweisergebnisse Brand sich eines Peitschenstockes, Eduard Tschantre eines andern Instrumentes und Gottlieb Tschantre eines geschlossenen Messers bedient hatten. Die Misshandlung hatte für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von sieben Tagen zur Folge gehabt. In der vorliegenden Bittschrift stellt

nun Brand, der trotz gehöriger Ladung bei der oberinstanzlichen Verhandlung nicht erschienen war, an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, sowie von zwei Drittel der Staatskosten, die seinen Mitverurteilten auffallen, für die er solidarisch haftet. Indem Brand in der Begründung seines Gesuches glauben machen will, der fragliche Vorfall sei von Scheidegger durch ehrbeleidigende Aeusserungen provoziert worden, und sein Anteil an der Misshandlung habe bloss darin bestanden, dass er dem Scheidegger eine Ohrfeige appliziert habe, sucht er darzuthun, dass seine häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse schweren Schaden leiden würden, wenn er die Gefängnisstrafe absitzen müsste. Da die beiden Mitverurteilten zahlungsunfähig seien, so werde er für die Entschädigung und Kosten allein aufzukommen haben, und damit sei er genügend bestraft. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Wie das gerichtliche Urteil feststellt, ist die an Scheidegger ohne Provokation begangene Misshandlung durch Brand und die beiden Tschantre mit empörender Roheit verübt worden. Es würde sich daher nicht rechtfertigen, einer so brutalen Misshandlung gegenüber die Strafe zu erlassen oder herabzusetzen, nachdem Brand es nicht einmal der Mühe wert erachtet hat, seine Verteidigung vor dem oberinstanzlichen Gerichte, an das er appelliert hatte, mündlich oder schriftlich anzubringen. Dazu kommt, dass Brand schon früher wiederholt wegen Misshandlung mit Gefangenschaft bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

31. **Zimmermann, Eduard**, von Wohlen, Metzger, wohnhaft in Bern, geboren 1867, wurde am 10. Februar 1899 wegen Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend das Einbringen von Fleisch in die Gemeinde Bern vom Polizeirichter von Bern zu Fr. 200 Busse und Fr. 3. 50 Staatskosten verurteilt. Nach der Strafanzeige hatte die städtische Polizei am 4. August 1898 in einer hiesigen Räumlichkeit das in kleine Stücke zerschnittene, von einer ganzen Kuh herrührende Fleisch konfisziert, das von Zimmermann mit Umgehung der städtischen Fleischschaukontrolle in die Gemeinde Bern eingebracht worden war. Das Fleisch war von einer kranken Kuh, die Zimmermann einem Pächter abgekauft und in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August in Ostermündungen heimlich geschlachtet hatte. Nach der Anzeige war das Fleisch zur Wurstbereitung bestimmt und befand sich bei der Konfiskation bereits im Zustande der Zersetzung und Fäulnis. Zimmermann hatte die Richtigkeit der Anzeige zugegeben und die Annahme des Urteils erklärt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Zimmermann um Nachlass der Geldbusse von Fr. 200, eventuell um Herabsetzung derselben auf Fr. 50 nach, indem er vorbringt, er sei durch seine grosse Familie und langjährige Krankheit seiner Frau ökonomisch ruiniert worden und deshalb im Jahr 1899 in Konkurs geraten. Es sei ihm dermal unmöglich, die Busse zu bezahlen, und wenn er dieselbe mit 46 Tagen absitzen müsste, so wäre die Strafe in keinem Verhältnisse zum Vergehen. Das Gesuch ist von der städtischen Polizei-

direktion und vom Regierungsstatthalter zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen, jedoch nur aus dem einzigen Grunde, weil die finanzielle Lage des Zimmermann eine bedrängte ist und seine Familie in Not geraten würde, wenn er die ganze Busse mit Haft abzusetzen hätte. Nach den Akten handelt es sich im vorliegenden Falle um eine strafbare Handlung, die unter Umständen sehr schwere Folgen hätte nach sich ziehen können. Wäre dem Antrage des Staatsanwaltes Folge gegeben worden, so hätte Zimmermann gemäss den scharfen Strafbestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes § 12, II, Art. 233, Ziffer 2, bestraft werden können, was er angesichts der Schwere des Falles und weil er wegen Fleischschmuggel rückfällig war, wohl verdient gehabt hätte. Es kommt oft vor, dass die Strafe nicht immer den Schuldigen allein trifft, namentlich dann, wenn der Verurteilte für eine grosse Familie zu sorgen hat. Aber wenn die Begnadigung sich einzig auf diesen Grund stützen wollte, so würde sie zum Vorrecht für diejenigen, die sich doppelt hüten sollten, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Der Regierungsrat kann daher das vorliegende Gesuch um Erlass der ganzen Busse nicht empfehlen, sondern hält im Hinblick auf die Schwere des Falles dafür, dass die Reduktion der Busse um die Hälfte schon ein weitgehender, die Verhältnisse der Familie Zimmermann genug berücksichtigender Gnadenakt sei.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
 Busse auf die
 Hälfte.
 » der Bittschriftenkommission: id.

32. **Desbœufs, Joseph Emile**, von und wohnhaft zu Courgenay, geboren 1883, wurde am 24. April 1900 vom korrekionellen Gerichte von Pruntrut, in Anwendung der Art. 141 und 145 des Strafgesetzbuches, zu zehn Tagen Gefängnis, zu einer Entschädigung an die Civilpartei von Fr. 400 und zu den Staatskosten im Betrage von Fr. 234. 75 verurteilt wegen Misshandlung, begangen dadurch, dass er am 8. Oktober 1899 auf einer Wiese zwischen Cornol und Courgenay den 17jährigen Gall Grillon mittelst eines Revolverschusses verletzt hatte, infolgedessen der Verletzte mehr als zwanzig Tage arbeitsunfähig geblieben war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht der Vater Emile Desbœufs, Krämer in Courgenay, darum nach, dass die gegen seinen Sohn ausgesprochene Gefängnisstrafe nebst den auferlegten Kosten erlassen werden möchte. Aus dem Gesuch und den Akten geht hervor, dass in den Dörfern Cornol und Courgenay eine alte Uebung besteht, wonach zur Zeit, wo das Vieh auf die Weide getrieben wird, die jungen Leute, welche dasselbe hüten, sich damit belustigen, eine Art Kriegsspiel aufzuführen, das dort «outer» genannt wird. Es besteht dasselbe darin, dass die jungen Leute zwei feindliche Parteien bilden, die sich angreifen und verfolgen und sich dabei mit Steinen bewerfen. Ein solches Spiel war auch am 8. Oktober 1899 aufgeführt worden. Der junge Desbœufs hatte an demselben ebenfalls teilgenommen, dabei aber wahrscheinlich in der Hitze des Kampfes sich hinreissen lassen, einen Revolver, den er einige Tage vorher ohne Vorwissen seines Vaters ge-

kauft hatte und scharf geladen bei sich trug, abzufeuern, infolgedessen der obgenannte Gall Grillon in der Schultergegend verletzt wurde. Die Kugel war in der Wunde stecken geblieben und musste operativ im Insspital in Bern entfernt werden. Zur Unterstützung seines Gesuches macht der Vater Desbœufs namentlich geltend, dass sein Sohn die That nicht absichtlich, sondern aus Unachtsamkeit oder Unbesonnenheit, wie es das jugendliche Alter mit sich bringe, begangen habe. Hiefür sei der Sohn mit der ihm auferlegten Civilentschädigung genügend bestraft. Obschon der Gesuchsteller für diese Entschädigung nicht für haftbar erklärt worden sei, so werde er trotz seiner schweren Familienlast sich bemühen, dieselbe zu bezahlen und habe bereits eine Teilzahlung von Fr. 50 geleistet. Im weitem verweist der Gesuchsteller auf den bisherigen vorzüglichen Leumund seines Sohnes, den er vor dem bleibenden Makel einer verbüssten Gefängnisstrafe bewahren möchte. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Courgenay und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Die vom Sohn Desbœufs begangene rechtswidrige Handlung ist nicht entschuldbar. Wie aus den Erwägungen des Urteils hervorgeht, hat das Gericht den mildern Umständen bereits in weitestem Masse Rechnung getragen, so dass es sich nicht rechtfertigen würde, die ausgesprochene Strafe zu erlassen oder herabzusetzen. Es ist schon eine arge Unsitte, dass die jungen Leute bei dem Spiele «outer» sich damit belustigen, sich gegenseitig mit Steinen zu bewerfen; und wenn nun gar noch dem vorliegenden Nachlassgesuche entsprochen würde, so könnten sie schliesslich meinen, dass sie bei dem fraglichen Spiele auch noch von Schiesswaffen ungestraft Gebrauch machen dürften.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

33. **Willemin**, Eugène, von Epauvillers, Mechaniker in Pruntrut, geboren 1876, wurde am 6. Februar 1900 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen des zum Nachteil eines Fahrräderfabrikanten in Glay begangenen Betruges zu vier Monaten Korrekzionshaus, Fr. 100 Entschädigung und Kosten verurteilt. Willemin schuldete jenem Fahrräderfabrikanten für im Jahr 1897 bezogene Waren einen Betrag von Fr. 1647. 90, den er nicht bezahlen konnte. Da er unter diesen Umständen neue Warensendungen nicht erhalten hätte, so machte er unter falschem Namen neue Warenbestellungen, die er anfänglich bezahlte, hernach aber wieder unbezahlt liess und dadurch den Lieferanten neuerdings zu Schaden brachte. Willemin sucht mittelst der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach, indem dieselbe unbegründet sei, weil der Anwalt, der für die Civilpartei die Strafanzeige einreichte, sein Mandat überschritten habe, da bloss auf dem Betreibungswege gegen ihn, Willemin, hätte vorgegangen werden sollen. Das Gesuch ist vom Amtsverweser von Pruntrut empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Der von Willemin gegen seine Bestrafung erhobene Einwand ist nicht stichhaltig. Es geht aus den Akten hervor, dass der Warenlieferant mit dem

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Strafverfahren vollständig einverstanden war und sich als Civilpartei gestellt hat. Dass übrigens jener Einwand nicht ernst gemeint ist, ergibt sich auch daraus, dass Willemin von dem Recht der Weiterziehung des Urteils an die obere Gerichtsstanz keinen Gebrauch machte. Dem wegen Gehilfenschaft bei dem von Willemin begangenen Betrüge mit 15 Tagen Gefängnis bestraften gut beleumdeten Rudolf Bütikofer ist allerdings durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 23. Mai abhin ein Teil der Strafe erlassen worden; Willemin verdient aber eine solche Berücksichtigung nicht, weil der Straffall selber überhaupt keine Umstände darbietet, die für eine mildere Beurteilung ihm gegenüber von Einfluss sein könnten und weil nach dem bei den Akten befindlichen Bericht der Ortsbehörde der Leumund des Willemin nicht sehr gut ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

34. **Matter**, Jakob, von Kölliken, Kanton Aargau, geboren 1863, wurde am 21. Februar 1900 von der Kriminalkammer wegen Diebstahls zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich einer halbmonatlichen Untersuchungshaft, und der Rest umgewandelt in 11½ Monate Korrekzionshaus, verurteilt. Nach den Akten hatte Matter, der seit dem 1. August 1898 in einem Konfektionsgeschäft in Pruntrut als Zuschneider angestellt war, während der Dauer seiner Anstellung, namentlich in den letzten sechs Monaten, seinem Arbeitgeber unter verschiedenen Malen Tuchstoffe und Fournituren entwendet, indem er sich auf eigene Rechnung etablieren wollte. Der gerichtliche Schätzungswert der entwendeten Gegenstände betrug Fr. 871. Ein Schaden ist jedoch nicht entstanden, da der Bestohlene wieder in den Besitz der ihm gehörenden Sachen gelangen konnte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun die Ehefrau Matter um die Begnadigung ihres Mannes nach, wobei sie zur Unterstützung ihres Gesuches besonders auf ihre Notlage hinweist, in der sie mit ihrem Kinde sich befindet. Wie aus den Akten hervorgeht, war Matter nicht vorbestraft und hatte einen guten Leumund genossen. Mit Rücksicht hierauf und das volle Geständnis, das er gleich bei der Verhaftung ablegte, hat das Gericht nur das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe ausgesprochen. Der Regierungsrat hält dafür, dass diese Strafe für die fortgesetzten Diebstähle nicht zu hoch sei und kann darum eine Verkürzung derselben nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

35. **Riat**, François, von Chevenez, geboren 1882, welcher am 20. Oktober 1899 von der Kriminalkammer wegen Diebstahls, Diebstahlversuchs und Vagantität zu 18 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm in Berücksichtigung seiner Jugend, bis-

herigen Straflosigkeit und Wohlverhalten in der Strafanstalt ein Teil seiner Strafzeit nachgelassen werden. Es ist richtig, dass Riat nach dem hiesigen Strafregister nicht vorbestraft war, und aus dem Bericht der Strafanstalt ist zu entnehmen, dass er sich in letzter Zeit dort gut aufgeführt hat. Da indes aus den Akten hervorgeht, dass Riat im Laufe des Sommers 1899, nachdem er sein bisheriges Dienstverhältnis heimlich verlassen hatte, sich sechs Diebstähle an Geldbeträgen, Uhren und anderen Gegenständen zum Nachteil von verschiedenen Personen hat zu schulden kommen lassen, wofür die ausgesprochene Strafe nicht zu hoch erscheint, so kann der Regierungsrat das vorliegende Strafnachlassgesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

36. **Saunier**, Louis, gewesener Gemeindeschreiber, von und zu Damvant, geboren 1867, wurde am 12. Juli 1900 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Fälschung von öffentlichen Registern und andern öffentlichen Urkunden zu drei Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, ferner zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu den Kosten verurteilt. Nach den Akten hat Saunier sich der eingeklagten Fälschung dadurch schuldig gemacht, dass er in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber in einer grossen Anzahl von Fällen die Bezugsrolle und die Bezugsscheine für die Grundsteuer, sowie die Bezugsscheine für die kantonalen Brandversicherungsbeiträge in betrügerischer Weise veränderte, indem er in den einzelnen Fällen die eingetragenen Summen erhöhte und sich den dadurch erzielten Mehrbetrag beim Bezug der Steuer rechtswidrig aneignete. Die Gesamtsumme dieser rechtswidrig bezogenen Mehrbeträge belief sich für die Grundsteuer auf Fr. 126.74 und für die Brandversicherung auf Fr. 36.49, im Ganzen auf Fr. 163.23. In der vorliegenden Bittschrift ersucht Saunier den Grossen Rat um gänzlichen oder teilweisen Erlass der Einzelhaftstrafe. In der ausführlichen Begründung seines Gesuches beruft sich Saunier auf seinen guten Leumund und auf die günstigen Zeugnisse, die über seine Amtsthätigkeit bei den Akten liegen. Er sei die einzige Stütze einer hochbetagten Mutter. Er habe die fraglichen Mehrbeträge teils aus Versehen, teils deshalb bezogen, um die Verluste beim Steuerbezug zu decken, die ihm daraus erwachsen seien, weil sein Amtsvorgänger die Steuerregister in Unordnung hinterlassen habe. Für die bezogenen Mehrbeträge, die im Ganzen eine verhältnismässig geringe Summe ausmachen, sei Ersatz geleistet. Er halte dafür, er sei mit der Auflage der bedeutenden Untersuchungskosten, zu deren Bezahlung er Schulden machen müsse, hinlänglich bestraft. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Der Gesuchsteller hat keine neuen Gründe vorgebracht, die ihm nicht schon zu seiner Verteidigung vor Gericht zu Gebote standen. Es war Sache des Gerichts, diese Gründe zu würdigen und ist ohne Zweifel auch geschehen, da die Geschwornen die Schuldfrage unter Annahme mildernder Umstände bejahten. Vom strafrechtlichen Standpunkte aus kann nicht gesagt werden,

dass die ausgesprochene Strafe im Verhältnis zu den vielfachen, von Saunier im Verlauf seiner Amtsführung begangenen Fälschungen, die sich auf 154 Einzelfälle erstrecken, zu hoch gegriffen sei. Es ist darum auch kein Grund vorhanden, die Strafe ganz zu erlassen oder auch nur herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

37. **Zimmermann**, Johann, Hutmachergeselle, von und in Lützelflüh, geboren 1870, wurde am 31. Juli 1900 vom korrekthausrichter von Trachselwald wegen Misshandlung und Wirtshausskandal zu 1 Tag Gefängnis und Fr. 10 Busse nebst Kosten verurteilt. Zimmermann hatte am 1. Juli Kindstaufe gehalten und am Abend mit seiner Frau das Wirtshaus besucht, wo Tanz war. Er geriet dort mit einem Bekannten, der ihn neckte, in Wortwechsel, der nach der Einmischung eines Dritten zur Schlägerei führte, wobei Zimmermann zuletzt mit einer leeren Weinflasche zum Wurf gegen den Gegner ausholte, die den letztern verfehlte, dagegen eine unbeteiligte Person am Kopfe verletzte, ohne aber derselben eine Arbeitsunfähigkeit zu verursachen. Ob schon die verletzte Person nicht klagte, fand die Verfolgung von Amtes wegen statt, weil die Misshandlung durch ein gefährliches Instrument verübt worden war. Zimmermann hat Busse und Kosten bezahlt und stellt nun in der vorliegenden Bittschrift unter Hinweisung auf seine Reue über die aus Unbedachtsamkeit begangene strafbare Handlung, sowie auf seinen guten Leumund und bisherige Straflosigkeit, an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe, damit sein guter Ruf durch Verbüssung dieser Strafe nicht bleibend geschädigt werde. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Lützelflüh, sowie vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungstatthalter empfohlen. Da laut dem in den Akten enthaltenen Leumundsbericht seiner Ortsbehörde Zimmermann ein fleissiger, solider und gut beleumdeteter Arbeiter ist, so schliesst sich der Regierungsrat den vorliegenden Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: Abweisung.

38. **Uhlmann**, Christian, von Trub, Fabrikarbeiter in der Felsenau bei Bern, geboren 1881, wurde nebst andern Mitschuldigen am 15. November 1899 vom Polizeirichter von Bern zu einer Busse von Fr. 20 nebst Fr. 5 Kosten verurteilt, wegen Skandals, der durch eine am Abend des 13. März 1899 in der äussern Enge stattgefundenen Schlägerei verursacht worden war, wobei Uhlmann von dem angegriffenen Joseph Jenni, der in Notwehr handelte, einen Messerstich in den linken Arm erhalten hatte, der für Uhlmann eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zehn Wochen nach sich zog. In der vorliegenden Bittschrift sucht Uhlmann um Erlass der ihm auferlegten Busse nach, indem er

dafür hält, dass er durch die erlittene schmerzhaft Verletzung, die ihn für längere Zeit erwerbsunfähig gemacht hatte, genügend bestraft sei. Nach Einholung der Berichte der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters, die beiderseits das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, gelangt der Regierungsrat ebenfalls zur Ansicht, dass kein Grund zum Erlass der Strafe vorhanden sei. Aus den Akten geht hervor, dass Uhlmann und seine Genossen den Raufhandel, in welchem ersterer den Messerstich davon trug, absichtlich herbeiführten; er hat sich demnach die Nachteile, die ihm daraus entstanden, selbst zugezogen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

39. **Bauder, Johann**, Handlanger, von und wohnhaft in Mett, geboren 1867, wurde am 5. Juli 1900 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das eidg. Jagdgesetz, in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung zu einer Geldbusse von Fr. 40 nebst Fr. 3.20 Staatskosten verurteilt. Nach der Strafanzeige des Landjägers, der am Samstag den 16. Juni 1900, morgens 4¹/₂ Uhr, im Staatswalde bei Brügg einen Schuss hörte, war Bauder gleich darauf betroffen worden, als er mit einem toten Fuchs und einer zusammengesraubten Flinte aus dem Wald trat und auf Befragen dem Landjäger zugestand, den Fuchs erlegt zu haben. Vor dem Richter gab Bauder die Richtigkeit der Anzeige zu mit dem Beifügen, der Fuchs habe in seinem Pflanzplätz grossen Schaden angerichtet. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Bauder um Erlass der Strafe nach, indem er sich darauf beruft, dass er weder als Wilderer noch sonst vorbestraft sei und behauptet, dass er dem Fuchs nachgestellt habe, weil er seiner Pflanzung Schaden zufügte. Er sei ein armer Familienvater mit sieben Kindern und durch langwierige Krankheit in der Familie sonst schon zurückgekommen, so dass er durch die Busse erst recht in eine missliche Lage geraten würde. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach dem Bericht des Regierungsstatthalters, der einen teilweisen Nachlass empfiehlt, soll Bauder auf den Anstand

gegangen sein und würde auch anderes Gewild geschossen haben, wenn es gekommen wäre; jedenfalls habe der Fuchs den Krautstauden etc. nicht Schaden zugefügt. Es handelt sich daher im vorliegenden Falle um nichts anderes als um einen Fall gesetzwidriger Ausübung der Jagd im Staatswald während geschlossener Jagdzeit, wobei als erschwerend hinzukommt, dass Bauder dabei von einer Schraubflinte Gebrauch gemacht hatte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

40. **Hinden, Friedrich**, von Remigen, Mechaniker, in der Lorraine zu Herzogenbuchsee, geboren 1872, welcher für eine auswärtige Brauerei ein Bierdepot hält, wurde am 6. Juli 1900 vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten von Fr. 5.40 verurteilt, weil er den Kleinverkauf von Bier betrieb, indem er dasselbe in Quantitäten unter zwei Liter an die Käufer abgab, ohne im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Patentes für den Kleinverkauf geistiger Getränke gewesen zu sein. In der vorliegenden Bittschrift sucht Friedrich Hinden um Erlass der Busse nach, indem er Gesetzesunkenntnis vorschützt und beifügt, die Bierverkaufsstelle sei von ihm auf allgemeinen Wunsch im letzten Winter errichtet worden, weil sie für die dortige arbeitende Klasse ein Bedürfnis sei. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen, da er das gesetzliche Minimum der Busse für etwas hoch hält. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Wenn Hinden den Kleinverkauf geistiger Getränke betreiben wollte, so hatte er ein Patent zu lösen und die Patentgebühr dafür zu bezahlen. Die angebliche Gesetzesunkenntnis schützt ihn nicht vor Bestrafung und da es sich um anhaltende Gesetzesübertretung handelt, so erscheint das ausgesprochene Minimum der Busse keineswegs zu hoch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

ein Anleihen für die Kantonalbank.

(August 1900.)

Herr Präsident,

Herren Regierungsräte!

Als im Juni 1899 dem Grossen Rate der Antrag vorgelegt wurde, ein Anleihen von Fr. 15,000,000 für die Kantonalbank aufzunehmen, glaubten die Bankbehörden, dass diese Summe ausreichen werde, um einen regelmässigen und fruchtbaren Geschäftsverkehr der Bank zu sichern. Man durfte sich dieser Hoffnung um so mehr hingeben, als eine wenn auch nur leichte Besserung des Geldmarktes eingetreten war. Allein diese Besserung hielt nicht stand; die bisherigen Ursachen der Schwierigkeiten des Geldmarktes dauerten fort und es kamen neue hinzu, die man damals nicht und am wenigsten in ihrem Umfange voraussehen konnte. Der Kriegszug Englands nach Südafrika und die chinesischen Wirren sind Ereignisse, welche durch ihren Eindruck und durch die grosse Kapitalbewegung, welche sie beanspruchen, in hohem Masse ungünstig wirken mussten. Unter diesen Verhältnissen traten Zufluss und Abfluss der Kapitalien auch bei der Kantonalbank mehr und mehr in ein ungünstiges Verhältnis. Dazu kommt, dass die Kantonalbank auf Eisenbahnanleihen, bei deren Emission sie beteiligt war, noch Fr. 6,460,000 einzuzahlen hat, während bei dem niedrigen Stand der Kurse gegenwärtig nicht

Aussicht vorhanden ist, dass sie die bezüglichlichen Obligationen in kurzer Zeit veräussern könne. Dadurch und durch die von den bereits einbezahlten Obligationen unverkauft gebliebenen Fr. 3,540,000 ist ein Kapital von Fr. 10,000,000 für längere Zeit festgelegt und für andere Geschäfte der Bank nicht verfügbar. Aus dem nämlichen Grunde können die Wertschriften der Bank im Betrage von über Fr. 6,000,000 gegenwärtig nicht oder doch nur zum kleinsten Teile als disponibles Kapital betrachtet werden, da zur Zeit der Verkauf in grössern Posten nur mit bedeutendem Verlust oder gar nicht möglich wäre. Die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Geldbedürfnisse der Bank ist zum Teil auf die neuen Eisenbahnbauten im Kanton Bern zurückzuführen, da die Bank in Verbindung mit andern Banken oder allein die Vermittelung der Anleihen verschiedener Bahngesellschaften übernommen hat und die erwähnten Schwierigkeiten des Geldmarktes eintraten, bevor die aus dieser Anleihevermittlung entstandenen Verpflichtungen der Bank abgewickelt waren. Die bestehende Situation ist nicht nur einem regelmässigen und fruchtbaren Verkehr der Bank sehr hinderlich, sondern auch den Interessen des Kantons und des mit der Bank verkehrenden Publikums nachteilig und birgt selbst Gefahren, so dass Abhülfe dringend not-

wendig ist. Es mag auch darauf hingewiesen werden, dass die «festen fremden Betriebsmittel» der Bank trotz dem Anleihen von Fr. 15,000,000 gegenüber dem Verkehr der Bank noch jetzt verhältnismässig zu gering sind, und dass das gegenwärtig noch Fr. 5,000,000 betragende Depot der Jura-Simplon-Bahn, wie auch die allerdings weniger bedeutenden Depots anderer Eisenbahngesellschaften, innerhalb kurzer Zeit nach und nach zurückgezogen werden.

In einer ähnlichen Lage wie die Kantonalbank befindet sich die Staatskasse. Zufolge des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates beim Bau neuer Eisenbahnlinien hat derselbe einer Anzahl von Eisenbahngesellschaften, welche die Bedingungen der Subvention erfüllt haben, eine Summe von Fr. 17,047,500 gegen Aktien auszurichten. Davon betreffen ca. Fr. 5,000,000 Subventionen, die der Grosse Rat seit der Aufnahme des Anleihe von 1899 bewilligt hat. Von den Fr. 17,047,500 sind gegenwärtig Fr. 10,334,950 ausbezahlt und Fr. 6,712,550 bleiben noch auszuzahlen. Es hat nun zwar Niemand angenommen, dass der Staat die bezüglichen Aktien innerhalb kurzer Zeit veräussern könne oder wolle. Aber die Staatskasse besass Ende 1896 Geldanlagen im Betrage von Fr. 19,330,967. 77, welche man damals fast vollständig als disponibel betrachten konnte. Auf Ende 1899 sind diese Geldanlagen infolge der Auszahlung von Eisenbahn-Subventionen auf Fr. 11,197,314. 97 zurückgegangen, und heute bestehen sie nur noch ausschliesslich in den Wertschriften im Betrage von Fr. 8,979,000. Diese Summe würde nun zwar zu der Auszahlung des Restes der bis jetzt bewilligten Eisenbahn-Subventionen mehr als ausreichen. Allein abgesehen davon, dass man einen Teil dieser Wertschriften gegenwärtig überhaupt nicht veräussern würde, so ist die Veräusserung auch des andern Teils gegenwärtig der ausserordentlich niedrigen Kurse wegen nicht möglich; es ist, so lange die Kurse nicht wesentlich steigen, festgelegtes Kapital, das nicht zur Verfügung steht, und die Mittel für die fernere Auszahlung der Eisenbahn-Subventionen, die nach dem Volksbeschlusse vom 28. Februar 1897 auszurichten sind, müssen auf andern Wege beschafft werden. Das Anleihen wird der Kantonalbank gestatten der Staatskasse auf die Wertschriften derselben die erforderlichen Vorschüsse zu machen.

Um den regelmässigen Geschäftsgang der Kantonalbank zu sichern und die Staatskasse in den Stand zu stellen, die Verpflichtungen, welche ihr durch den Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 entstanden sind, zu erfüllen, ist ein Kapital von wenigstens Fr. 18,000,000 notwendig, und um der Kantonalbank und der Staatskasse die durch diese Sachlage erforderlich gewordenen Geldmittel zuzuführen, hat man verschiedene Wege in Betracht gezogen. Von einer ausserordentlichen Ausgabe von Kassascheinen war abzusehen, nicht nur weil man damit in Konkurrenz mit der Hypothekarkasse kommen würde, sondern auch aus dem Grunde, dass man durch dieses Mittel die erforderliche Summe unter keinen Umständen aufbringen könnte. Man hat sich informiert, wie ein Anleihen in der Schweiz aufgenommen würde. Wie vorauszusehen war, zeigten sich die Verhältnisse wenig günstig. Auf dem Wege der Vermittelung durch ein Banksyndikat hätte der Zins bei einem Kurse von 97½ auf 4 % gestellt und die Anleihe summe auf Fr. 10,000,000 beschränkt werden müssen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Damit wäre aber nur zum Teil geholfen, und die Situation, wenn auch etwas erleichtert, doch wenig verbessert worden. Eine direkte Emission würde noch weniger einen günstigen Erfolg haben können.

Ein befriedigendes Ergebnis hatten nur die Verhandlungen mit den französischen Banken, welche das Anleihen von 1897 für die Hypothekarkasse und das Anleihen von 1899 für die Kantonalbank vermittelt haben. Freilich ist der Uebernahmekurs wesentlich ungünstiger als derjenige für das Anleihen von 1899; doch kommt das Geld billiger zu stehen als bei Ausgabe von Kassascheinen oder bei einem 4 % Anleihen in der Schweiz, und was höchst wichtig ist und am meisten ausschlaggebend sein muss, der Eingang der Anleihe summe von Fr. 20,000,000 abzüglich der Kursdifferenz ist vollständig gesichert, und es ist dem Bedürfnisse der Kantonalbank und dem Bedürfnisse der Staatskasse entsprochen. Man muss schliesslich das Kapital doch da nehmen, wo es erhältlich ist, und bei festen Anleihen, die nur von Seite des Schuldners beliebig kündbar sind, entsteht durchaus keine Abhängigkeit vom Auslande, namentlich dann nicht, wenn der Schuldner die eingegangenen Verpflichtungen regelmässig erfüllt.

Die Bedingungen des Anleihe sind genau die Bedingungen des Anleihe von 1899 mit folgenden Abweichungen:

- 1) Art. 1. Das Anleihen beträgt Fr. 20,000,000.
- 2) Art. 2. Die Dauer des Anleihe ist vom 1. Juli 1900 an auf 60 Jahre gestellt, und es ist von 1911 bis 1960 mittelst Annuitäten rückzahlbar, wobei jedoch dem Staate das Recht bleibt, vom 1. Juli 1910 an die Rückzahlungen zu vermehren oder das ganze Anleihen zu kündigen.
- 3) Art. 5. Der Uebernahmekurs des Anleihe beträgt 92 %.

Der Zinsfuss beträgt wie für das Anleihen von 1899 3½ %.

Bezüglich der Rückzahlung des Anleihe sind die Bedingungen für das neue Anleihen insofern günstiger, als dasselbe dem Staate länger zur Verfügung bleibt, sofern dies für ihn wünschenswert erscheint, während ihm das Recht zur Kündigung nicht später zusteht. Dagegen ist, wie es durch die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes bedingt ist, der Uebernahmekurs wesentlich ungünstiger. Während das Anleihen von 1899 noch zu 96 % angebracht werden konnte, war es heute nicht möglich, einen höhern Preis als 92 % zu erzielen. Immerhin kommt das Anleihe kapital noch billiger zu stehen, als bei einem Anleihen zu 4 % mit einem Kurse von 97½ %. Das beantragte Anleihen beansprucht für die Verzinsung und die Tilgung der Kursdifferenz jährlich eine Summe von Fr. 764,141 oder 3,8207 %, während ein ähnliches 4 % Anleihen bei einem Kurse von 97½ jährlich einen Aufwand von Fr. 822,100 oder 4,1105 % erfordern würde.

Mit Rücksicht darauf, dass die absolute Notwendigkeit besteht, die festen Betriebsmittel der Kantonalbank um wenigstens Fr. 10,000,000 zu vermehren und der Staatskasse die Mittel zu verschaffen, die Verpflichtungen, welche ihr durch die Eisenbahn-Subventionen des Staates entstanden sind, zu erfüllen, empfiehlt die Finanzdirektion die Genehmigung des

vorliegenden Anleihevertrages und beantragt, der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat folgenden

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung empfehlen:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Banque de Paris et des Pays-Bas, dem Crédit Lyonnais und der Kantonalbank von Bern anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 24. und 28. August 1900 über ein Anleihen von 20 Millionen Franken, zu $3\frac{1}{2}$ % verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1911 bis 1960, jedoch von Seite des Staates kündbar von 1910 an, wird die Genehmigung erteilt.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Mit Hochachtung!

Bern, den 29. August 1900.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Bern, den 29. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anlehensvertrag

zwischen den Unterzeichneten :

1) der Direktion der Finanzen des Kantons Bern, vertreten durch Herrn Regierungsrat Scheurer, Finanzdirektor,

einerseits

und

1) der Banque de Paris & des Pays-Bas in Paris,
2) dem Crédit Lyonnais in Paris,
3) der Kantonalbank von Bern,

andererseits

welche für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ihr rechtliches Domizil bei der Amtsgerichtsschreiberei Bern verzeigen,

ist folgendes vereinbart worden :

Art. 1. Zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Kantonalbank und um die erforderlichen Mittel zur Auszahlung der bewilligten Eisenbahnsубventionen zu beschaffen, nimmt der Staat Bern ein $3\frac{1}{2}$ %-Anlehen auf von zwanzig Millionen Franken.

Art. 2. Dieses Anlehen wird eingeteilt in vierzigtausend Schuldscheine zu Fr. 500, auf den Inhaber lautend, verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ % per Jahr mittelst halbjährlicher Coupons per 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

Diese Schuldscheine werden ausgestellt mit Zinsgenuss vom 1. Juli 1900.

Diese Schuldscheine sind zum Nennwert mit Fr. 500 spätestens im Jahr 1960 rückzahlbar, mittelst fünfzig jährlichen Ziehungen, erstmals 1911, nach Massgabe eines Tilgungsplanes, welcher den Titeln begedruckt wird.

Die erste Ziehung wird drei Monate vor der ersten Rückzahlung, welche am 1. Juli 1911 stattfindet, vorgenommen.

Der Staat Bern behält sich jedoch das Recht vor, sowohl grössere Rückzahlungen als die im Tilgungsplan vorgesehenen vorzunehmen, als auch den ganzen

Rest des Anlehens oder einen Teil desselben zur Rückzahlung zu kündigen; er kann jedoch von diesem Recht erst vom 1. Juli 1910 an Gebrauch machen.

Diese Bestimmung wird den Titeln begedruckt.

Art. 3. Der Staat Bern verpflichtet sich, die verfallenen Coupons und die zur Rückzahlung aufgerufenen Titel spesenfrei einlösen zu lassen:

in Bern: bei der Kantonskasse, ferner bei den Amtsschaffnereien;

bei der Kantonalbank von Bern, sowie deren Zweiganstalten:

in Basel und Zürich: bei den Kassen, welche hiezu seitens der Finanzdirektion bestimmt werden;

in Genf: bei den Kassen der Filiale der Banque de Paris et des Pays-Bas und der Agentur des Crédit Lyonnais;

in Paris: in gesetzlicher französischer Währung zu dem auf den Titeln und Coupons angegebenen Nominalwerte bei der Banque de Paris et des Pays-Bas und beim Crédit Lyonnais.

Die mit diesen Obliegenheiten für das Anlehen beauftragten Institute haben Anspruch auf eine Kommission von $\frac{1}{4}$ % auf der Einlösung der Coupons

und von $\frac{1}{8}\%$ auf dem Betrage der zur Rückzahlung aufgerufenen Schuldscheine.

Die zur Erfüllung der Anlehensverpflichtungen erforderlichen Geldmittel sind der Banque de Paris et des Pays-Bas fünf Tage vor der jeweiligen Verfallzeit der Titel und Coupons in Paris zur Verfügung zu stellen.

Alle auf die Bezahlung der Zinsen und die Tilgung der Schuldscheine bezüglichen Bekanntmachungen sollen auf Kosten des Staates im Amtsblatt des Kantons Bern, im Schweizerischen Handelsamtsblatte, sowie in je einer Zeitung von Bern, Basel, Genf, Zürich und Paris stattfinden.

Vor Verfall des ersten Coupons wird der Staat Bern ein für allemal in den vorstehend erwähnten Zeitungsorganen die für das Anlehen auf jedem Platze bezeichneten Zahlstellen veröffentlichen.

Die Einlösung der Coupons und die Rückzahlung der zu tilgenden Titel sind auf alle Zeit befreit von jedem Abzug oder irgendwelchem Stempel seitens des Staates Bern.

Auf den Titeln soll diese Befreiung erwähnt werden.

Art. 4. Die kontrahierenden Institute übernehmen das gegenwärtige Anlehen von Fr. 20,000,000, mit Zinsgenuss vom 1. Juli 1900, zum Kurse von 92 %, ohne Solidarität unter sich, jedes für die Summe, welche seiner Unterschrift am Fusse dieses Vertrages beigesetzt ist.

Die Summe von achtzehn Millionen vierhunderttausend Franken, welche von daher dem Staate Bern zukommt, ist zahlbar in Paris auf folgende Termine:

Ende September (Zahlungstermin)	Fr. 6,400,000
» Oktober	» 6,000,000
» November	» 6,000,000
zusammen	Fr. 18,400,000

Die erste Zahlung, Fr. 6,400,000, findet statt wie folgt:
in französischem Gelde al pari . . . Fr. 5,000,000
in schweizerischem Gelde, nach Belieben
der kontrahierenden Institute in Bern,
Basel, Genf oder Zürich . . . » 1,400,000

zusammen Fr. 6,400,000

Die beiden andern Zahlungen finden nach Belieben der kontrahierenden Institute auf einem oder mehreren der obengenannten Plätze in schweizerischem Gelde statt. Auf diese beiden letztern Zahlungen ver-

güten die kontrahierenden Institute dem Staate Bern einen Zins von 3 %, vom Tage der ersten Zahlung an berechnet.

Art. 5. Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages können die kontrahierenden Institute auf ihre Kosten, mit ihrer Unterschrift und unter ihrer Verantwortlichkeit Interimsscheine ausgeben, mit demjenigen Zinsanfang, den sie bestimmen werden.

Der offizielle Teil des Emissionsprospektes, wenn ein solcher erstellt wird, wird vom Staat Bern unterzeichnet.

Die Kosten der Anfertigung der definitiven Titel, der bernische Stempel sowie der französische Stempel für denjenigen Teil des Anlehens, welcher in Frankreich untergebracht wird, fallen zu Lasten des Staates Bern.

Art. 6. Die definitiven Titel tragen die Unterschrift des Staates Bern; die Form und der Text dieser Titel werden der Genehmigung der kontrahierenden Institute unterbreitet. Sie werden denselben in möglichst kurzer Frist, spätestens am 28. Februar 1901, auf denjenigen Emissionsplätzen geliefert, wo sich die auszutauschenden Interimsscheine befinden werden.

Art. 7. Der Staat Bern verpflichtet sich, die zur Erlangung der offiziellen Cotierung des gegenwärtigen Anlehens an den Börsen von Bern, Genf und Paris erforderlichen Schritte zu thun und die hiezu notwendigen Belege zu beschaffen.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft nach seiner definitiven Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern und durch die Volksabstimmung. Er wird null und nichtig, falls diese Genehmigung nicht vor dem 1. Oktober 1900 stattgefunden hat, oder wenn vor dem Datum der Genehmigung der Kurs der 3 % französischen Rente unter 98,75 %, oder derjenige der englischen Consols unter 96 % fallen würde, oder wenn eine schwere Epidemie, sei es in der Schweiz oder in Frankreich, ausbrechen sollte, oder auch wenn in oder ausserhalb Europa ein Krieg zwischen zwei oder mehreren europäischen Mächten eintreten sollte.

Also ausgefertigt und unterzeichnet in vier Exemplaren in Bern und Paris.

Paris, den 24. August 1900.

Für $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken:

Banque de Paris et des Pays-Bas
MORET. J. H. THORS.

Für $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken:

Crédit Lyonnais
Der Generaldirektor:
A. MAZERAT.

Bern, den 28. August 1900.

Für 5 Millionen Franken:

Kantonalbank von Bern
F. MAUDERLI.

Bern, den 28. August 1900.

A. Scheurer, Finanzdirektor.

Bau- und Domänengeschäfte.

(September 1900.)

2772. Reichenbach-Faltschen-Strasse IV. Klasse, Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, der Einwohnergemeinde Reichenbach an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 44,600 veranschlagten Anlagekosten des gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 13. Mai 1899 letztes Jahr in Angriff genommenen Strassenbaues Reichenbach-Faltschen, mit Anschluss vom Schulhaus Reichenbach an die Staatsstrasse Thun-Frutigen und die neue Kienthal-Strasse, von zusammen 2595 Meter Länge, einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, höchstens Fr. 26,760 auf X F zu bewilligen.

Der Bau ist im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 13. Mai 1899 nach den Vorschriften der Baudirektion zu Ende zu führen und die Strasse nachher von der Gemeinde als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu unterhalten.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehaltlich der Kreditverhältnisse des Staates auf amtlich geprüfte Situationsetats, restanzlich unter dem nämlichen Vorbehalt auf richtig befundene Abrechnung hin. In letztere dürfen keine Kommissions-, Verwaltungs-, Geldbeschaffungs- und Landentschädigungskosten eingestellt werden.

Die Gemeinde Reichenbach hat innert drei Monaten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

1773. Ostermundigen, Schiessplatz; Neueinrichtung. — Dem Grossen Rat wird beantragt, für die neue Einrichtung des Schiessplatzes Ostermundigen im Sinne des vom schweiz. Militärdepartement mit Schreiben vom 19. April modifizierten Projektes der Baudirektion vom Dezember 1899 und unter den vom schweiz. Militärdepartement im nämlichen Schreiben eingegangenen Verpflichtungen einen Kredit von Fr. 25,500 auf Rubrik X D 1 a zu bewilligen.

2704. Korrektion und Verbauung der Gürbe, Ergänzungsvorlage. — Auf den Antrag der Baudirektion wird das von der Bundesversammlung am 23. Juni 1900 angenommene und mit Fr. 365,150 subventionierte Ergänzungsvorlageprojekt im Kostenanschlag von Fr. 822,500 für die Korrektion und Verbauung der Gürbe vom Quellgebiet bis Belp dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen und beantragt, unter den Subventionsbedingungen vom 23. Februar 1893 einen Kantonsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 274,166. 60 auf X G 1 zu bewilligen mit folgenden weiteren Bestimmungen:

1. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird ein Zeitraum von wenigstens 7 Jahren in Aussicht genommen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

2. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Arbeiten wie bisher im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Ausführungskommission der Gemeinden nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse zur Ausführung zu bringen, nach Ablauf jedes Baujahres die Abrechnung für die ausgeführten Bauten aufzustellen und gestützt darauf die fälligen Bundes- und Gemeindebeiträge einzuziehen.

3. Nach Vollendung der projektierten Bauten ist der gewöhnliche Unterhalt derselben nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 von den Gemeinden resp. Schwellenpflichtigen zu besorgen.

2707. Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie), Statutenrevision. — Dem Grossen Rat wird beantragt:

Die von der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 30. Juni 1900 beschlossene Aenderung von Art. 4 der Statuten, wonach das Aktienkapital der Gesellschaft nunmehr Fr. 6,000,000 beträgt und eingeteilt ist in 12,000 Aktien von je Fr. 500, wird genehmigt.

2708. Spiez-Frutigen-Bahn, Statutenrevision. — Dem Grossen Rat wird beantragt:

Die von der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 11. Juni 1900 beschlossene Aenderung von Art. 4 der Statuten, wonach der Sitz der Gesellschaft nunmehr in Frutigen ist, wird genehmigt.

2771. Hindelbank-Krauchthal, Staatsstrasse; Korrektion Hindelbank-Hettiswyl. — Dem Grossen Rat wird das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der untersten Sektion der Hindelbank-Krauchthal-Strasse, von Hindelbank bis Hettiswyl Wirtshaus, zur Genehmigung empfohlen und für die Ausführung eines Teiles derselben pro 1900 die Bewilligung von Fr. 10,000 auf X F beantragt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Hindelbank das für die Korrektion erforderliche Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung stelle, wogegen ihr die obsoleten Abschnitte der bestehenden Strasse überlassen werden.

2784. Liss-Seedorfstrasse, IV. Klasse, Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das von der Einwohnergemeinde Seedorf eingereichte Projekt für den Neubau einer Strasse IV. Klasse von Liss nach Seedorf, sowie von Baggwil nach Ruchwil zur grundsätzlichen Genehmigung vorgelegt und beantragt, vorläufig an die auf Fr. 38,500 veranschlagten Baukosten der Teilstrecke Liss-Stücki einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 23,100, auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

2. Vorbehaltlich der Kreditverhältnisse des Staates können auf Rechnung des Staatsbeitrages nach Vor-

rücken der Arbeiten auf entsprechende Situationsetats hin Abschlagszahlungen verabfolgt werden. Die restanzliche Auszahlung erfolgt unter gleichem Vorbehalt nach Vollendung der Korrektur auf die geprüfte Abrechnung hin, in welche die wirklichen Projekt- und Baukosten, exclusive Geldbeschaffungs-, Kommissions- und Landentschädigungskosten, eingestellt werden können.

3. Nach Vollendung der Strasse haben die beteiligten Gemeinden Liss und Seedorf für deren gehörigen Unterhalt als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu sorgen.

4. Die Gemeinden Liss und Seedorf haben vor Beginn der Arbeiten schriftlich die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

2785. Tschingel-Ringoldswil-Strasse IV. Klasse, Neubau. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Gemeinderat von Sigriswil eingereichte Projekt nach der roten Variante für den Neubau einer Fahrstrasse von Tschingel nach Ringoldswil unter Vorbehalt der Ermässigung des Maximalgefälles in Ringoldswil von 11,5 % auf 10,7 % und beim Oertlibach auf 8,3 % zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 46,000 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von zwei Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 28,666, auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Letztere wird ermächtigt, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich beglaubigte Situationsetats, restanzlich auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin. In letztere dürfen jedoch keine Landentschädigungs-, Geldbeschaffungs- oder Kommissionskosten eingestellt werden.

3. Nach Vollendung der Strasse hat die Einwohnergemeinde Sigriswil dieselbe als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat sich innert drei Monaten zu erklären, ob sie obigen Beschluss annehmen wolle.

Bau- und Domänengeschäfte.

(September 1900.)

Nachtrag.

2954. Tschingel-Ringoldswil-Strasse IV. Klasse, Neubau. — In teilweiser Abänderung des Beschlusses Nr. 2785 vom 7. August 1900 wird nunmehr auf den Antrag der Baudirektion dem Grossen Rat das vom Gemeinderat von Sigriswil eingereichte Projekt nach der roten Variante für den Neubau einer Fahrstrasse von Tschingel nach Ringoldswil unter Vorbehalt der Ermässigung des Maximalgefälles in Ringoldswil von 11,5 % auf 10,7 % und beim Oertlibach auf 8,3 % zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die ohne Landentschädigungen auf Fr. 46,000 veranschlagten Baukosten einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 27,600, auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Letztere wird ermächtigt, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen am Projekt von sich aus anzuordnen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages erfolgt, vorbehaltlich der Kreditverhältnisse des Staates, nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich beglaubigte Situationsetats, restanzlich auf Vorlage einer amtlich geprüften Abrechnung hin. In letztere dürfen jedoch keine Landentschädigungs-, Geldbeschaffungs- oder Kommissionskosten eingestellt werden.

3. Nach Vollendung der Strasse hat die Einwohnergemeinde Sigriswil dieselbe als Verbindung IV. Klasse gemäss Strassenbaugesetz zu unterhalten.

4. Die Gemeinde hat sich innert drei Monaten zu erklären, ob sie obigen Beschluss annehmen wolle.

2940. Verkauf des Staatswaldes Derrière la Montagne de Courroux. — Der Steigerungskaufvertrag zwischen dem Staat Bern als Verkäufer und der gemischten Gemeinde Courroux als Käuferin, d. d. 30. Juni 1900, um den Staatswald « Derrière la Montagne de Courroux » (la haute Joux) von 21,45 Hektaren Inhalt um den Preis von Fr. 63,500 (Grundsteuerschätzung Fr. 18,230) wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

2944. Interlaken, Landverkauf. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der Kaufvertrag, d. d. 22. August 1900, durch welchen der Staat der Witwe Magdalena Hirschy, zum Hotel Interlaken, in Interlaken, 15,30 Aren der dortigen Schlossdomäne zum Preis von Fr. 14,535 verkauft (Grundsteuerschätzung Fr. 765), dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Vortrag des Regierungsrates

an

den Grossen Rat des Kantons Bern

betreffend

das Begehren auf verhältnismässige Vertretung der Minderheiten im Grossen Rat.

(November 1900.)

Geehrte Herren!

Unterm 3. September abhin hat der Grosse Rat eine von den Herren Moor und Mithaite eingereichte Motion auf Vorlage eines Gesetzesentwurfes betreffend Einführung der Proportionalwahl für den Grossen Rat erheblich erklärt in dem Sinne, dass — ohne Präjudiz in Bezug auf die grundsätzliche Frage — der Regierungsrat eingeladen werde, dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen über die verschiedenen Arten, durch welche versucht worden ist, den Begehren der Minderheiten auf eine verhältnismässige Vertretung in den beratenden Behörden Rechnung zu tragen, insbesondere über die Erfahrungen, welche man mit den verschiedenen Systemen gemacht hat und gestützt auf diesen Bericht dem Grossen Rat bestimmte Anträge zu stellen.

Schon durch Beschluss vom 30. Mai 1900 erteilte der Regierungsrat seinerseits dem Staatsschreiber den Auftrag, in Sachen die notwendigen Erhebungen vorzunehmen. Letzteres ist geschehen und der bezügliche ausführliche Bericht mit erläuternden Darstellungen und persönlichen Ansichtsäusserungen über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme wird diesem Vortrage beigefügt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Aus diesem Berichte ist in der Hauptsache folgendes zu entnehmen:

Gegenwärtig sind bloss *zwei* Systeme von verhältnismässiger Minoritätenvertretung bekannt, nämlich 1. dasjenige der proportionalen *Einzelwahl* (System Hare & Andreæ) unter der Bezeichnung «dänisches System» und 2. dasjenige der proportionalen *Listenwahl* (System d'Hondt & Hagenbach). In der Schweiz ist bisher ausschliesslich das *Listenwahlsystem* zur Anwendung gekommen und zwar nach folgenden Grundsätzen: *a.* Jeder Wähler ist berechtigt, für so viele Abgeordnete zu stimmen, als der betreffende Wahlkreis zu wählen hat; *b.* die Abgeordneten werden gewählt nicht sowohl durch einzelne Wähler, als durch *Wählergruppen* dieser oder jener Art, weshalb die *Vertreter* unter diese Wählergruppen nach dem *Verhältnis der Stärke* der letztern *verteilt* werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist erforderlich *a.* die offizielle Eingabe von Kandidatenlisten und *b.* die Berechnung des Wahlergebnisses mit Hilfe des Wahlquotienten. Bei Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen ergeben sich noch weitere Einzelfragen, welche, wie der Begriff «Wahlquotient», im Bericht des Staatsschreibers näher beschrieben werden.

Das *Einzelwahl*system beruht auf dem Prinzip, dass die Stimmgebung des Wählers nur *einem* Kandidaten gelten kann, wobei der Wähler aber gleichwohl berechtigt ist, auf seinem Stimmzettel dem von ihm bezeichneten Kandidaten noch andere Namen beizufügen für den Fall, dass der von ihm in erste Linie gestellte Kandidat schon den Wahlquotienten erreicht haben sollte. Zur Erreichung dieses Zieles ist erforderlich *a.* die Einteilung des Staatsgebiets in Wahlkreise mit wenigstens zwei Vertretern, *b.* die Berechnung des Wahlergebnisses mittelst des Wahlquotienten. Bei diesem System ist eine offizielle Eingabe von Kandidatenlisten nicht notwendig, die Aufstellung der Vorschläge erfolgen in Versammlungen nach bisheriger Uebung. Das Wahlverfahren wird folgendermassen angedeutet: Bei Ermittlung des Wahlergebnisses wird von jedem Stimmzettel nur *ein* Name abgelesen und notiert. Hat ein Kandidat den Wahlquotienten erreicht und ist somit gewählt, so wird sein Name auf den folgenden Zetteln gestrichen und ersetzt durch den zweiten und wenn auch dieser Kandidat gewählt ist, durch den dritten Namen u. s. w. Erreichen nicht so viele Kandidaten den Wahlquotienten als Wahlen zu treffen sind, so kann ein zweiter, nach gleichen Grundsätzen zu vollziehender Wahlgang angeordnet werden, eventuell gilt dann das relative Mehr.

Bei diesem Einzelwahlsystem erheben sich weniger Einzelfragen als bei Listenswahl.

Bei der *Abwägung der beiden Systeme* hält der Staatsschreiber die Grundsätze, von denen das *dänische Verfahren* ausgeht, für die richtigeren. Ein Vorzug des dänischen Systems bilde die grössere Wahrung der Freiheit des einzelnen Wählers, indem es ihm ermögliche, den Männern seines Vertrauens seine Stimme zu geben, ohne dadurch zugleich auch offiziell einer bestimmten Wählergruppe oder Partei zu stimmen; ein fernerer Vorzug des dänischen Systems liege in seiner Einfachheit und seiner Anlehnung an das gewohnte Verfahren. Neu sei für den Wähler einzig, dass er auf die Reihenfolge, in welcher er seine Kandidaten aufführt, besonderes Gewicht legen müsse. Der schwierigere Teil sei den Wahlbureaus vorbehalten, indem die Ermittlung des Wahlergebnisses ziemlich viel Zeit beanspruche (1 Stunde auf circa 500 Wahlzettel). Andererseits führe das Listenskrutinium, weil auf mathematisch sicherer Grundlage beruhend, auch sicherer zu einem den Bedingungen der Proportionalität entsprechenden Resultat, sodann mache es die so lästigen Ersatzwahlen entbehrlich, indem beim Austritt eines Gewählten einfach derjenige Kandidat derselben Liste nachrücke, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinige.

Was nun die Erfahrungen betrifft, die mit der Verhältniswahl, resp. mit dem bis jetzt in der Schweiz einzig zur Anwendung gekommenen System der Listenswahl, gemacht worden sind, so war es schwer, sich darüber ein objektives Urteil zu bilden, indem die Anhänger des neuen Wahlsystems nur gute Wirkungen zu konstatieren fanden, während die Gegner mit gleicher Entschiedenheit die Ergebnisse als durchaus ungünstig erklärten. Die eingeholten Informationen über diese Erfahrungen sind zudem nur spärlich eingegangen und enthalten über die Wirkungen nur die Erwähnung der « Milderung der Wahlsitten ».

In den letzten Tagen ist nun eine neue Thatsache dazwischen getreten, welche für das weitere Vorgehen in der Frage der Wahlreform von erheblichem Einfluss sein muss, nämlich die eidgenössische Abstimmung vom 4. November 1900 über das Initiativbegehren be-

treffend Einführung der Verhältniswahl für die Nationalratswahlen.

Diese Abstimmung ist namentlich deswegen bemerkenswert, weil sie zeigt, dass auch in denjenigen Kantonen, welche ihre Wahlen nach dem neuen System vornehmen, die Meinungen sehr geteilt sind und ein endgültiges Urteil trotz teilweise längerer Erfahrung noch nicht zu stande gekommen ist. In allen fünf Kantonen nämlich, deren Resultate in dieser Hinsicht in Betracht fallen, ist die Zahl der Annehmenden und Verwerfenden so ziemlich gleich gross; der Unterschied macht kaum einige hundert Stimmen aus.

Was uns aber näher liegt und im gegenwärtigen Moment für uns ausschlaggebend sein muss, ist das Resultat der Abstimmung im eigenen Kanton. Der Kanton Bern hat das Initiativbegehren betreffend die Verhältniswahl mit rund 19,000 gegen 40,000 Stimmen, also mit einem Mehr von 21,000 Stimmen verworfen.

Wenn nun auch dieses Stimmenverhältnis für die kantonale Verhältniswahl nicht absolut massgebend sein kann, so wäre es gleichwohl unseres Erachtens durchaus verfehlt und eines Misserfolges auch auf kantonalem Boden sicher, wenn die Frage der Verhältniswahl für den Grossen Rat in nächster Zeit in den Behörden zur Diskussion gebracht und dem Volke zur Entscheidung vorgelegt würde. Die Anhänger der Wahlreform werden sich dieser Einsicht ohne Zweifel auch nicht verschliessen und einverstanden sein, die Frage einstweilen ruhen zu lassen. Ersparen wir uns deshalb Anstrengungen, welche dermalen zu keinem Ziele führen würden und verwenden wir unsere Kräfte auf Herstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt. An dieser Arbeit ist das ganze Land interessiert und an ihr mitzuwirken ist die Pflicht aller Bürger ohne Unterschied der Parteistellung, zumal die gegenwärtige schwierige Finanzlage durch gesetzliche Erlasse, namentlich das neue Primarschulgesetz und den Eisenbahnsubventionsbeschluss, hervorgerufen wurde, zu deren Zustandekommen alle Parteien in den Behörden und im Volk beigetragen haben.

Gestützt auf diese Erwägungen legen wir Ihnen vor

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

folgenden

Beschlussesentwurf:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Regierungsrates und erklärt, gestützt auf denselben, die Angelegenheit für dermalen als erledigt.

Bern, 14. November 1900.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht des Staatsschreibers

an den

Regierungsrat des Kantons Bern

betreffend die

Proportionalwahlsysteme.

August 1900.

Durch Beschluss vom 30. Mai 1900 hat der Regierungsrat den Unterzeichneten beauftragt, dieser Behörde einen Bericht vorzulegen über die verschiedenen Arten, durch welche versucht worden ist, den Begehren der Minderheiten auf eine verhältnismässige Vertretung in den beratenden Behörden Rechnung zu tragen, insbesondere über die Erfahrungen, welche man mit den verschiedenen Systemen der Proportionalwahl gemacht hat. Diesen Auftrag fasst der Unterzeichnete so auf, dass es ihm nicht obliegt, die grundsätzliche Frage der Einführung eines proportionalen Wahlsystems zu erörtern und die für oder gegen diese Einführung sprechenden Gründe auseinanderzusetzen; seine Aufgabe sieht er einzig und allein darin, dass er die hauptsächlichsten für den Kanton Bern eventuell in Betracht fallenden Systeme in gedrängter Kürze zur Darstellung zu bringen und ihre Vorteile und Nachteile abzuwägen hat.

Zur Ausführung dieses Auftrages hat der Unterzeichnete vorerst die einschlägige Litteratur berücksichtigt (genannt sei vor allem das zweibändige und erschöpfende Werk von Saripolos «La démocratie et l'élection proportionnelle», Paris 1899); sodann hat er bei den ihm zugänglichen Wahlen (so in Solothurn) die Handhabung der betreffenden Systeme persönlich beobachtet, ferner hat er ebenfalls im persönlichen Verkehr die Ansicht einiger hervorragender Vorkämpfer dieser Wahlreform eingeholt, nachdem er ihnen die besonderen Verhältnisse des Kantons Bern auseinandergesetzt hatte. Endlich hat er in einem Cirkular an die in Betracht fallenden Kantone und Gemeinden um Informationen durch die Behörden nachgesucht. Das Kreisschreiben, sowie die eingegangenen Antworten und Drucksachen liegen den Akten bei.

Der oft gehörten Klage über die allzugrosse Anzahl der Proportionalwahlsysteme liegt ein Irrtum zu Grunde. Wahr ist, dass es viele Systeme der *Minoritätenvertretung* giebt. Der Beschluss des Regierungsrates vom 30. Mai spricht jedoch ausdrücklich von «verhältnis-

mässiger» Vertretung. Es sind daher in nachfolgender Darstellung alle diejenigen Systeme unberücksichtigt zu lassen, welche die Minderheitsvertretung überhaupt bezwecken ohne Rücksicht darauf, ob diese Vertretung wirklich eine verhältnismässige sei. Die mit Recht als «unvollkommene Abhilfsversuche» (Gageur, Wahlreform im Reich und in Baden) bezeichneten Systeme der Stimmenhäufung (kumulatives Votum), der eingeschränkten Stimmgebung (limitiertes Votum), der Rangordnungsziffer (graduirtes Votum), sowie das Einervotum fallen somit für die dem Unterzeichneten zugewiesene Aufgabe ausser Betracht; es sind nur diejenigen Wahlsysteme ins Auge zu fassen, die eine wirklich verhältnismässige Vertretung der verschiedenen Wählergruppen bezwecken. Solcher Systeme giebt es aber im Grunde bloss zwei, das System der proportionalen Einzelwahl (System Hare und Andreae) — allgemein unter der Bezeichnung «dänisches System» bekannt — und das System der proportionalen Listenwahl (System d'Hondt und Hagenbach). In der Schweiz ist bis jetzt ausschliesslich das letztere System eingeführt (Kantone Genf, Tessin, Neuenburg, Zug, Solothurn, Freiburg — nur für Gemeinde- und Kirchgemeindewahlen — Schwyz und Gemeinde Bern); es gebührt ihm daher auch der Vorrang in der nachfolgenden Darstellung.

Vorausgesandt muss aber noch werden, dass sich diese Darstellung der beiden Systeme nur innerhalb der Schranken bewegen wird, welche die Art. 18 und 19 der Staatsverfassung mit ihren Bestimmungen betreffend Einteilung des Staatsgebietes in Wahlkreise und betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates auf Grundlage der Bevölkerungszahl ihr auferlegen. Für die Darstellung unberücksichtigt bleiben daher alle Vorschläge, welche die Abschaffung der Wahlkreise und die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Grossen Rates auf Grundlage der Zahl der jeweiligen Wähler zum Zweck oder zur Voraussetzung haben.

I.

Das *System der proportionalen Listenwahl* schliesst sich, wie schon sein Name besagt, der in der Schweiz, wo Einerwahlkreise nur die Ausnahme bilden, fast überall bestehenden Listenwahl an. Seine Grundlage liegt in der Annahme, dass die Abgeordneten gewählt werden nicht sowohl durch einzelne Wähler als durch Wählergruppen dieser oder jener Art, und dass darum unter diese Wählergruppen nach dem Verhältnis ihrer Stärke die Vertreter verteilt werden sollen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen vor allem zwei Bestimmungen, die offizielle Eingabe von Kandidatenlisten und die Berechnung des Wahlergebnisses mit Hilfe des Wahlquotienten. Die verschiedenen Wählergruppen haben der Behörde ihre Wahlvorschläge einzureichen, welche die deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs und ausserdem die im betreffenden Gesetz oder Dekret festgesetzte Anzahl Unterschriften von Wählern enthalten sollen. Diesen Kandidatenlisten wird nun je eine Anzahl der Abgeordneten zugeteilt und zwar in der Schweiz ausschliesslich in der Weise, dass die Gesamtzahl der Wähler durch die Zahl der zu treffenden Wahlen dividiert wird (Wahlquotient) und jeder Liste so viel Wahlen zuerkannt werden, als der Wahlquotient in der auf diese Liste gefallenen Stimmen enthalten ist. (Die Berechnung der « Verteilungszahl » nach dem D'Hondt'schen Verfahren lassen wir für diesen bloss orientierenden Bericht vorläufig ausser Betracht.) Innerhalb der Liste sind dann diejenigen Kandidaten als gewählt zu erklären, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Ein jeder Wähler übt somit gleichsam ein doppeltes Wahlrecht aus; einerseits stimmt er für eine bestimmte Wählergruppe und andererseits für die Männer seines Vertrauens.

Bei der Ausführung dieser grundlegenden Bestimmungen ergeben sich nun allerdings eine ziemlich grosse Anzahl von verschiedenen Einzelfragen, die verschiedentlich beantwortet werden können und wirklich auch in der Gesetzgebung der Kantone, welche die Proportionalwahl kennen, verschiedene Lösungen erfahren haben. Die hauptsächlichsten dieser Einzelbestimmungen sollen in folgendem kurz angeführt werden, ohne dass in eine Erörterung einer jeden eingetreten wird; einer solchen Erörterung kommt erst dann ein Wert zu, wenn es sich um die Einführung der proportionalen Listenwahl handelt. Soweit diese Einzelfragen in Betracht fallen für die Würdigung des Systems als solchen werden sie bei dem Versuch der Abwägung der Vor- und Nachteile beider Systeme zur Besprechung kommen.

Die Kandidaten betreffend muss zunächst entschieden werden, ob ein Kandidat auf die Listen mehrerer Wählergruppen gesetzt werden darf. Wenn diese Frage bejaht wird, so erhebt sich die weitere Frage, ob die auf ihn gefallenen Stimmen bei der Berechnung des Resultates einer bestimmten Wählergruppe zugerechnet werden sollen oder nicht und wie beziehungsweise diese Gruppe ausgemittelt wird. Im fernern kann die Frage streitig sein, obgleich sie praktisch von keiner Bedeutung ist, ob auch diejenigen Stimmen gültig sind, die auf Kandidaten fallen, welche sich auf keinem Wahlvorschlag befinden.

Die Wähler betreffend erhebt sich vor allem die Frage, ob ihnen gestattet sein soll, auch Kandidaten zu stimmen, deren Namen auf andern Listen enthalten ist, als derjenigen, der sie grundsätzlich zu-

stimmen. Dieses « Panachieren » wird verboten oder gestattet werden, je nachdem das Hauptgewicht gelegt wird auf die Zustimmung zu einer Wählergruppe (Partei), oder auf die Stimmgebung für Personen. In den meisten Kantonen ist es gestattet gemäss alter, eingewurzelter Sitte. Ob und inwieweit der Wähler bei solchem Panachieren noch als Anhänger einer bestimmten Liste erscheint, ob und inwieweit er dadurch die Liste der Wählergruppe, der er angehört, schädigt, hängt zusammen mit der Frage, ob die Berechnung des Resultates vorgenommen wird auf Grundlage der eingereichten Listen oder auf Grundlage der Summe der auf die Kandidaten einer Liste gefallenen Stimmenzahl.

Als weitere Einzelfragen sind noch zu erwähnen die Berechnung des Wahlquotienten d. h. die Frage, ob die Summe der Wahlzettel resp. der auf die Kandidaten einer Liste gefallenen Stimmen zur Erreichung des Wahlquotienten geteilt werden soll durch die Anzahl der zu treffenden Wahlen oder durch die Anzahl der zu treffenden Wahlen plus 1, wieweil letztere Berechnung sowohl vom mathematischen Standpunkt aus richtiger als auch praktisch verwendbarer ist, endlich die Frage der Zuteilung des Restes für den Fall, dass die Summe der den einzelnen Listen zugeordneten Kandidatenzahlen die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht.

Einzelne dieser Fragen werden hinfällig, wenn auch beim System der proportionalen Listenwahl, wie es Hagenbach für die Nationalratswahlen, Siegfried für die Wahlen in die Württembergische Kammer vorschlägt und das belgische Wahlgesetz vom 29. Dezember 1899 durchführt, die Bestimmung aufgestellt wird, dass ein Wähler nur für einen Abgeordneten gültig stimmen könne.

Viel weniger Einzelfragen erheben sich bei dem *System der proportionalen Einzelwahl*, dem sogenannten dänischen System. Es kann sich hier nicht darum handeln, das System Hare oder das System Andreae ausführlich zu entwickeln, da diese Systeme aus andern Verhältnissen hervorgegangen und andere Verhältnisse ins Auge fassend, in solcher Darstellung kaum verständlich wären. Es kann sich nur darum handeln, dieses System so darzustellen, wie es sich in unsern Verhältnissen gestalten muss.

Das sogen. dänische Wahlsystem, hervorgegangen aus Ländern mit Einerwahlkreisen, hat den Grundsatz geradezu zur Voraussetzung, dass jeder Wähler nur einem Kandidaten als seiner Vertrauensperson seine Stimme zu geben berechtigt ist. Mit dem System der proportionalen Listenwahl stimmt es darin überein, dass auch es den Wahlquotienten, d. h. also die Zahl der Wähler geteilt durch die Zahl der Kandidaten (oder besser durch die Zahl der Kandidaten plus 1) zur Grundlage der Berechnung des Resultates macht. Wer diesen Quotienten erreicht, ist gewählt. Dem Wähler wird das Recht erteilt, auf seinem Stimmzettel dem von ihm bezeichneten Kandidaten noch andere Namen beizufügen für den Fall, dass der von ihm in erste Linie gestellte Kandidat schon den Wahlquotienten erreicht haben sollte. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird demgemäss so verfahren, dass von jedem Stimmzettel nur ein Name abgelesen und notiert wird. Hat ein Kandidat nun den Wahlquotienten erreicht und ist somit gewählt, so wird sein Name auf den nachfolgenden Zetteln gestrichen und ersetzt durch den nachfolgenden und, wenn auch dieser Kandidat

gewählt ist, den darauffolgenden Namen. Bleibt auch hier ein Rest, d. h. erreichen nicht so viele Kandidaten den Wahlquotienten, als Wahlen zu treffen sind, so kann ein zweiter, nach gleichen Grundsätzen zu vollziehender Wahlgang angeordnet werden. Es dürfte sich jedoch empfehlen, in solchem, übrigens verhältnismässig wenig vorkommenden Falle diejenigen Kandidaten als gewählt zu erklären, deren Wahlziffern dem Wahlquotienten am nächsten kommen.

II.

Es dürfte zur Erläuterung der vorstehenden Darlegung nützlich sein, an einigen Beispielen das Verfahren nach den beiden Systemen darzulegen.

1. Verfahren bei Ermittlung der Wahl nach dem Listenwahlsystem.

Da die Zahl der einer Liste zufallenden Kandidaten keine oder doch keine bedeutende Veränderung erleidet, ob sie berechnet wird auf Grundlage der Zahl der eingereichten Listen oder auf Grundlage der Summe der auf die Kandidaten einer Liste gefallenen Stimmenzahl, so setzen wir der leichteren Darstellung der Beispiele wegen das erstere Verfahren voraus (vgl. jedoch F. Pruntrut). In diesem Falle werden vom Wahlbureau zuerst die Wahlzettel nach Listen zusammengestellt und gezählt und sodann die jedem Kandidaten zugefallene Stimmenzahl ermittelt. Die hierauf folgende Teilung der Gesamtzahl der eingelangten gültigen Wahlzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen plus eins ergibt den Wahlquotienten und die Teilung der auf die einzelnen Listen lautenden gültigen Wahlzettel durch den Wahlquotienten die Zahl der jeder Liste zukommenden Vertreter.

Wenn bei dieser Berechnung nicht die volle Zahl der zu treffenden Wahlen herauskommt, so ist ein dreifaches Verfahren möglich. Entweder wird je eine Wahl zugeteilt nach dem grössten Bruch des Teilungsergebnisses, oder nach der grösseren Stimmenzahl, oder endlich es wird der Wahlquotient so lange heruntergesetzt, bis die Berechnung die nötige Zahl ergibt.

Diese Schlussberechnung ist aus nachfolgenden Beispielen zu ersehen, welche aus den Wahlprotokollen der Grossratswahlen von 1898 entnommen sind, wobei jedoch bemerkt werden muss, dass die verschiedenen Listen so gestaltet wurden, wie sie beim Proportionalwahlsystem hätten aufgestellt werden müssen, sowie dass die Berechnung nur eine approximative sein kann.

A. Grossratswahl in der obern Gemeinde Bern.

Wählerzahl 2417. Kandidatenzahl 9. Wahlquotient: $2417 : (9 + 1) = 241$.

Freisinnige Liste: **Lindt** 1418, **Schenk** 1400, **Probst** 1380, **Milliet** 1376, **Lenz** 1350, **Krebs** 1078, **Heller** 1058.

Konservative Liste: **von Muralt** 1397, **Stettler** 457, **Lauterburg** 391, **Heller** 330.

Sozialdemokratische Liste: **Müller** 1808, **Siebenmann** 707, **Hänni** 662, **Schlatter** 644, **Egenter** 643, **Thies** 624.

Freisinnige	Liste	$1364 : 241 = 5^{159/241}$.
Konservative	»	$391 : 241 = 1^{150/241}$.
Sozialdemokratische	»	$662 : 241 = 2^{180/241}$.

Gewählt die acht oben durch den Druck hervorgehobenen Kandidaten. Die neunte Stelle wird zugeteilt

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

bei Anrechnung des grössten Bruches der sozialdemokratischen (Hänni), bei Anrechnung der grösseren Stimmenzahl der freisinnigen (Krebs) und bei Herabsetzung des Wahlquotienten auf 227 ($1364 : 227 = 6$. $391 : 227 = 1$. $662 : 227 = 2$) ebenfalls der freisinnigen Liste.

B. Grossratswahl in der mittleren Gemeinde Bern.

Wählerzahl 1232. Kandidatenzahl 5. Wahlquotient $1232 : (5 + 1) = 205$.

Freisinnige Liste: **Demme** 588, **Bratschi** 566, **Streiff** 478.

Konservative Liste: **Marcuard** 815, **Wyss** 555, **Wurstemberger** 463, **Beck** 399.

Sozialdemokratische Liste: **Brüstlein** 635, **Schlumpf** 199, **Lässer** 195.

Freisinnige	Liste	$570 : 205 = 2^{172/205}$.
Konservative	»	$463 : 205 = 2^{53/205}$.
Sozialdemokratische	»	$199 : 205 = 0^{199/205}$.

Gewählt die vier oben durch den Druck hervorgehobenen Kandidaten. Die fünfte Stelle wird zugeteilt bei Anrechnung des grössten Bruches der sozialdemokratischen (Brüstlein), bei Anrechnung der grösseren Stimmenzahl der freisinnigen (Streiff) und bei Herabsetzung des Quotienten auf 199 ($570 : 199 = 2^{172/199}$. $463 : 199 = 2^{65/199}$. $199 : 199 = 1$) der sozialdemokratischen Liste.

C. Grossratswahl in der untern Gemeinde Bern.

Wählerzahl 1478. Kandidatenzahl 5. Wahlquotient: $(1478 : (5 + 1)) = 246$.

Freisinnige Liste: **Sourbeck** 459, **Probst** 416, **Küenzi** 411.

Konservative Liste: **Christen** 342, **König** 336.

Sozialdemokratische Liste: **Scherz** 861, **Wassilieff** 830, **Moor** 732, **Ochsenbein** 702, **Küenzi** 699.

Liste Vorwärts: **Steck** 177, **Tschamper** 94.

Freisinnige	Liste	$411 : 246 = 1^{165/246}$.
Konservative	»	$206 : 246 = 0^{206/246}$.
Sozialdemokratische	»	$747 : 246 = 3^{9/246}$.
Liste Vorwärts		$114 : 246 = 0^{114/246}$.

Gewählt die vier oben durch den Druck hervorgehobenen Kandidaten. Die fünfte Stelle wird zugeteilt bei Anrechnung des grössten Bruches der konservativen (Christen), bei Anrechnung der grösseren Stimmenzahl der sozialdemokratischen (Ochsenbein) und bei Herabsetzung des Quotienten auf 206 ($411 : 206 = 1^{205/206}$. $206 : 206 = 1$. $747 : 206 = 3^{129/206}$. $114 : 206 = 0^{114/206}$) der konservativen Liste.

D. Grossratswahl in Biel.

Wählerzahl 2606. Kandidatenzahl 7. Wahlquotient $2606 : (7 + 1) = 325$.

Liste des Volksvereins: **Kramer** 1303, **Tanner** 1222, **Blösch** 1210, **Jordi** 997.

Freisinnige Liste: **Weber** 996, **Meyer** 735, **Kunz** 496.

Sozialdemokratische Liste: **Reimann** 2091, **Reymond** 2129, **Näher** 1300.

Volksvereinsliste		$997 : 325 = 3^{22/325}$.
Freisinnige	Liste	$496 : 325 = 1^{171/325}$.
Sozialdemokratische	»	$1113 : 325 = 3^{138/325}$.

Gewählt sind die 7 oben durch den Druck hervorgehobenen Kandidaten.

E. Grossratswahl in den Freibergen.

Wählerzahl 1573. Kandidatenzahl 4. Wahlquotient: $1573 : (4 + 1) = 314$.

Konservative Liste: **Folletête** Cas. 1141, **Elsässer** 1140, **Péquignot** 1118, **Gouvernon** 1055.

Freisinnige Liste: **Bouchat** 567.

Konservative Liste 1055 : 314 = $3^{118}/_{314}$.

Freisinnige » 518 : 314 = $1^{204}/_{314}$.

Gewählt die vier oben durch den Druck hervorgehobenen Kandidaten.

F. Grossratswahl in Pruntrut.

Wählerzahl 3174. Kandidatenzahl 6. Wahlquotient: 3174 : (6 + 1) = 453.

Libérale Liste: **Mouche** 1807, **Comment** 1752, **Coullery** 1736, **Weber** 1672, **Choulat** 1656, **Cuenat** 1585.

Konservative Liste: **Dubail** 1508, **Choffat** 1482, **Desbœuf** 1456, **Fleury** 1426, **Hubler** 1371, **Rossé** 1349.

Freisinnige Liste 1722 : 453 = $3^{363}/_{453}$.

Konservative » 1454 : 453 = $3^{95}/_{453}$.

Gewählt die 6 oben durch den Druck hervorgehobenen Kandidaten.

Da in diesem Fall zwei vollständige Listen vorliegen, so lässt sich die Berechnung auch machen auf Grundlage der Summe der auf die Kandidaten gefallenen Stimmenzahlen:

Gesamtstimmenzahl 18,800. Kandidatenzahl 6. Wahlziffer 18,800 (6 + 1) = 2685.

Freisinnige Liste 10,208 : 2685 = $3^{2153}/_{2685}$.

Konservative » 8,592 : 2685 = $3^{537}/_{2685}$.

Das Resultat ist somit das nämliche.

G. Grossratswahl in Courtemaiche.

Wählerzahl 2170. Kandidatenzahl 4. Wahlquotient: 2170 (4 + 1) = 434.

Konservative Liste: **Burrus** 2060, **Henzelin** 1472, **Grandjean** 1378, **Boinay** 1353.

Freisinnige Liste: **Gaibrois** 807, **Amuat** 736, **Chavanne** 724.

Konservative Liste 1434 : 434 = $3^{132}/_{434}$.

Freisinnige » 736 : 434 = $1^{802}/_{434}$.

Gewählt die 4 oben durch den Druck hervorgehobenen Kandidaten.

Die verschiedene Ausgestaltung des Listenwahlsystems, worunter z. B. auch das Recht der Kumulation gehört, hat keinen Einfluss auf die Zuteilung der Zahl der Abgeordneten an die einzelnen Listen, sondern nur auf die Reihenfolge der Abgeordneten innerhalb einer Liste. Es dürfte daher auch überflüssig sein, diese verschiedenen Variationen an Einzelbeispielen klarzulegen.

2. Verfahren bei Ermittlung der Wahl nach dem sogenannten dänischen System.

Auch bei diesem System ist vorerst die Zahl der gültigen Wahlzettel auszumitteln. Es empfiehlt sich, bei der Zählung dieselben zugleich so zu ordnen, dass diejenigen, welche nur einen Namen tragen, diejenigen, welche nur zwei Namen tragen und diejenigen, welche mehr Namen tragen, zusammengelegt werden. Hierauf ist der Wahlquotient zu berechnen und zwar wie beim Listenwahlsystem durch Teilung der Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch die um eines vermehrte Zahl der zu treffenden Wahlen.

Nunmehr beginnt die Verlesung und zwar zuerst derjenigen Wahlzettel, welche nur einen Namen tragen, sodann derjenigen, welche zwei und sodann derjenigen,

welche mehr Namen tragen. Die verlesenen Zettel werden, um eine spätere Kontrolle zu ermöglichen, dabei mit einer laufenden Nummer versehen. Von sämtlichen Zetteln wird nur ein Name verlesen und zwar der erste. Als erster gilt bei beschriebenen Zetteln der oberste, bei bedruckten ebenfalls der oberste, sofern der Wähler nicht durch handschriftliche Beifügung von Zahlen die Reihenfolge abändert. Hat ein Kandidat den Wahlquotienten erreicht, so tritt an dessen Stelle beim weiteren Verlesen der zweite, eventuell dritte Name u. s. w.

Wenn nicht eine genügende Zahl von Kandidaten den Wahlquotienten erreicht hat, so kann derselbe herabgesetzt werden, was aber eine neu beginnende Verlesung nötig machen würde. Es dürfte sich daher empfehlen, für die übrigen Kandidaten das relative Mehr gelten zu lassen.

Da bei diesem System die Reihenfolge in Betracht fällt, so ist es nicht möglich zu eruieren, welches Resultat wirklich stattgefundenen Wahlen im Falle seiner Anwendung gehabt hätten. Die Wahlzettel sind eben vernichtet und die Protokolle genügen zu diesem Zwecke nicht. Jedoch kann hingewiesen werden auf einen im Jahre 1893 angestellten Versuch. An demselben nahmen teil 110 Sozialdemokraten, 43 Konservative und 26 Freisinnige. Gültige Stimmzettel somit 182. Supponiert wurde die Wahl von fünf Abgeordneten. Der Wahlquotient betrug somit 30. Gewählt wurden zwei Sozialdemokraten und ein Konservativer mit der Wahlziffer, ein Sozialdemokrat und ein Freisinniger mit dem relativen Mehr.

Zur Ergänzung dieses Versuches hat der Unterzeichnete auf der Staatskanzlei noch einen weiteren Versuch vornehmen lassen, mittelst Wahlzetteln, die er nach dem sub B oben erwähnten Beispiel anfertigen liess. Er hat demgemäss 3 Listen vorausgesetzt und zwar vertreten in dem oben sub B angegebenen Verhältnisse. Von den Wahlzetteln hat er 28 % panachieren lassen durch Streichungen, Ersetzung von einzelnen Namen durch andere, sowie durch Aenderungen in der Reihenfolge. Hierauf hat er nach jeweiliger vollständig anderer Mischung der Wahlzettel, welche mit beiden Numerierungen den Akten beiliegen, zwei Zählungen vornehmen lassen auf Grundlage einer Wählerzahl von 1232, somit eines Wahlquotienten von 205.

Resultat der ersten Zählung: Der Wahlquotient wurde erreicht von den Kandidaten: 1. **Demme**, 2. **Marcuard**, 3. **Bratschi** und 4. **Wyss**. Ausserdem wurden Stimmen gezählt für: **Brüstlein** 192, **Streiff** 134, **Schlumpf** 27, **Wurstemberger** 25, **Beck** 14.

Resultat der zweiten Zählung: Der Wahlquotient wurde erreicht von denselben Kandidaten und in derselben Reihenfolge. Ausserdem wurden Stimmen gezählt für **Brüstlein** 203, **Streiff** 115, **Schlumpf** 27, **Wurstemberger** 32, **Beck** 14.

Bei diesen zwei Versuchen wurde die Erfahrung gemacht, dass es den wirklichen Verhältnissen am besten entsprechen dürfte, wenn man annimmt, dass in der Stunde 500 Zettel gezählt und notiert werden. Es würde also im Jahre 1898 die Ermittlung des Resultates nach dem dänischen System erfordert haben

in der obern Gemeinde Bern (2417)	5 Stunden.
» » mittlern » » (1232)	2—3 »
» » untern » » (1478)	3 »
» Biel (2606)	5—6 »
» den Freibergen (1573)	3—4 »
» Pruntrut (3174)	6—7 »
» Courtemaiche (2170)	4—5 »

Die Panachierung der Wahlzettel ging unter anderem auch von der den sub B angeführten Ziffern entsprechenden Voraussetzung aus, dass ein Teil der Sozialdemokraten den Namen Brüstlein, ein anderer die Namen Schlumpf und Lässer gestrichen, dafür aber ein grosser Teil der Freisinnigen und ein kleiner der Konservativen den Namen Brüstlein auf ihre Liste genommen habe, so dass den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend Brüstlein eine ziemlich grosse Anzahl von Stimmen zugeführt wurden. Trotzdem erreichte er den Wahlquotienten nicht, weil sein Name auf andern Listen meist an den Schluss gefügt wurde und nicht zur Geltung kam, während der Entzug von Stimmen aus dem eigenen Lager bewirkte, dass er den Wahlquotienten nicht erreichte. Es geht daraus hervor, dass bei dem dänischen System es nicht gut möglich ist, dass eine Wählergruppe das Resultat der andern beeinflusse.

III.

Uebergehend zu der weitem Aufgabe, welche der Regierungsrat dem Unterzeichneten übertragen hat, derjenigen Bericht zu erstatten über die Erfahrungen, welche mit den verschiedenen Systemen der Proportionalwahl gemacht worden sind, muss er vorerst erwähnen, dass nur wenige Antworten eingegangen sind, welche die Wirkungen der Proportionalwahl an sich auf das öffentliche Leben, die Stellung der Parteien etc. berühren. Nur von einer Seite wird erwähnt, dass die Wahlsitten sich seit der Einführung der Proportionalwahl gemildert hätten. Auch hatte der Unterzeichnete Gelegenheit, zu beobachten, wie ein erbitterter Wahlstreit innerhalb einer Partei infolge des Proportionalwahlsystems auch wirklich innerhalb der Partei ausgetragen wurde, ohne dass die anderen Parteien sich in denselben einmischten. Dass die Antworten auf diese Frage nur spärlich einliefen, erklärt sich auch aus dem Umstand, dass die Antwort wohl abhängig ist vom jeweiligen Standpunkt des Antwortgebenden. Hingegen ist in den Antworten aus verschiedenen Kantonen trotz der verschiedenen Lösungen der Einzelfragen die Erklärung enthalten, dass das gewählte System richtig und zur Zufriedenheit funktioniere. Natürlich beziehen sich diese Antworten nur auf die proportionale Listenwahl, da eben die proportionale Einzelwahl in der Schweiz nirgends eingeführt ist. Es kann sich somit die nachfolgende Abwägung beider Systeme nur insoweit auf gemachte Erfahrungen berufen, als es die Beurteilung der proportionalen Listenwahl betrifft.

Aus der vorhergehenden Darstellung geht hervor, dass der Grundsatz des Rechtes der Stimmabgabe für bloss einen Abgeordneten für das dänische System geradezu die Grundlage bildet, aber auch im System der Listenwahl durchführbar ist. Es fällt daher die Frage, ob es richtiger sei, dem Bürger nur eine Wahlstimme zu verleihen, oder ob er für eine Mehrheit von Kandidaten zu stimmen berechtigt sein soll, wohl für den grundsätzlichen Entscheid über die Vorzüge der Verhältniswahl gegenüber der Mehrheitswahl in Betracht, nicht aber für die Abwägung der Vorzüge und Nachteile der beiden vorgenannten Systeme.

Hingegen muss bei Besprechung der Grundlagen der beiden Systeme nach den Bestimmungen der Staatsverfassung der Grundsatz des Listenwahlsystems beanstandet werden, dass Wählergruppen, seien es Parteien oder Gruppen anderer Art, im Grossen Rat zu ver-

treten seien, indem die Verfassung nur die Vertretung von Wählern kennt. Ebenso wenig ist die verhältnismässige Vertretung der Parteien Zweck der Proportionalwahl, sondern die Verwirklichung des Wahlrechtes jedes einzelnen Bürgers (Saripolos II 269). Es steht daher das dänische System insofern jedenfalls auf grundsätzlich richtigerem Boden, als es nicht auf Wählergruppen, sondern einzig und allein auf Personen abstellt.

Daraus geht als weiterer Vorzug dieses Systems hervor die grössere Wahrung der Freiheit des einzelnen Wählers. Liegt auch beim Listenwahlsystem in der Beschränkung der Gültigkeit der Wahlstimme auf diejenigen Kandidaten, welche auf einer Liste aufgetragen sind, in Wirklichkeit keine Beschränkung der Freiheit der Wähler, indem schon eine ganz geringe Anzahl derselben in der Lage ist, eine eigene Liste aufzustellen, so muss doch zugegeben werden, dass die Listenwahl eine Beschränkung der Freiheit der Kandidaten mit sich bringt, indem sie dieselben zwingt, auf der Liste einer bestimmten Wählergruppe zu figurieren. Nun giebt es immerhin Kandidaten, die keiner bestimmten Wählergruppe zugezählt sein wollen. Wenn sie jedoch nicht als Mitglieder einer solchen erscheinen wollen, so ist ihre Wahl unmöglich. In dieser Beziehung lässt das dänische System vollkommene Freiheit. Es muss auch mit der Thatsache gerechnet werden, dass vielfach der Wähler bestimmten Personen, denen er sein Vertrauen schenkt, seine Stimme giebt, ohne deswegen der Partei zugezählt werden zu wollen, der dieselben angehören, sowie dass ein Grossteil der Bevölkerung überhaupt nicht Parteien seine Stimme giebt, sondern nur Personen. Mag man diesen Zustand als einen richtigen oder als einen bedauernswerten auffassen, jedenfalls muss mit ihm gerechnet werden. Beim dänischen System giebt der Bürger den Männern seines Vertrauens seine Stimme, ohne dadurch zugleich auch offiziell einer bestimmten Wählergruppe oder Partei zu stimmen.

Ein fernerer Vorzug des dänischen Systems ist zu erblicken in seiner Einfachheit und seiner Anlehnung an das gewohnte Verfahren. Die Aufstellung von Kandidaten und das ganze Wahlverfahren vollzieht sich in der dem Wähler bisher gewohnten Weise. Einzig das ist für ihn neu, dass er auf die Reihenfolge, in welcher er seine Kandidaten aufführt, besonderes Gewicht legen muss. Aber auch diese Neuerung wird sich leicht vollziehen lassen, weil es innerlich begründet und natürlich ist, dass man diejenigen Kandidaten in erster Linie nennt, die man am liebsten gewählt sehen möchte. Der schwierigere Teil ist bei diesem System den Wahlbureaus vorbehalten, doch ist auch deren Aufgabe nicht so schwierig, dass nicht überall Männer gefunden werden könnten, die im stande sind, sie zu erfüllen.

Anders beim andern System. Die Aufstellung der Listen durch die verschiedenen Wählergruppen, die Eingabe an die Behörden und die Veröffentlichung derselben ist für die Mehrzahl der Wahlkreise des Kantons ein so durchaus neues und in einzelnen Wahlkreisen, was wenigstens die Veröffentlichung anbetrifft, schwer durchführbares Verfahren, dass sich seiner Einführung viele Hindernisse in den Weg stellen würden.

Als Mängel des Systems der Listenwahl wurden im Grossen Rat auch bezeichnet der Zwang für die Wählergruppen eine volle Liste aufzustellen, auch

wenn sie nur auf eine geringe Anzahl von Vertretern rechnen können und die Möglichkeit für eine Partei, die Wahl der Vertreter einer andern Partei zu beeinflussen. Es ist dem beizufügen die oft gehörte Klage, dass dem Wähler innerhalb einer Wählergruppe nur geringe Möglichkeit geboten sei, seinem besondern Willen bestimmten Ausdruck zu geben, indem ihm nur die Möglichkeit bleibe, ihm missliebige Kandidaten zu streichen und durch ein solches Verfahren die Wahlziffer seiner Wählergruppe herunter zu setzen. Es muss jedoch erwähnt werden, dass diese Mängel in ihrer Gesamtheit nur da zu Tage treten, wo die Berechnung des Resultates auf Grundlage der Summe der auf die sämtlichen Kandidaten einer Liste gefallenen Stimmen vorgenommen wird. Wo die Berechnung vorgenommen wird auf Grundlage der Zahl der eingelangten Listen fällt zwar die Notwendigkeit weg, eine volle Liste einzureichen und es wird damit auch die persönliche Freiheit des Wählers erhöht, zugleich aber auch die Möglichkeit, dass die eine Wählergruppe unberechtigterweise das Wahlresultat einer andern Gruppe zu beeinflussen in der Lage ist. Alle diese Uebelstände werden vermieden durch die an einem Ort dem Wähler eingeräumte Möglichkeit, seine Stimme auf einzelne Kandidaten zu kumulieren. Es ist dadurch der einzelne Wähler in die Möglichkeit versetzt, seiner besondern Zuneigung oder Abneigung innerhalb der Wählergruppe Ausdruck zu geben. Den Wählergruppen ist dadurch die Möglichkeit verschafft, ohne Schaden für ihre Wahlziffer die Zahl ihrer Kandidaturen zu beschränken, und zugleich Manövern anderer Wählergruppen die Spitze abubrechen. Erst die Kumulation ermöglicht somit eine vollständig richtige Durchführung der proportionalen Listenwahl. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Kumulation wohl leicht durchzuführen sein mag in den Städten, sowie überall da, wo eine feste Organisation der Wählergruppen besteht, schwieriger jedoch in ländlichen Wahlbezirken, wo ihr mangelndes Verständnis und darum ein gewisses Misstrauen hindernd in den Weg treten dürften.

Zweierlei muss als Vorzug des Listenskrutiniums hervorgehoben werden, vorerst dass es, auf mathematisch sicherer Grundlage beruhend, zu einem den Bedingungen der Proportionalität entsprechenden Resultat sicher führt, sodann dass es die so lästigen Ersatzwahlen unnötig macht, indem beim Ausscheiden eines Gewählten einfach derjenige Kandidat derselben Liste nachrückt, der die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hatte. Diesen Vorteil besitzt das dänische System nicht. Unter seiner Herrschaft werden Ersatzwahlen wie bisher vorkommen und es können dieselben natürlich nur nach dem Majoritätssystem vorgenommen werden. Es lässt sich aber fragen, ob diese Anlehnung an die bisherige Wahlart nicht da als ein Vorzug erscheint, wo es sich um die Einführung eines neuen Systems handelt, um so mehr als ein Missbrauch der Macht der Mehrheitspartei bei Ersatzwahlen unfehlbar bei der ja alle vier Jahre vorzunehmenden Gesamterneuerungswahl einer Korrektur unterliegen müsste. Keine Partei wird auf die Dauer Männer finden, die sich für 2—3 Jahre wählen lassen mit der sichern Aussicht, bei der nächsten Gesamterneuerungswahl zu unterliegen.

Dem dänischen System wird im fernern der Vorwurf gemacht, dass es nicht immer richtig funktioniert, indem der Zufall in der Reihenfolge der Ver-

lesung eine Rolle spiele und indem bei einer zu grossen Anzahl von Kandidaten, die in erste Linie gestellt werden, die Möglichkeit vorhanden sei, dass nur eine geringe Anzahl von Kandidaten den Wahlquotienten erreiche. Die theoretische Richtigkeit dieser Bedenken kann nicht wohl bestritten werden, aber praktisch würden sie doch wohl nur vorkommen, wenn in einem politisch gänzlich ungeschulten Volke das dänische Wahlsystem eingeführt würde. Das Bernervolk ist jedoch kein politisch ungeschultes Volk. Wählergruppen, sei es politischer, sei es örtlicher, sei es beruflicher Natur, bestehen überall, auch da, wo sie nicht organisiert sind, oder bilden sich doch bei Anlass einer Wahl natürlicherweise und ganz von selber. Der Berner hat zu oft erfahren, dass das Wort Tells: « Der Starke ist am mächtigsten allein » bei politischen Wahlen keine unbedingte Gültigkeit hat.

Von der Anschauung ausgehend, dass bei der Auswahl eines Systems ausschliesslich das Interesse der Wähler nicht aber dasjenige der Behörde oder des Wahlbureaus massgebend sein soll, dürfte es angezeigt sein, zum Schlusse dieses Berichtes noch einmal auf die Verschiedenheit des Verfahrens hinzuweisen, welche je nach der Auswahl des einen oder andern Systems für die Wähler sich ergeben.

Bei der proportionalen Listenwahl haben vor der Wahl die Wählergruppen zusammenzutreten, eine offizielle Wahlliste aufzustellen und der Behörde einzureichen, welche dieselbe veröffentlicht. An diese Liste hat der Wähler sich im allgemeinen zu halten; er kann aber, je nach den besondern gesetzlichen Bestimmungen Namen daraus streichen, sie durch andere, auf andern offiziellen Listen stehende Namen ersetzen oder er kann einzelne Namen kumulieren, das heisst, zwei oder dreimal gültig erklären. Bei der proportionalen Einzelwahl erfolgt die Aufstellung der Kandidaten genau wie bis jetzt; jeder Bürger kann solche aufstellen in der Presse, oder wie es ihm beliebt. Eine offizielle Veröffentlichung findet nicht statt. Ebenso ist der Wähler wie bis jetzt durchaus frei in der Gestaltung seiner Wahlliste; einzig darauf hat er nunmehr zu achten, dass er den Kandidaten, an dessen Wahl ihm am meisten gelegen ist, auf dem Wahlzettel obenan setzt.

Der Unterzeichnete gelangt zu dem Schlusse, dass es sich empfehlen dürfte, im Kanton Bern für den Fall, dass die Einführung des Proportionalwahlsystems vom Volke beschlossen würde, mit dem sogenannten dänischen System einen Versuch zu machen. Zu diesem Schlusse kommt er gestützt auf die Erwägung, dass es sich bei Einführung der Proportionalwahl nicht sowohl um die Vertretung von Parteien und Wählergruppen als um das Recht des Bürgers handelt, sowie dass bei der Auswahl eines Systems der Wahlreform damit begonnen werden muss, die Bevölkerung, für welche dasselbe bestimmt ist, ins Auge zu fassen, die Parteiorganisation in diesem Lande und ebenso die Wahlsitten und politischen Gewohnheiten der Wähler zu berücksichtigen (Saripolos II 465), dass darum für ein Volk dasjenige System das beste ist, das sich der bestehenden Organisation und der politischen Gewöhnung am besten anpasst. Diesen Anforderungen entspricht nach der Ueberzeugung des Unterzeichneten das sogenannte dänische System.

Bern, den 28. August 1900.

Der Staatsschreiber:
Kistler.

Kreditüberschreitungen für 1899.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Juni 1900.)

Auf den Beschluss des Grossen Rates vom 1. März 1895 Bezug nehmend, beehrt sich die Finanzdirektion, hiermit Bericht und Antrag betreffend die in 1899 vorgekommenen Ueberschreitungen von Krediten des Voranschlages vorzulegen.

Diese Kreditüberschreitungen lassen sich in drei Klassen einteilen:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung spezieller Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von demselben genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und deshalb keiner speziellen Begründung bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Zu der ersten Klasse gehören folgende Kreditüberschreitungen:

VI. Erziehung.

B, 5, b. <i>Anatomisches Institut</i>	Fr. 2,567. 15
Beschluss vom 23. August 1897, Fr. 50,000. —.	
B, 5, c. <i>Physiologisches Institut</i>	» 672. 60
Beschluss vom 22. Februar 1896, Fr. 14,000. —.	
B, 5, d. <i>Poliklinik</i>	» 10,867. 35
Beschluss vom 26. Dezember 1898, Fr. 14,500. —.	

Uebertrag Fr. 14,107. 10

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Uebertrag Fr. 14,107. 10

C, 2. <i>Kantonsschule Pruntrut</i>	» 5,500. —
Beschluss vom 17. März 1899, Fr. 5,500. —.	
G, 1. <i>Historisches Museum</i>	» 1,533. —
Beschluss vom 26. Dezember 1899, Fr. 1,533. —.	

IX^a. Volkswirtschaft.

B, 2. <i>Bureaukosten und Druckkosten</i>	» 348. 50
Beschluss vom 26. Dezember 1899, Fr. 300. —.	
C, 2. <i>Gewerbliche Stipendien</i>	» 2,975. —
Beschluss vom 26. Dezember 1899, Fr. 3000. —.	

X. Bauwesen.

C, 6. <i>Pfundloskäufe</i>	» 18,821. 40
Beschlüsse vom 8. September 1898 (Amsoldingen), 26. Dezember 1898 (Lauenen) und 13. März 1899 (Vechigen).	

XXXI. Bundessitzleistung » 114,900. —

Beschluss vom 1. Februar 1894 (Abtretung des Staatsapotheken-Gebäudes an den Bund, Grundsteuereinsparung Fr. 114,900. —).

zusammen Fr. 158,185. —

II.

Zu der zweiten Klasse werden hier diejenigen Kreditüberschreitungen gezählt, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge und ander-

seits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Es betrifft dieses folgende Ueberschreitungen der Budgetkredite:

I. Allgemeine Verwaltung.

A, 1. Grosser Rat Fr. 5,030. 95

II. Gerichtsverwaltung.

C, 3. Stellvertretung der Gerichtspräsidenten » 103. 21
C, 4. Amtsrichter und Suppleanten » 2,338. 70
G, 3. Besoldungen der Betreibungsbeamten » 1,713. —
G, 4. Stellvertretung derselben » 201. 10
G, 5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen » 11,143. 05
H, 1. Anteil an den Kosten der Gewerbe-gerichte » 1,201. 95

III^b. Polizei.

G, 1. Kosten in Strafsachen » 864. 35

IV. Militär.

G, 1, b. Taggelder der Kreiskommandanten » 219. 10

V. Kirchenwesen.

B, 6. Beiträge an Kollaturen etc. » 200. —

VI. Erziehung.

C, 3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien » 1,000. 45
C, 4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen » 9,442. 85
D, 1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen » 10,681. 34
D, 4. Beiträge an erweiterte Oberschulen » 1,348. 95
D, 12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler » 7,887. 55
D, 13. Fortbildungsschulen » 2,002. 80
D, 14. Stellvertretung kranker Lehrer » 630. 45

IX^b. Gesundheitswesen.

B, 7. Erweiterung der Irrenpflege » 13,523. 45

XV. Staatswaldungen.

D, 1. Lieferungen an Berechtigte und Arme » 136. 05

XVI. Domänen.

B, 5. Brandversicherungskosten » 5,799. 77
C, 1. Staatssteuern » 947. 50

XVII. Domänenkasse.

B. Zinse für Kaufschulden » 365. 64

XIX. Kantonalkasse.

B, 1. Einlage in die Bankreserve » 5,000. —

XXI. Bussen und Konfiskationen.

B, 1—8. Bussen-Verwendung » 20,554. 34

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 2. Anteil der Gemeinden Fr. 130. —

Uebertrag Fr. 102,466. 55

Uebertrag Fr. 102,466. 55

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C, 3. Provisionen der Stempelverkäufer Fr. 1,867. 73

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

A, 2. Anteil der Gemeinden Fr. 3,835. 38

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

B, 2. Anteil der Gemeinden Fr. 637. 50

XXVIII. Alkoholmonopol, Anteil.

2, e. Einlage in die Alkoholzehntel-Reserve » 10,025. 68

XXIX. Militärsteuer.

A, 4. Anteil der Eidgenossenschaft . . . » 18,317. 53

XXX. Direkte Steuern.

C, 2, a. Bezugsprovisionen der Vermögenssteuer » 22,470. 33
C, 2, b. Bezugsprovisionen der Einkommenssteuer » 13,781. 18

Zusammen Fr. 173,401. 88

III.

Die dritte Klasse umfasst diejenigen Kreditüberschreitungen, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist; aber auch von diesen stützen sich ein Teil auf gesetzliche Vorschriften und sind dem Betrage nach von solchen mehr oder weniger abhängig.

I. Allgemeine Verwaltung.

D, 2. Kommissäre Fr. 345. 90
E, 4. Druckkosten der Staatskanzlei . . . » 15,553. 03
H, 2. Sekretariat des Regierungstatthalteramts Bern » 300. —
H, 5. Mietzinse der Regierungstatthalterämter » 150. —
J, 1. Besoldungen der Amtsschreiber . . . » 803. 45
J, 2. Besoldungen der Angestellten . . . » 6,695. 45
J, 3. Bureaukosten » 208. 70

Zusammen Fr. 24,061. 53

Infolge verschiedener Wahlbeschwerden und der Bestellung von Administratoren für mehrere Gemeindeverwaltungen betragen die Ausgaben mehr als das Vierfache des Kredites für Entschädigungen der *Kommissäre*. Diese Ueberschreitung wird jedoch bis an Fr. 345. 90 durch Rückerstattungen gedeckt. Die *Druckkosten* der Staatskanzlei nehmen mit den Druckvorlagen an den Grossen Rat und an das Volk zu oder ab. Die Besoldung des *Sekretärs des Regierungstatthalteramts Bern* ist auf 1. Januar 1900 von Fr. 3,500. — auf Fr. 3,800. — erhöht worden. Die Mehrkosten für *Mietzinse* betreffen die Mietzinse von Staatsgebäuden, deren Grundsteuerschätzung erhöht worden ist. Der Kredit für *Besoldungen der Amtsschreiber* ist durch die Besoldungsnachzahlung an die Witwe eines verstorbenen Amtsschreibers nach dem Dekret vom 1. April 1875 entstanden. Die *Besoldungen der Angestellten* der Amtsschreiber nehmen infolge der Vorschriften des Dekretes vom 19. Dezember 1894 von Jahr zu Jahr zu. Diese Besoldungen betrugen 1896: Fr. 132,927. 10, 1897: Fr. 138,441. 70, 1898:

Fr. 143,476. 75 und 1899 Fr. 147,695. 45, während der Budgetkredit für 1899 nur Fr. 141,000. — beträgt. Für *Bureaukosten* der Amtsschreiber beträgt die fixe Entschädigung Fr. 14,750. —, und für direkte Kosten nach dem Regulativ vom 19. August 1878 sind Fr. 208. 50 ausgegeben worden; auf diese direkten Kosten war im Voranschlag nicht Rücksicht genommen.

II. Gerichtsverwaltung.

C, 2. Besoldungen der Richter in Bern	Fr. 2,974. 95
C, 5. Bureaukosten der Richterämter	» 3,259. 87
D, 2. Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber	» 6,690. 25
D, 3. Bureaukosten der Gerichtsschreiber	» 641. 85
E, 3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	» 396. 30
F, 4. Bureaukosten der Kriminalkammer	» 405. 55
G, 6. Besoldungen der Angestellten der Betreibungsbeamten	» 6,235. 90
G, 7. Bureaukosten der Betreibungsbeamten	» 1,139. 20
G, 8. Kontrollen, Formulare	» 239. 50
G, 9. Mietzinse	» 500. —
G, 10. Kosten nach dem Ehrenfolgenrecht	» 728. 60
Zusammen	Fr. 23,211. 97

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes über die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern sind die Besoldungen der vier speziellen Richter in Bern von je Fr. 4,700. — auf Fr. 5,000. — erhöht worden. Im Voranschlag für 1900 ist diese Erhöhung berücksichtigt, im Voranschlag für 1899 war sie nicht vorgesehen. Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten* der Richterämter sind infolge der Vermehrung der Gerichtsbeamten in Bern von Fr. 19,650. — auf Fr. 20,800. — gestiegen. Die direkten Kosten sind hauptsächlich durch die Mobiliaranschaffungen für die Lokale im neuen Amtshaus zu Biel vermehrt worden. Für die *Besoldungen der Angestellten* der Gerichtsschreiber gilt im allgemeinen, was von den Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber gesagt worden ist; dazu kamen die Besoldungen für zwei Sekretärstellen der Gerichtsbehörden von Bern. Die Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreiber haben betragen 1896: Fr. 70,822. 60, 1897: Fr. 74,300. 55, 1898: Fr. 77,442. 85, 1899: Fr. 81,690. 25. Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten der Gerichtsschreiber* betragen Fr. 12,000. —; denn es ist seit der Feststellung des Voranschlages für 1899 die fixe Entschädigung für die Gerichtsschreiberei Bern erhöht worden; die direkten Kosten, namentlich Einrichtungskosten für das neue Bureau lokal der Gerichtsschreiberei Bern betreffend, betragen Fr. 341. 85. Die *Bureaukosten der Bezirksprokuratoren* sind um Fr. 53. — höher als in 1898, übersteigen aber den Voranschlag von Fr. 5,000. — um Fr. 396. 30. Die *Bureaukosten der Kriminalkammer*, welche den Voranschlag um Fr. 405. 55 überschreiten, sind um Fr. 678. 55 niedriger als in 1898. Für die *Besoldungen der Angestellten* der Betreibungsbeamten gilt ebenfalls, was von den Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber und der Gerichtsschreiber gesagt worden ist. Die Besoldungen haben betragen 1896: Fr. 69,959. 35, 1897: Fr. 75,155. 90, 1898: Fr. 75,467. 25, 1899: Fr. 81,235. 90. Die fixen Entschädigungen für

Bureaukosten der Betreibungsämter sind durch die Entschädigung für das Betreibungsamt Schwarzenburg, welches bisher mit der Gerichtsschreiberei verbunden war, von Fr. 10,200. — auf Fr. 10,500. — gestiegen, was für 1899 Fr. 244. — Mehrkosten veranlasst hat; dazu kommen Fr. 895. 20 direkte Kosten des Staates, zum grossen Teil Einrichtungskosten für das Lokal des Betreibungsbeamten von Biel im neuen Amtshaus dasselbst betreffend. Die Kosten der Erstellung von *Formularen* und *Kontrollen* für die Betreibungsbeamten haben infolge der Zunahme der Geschäfte zugenommen, und es ist auch durch das sogenannte Ehrenfolgenrecht der Bedarf an Formularen grösser geworden. Die *Mietzinse* der Betreibungsbeamten im Betrage von Fr. 11,840. —, wovon Fr. 7,240. — an die Domänenverwaltung und Fr. 4,600. — an Private und Gemeinden zu zahlen sind, haben keine Veränderung erlitten, und die Ausgaben sind nur infolge ungleichmässiger Auszahlung in 1899 um Fr. 50. — höher als in 1898; sie sind im Voranschlag um Fr. 500. — zu niedrig berechnet worden. Die dem Staate zur Last fallenden *Kosten in Ehrenfolgensachen*, welche in der Rechnung für 1896 zum erstenmal auftreten, betragen Fr. 1,228. 60, während sie im Voranschlag nur zu Fr. 500. — angenommen worden sind.

III^b. Polizei.

A, 2. Besoldungen der Angestellten	Fr. 127. 90
B, 3. Fahndungs- und Einbringungskosten	» 487. 55
B, 4. Transport- und Armenfuhrkosten	» 1,499. 99
C, 2. Sold der Landjäger	» 4,675. 70
C, 6. Mietzinse des Polizeikorps	» 3,888. 40
C, 7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	» 1,577. 95
C, 8. Arztkosten	» 1,380. 40
E, 1. Strafanstalt Thorberg	» 1,914. 56
E, 4. Enthaltungsanstalt Trachselwald	» 806. 75
G, 5. Polizeikosten	» 1,336. 53
Zusammen	Fr. 17,695. 73

Der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* der Polizeidirektion ist infolge der Erhöhung der Besoldungen von zwei Angestellten um Fr. 127. 90 überschritten worden. Die *Fahndungs- und Einbringungskosten* und die *Transport- und Armenfuhrkosten* sind durch die Zahl und Art der vorkommenden Fahndungs-, Einbringungs- und Transportfälle bedingt. Die Ausgaben für *Sold der Landjäger* werden durch die Zahl und das Dienstalter der Landjäger der Zeit und Summe nach bestimmt. Die Kosten für *Mietzinse* des Polizeikorps sind in den letzten Jahren teils durch Verteuerung, teils durch höhere Ansprüche an die Lokale, teils auch durch etwelche Vermehrung der letztern gestiegen. Für die beiden letztern Posten, *Sold der Landjäger* und *Mietzinse*, hatte die Polizeidirektion höhere Kredite verlangt als bewilligt worden sind. Die *Arztkosten*, welche nach Art. 10 des Gesetzes vom 23. April 1893 dem Staate zur Last fallen, können von einem Jahre zum andern wesentlich zu- oder abnehmen und vom Voranschlag abweichen. Die Rechnung für 1899 ist überdies noch mit Kosten für 1898 belastet. Die Kreditüberschreitung der *Strafanstalt Thorberg* betrifft hauptsächlich Mindereinnahmen bei den Gewerben, diejenige der *Enthaltungsanstalt Trachselwald* eine Ergänzung

des landwirtschaftlichen Inventars; die eigentlichen Betriebskosten dieser Anstalt sind unter dem Voranschlag geblieben. Die *Polizeikosten* betreffen zum grössten Teil tarifmässige Kosten für Legalinspektionen, Autopsien, Untersuchungen der Regierungsstatthalter, die nicht zu Strafprozessen führen, ferner Reisekosten der armenrechtlichen Anwälte, unerhältliche Vorschüsse in Beschwerde-, Haftpflicht- und Bevogtungssachen und verschiedene Kosten in Polizeisachen. Die Ausgaben sind etwas niedriger als in 1898.

IV. Militär.

A, 3. Bureaukosten	Fr. 2,005. 74
G, 2. Bureaukosten der Kreiskommandanten	» 914. 42
G, 4. Rekrutenaushebung	» 305. 90
H, 4. Transporte	» 1,148. 54
L, 3. Waffenplatz Bern	» 950. —
Zusammen	Fr. 5,324. 60

Dieselben Ursachen, welche die Ueberschreitung des Kredites für *Bureaukosten* der Militärdirektion in 1898 veranlassten, haben auch in 1899 fortgewirkt, doch sind die Kosten im letztern Jahre bedeutend geringer. Die Ueberschreitung betrifft die Erstellung von Formularen, Plakaten und Kontrollen. Die *Bureaukosten* der Kreiskommandanten sind etwas niedriger als in 1898, übersteigen aber den zu schwachen Kredit um Fr. 914. 42. Für 1900 ist letzterer erhöht worden. Ebenso sind die *Transportkosten* ungefähr gleich gross wie in 1898, gehen aber über den zu schwachen Kredit hinaus. Die Ausgaben für den *Waffenplatz Bern* bestehen in Fr. 800. — Rechtskosten und Fr. 150. — Entschädigungen den Schiessplatz in Ostermündigen betreffend. Für diese Ausgaben war im Voranschlag kein Kredit ausgesetzt.

VI. Erziehung.

A, 2. Besoldungen der Angestellten . .	Fr. 333. 35
B, 7, a. Bibliotheken	» 1,000. —
C, 6. Pensionen für Sekundarlehrer . .	» 604. 15
E, 2. Seminar Pruntrut	» 1,991. 32
E, 5, a. Seminarlehrer-Pensionen . . .	» 500. —
G, 4. Akademische Kunstsammlung, Beirag	» 4,000. —
Zusammen	Fr. 8,428. 82

Der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* ist durch eine Besoldungserhöhung, die im Voranschlag nicht vorgesehen war, überschritten worden, ebenso der Kredit für Beiträge an *Bibliotheken* durch den Ankauf der Bibliothek des verstorbenen Professors Dr. Hermann Hagen für die Hochschulbibliothek. Die *Seminarlehrer-Pension* des gewesenen Seminardirektors Fricke ist gleich geblieben wie 1898, Fr. 2,000. —, ist aber im Voranschlag nur zu Fr. 1,500. — berechnet worden. Dem akademischen Kunstkomitee ist durch Beschluss des Regierungsrates vom 30. September 1899 ein ausserordentlicher Beitrag von Fr. 4,000. — bewilligt worden, um den Ankauf eines Altardoppelbildes von Niklaus Manuel (1484—1530) für die *akademische Kunstsammlung* möglich zu machen, unter der Bedingung, dass der Burgerrat von Bern ebenfalls Fr. 4,000. — beitrage.

VIII. Armenwesen.

A, 2. Besoldungen der Angestellten . .	Fr. 3,000. —
A, 3. Bureaukosten	» 3,463. 90
A, 4. Mietzinse	» 300. —
C, 2. Auswärtige Armenpflege	» 56,795. 95
F, 2. Rettungsanstalt Aarwangen . . .	» 695. 11
F, 4. Rettungsanstalt Kehrsatz	» 1,905. 23
F, 5. Rettungsanstalt Brüttelen	» 215. 77
G, 2. Verpflegung kranker Kantonsfremder	» 8,661. 45
Zusammen	Fr. 75,037. 41

Infolge der Reorganisation des Armenwesens musste die Zahl der Angestellten der Direktion vermehrt werden, und es ist dadurch der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 3,000. — überschritten worden. Infolge dieser Reorganisation gehen auch die *Bureaukosten* bedeutend über den Kredit hinaus; die Mehrausgaben betreffen namentlich Druckkosten für Kreisschreiben, Instruktionen und Formulare. Auch die Ueberschreitung des Kredites für *Mietzinse* hat denselben Grund; es betrifft den Mietzins für das Bureau lokal des kantonalen Armeninspektors. In der *auswärtigen Armenpflege* hat sich die Zahl der Unterstützten gegenüber 1898 um 151 vermehrt, darunter eine Anzahl Angehöriger des neuen Kantonsteils. Dazu kommen die Kosten der Verpflegung heimgeschaffter Kantonsangehöriger in Anstalten, Kosten, die früher von den Gemeinden getragen worden sind, jetzt aber dem Staate zur Last fallen. Für die *Rettungsanstalt Aarwangen* sind die Kosten der Nahrung grösser als in 1898 und als sie bei Aufstellung des Voranschlages berechnet worden sind. Für die *Rettungsanstalt Kehrsatz* sind infolge von Aenderungen am Gebäude etwelche Mobiliareergänzungen nötig geworden. Der grösste Teil der Kreditüberschreitung betrifft aber Mindereinnahme von Kostgeldern, welche Fr. 5,435. — betragen, aber zu Fr. 6,700. — veranschlagt waren; auch ist der Ertrag der Landwirtschaft unter der Summe geblieben, die im Voranschlag angenommen war. Für die *Rettungsanstalt Brüttelen* besteht eine im Voranschlag nicht vorgesehene Inventarvermehrung von Fr. 1,040. 90. Die Kosten der *Verpflegung kranker Kantonsfremder* hat der Staat vollständig zu tragen, und die bezüglichen Rechnungen haben die im Voranschlag hierfür berechnete Summe um Fr. 8,661. 45 überstiegen.

IX. Volkswirtschaft.

F, 2, c. Stationsvorstände und lokale Experten, Fr. 794. —
--

Nach dem Voranschlag beträgt der Kredit für *Stationsvorstände und lokale Experten* Fr. 200. —. Da aber nach der Trennung der Direktion des Gesundheitswesens von der Direktion des Innern die Kosten der Fleischschau, welche bisher aus dem Kredite für Allgemeine Sanitätsvorkehren bestritten wurden, von der Direktion des Innern als Kosten der Lebensmittelpolizei zu verrechnen sind, so hat der Regierungsrat die letztere Direktion am 11. Januar 1899 ermächtigt, den genannten Kredit um Fr. 800. — zu überschreiten, während diese Fr. 800. — auf dem Kredit für Allgemeine Sanitätsvorkehren eingespargt werden sollten.

IX^b. Gesundheitswesen.

A, 3. Bureaukosten	Fr. 1,773. 97
A, 4. Mietziese	» 350. —
B, 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	» 7,071. 90
B, 2. Impfwesen	» 150. 10
C. Frauenspital	» 486. 16
G. Irrenanstalt Bellelay	» 208. 18
Zusammen	Fr. 10,040. 31

Für *Bureaukosten* und für *Mietzins* der Direktion des Gesundheitswesens sind im Voranschlag keine Kredite aufgenommen, da die Abtrennung dieser Direktion von der Direktion des Innern erst nach der Feststellung des Voranschlages stattgefunden hat. Der Regierungsrat hat die Direktion des Gesundheitswesens ermächtigt, für Bureaukosten Fr. 1,500. — auszugeben, in der Meinung, dass dieser Betrag auf den Bureaukosten der Direktion des Innern eingespart werden könne, was jedoch nicht eingetreten ist. Die Ueberschreitung des Kredites für *Allgemeine Sanitätsvorkehren* ist infolge einer ausserordentlichen Verbreitung der Diphtherie und die dadurch bedingte Verwendung von einer grossen Anzahl von Heilserum-Dosen, für welche der Staat vertragsgemäss einen Beitrag von Fr. 2. — für die Dose zu leisten hatte, und durch die von den Aerzten in 953 Fällen angeordneten Untersuchungen von Diphtheriematerial, an welche letzteren Kosten zwar der Bund einen Beitrag leistet, entstanden. Wegen grosser Zahl von Armenimpfungen ist der Kredit für *Impfwesen* um Fr. 150. 10 überschritten worden. Die Mehrkosten des *Frauenspitals* betreffen die Verpflegungskosten, speziell die Anschaffung von Mobiliargegenständen, welche Kosten nur teilweise durch Ersparnisse in andern Rubriken und Mehreinnahmen von Kostgeldern kompensiert worden sind. Der Kreditüberschreitung der *Irrenanstalt Bellelay* im Betrage von Fr. 208. 18 steht eine Inventarvermehrung von Fr. 28,458. 89 gegenüber, nämlich Fr. 113,061. 85, wovon Fr. 84,602. 96 aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, der Rest aber aus dem Kredite der Anstalt bestritten worden sind.

X. Bauwesen.

B, 3. Bureau- und Reisekosten	Fr. 101. 85
C, 3. Kirchengebäude	» 1,657. 95
E, 1. Wegmeisterbesoldungen	» 10,827. 05
E, 2. Strassenunterhalt	» 16,760. 10
E, 3. Wasserschaden und Schwellenbauten	» 52,957. 15
E, 4. Verschiedene Kosten	» 113. 49
H, 3. Kantonskarte	» 2,595. 23
Zusammen	Fr. 85,012. 82

Die Rechnungen der Bezirksingenieure für *Bureau- und Reisekosten* derselben übersteigen die im Voranschlag berechnete Summe von Fr. 9,500. — um Fr. 101. 85. Die ordentlichen Unterhaltungskosten der dem Staate gehörenden *Kirchenchore* betragen in 1899 Fr. 1,422. 15; dazu kommen aber für Loskauf der Unterhaltungspflicht für Kirchenchore infolge bezüglichlicher Beschlüsse des Grossen Rates Fr. 6,235. 80; diese letzteren Kosten sind bei Aufstellung des Voranschlages nur teilweise in Betracht gezogen worden. Die *Wegmeisterbesoldungen* betragen in 1898 Fr. 335,996. 35. Am 7. September

1899 hat der Regierungsrat mit Rücksicht auf den Grossratsbeschluss vom 26. Dezember 1897 beschlossen, die Wegmeisterbesoldungen um Fr. 10,000. — zu erhöhen. Die Erhöhung traf aber nur einen Teil des Jahres 1898 und trat erst für 1899 für das ganze Jahr ein; dazu kommt die fortwährende Vermehrung der Zahl der Wegmeister. Die Rechnung des *Strassenunterhaltes* ist mit einer ausserordentlichen Ausgabe für Neuanstrich der Kirchenfeldbrücke in Bern anlässlich des eidgenössischen Sängersfestes und für Schwingungsmessungen an derselben während des Festes belastet, welche ungefähr der Kreditüberschreitung gleichkommt. Die Kosten der Herstellungsarbeiten infolge *Wasserschadens* werden durch die Witterungsverhältnisse in hohem Masse beeinflusst. Diese Kosten betragen in 1899 Fr. 12,420. 93 mehr als in 1898, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 52,957. 15. Eine vorzeitige Schneeschmelze und Regengüsse im Januar 1899, sowie der im Frühling 1899 besonders schwierige Schneebruch auf der Grimselstrasse haben die Vermehrung der Kosten herbeigeführt. Die *Verschiedenen Kosten* bestehen zum grossen Teil aus den Kosten der Unfallversicherung und den Brandversicherungskosten für die hölzernen Brücken und die Werkzeugmagazine. Dazu kommen Insertionskosten und zufällige Kosten für Experten. Der Fr. 5,000. — betragende Kredit ist um Fr. 113. 49 überschritten worden. Infolge der Abrechnung mit dem eidgenössischen topographischen Bureau betreffend die *«Kantonskarte»*, d. h. die vertragsmässige Lieferung der den Kanton Bern betreffenden Blätter des Topographischen Atlas der Schweiz, war der eidgenössischen Staatskasse ein Betrag von Fr. 3,165. 53 zu zahlen, welche Ausgabe im Voranschlag nicht vorgesehen war.

XI. Anleihen.

B, 1. Provisionen, Transportkosten und Agio, Fr. 3,830. 23
--

Die für die Einlösung der Zinscoupons des Anleihe bei der Einlösungsstelle in Paris ungünstigen Kursverhältnisse sind nicht besser geworden, und die Einlösungskosten haben sich nochmals vermehrt. Dieselben betragen in 1897 Fr. 9,086. 14, 1898 Fr. 11,504. 04 und 1899 Fr. 13,830. 23.

XIII. Landwirtschaft.

B, 2, b. Bureaukosten und Reisekosten	Fr. 527. 40
---	-------------

Die *Bureau- und Reisekosten* des Kulturtechniklers betragen in 1898 Fr. 1,262. 65, in 1899 Fr. 1,264. 75, während der Kredit für jedes der beiden Jahre Fr. 1,000. — betrug. Für 1898 sind von den Kosten nur Fr. 1,000. — in Rechnung gebracht worden, so dass Fr. 262. 65 zu Lasten des Jahres 1899 fallen. Dadurch steigt die Ueberschreitung des Kredites für 1899 von Fr. 264. 75 auf Fr. 527. 40. Für 1900 ist der Kredit auf Fr. 1,300. — erhöht worden.

Zu erwähnen ist hier, dass die Kosten der *Landwirtschaftlichen Winterschule in Pruntrut* den Kredit von Fr. 5,800. — um Fr. 1,130. 38 überschritten haben, dass aber diese Ueberschreitung nicht anerkennt und die Summe von Fr. 1,130. 38 auf Rechnung des Kredites für 1900 gebucht worden ist.

XIV. Forstwesen.

B, 1, b. Besoldungen der Forstinspektoren	Fr. 600. —
B, 2, c. Besoldungen der Kreisförster	» 9,566. 70
Zusammen	Fr. 10,166. 70

Infolge Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898 kommen vom 1. Januar 1899 an die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 1892 betreffend die Bundesbeiträge an die Besoldungen der kantonalen Forstbeamten für das ganze Gebiet des Kantons zur Anwendung, und diese Besoldungen sind vom Regierungsrat am 7. März 1899 dem entsprechend festgesetzt worden. Dadurch wurden die Kredite für die *Besoldungen der Kreisförster* und der *Forstinspektoren* für 1899 überschritten, die bezüglichen Mehrausgaben sind aber durch die Erhöhung des Bundesbeitrages ausgeglichen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B, 2. Aufsichts- und Bezugskosten	Fr. 590. 25
-----------------------------------	-------------

Die *Aufsichtskosten* für die Fischerei sind um Fr. 157. — höher als 1898 und übersteigen den Kredit um Fr. 590. 25 hauptsächlich infolge der Vermehrung der Fischzuchtanstalten, welcher im Voranschlag nicht genügend Rechnung getragen war. Für 1900 ist der Kredit um Fr. 500. — erhöht worden.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C, 1. Rohmaterial	Fr. 1,361. 75
C, 4. Verschiedene Bezugskosten	» 283. 75
Zusammen	Fr. 1,645. 50

Die Ausgaben für *Rohmaterial* (Papier, Marken u. s. w.) verteilen sich nicht ganz gleichmässig auf die einzelnen Rechnungsjahre; für 1899 sind jedoch die Mehrausgaben grösstenteils durch vermehrten Verbrauch bedingt, da die ordentlichen Einnahmen für Stempelpapier, Stempelmarken und Spielkartenstempel den Voranschlag um Fr. 69,056. 80 übersteigen und Fr. 25,689. 65 mehr betragen als in 1898. Die *Verschiedenen Bezugskosten* bestehen ausschliesslich in Prämien für fruchtbare Stempelverschlags-Anzeigen.

XXX. Direkte Steuern.

C, 5. Verschiedene Bezugskosten	Fr. 2,833. 10
---------------------------------	---------------

Die *Verschiedenen Bezugskosten* der Steuerverwaltung bestehen fast ausschliesslich in den Kosten für Bücheruntersuchungen und in Betreibungskosten, die dem Staate zur Last fallen. Der Kredit war zu niedrig berechnet und ist für 1900 erhöht worden.

Zusammenzug.

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr. 24,061. 53
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 23,211. 97
III. ^b <i>Polizei</i>	» 17,695. 73
IV. <i>Militär</i>	» 5,324. 60
VI. <i>Erziehung</i>	» 8,428. 82
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 75,037. 41
IX. ^a <i>Volkswirtschaft</i>	» 794. —
IX. ^b <i>Gesundheitswesen</i>	» 10,040. 31
X. <i>Bauwesen</i>	» 85,012. 82
XI. <i>Anleihen</i>	» 3,830. 23
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 527. 40
XIV. <i>Forstwesen</i>	» 10,166. 70
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 590. 25
XXIV. <i>Stempel- und Banknotensteuer</i>	» 1,645. 50
XXX. <i>Direkte Steuern</i>	» 2,833. 10
Zusammen	Fr. 269,200. 37

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrat, zu beschliessen:

Dem Grossen Rat wird gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt, die Kreditüberschreitungen, welche im Jahr 1899 stattgefunden haben, und vom Grossen Rat noch nicht genehmigt worden sind, zu genehmigen, nämlich:

1. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden,	Fr. 173,401. 88
2. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nicht oder nur zum Teil der Fall ist,	» 269,200. 37
Zusammen	Fr. 442,602. 25

Bern, den 15. Juni 1900.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 4. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1899.

(November 1900.)

Für die Prüfung des Staatsverwaltungsberichts und der Staatsrechnung pro 1899 bildete die Staatswirtschaftskommission folgende Unterabteilungen:

Präsidialbericht	Herr Bühler.
Justiz	Herren Bühler und Will.
Gemeindewesen	» Burrus u. Bärtschi.
Kirchenwesen	» » »
Forsten	» Bärtschi u. Burrus.
Inneres	» Schmid und Bühler.
Bauwesen	» Leuch und Will.
Militär	» Bühler und Will.
Unterrichtswesen	» Müller und Leuch.
Finanzen	» Bigler und Müller.
Armenwesen	» Bigler und Will.
Sanitätswesen	» Schmid und Bühler.
Polizei	» Will und Bühler.
Landwirtschaft	» Bärtschi u. Burrus.
Obergericht und General- prokurator	» Bühler und Will.
Staatsrechnung	» Müller und Bigler.

Diese Unterabteilungen prüften die Geschäftsführung der einzelnen Verwaltungszweige und erstatteten nachher mündlichen und schriftlichen Bericht an die Kommission, welche in mehreren Plenarsitzungen diese Berichte entgegennahm und den nachfolgenden schriftlichen Rapport festsetzte.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

1. Anlässlich eines Augenscheines, den die Staatswirtschaftskommission in Begleitung mehrerer Mitglieder des Regierungsrates im neuen Amthaus in Bern vornahm, wurde allseitig die erfreuliche Tatsache konstatiert und anerkannt, dass dieses neue Staatsgebäude nicht nur infolge der zweckmässigen Dispositionen, sondern namentlich wegen des soliden und schönen innern Ausbaues, als sehr gelungen bezeichnet werden kann und dass die Kritik, welche wiederholt vor dem Bezuge des Gebäudes an demselben geübt worden, der Begründung entbehrt.

Ins neue Amthaus sind eingezogen: die beiden Regierungsstatthalterämter, Richteramt I, II und III, Untersuchungsrichteramt, Polizeirichteramt, Amtsgericht, Gerichtsschreiberei, Bezirksprokurator, Amtsschaffnerei und Inspektorat für Mass und Gewicht. Nicht eingezogen sind dagegen bis jetzt die Amtsschreiberei und die beiden Betreibungs- und Konkursämter. Die Kommission hat sich nun überzeugt, dass noch genügende und vollständig zweckentsprechende Räumlichkeiten im neuen Amthaus disponibel sind, um die Amtsschreiberei und die beiden Betreibungs- und Konkursämter ebenfalls aufzunehmen. Wir ersuchen die Regierung diese von den Bezirksbeamten sowohl wie namentlich vom Publikum sehr lebhaft gewünschte

Dislokation der genannten Verwaltungsabteilungen baldmöglichst zu veranlassen.

Wir wiederholen die bereits in unserm letztjährigen Bericht gemachte Anregung betreffend praktischere Form der Heimatscheine.

II. Justizdirektion.

Während wir in unserm letztjährigen Bericht die Erwartung aussprachen, dass die revidierte Gesetzesammlung im Frühling 1900 endlich zur Ausgabe gelange, und während im Geschäftsbericht der Justizdirektion mitgeteilt wird, dass sich die neue Gesetzesammlung im Druck befinde, erfahren wir nun, dass der Regierungsrat in der Sitzung vom 4. Juli 1900 auf den Antrag der Armendirektion «und mit Rücksicht «darauf, dass vor allem die Gesetzgebung betreffend «das Armenwesen im Laufe dieses Jahres noch be- «deutende Veränderungen erleiden werde,» beschlossen habe, die revidierte Gesetzesammlung erst auf den 31. Dezember 1900 abschliessen zu lassen. Ohne uns auf eine Besprechung dieses Beschlusses und namentlich dessen Begründung einlassen zu wollen, möchten wir nochmals die ganz bestimmte Erwartung aussprechen, dass bezüglich der revidierten Gesetzesammlung mit dem 31. Dezember 1900 nun endgültig abgeschlossen werde, wobei wir uns noch der Hoffnung hingeben, dass diese beschlossene Verschiebung die Garantien für eine wirklich zuverlässige und sorgfältige Arbeit vermehren werde.

Der Umstand, dass gegen verschiedene Bezirksbeamte wegen Geschäftsvernachlässigung und schwerer Unregelmässigkeiten eingeschritten werden musste, lässt erkennen, dass es bei den niedern Besoldungsansätzen, die in vielen Amtsbezirken für die Bezirksbeamten bestehen, nicht immer möglich ist, diese Stellen mit zuverlässigen, tüchtigen Beamten zu besetzen.

In der Auslegung und Anwendung der Gebührentarife herrscht, wie es scheint, immer noch ziemliche Unsicherheit; der Thätigkeit des Amts- und Gerichtsschreiber-Inspektors wird es wohl gelingen, hier endlich eine gleichmässige Praxis zu sichern.

Mit den Entscheiden der Justizdirektion im Fertigungs- und Grundbuchwesen erklären wir uns einverstanden, namentlich begrünnen wir die Verfügung, dass, entgegen frühern Entscheiden, in Zukunft ein Zufertigungsbegehren auch in einem Dienstbarkeitsvertrag gestellt werden kann.

Im Vogtrechnungswesen ist eine sehr wesentliche Besserung zu konstatieren.

III. Direktion des Gemeindewesens.

Der Bericht der Direktion des Gemeindewesens giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Wir konstatieren mit Befriedigung eine Besserung in der Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Kapitel III des Berichtes); der Vergleich mit dem Berichte von 1898 erzeugt eine erhebliche Verminderung in der Zahl der Beschwerden, Nutzungsstreitigkeiten und Wohnsitzstreitigkeiten. Die Verminderung der letztgenannten ist hauptsächlich dem Inkrafttreten des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes zuzuschreiben.

Die Gesuche um Ermächtigung zur Aufnahme von Gemeindeanleihen haben sich gegenüber den vorhergehenden Jahren vermehrt. Der Regierungsrat hat die Aufnahme von Anleihen im Gesamtbetrag von Fr. 2,560,000 bewilligt, Fr. 559,600 mehr als im Jahre 1898. Der grösste Teil dieser Geldsummen, Fr. 1,042,500, wurde für Wasserversorgung und Elektrizitätswerke verwendet.

Die Vermögenslage der unter Vormundschaft gestellten Gemeinden hat sich erheblich verbessert; es dürfte um so nützlicher sein, bis auf neue Weisung die ausserordentliche Verwaltung weiterzuführen.

Mit Ausnahme einer einzigen haben sämtliche Gemeinden die Rechnungen zu gehöriger Zeit abgeliefert. Es ist somit ein erkennbarer Fortschritt in Beziehung auf die Rechnungsführung und Rechnungsablegung der Gemeinden zu verzeichnen.

IV. Direktion des Kirchenwesens.

Die Direktion hat uns die nunmehrige Anhandnahme des seit 1897 jeweilen in unsern Berichten erwähnten Projektes betreffend eine neue Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura versprochen; wir sprechen daher den Wunsch aus, es möchte dieses Geschäft auf das Traktandenverzeichnis für die nächste Session aufgetragen werden.

V. Direktion des Innern.

Die in Aussicht gestellte Vorlage über die obligatorische Mobiliarversicherung ist noch immer ausstehend.

Die gewerblichen Bildungsanstalten sind in fortwährender Entwicklung.

Die Lehrwerkstätte der Stadt Bern weist erfreuliche Resultate auf. Da die Höhe der Beitragssummen vom Kanton und Bund nach dem Budget entrichtet werden, sollten die Differenzen gegen die Jahresrechnung im folgenden Jahr verrechnet werden.

Das kantonale Technikum in Burgdorf mit 306 Schülern, das Technikum in Biel mit 508 Schülern, haben von Jahr zu Jahr grössern Zuspruch. Etwas auffallend ist, dass die Kosten per Schüler in Burgdorf Fr. 75 weniger hoch zu stehen kommen als in Biel. Die Gesamtkosten in Burgdorf sind Fr. 79,919. 97 und in Biel Fr. 170,625. 35.

Die Thätigkeit der Lebensmittelinspektoren und des Kantonschemikers tragen gute Früchte und ist derselben lobenswert zu gedenken.

VI. Baudirektion.

Die Ausführungen in dem Bericht über den Strassenunterhalt sind berechtigt; aus allen Landesteilen laufen Klagen über den ungenügenden Unterhalt ein. Die Staatswirtschaftskommission begrüsst deshalb die Initiative, welche die Baudirektion ergreift, um diesem Uebelstande abzuhefen, und möchte der Direktion die Frage betreffend Einführung von Wegmeisterkursen zur Prüfung empfehlen; da entschieden vielen Wegmeistern das nötige Verständnis zur Besorgung einer Strasse mangelt und deshalb, trotz Fleiss und Arbeit, kein richtiges Resultat erzielt wird.

Die vom Staat subventionierten Strassen IV. Klasse werden vielerorts von den Gemeinden, denen die Pflicht des Unterhalts obliegt, sehr mangelhaft unter-

halten. Wir möchten die Baudirektion ersuchen, sich durch die Bezirksingenieure alljährlich eingehende Berichte über den Zustand dieser vom Staat subventionierten Strassen IV. Klasse erstatten zu lassen und gegen Gemeinden, welche die übernommene Pflicht, für den ganzen Unterhalt der Strassen zu sorgen, nicht erfüllen, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Leider muss konstatiert werden, dass dem Unterhalt der Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstrassen vielerorts nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird; wir fragen uns, ob, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, die Subventionierung nicht vollständig fallen gelassen oder doch wesentlich eingeschränkt werden sollte und in Zukunft die Bepflanzung nur auf der Nordseite der Strassen zu gestatten sei um den schädlichen Einfluss auf die Strasse möglichst zu reduzieren.

Erwähnt sei, dass bei Erteilung der Konzessionen zur Ausbeutung von Wasserkraften mit Rücksicht auf das öffentliche Bedürfnis und im Interesse der im allgemeinen Wohle liegenden Unternehmungen schützende Bestimmungen aufgenommen werden.

Schon bevor die als Beschwerde betitelte Eingabe der Gemeinden Spiez-Krattigen und Leissigen den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde, hat die Staatswirtschaftskommission an Hand der Akten die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse betreffend die Strassen Spiez-Faulenseebad-Krattigen und Spiez-Faulensee-Leisigen geprüft und beschlossen, dem Grossen Rat den hienach enthaltenen Antrag zu stellen, dessen Begründung wir uns für den mündlichen Vortrag vorbehalten.

VII. Militärdirektion.

Die Subkommission nahm auch dieses Jahr wieder eine Besichtigung des Verwaltungsgebäudes der Militäranstalten und der Kaserne vor. Während die Arbeitsräume des Kommissariates zu keinen Aussetzungen mehr Anlass geben, indem die früheren Uebelstände nun gehoben sind, war die Anbringung von Krallentäferwerk in einigen Zimmern der Kasernen, wie es scheint, von unangenehmen Folgen begleitet. Die sofort ergriffenen energischen Massnahmen werden hoffentlich das Uebel im Keime erstickt haben; sollte dies nicht der Fall sein, so müsste das Krallentäfer ohne weiteres wieder entfernt werden. Eine grosse Zahl der Mannschaftszimmer ist nun mit eichenen Riemenböden versehen.

Der Ersatz der hölzernen Bettstellen durch eiserne schreitet stetig vorwärts und wird bald vollständig durchgeführt sein, ebenso die Vervollständigung des Vorrats an Leintüchern.

Wir haben uns überzeugt, dass gegenüber Dienstpflichtigen, die ihren Dienst versäumten, sehr rasch und mit aller Strenge eingeschritten und dass jeweilen den betreffenden Truppenkommandanten von den getroffenen Massnahmen Kenntnis gegeben wird. Sehr zu begrüßen ist die Organisation besonderer Nachdienstpflichtigen-Bataillone.

Wir hoffen, dass es den Bemühungen der Militärdirektion gelingen werde, gewisse Uebelstände, die sich im Kontroll- und Rapportwesen ergaben, vollständig zu beseitigen.

Der Umstand, dass bei den diesjährigen Waffen- und Kleider-Inspektionen die Ausrüstung derjenigen

Mannschaften, welche letztes Jahr den Regimentswiederholungskurs mitmachten, zu sehr wenigen Aussetzungen Anlass gab, beweist neuerdings die Zweckmässigkeit der von uns längst angeregten und letztes Jahr nun konsequent durchgeführten sogenannten Entlassungstage.

Ungelöst ist immer noch die Frage einer zweckmässigen Verwendung der kantonalen Militärbibliothek.

VIII. Direktion des Unterrichtswesens.

Unter den administrativen Verfügungen und Beschlüssen wird bemerkt, dass beim Seminar Hindelbank die Einrichtung eines neuen Lehrzimmers beschlossen und der Raum auch fertig erstellt, nachher aber der für die Möblierung desselben nötige Kredit nicht bewilligt wurde. Die Möblierung soll nun aus dem Anstaltskredit durchgeführt worden sein. Wir halten ein derartiges Verfahren für unzulässig, da die Bestreitung solcher ausserordentlichen Ausgaben aus Mitteln, die zu anderen Zwecken bestimmt sind, kaum ohne Schädigung des innern Haushalts der Anstalt denkbar sind.

Beim Turnwesen kann mit Befriedigung konstatiert werden, dass das schweizerische Militärdepartement an die Kosten des in Bern abgehaltenen Lokalturkurses im Betrage von Fr. 955. 45 seinen in Aussicht gestellten Beitrag inzwischen geleistet hat.

Gemäss § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 leistet der Staat an die jährliche Besoldung einer patentierten Arbeitslehrerin per Klasse einen Beitrag von Fr. 50—70. Es dürfte jetzt, nach mehr als zwanzig Jahren, bei den wesentlich veränderten Lebensverhältnissen und im Anschluss an die Bestrebungen der Gemeinden, diesen Zweig des Unterrichts zu heben und zu fördern, nicht mehr unangezeigt erscheinen, den Minimalbetrag zu verlassen und einen höhern Beitrag auszurichten.

Bei den Mittelschulstipendien ist im ganzen ein Betrag von Fr. 6575 bewilligt worden und der Durchschnitt der Stipendien beträgt Fr. 75. 57. Diese Zahlen sind nicht der Ausdruck eines mangelnden Bedürfnisses, sondern die Folge einer mangelhaften Kreditbemessung, worauf im Rate schon mehrfach hingewiesen worden ist.

Nun ist nach § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 zu diesem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 auszusetzen. Angesichts des klaren Wortlautes der angeführten Bestimmung halten wir dafür, dass im Budget pro 1901 der bisherige ungenügende Budgetansatz verlassen und der gesetzlich vorgeschriebene Kredit von Fr. 14,000, unbeschadet der genauen Prüfung der einzelnen Fälle, eingesetzt werden sollte.

Bei den Schenkungen giebt die letztwillige Verfügung von Frau Lenz-Heymann Anlass zu einer nähern Prüfung. Nach dem Willen der Erblasserin sollte aus dem beim Verkauf der Besitzung Oranienburg zu erzielenden Kaufpreis eine Stiftung geschaffen werden zur Verabfolgung von Stipendien an mittellose Frauen und Mädchen der Schweiz, welche Medizin, Pharmacie oder Chemie studieren. Die Besitzung ist aber nicht verkauft, sondern für mehrere Jahre fest vermietet worden, was zu lebhaften Auseinandersetzungen in der Presse führte.

Nach den erhaltenen Aufklärungen in dieser Angelegenheit ist festzustellen, dass für eine vorteil-

hafte Verwertung dieser Besetzung, die vermöge ihrer prachtvollen Lage einen hohen Preis erzielen kann, bessere Zeiten abgewartet werden müssen, und dass sich namentlich der Kaufsliebhaber finden muss, der einen Vorzugspreis zu zahlen bereit ist. Das Zuwarten scheint uns deshalb im Interesse der Stiftung zu liegen, da namentlich auch der erzielte Mietpreis von Experten als ein dem Mietgegenstand angemessener bezeichnet wurde. Die Angelegenheit bietet uns deshalb zu Aussetzungen keinen Anlass.

Ueber den Lehrmittelverlag, bezw. dessen Rechtsverhältnisse sind an anderer Stelle die notwendigen Mitteilungen von uns gemacht worden.

IX. Finanzdirektion.

1. Kantonsbuchhalterei.

Aus dem Berichte der Finanzdirektion ergibt sich, dass die in unserem letzten Berichte gerügten Nachlässigkeiten in der Rechnungsführung des Lehrmittelverlages noch nicht behoben werden konnten. — Nachdem die Finanzdirektion durch das Organ der Kantonsbuchhalterei bis anhin ohne Erfolg an der richtigen Rechnungsführung und Rechnungslegung dieses Verwaltungszweiges gearbeitet hat, hat die Kommission die Überzeugung gewonnen, es liege der Fehler an der Person des Verwalters des Lehrmittelverlages. — Wir erwarten von der Regierung, dass sie diejenigen Massnahmen treffen werde, welche geeignet erscheinen, die bestehenden Uebelstände radikal zu beseitigen.

2. Kassawesen.

Das Postulat der Staatswirtschaftskommission über eine Vereinfachung des Geldverkehrs unter den staatlichen Geldinstituten und der Staats- und den Bezirkskassen ist im Berichtsjahre noch nicht zur Erledigung gelangt.

Es wird uns jedoch mitgeteilt, dass die Finanzdirektion beabsichtige, den grossen Geldverkehr der Staatskasse der Kantonalbank zu übertragen. Der eigentliche Anweisungsverkehr soll jedoch den Bezirkskassen verbleiben.

Wir erklären uns nach eingehendem Studium der Frage mit dieser Auffassung einverstanden, machen aber zugleich die Anregung, ob die Amtsschaffnereien, die schon jetzt Zahlstellen für Hypothekaranleihen, sowie Einnehmerstellen für Einlagen auf Kassascheine sind, nicht in direkte Verbindung mit der Hypothekarkasse zu bringen wären, und ob die Hypothekarkasse unter Mithilfe der Amtsschaffnereien nicht den kleinen Sparkassenverkehr einführen sollte.

Wie aus unserem letztjährigen Berichte hervorgeht, hatte die Staatskasse im letzten Jahr eine Vorschussforderung an die Erweiterung der Irrenpflege von Fr. 2,056,038. 48. Dieser Vorschuss beträgt auf 31. Dezember 1899 Fr. 2,023,599. 79 und wird jährlich durch die dazu bestimmte Extrasteuer amortisiert. Früher, als der Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege einen Aktivposten unter der Rubrik Betriebskapital der Staatskasse bildete, wurde derselbe von dieser letztern verzinst. Wir halten dafür, diese Verzinsung solle nun auch für den Passivsaldo gebucht werden und stellen hienach einen diesbezüglichen Antrag.

X. Armenwesen.

Der Fonds zur Unterstützung von neu zu errichtenden Erziehungsanstalten beträgt per 31. Dezember 1899 Fr. 383,019. 65. Nach Zusammenstellungen der Armendirektion reicht derselbe jedoch einstweilen noch nicht aus, um die Frage der Versorgung der schwachsinnigen Kinder befriedigend im ganzen Kanton zu lösen. Wie wir uns überzeugen konnten, ist die Armendirektion mit der Lösung dieser Frage ernstlich beschäftigt, und ebenso wird dieselbe demnächst das noch ausstehende Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels vorlegen können.

Die Ausgaben für das Armenwesen sind etwas unter dem Budget zurückgeblieben, weil wie auch im letzten Jahr ein Teil der Ausgaben für 1899 erst im Jahre 1900 zur Auszahlung gelangen.

XI. Polizeidirektion.

Bezirksgefängnisse. Die Berichte des Gefängnisinspektors und der Staatsanwaltschaft beklagen seit Jahren den höchst mangelhaften Zustand einzelner Bezirksgefängnisse. Die Kommission wünsche dringend, dass diesen Uebelständen durch entsprechende Umbauten abgeholfen wird.

Bürgerrechtsaufnahmen. Es soll vorgekommen sein, dass bei einzelnen Bürgerrechtsaufnahmen neben der Einkaufssumme grössere Beträge bezahlt worden sind, welche nicht eine gesetzliche Verwendung gefunden haben. Es wird gewünscht, dass seitens der Staatsbehörden die Vorgänge bei Bürgerrechtsaufnahmen auch nach dieser Richtung hin überwacht werden.

Die Frage der Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach Müntschemier wird, wie wir uns überzeugten, durch den Regierungsrat und die Gefängniskommission eingehend geprüft und wird wohl im nächsten Jahr zur Erledigung gebracht werden können.

XII. Landwirtschaft.

Dem von unserm Berichterstatter Herrn Schmid anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1898 geäusserten Wunsch, es möchten Erhebungen gemacht werden über das Missverhältnis, welches bezüglich der Hagelversicherung zwischen den Prämiensummen und den bezogenen Entschädigungen besteht, ist nicht nachgelebt worden. Wir sehen uns veranlasst, diesen Wunsch zu wiederholen.

XIII. Obergericht und Generalprokurator.

Obergericht.

Das im Jahresbericht des Obergerichts erwähnte Gesuch an den Grossen Rat betreffend Bewilligung einer jährlichen Bureauentschädigung von Fr. 500 an jedes Mitglied des Obergerichts wird anlässlich der Beratung des Budgets pro 1901 seine Erledigung finden können.

Es wird mit Befriedigung konstatiert, dass die Zahl der auf Ende 1899 noch hängigen Civilrechtsstreitigkeiten nur noch 42 beträgt gegenüber 77 zu Anfang des Jahres 1899.

Wir unterstützen die Anregung des Obergerichts betreffend Portofreiheit und Gratisaufnahme von Publikationen ins Amtsblatt in armenrechtlichen Streitigkeiten.

Generalprokurator.

Der scharfen Rüge des Generalprokurators, wegen unentschuldbaren Verschleppungen von Voruntersuchungen in Strafsachen, die in einzelnen Amtsbezirken vorgekommen sind, können wir uns nur anschliessen, indem wir auch unsererseits alles Gewicht darauf legen, dass die Voruntersuchungen rasch, energisch, gründlich und zielbewusst durchgeführt und die Strafprozesse überhaupt mit strenger Vermeidung jeder unnützen Verzögerung zur Erledigung gebracht werden.

Die schon letztes Jahr gerügten Uebelstände in den Bezirksgefängnissen von Bern, Biel und Interlaken sind noch nicht vollständig gehoben.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazu bestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelt zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, überall vollständige Uebereinstimmung.

Wir heben aus dem einlässlichen Berichte der Kantonsbuchhalterei zur Staatsrechnung die wesentlichsten Zahlen heraus.

I. Stammvermögen.

	Fr.	Ot.
Am Anfang des Jahres betrug das Stammvermögen	51,241,356. 88	
und auf 31. Dezember 1899	51,565,073. 13	
Es ergibt sich somit eine reine Vermehrung um	323,716. 25	
herrührend von Mehrerlösen und Schätzungsberichtigungen.		

II. Betriebsvermögen.

Bestand auf 1. Januar 1899	4,760,711. 63	
» » 31. Dezember 1899	4,781,654. 79	
Reine Vermehrung	20,943. 16	
Diese Vermehrung beruht auf der Vermehrung des Mobilieninventars um abzüglich Verminderung d. Rechnungssaldos der laufenden Verwaltung	195,841. 37	
Wie oben	174,898. 21	
	20,943. 16	

III. Gesamtvermögen.

Am 1. Januar 1899 betrug dasselbe	56,002,068. 51	
dazu die Vermehrung		
des Stammvermögens	323,716. 25	
und d. Betriebsvermögens	20,943. 16	
	344,659. 41	
	56,346,727. 92	

	Fr.	Ot.
Uebertrag	56,346,727. 92	

IV. Spezialfonds.

	Fr.	Ot.
Das Vermögen der Spezialfonds betrug am 1. Januar 1899	16,628,821. 21	
die Vermögensvermehrung im Berichtsjahre	616,344. 71	
Bestand auf 31. Dezember 1899	17,245,165. 92	
Den Hauptposten der Vermehrung bildet der schon 1898 entstandene, aber erst im Berichtsjahre aufgenommene Fonds für Unterstützung von Anstalten mit Fr. 383,019. 65		
Total des Gesamtvermögens und der Spezialfonds	73,591,893. 84	

V. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung.

Der Ausgabenüberschuss des Berichtsjahres beträgt	174,898. 21	
Das Guthaben der laufenden Verwaltung bei der Staatskasse	113,926. 64	
Die laufende Verwaltung schuldet somit der Staatskasse auf 31. Dezember 1899	60,971. 57	

VI. Amortisationen.

Aus der laufenden Verwaltung sind noch zu amortisieren:		
1. Das vorgenannte Defizit von	60,971. 57	
2. Der Amortisationskonto der Defizite vor 1878	2,778,781. 71	
3. Restanz der Kosten des Anleihe von 1885	405,617. 60	
4. Bauvorschüsse inkl. Netto-Vermehrung im Berichtsjahre von Fr. 326,479. 07	1,714,613. 87	
Total der zu leistenden Amortisationen	4,959,984. 75	

VII. Wertschriftenbestand.

Die Wertschriften weisen auf 31. Dezember 1899 nominell einen Bestand auf von	Fr. 10,352,000. —	
Hieran sind abgeschrieben	» 1,372,035. —	
Der Inventarwert beträgt somit	Fr. 8,979,965. —	

Nach den heutigen Kursen berechnet ist dieser Inventarwert immer noch zu hoch. Sollten sich die Verhältnisse noch mehr verschlechtern, so wäre hier auf eine weitere Abschreibung Bedacht zu nehmen.

In den Wertschriften figurieren 4540 Aktien der Thunerseebahn im Nominalbetrage von Fr. 1,362,000, im Inventar mit 92 % eingestellt, welche von der Finanzdirektion im Jahre 1899 mit Rücksicht auf die Eisenbahnentwicklung im Kanton und speziell im Hinblick auf das Lötschbergprojekt angekauft wurden. Diese Käufe, die vom Regierungsrat genehmigt worden sind, lassen den Staat über die absolute Mehrheit der Aktien genannter Bahn verfügen.

VIII. Bundessitzleistungen.

Der Betrag der Grundsteuerschätzung der Staatsapothek, die gemäss Grossratsbeschluss vom 1. Februar 1894 dem Bund unentgeltlich abgetreten wurde,

ist der Domänenkasse aus der laufenden Verwaltung vergütet worden.

Im Voranschlag war hiefür kein Kredit ausgesetzt. Die Tilgung aus der Rechnung pro 1899 rechtfertigt sich aber umsomehr, als auch noch die Liebefeldbesitzung in gleicher Weise abzuschreiben sein wird.

Anträge:

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Es sei der Regierungsrat einzuladen, auf den Beschluss betreffend Versetzung der Spiez-Faulensee-Leissigen-Strasse in die IV. Klasse zurückzukommen, in dem Sinne, dass der Unterhalt dieser Strasse wieder vom Staat übernommen wird.

2. Es sei grundsätzlich zu beschliessen, dass in Zukunft von dem Passiv-Saldo in der Vorschuss-

rechnung für Erweiterung der Irrenpflege ein entsprechender Zins in Rechnung gebracht werden solle.

3. Es seien sowohl der Präsidialbericht, als die Berichte der einzelnen Direktionen und des Obergerichts zu genehmigen.

4. Es sei der Staatsrechnung pro 1899 unter dem Vorbehalt von Auslassungen, Irrtümern und Missrechnung die Genehmigung zu erteilen.

Bern, den 7. November 1900.

Namens der Staatswirtschaftskommission:

Der Präsident:

Bühler.

Bau- und Domänengeschäfte.

(November 1900.)

3154. Aare Oltigen-Aarberg, partielle Korrekturen.

— Das vom Bundesrat am 27. Februar abhin genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 47,200, subventionierte Projekt für die Korrektur der Aare in den Schwellengemeinden Golaten und Niederried im Kostenanschlag von Fr. 118,000 wird gemäss dem Vorschlag der Baudirektion nunmehr auch dem Grossen Rat zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 39,333, auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die projektierten Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haften die beiden Schwellengemeinden für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet vorbehaltlich der Kreditverhältnisse des Staates nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situations-etats hin in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 8000, erstmals 1901, statt.

3. In der Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Schwellengemeinden Golaten und Niederried haben innert Monatsfrist, vom Datum der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen wollen.

2. Die Auszahlung der Kantonsbeiträge erfolgt nach Fortschreiten der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situations-etats hin, nach Massgabe der der Baudirektion zur Verfügung stehenden Kredite.

3. In die Abrechnungen dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Reichenbach hat, namens der Schwellenpflichtigen, schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehme.

3665. Schlund-, Heiti- und Gunggbäche bei Wengi zu Reichenbach, Verbauung. — Auf den Antrag der Baudirektion werden dem Grossen Rat die vom Bundesrat am 21. Dezember 1899 genehmigten und mit je einem Drittel der Kosten subventionierten Verbauungsprojekte für den Schlund-, Heiti- und Gunggbach zu Wengi ebenfalls zur Genehmigung empfohlen und folgende Kantonsbeiträge zu bewilligen beantragt:

a. für den Schlundbach: ein Drittel der Voranschlags-summe von Fr. 89,000, im Maximum Fr. 29,667;

b. für den Heitibach: ein Drittel der Voranschlags-summe von Fr. 80,500, im Maximum Fr. 26,834;

c. für den Gunggbach: ein Drittel der Voranschlags-summe von Fr. 57,000, im Maximum Fr. 19,000.

An diese Bewilligungen werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Gemeinde Reichenbach für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Strafnachlassgesuche.

(November 1900.)

1. **Chevillat, Xavier**, von Outremont, geboren 1875, wurde am 27. Juli 1897 von den Assisen des fünften Geschworenbezirks der Misshandlung mit bleibendem Nachteil ohne mildernde Umstände schuldig erklärt und zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten war Chevillat beschuldigt, in der Nacht des 3. März 1897 auf der Strasse in der Nähe von St. Ursanne einen friedfertigen Familienvater mit dem er auf dem Heimwege begriffen war, ohne Veranlassung thätlich angegriffen und ihn mittelst Gebrauch des Messers zahlreiche Verwundungen am Körper, darunter eine besonders schwere und abscheuliche am Unterleib, zugefügt zu haben. Chevillat, der anfänglich leugnete, wollte sich später an die Thatumstände nicht mehr erinnern, indem er vorgab, betrunken gewesen zu sein. Der bei der Misshandlung in geringerem Grade mitbeteiligt gewesene Emil Folletête war mit sechzig Tagen Gefangenschaft bestraft worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat wird unter Hinweis auf die gute Aufführung des Chevillat in der Strafanstalt, seine Reue und seinen kränklichen Zustand um Erlass des Restes, oder wenigstens eines Teiles der Strafzeit nachgesucht. Laut Bericht der Verwaltung der Strafanstalt gab Chevillat daselbst zu keinen ernststen Klagen Anlass und was seine Gesundheitsverhältnisse betrifft, so hat er nach dem Bericht des Anstaltsarztes allerdings im Spätsommer 1899 längere Zeit an einem rheumatischen Herzleiden gelitten, allein er ist hievon soweit geheilt, dass keine Lebensgefahr besteht. Mit Rücksicht auf die Schwere und die Abscheulichkeit der von Chevillat verübten Misshandlung, die einen bleibenden Nachteil zur Folge hat, kann der Regierungsrat einen Strafnachlass in dem Umfange, wie er nachgesucht wird, nicht empfehlen. Da Chevillat nicht vor-

bestraft ist, so wird es genügen, wenn ihm seinerzeit der letzte Zwölftel erlassen wird, vorausgesetzt, dass er sich dafür durch fortgesetzt gutes Verhalten würdig erzeigt.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

2. **Badertscher, Mathias**, von Eggiwyl, Tagelöhner in Biel, geboren 1850, welchem wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer der Besuch der Wirtschaften verboten worden, ist wegen Uebertretung dieses Verbots am 6. April 1900 vom Polizeirichter von Biel mit zwei Tagen Gefängnis und Fr. 4 Staatskosten bestraft worden. Badertscher, der bereits zwei Tage vor dem Urteil sein Steuerbetreffnis nebst Kosten der Gemeinde Biel bezahlte, es aber unterliess, dem Richter hievon Mitteilung zu machen, sucht um Erlass der zweitägigen Gefängnisstrafe nach, indem er beifügt, dass ungenügender Verdienst die Bezahlung der Steuern verzögert habe. Das Gesuch ist sowohl vom Gemeinderat von Biel als vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf wird das Gesuch zur Willfähr empfohlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission:	id.

3. **Senn, Johann Jakob**, von Bannwyl, Küfer, wohnhaft an der Lorrainestrasse in Bern, geboren 1859, wurde am 16. August 1900 vom Polizeirichter von Bern zu vier Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 6 Busse und zu Fr. 33 Staatskosten verurteilt wegen Nachtlärm, begangen in der Nacht vom 27./28. März 1900 in dem damals von ihm bewohnten Hause, indem er durch Streit mit seiner Ehefrau und andern Hausbewohnern argen Skandal verübte, infolgedessen die übrigen Hausbewohner in ihrer Nachtruhe gestört wurden. In der vorliegenden mit früheren Dienstzeugnissen begleiteten Eingabe an den Grossen Rat, worin Senn über das Urteil schimpft und sich in Drohungen ergeht, spricht er die Erwartung aus, dass er wenigstens für die Hälfte der Strafe begnadigt werde. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsratthalter haben das Gesuch nicht empfohlen, indem darauf hingewiesen wird, dass Senn bereits einmal wegen unzüchtigen Handlungen (5. März 1896) und zweimal wegen Skandals (8. März und 31. Oktober 1899) bestraft wurde und nicht den besten Leumund geniesst. Der Regierungsrat kann das vorliegende Strafnachlassgesuch ebenfalls nicht empfehlen. Der Geschworenenrat ist vorbestraft und seine letzte Strafe bestand bereits in zwei Tagen Gefängnis. Es war vom Richter vollständig gerechtfertigt, dem Senn wegen des neuen Skandals eine erhöhte Strafe zu diktieren. Auch die unanständige Form des Gesuchs, sowie der herausfordernde Ton desselben sind keineswegs zur Empfehlung geeignet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

4. **Flükiger, Andreas**, von Dürrenroth, Negotiant in Herzogenbuchsee, geboren 1860, welcher neben seinem Lebensmittelgeschäft den Flaschenbierhandel betreibt, wurde am 5. Juli 1900 vom Polizeirichter von Wangen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten von Fr. 5. 40 verurteilt, weil er den Kleinverkauf von Bier betrieb, indem er dasselbe in Quantitäten unter zwei Liter an die Käufer abgab, ohne damals im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Patentes für den Kleinverkauf geistiger Getränke gewesen zu sein. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Flükiger um Erlass der Busse, sowie der nachzuzahlenden Patentgebühr nach, im wesentlichen mit der Begründung, er habe sofort nachdem er auf das Gesetzwidrige seiner Handlungsweise aufmerksam geworden, sich um ein Kleinverkaufspatent beworben; er habe sein Geschäft erst vor fünfviertel Jahren gegründet, er sei Familienvater und die Busse sei für ihn so empfindlich, dass es ihm nicht möglich sei, solche ohne Beschränkung des notwendigsten Lebensunterhaltes zu bezahlen. Der Gemeinderat von Herzogenbuchsee hat mit Rücksicht darauf, dass Flükiger nun ein Kleinverkaufspatent besitzt, das vorliegende Gesuch im Sinne des Erlasses der Patentgebühr und wesentlicher Reduktion der Busse empfohlen. Der Regierungsrat kann dagegen das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem er dasselbe in keiner Richtung für begründet hält. Er ist der Ansicht,

es dürfe ihm ebensowenig entsprochen werden, wie dem vom Grossen Rat durch Schlussnahme vom 4. September abhin abgewiesenen Gesuch des Friedrich Hinden in Herzogenbuchsee. Es handelt sich auch bei Andreas Flükiger um eine fortgesetzte Gesetzesübertretung. Wenn einer den Flaschenbierhandel treiben will, so soll er sich eben nach den bestehenden Gesetzesvorschriften erkundigen. Dem Flükiger ist am 18. Juli abhin ein Kleinverkaufspatent für das II. Halbjahr erteilt worden. Die vom Richter erkannte nachzubezahlende Patentgebühr bezieht sich auf den vorhergehenden Verkauf, so dass auch kein Grund zum Erlass derselben vorliegt.

Antrag des Regierungsrates :	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission :	id.

5. **Hofstetter, Fritz**, von Langnau, wohnhaft im Arbeiterheim daselbst, geboren 1884, wurde am 1. August abhin vom Polizeirichter von Signau wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz in Anwendung der Strafbestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung zu einer Geldbusse von Fr. 10 nebst Fr. 15. 80 Kosten verurteilt. Wie aus den Akten hervorgeht, hat Hofstetter im letzten Herbst einen Flobert angeschafft und dabei auf Spatzen geschossen, wobei es aber, wie er vor dem Richter zugestanden, unter zwei oder drei Malen vorgekommen, dass er statt Spatzen Buchfinken erlegte und einmal im letzten Winter auch auf eine Amsel schoss. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Hofstetter um ganzen oder teilweisen Erlass der Busse nach unter dem Vorgeben, er könne sie nicht bezahlen, da er ein ärmlicher junger Bursche sei, der noch keinen selbständigen Erwerb aufzuweisen habe, indem er bis jetzt auf die Unterstützung seines Vaters angewiesen gewesen sei, dem aber die Bezahlung der Busse ebenfalls unmöglich sei, weil er sich gegenwärtig im Konkurs befinde. Das Gesuch ist vom Richter zur Berücksichtigung empfohlen, ebenso vom Regierungsstatthalter, der einen Erlass von drei Viertel der Busse befürwortet. Nach der Strafanzeige waren Fritz Hofstetter und sein jüngerer Bruder, der freigesprochen wurde, beschuldigt worden, dass sie bereits alle Tage in der Nähe ihres Hauses Buchfinken und Amseln schiessen. Es konnte jedoch hiefür ein genügender Zeugenbeweis nicht erbracht werden. In Anbetracht der Verumständungen des Falles hält der Regierungsrat es nicht für gerechtfertigt, die Strafe ganz zu erlassen. Dagegen glaubt er, mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Petenten die Herabsetzung der Busse auf die Hälfte empfehlen zu sollen. Damit ist den Verhältnissen des Petenten weit genug Rechnung getragen. Da seine Familie in bedrängter Lage war, so hätte er sein Geld besser verwenden können, als zur Anschaffung eines Flobert.

Antrag des Regierungsrates:	Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.
» der Bittschriftenkommission:	id.

6. **Ribeaud**, Jules, Bäcker, von und wohnhaft in Cœuve, geboren 1874, wurde am 13. Juni 1900 von der Polizeikammer zu dreissig Tagen Gefängnis, zu einer Entschädigung von Fr. 425 an den Kläger und zu Fr. 254.50 Staatskosten verurteilt wegen Misshandlung, begangen am Abend des 20. Oktober 1899 an Emil Trouillat in Cœuve, welcher dabei schwere Kopfverletzungen erlitten hatte, infolgedessen er laut Bericht des gerichtlichen Experten während fünfzehn Tagen arbeitsunfähig war, während der behandelnde Arzt die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf 8—12 Tage geschätzt hatte. Wie durch das oberinstanzliche Urteil konstatiert wird, ist die fragliche Misshandlung von Ribeaud mit den Eheleuten Trouillat-Ribeaud, Bruder und Schwägerin des Misshandelten, in brutaler Weise verübt worden. Die letztern gingen jedoch straflos aus, weil gegen das erstinstanzliche Urteil des korrekzionellen Gerichts von Delsberg, durch welches sie freigesprochen wurden, seitens der Staatsanwaltschaft die Appellation nicht ergriffen worden war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Jules Ribeaud um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Er findet, die Strafe sei unter den obwaltenden Umständen zu hoch bemessen worden. Einerseits sei die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des verletzten Emil Trouillat vom gerichtlichen Experten überschätzt worden und anderseits würde seine Strafe geringer ausgefallen sein und hätte er nicht einzig die Entschädigung und die Kosten zu tragen, wenn auch die Eheleute Trouillat-Ribeaud, deren Mitschuld durch das oberinstanzliche Urteil erwiesen sei, hätten bestraft werden können. Im weitem hat der Gesuchsteller auf seinen guten Leumund, seine Straflosigkeit und auf die Nachteile hingewiesen, welche seinem Bäckergewerbe durch die Verbüssung der ganzen Strafe verursacht würden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Cœuve, sowie vom Regierungsrat empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten, weil die gegen Jules Ribeaud ausgesprochene Strafe nicht zu streng erscheint, obschon die mitschuldigen Eheleute Trouillat, zu deren Freisprechung Ribeaud durch sein beharrliches Leugnen seinen Teil beigetragen hat, straffrei ausgehen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Bittschriftenkommission :

Abweisung.
id.

7. **Chappatte**, Louis Arsène, von Les Bois, Uhrmacher, geboren 1858, wurde am 29. August 1899 vom korrekzionellen Gericht von Freibergen wegen Blutschande und andern unsittlichen Handlungen, sowie wegen Holzdiebstahls und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu zwei Jahren Korrekzionshaus, ferner zu fünfjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und elterlichen Gewalt und zu Fr. 20 Busse verurteilt. Der Sohn Eugène Chappatte und die einte Tochter, Marie Chappatte, waren ebenfalls mit 18 Monaten, bezw. 12 Monaten Korrekzionshaus bestraft worden. Der Straffall betraf eine durch Trunksucht und liederliches Lebewesen sittlich vollständig heruntergekommene Familie. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Chappatte um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, unter Hinweis auf sein gutes Ver-

halten in der Strafanstalt. Er möchte wieder für seine Familie sorgen; er bestreitet die ihm zur Last gelegten Sittlichkeitsvergehen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Obschon Chappatte sich in der Strafanstalt gut verhalten hat, besteht kein Grund, seine Strafe abzukürzen. Nach dem vom Gericht festgestellten Thatbestand ist es nicht zweifelhaft, dass er die eingeklagten strafbaren Handlungen begangen hat; er ist dafür nicht zu strenge bestraft worden.

Antrag des Regierungsrates :

» der Bittschriftenkommission :

Abweisung.
id.

8. **Ballay**, Emil, von Besançon, geboren 1850, Witwer, Vater von sieben Kindern, wurde am 3. Oktober 1896 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen den in den Art. 166 und 170 des Strafgesetzbuches bezeichneten Sittlichkeitsverbrechen, die er an seinen drei unter sechszehn Jahren alten Töchtern begangen hatte, zu fünf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Bezüglich des Thatbestandes wird auf die vorliegenden Strafakten verwiesen, die ein trauriges Bild von der sittlichen Verworfenheit dieses unnatürlichen Vaters darbieten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Ballay um Erlass des Restes seiner Freiheitsstrafe nach, indem er geltend macht, er sei an einem Leberleiden erkrankt, von dem er in der Strafanstalt nicht geheilt werden könne, weil er dazu der Freiheit bedürfe. Nach dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt gab Ballay bisher zu keinen Klagen Anlass; er wird daselbst mit ganz leichter Arbeit beschäftigt. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes ist die Erkrankung des Ballay keine so schwere, dass die Entlassung aus diesem Grunde geboten wäre. Andere Gründe zur Abkürzung der Strafzeit sind in diesem Falle nicht vorhanden.

Antrag des Regierungsrates :

» der Bittschriftenkommission :

Abweisung.
id.

9. **Emma Tschanz** von Röthenbach, in Zollikofen, geboren 1880, wurde am 21. April 1900 vom Polizeirichter von Bern zu 1 Tag Gefängnis verurteilt wegen Fälschung einer Ausweiskarte für junge Fabrikarbeiter, begangen im Sommer 1899. Ihr noch jüngerer Bruder Ernst Tschanz, geboren 1883, war damals Arbeiter in der Backsteinfabrik Zollikofen und sollte einen neuen Altersausweis beibringen, da er den ersten verloren hatte. Er fürchtete sich und glaubte dieser Sache wegen nicht noch einmal zum Wohnsitzregisterführer gehen zu dürfen. Er liess deshalb mit Bitten bei seiner Schwester nicht nach, bis diese das neue Formular, das er in der Fabrik erhalten, ausgefüllt und mit der falschen Unterschrift des Wohnsitzregisterführers versehen hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun die Genannte um Erlass der Gefängnisstrafe nach,

damit sie nicht durch deren Verbüssung um Ehre und guten Ruf gebracht werde. Sie fügt bei, sie habe sich von der Tragweite ihrer Handlungsweise keinen richtigen Begriff machen können und sei sich der Strafwürdigkeit ihrer Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Das vorliegende Gesuch ist empfohlen vom Gemeinderat von Zollikofen, welcher zugleich den guten Leumund der Emma Tschanz bezeugt, ferner vom eidg. Fabrikinspektor des dritten Kreises, von der Direktion des Innern, vom Richter, welcher das Urteil ausgefällt und schon damals sich bereit erklärt hat, ein Begnadigungsgesuch der Angeschuldigten zu empfehlen und endlich vom Regierungstatthalter. Allen diesen Empfehlungen liegt die Ueberzeugung zu Grunde, dass die Emma Tschanz weder die Absicht noch das Bewusstsein hatte, eine strafbare Handlung zu begehen. Der Regierungsrat schliesst sich aus dem gleichen Grunde diesen Empfehlungen ebenfalls an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

10. **Walther, Magdalena**, von Wohlen, Schneiderin, in Bern, geboren 1856, wurde am 4. Januar 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Nichtbezahlung der Hundstaxe für einen Hund, den sie im Jahre 1899 im Kanton Bern bis im August gleichen Jahres gehalten hat, ohne irgendwo die Taxe für das Jahr 1899 zu bezahlen, zu einer Geldbusse von Fr. 20 und zu Fr. 6 Staatskosten verurteilt. Sie war bei der Verhandlung ausgeblieben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Magdalena Walther um Erlass der Busse und Kosten nach, unter Hinweisung auf ihre Mittellosigkeit und beschränkte Erwerbsfähigkeit. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion geniesst die Walther keinen ungünstigen Leumund; sie leidet zeitweise an Geistesstörung und hat Mühe ihr Auskommen zu finden. Mit Rücksicht auf diese Umstände empfiehlt die städtische Polizeidirektion das vorliegende Gesuch zur Entsprechung und ebenso der Regierungstatthalter. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
 » der Bittschriftenkommission: id.

11. **Bögli, Jakob**, von Seeberg, Landwirt auf der Langenegg zu Oeschenbach, geboren 1836, wurde am 4. August 1900 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen Unterschlagung zu 30 Tagen Einzelhaft, zu Fr. 400 Entschädigung, Zinse und Kosten, an die Civilpartei und zu Fr. 47. 05 Staatskosten verurteilt. Das Gericht würde aber mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles eine niedrigere Strafe ausgesprochen haben, wenn es die Kompetenz hiezu gehabt hätte und beschloss deshalb, ein allfälliges Begnadigungsgesuch des Bögli zu empfehlen. Wie aus

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

den Akten hervorgeht, hat Bögli die Unterschlagung dadurch begangen, dass er im Januar 1899 eine von den Viehhändlern Uhlmann und Schramek in Herzogenbuchsee im Dezember 1898 zum Preise von Fr. 300 erworbene Kuh trotz des schriftlich beurkundeten Eigentumsvorbehaltes weiter veräusserte, bevor er den Kaufpreis bezahlt hatte. Der Kaufpreis war von Bögli nicht erhältlich, indem die Gläubiger nach erfolglos gebliebener Betreibung einen Verlustschein erhalten hatten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Bögli um Erlass der ganzen Strafe nach. Er behauptet, die Kuh sei krank und als Nutzvieh untauglich gewesen; er habe sich deshalb beeilt, sie im Januar 1899 zu veräussern und habe Fr. 140 dafür erhalten. Auch der neue Besitzer habe sich der Kuh entledigt, sobald er konnte, und schliesslich sei das unheilbare kranke Tier dem Pferdemetzger um Fr. 80 verkauft worden. Bögli will die Eigentumsklausel nicht gekannt haben. Im weiteren hat er auf sein vorgerücktes Alter, seine schwache Gesundheit und seine misslichen, ökonomischen Verhältnisse, die ihm und seiner Familie die Existenz erschweren, hingewiesen. Durch die Verbüssung der Strafe würde seine Familie ruiniert werden. Der Gemeinderat von Oeschenbach bezeugt den guten Leumund des Bögli und empfiehlt sein Gesuch. Desgleichen, gemäss seinem Beschlusse vom 17. September abhin, das Amtsgericht Aarwangen. Im Hinblick auf diese Empfehlungen, insbesondere diejenige des Gerichts, die sich auf die besonderen Verumständungen und Verhältnisse des Falles stützt, glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch im Sinne des Erlasses der Hälfte der Strafe empfehlen zu sollen. Eine weitere Reduktion liesse sich nicht rechtfertigen, da Bögli es doch seinem eigenen Verschulden zuzuschreiben hat, dass er bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

12. Die Brüder **Urbain Aubry**, geboren 1866, und **Paul Aubry**, geboren 1867, und deren Vater **Joseph Aubry**, geboren 1831, wohnhaft am Chaumont, Gemeinde Saignelégier, wo sie neben der Landwirtschaft Pferdezücht treiben, sind am 24. März 1900 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen Fälschung jeder zu zehn Tagen Gefängnis nebst Kosten verurteilt worden. Nach den Akten hatten die Genannten bei der Pferdeschau im Frühling 1898 ein Fohlen vorgeführt und prämiieren lassen, welches nach dem durch die nachherige Strafuntersuchung als falsch erkannten Beleg- und Geburtsschein von einem importierten Zuchtengste und einer prämierten Stute abstammen sollte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen die Verurteilten das Gesuch, es möchte die den Brüdern Urbain und Paul Aubry auferlegte Strafe wenigstens zur Hälfte und diejenige des Vaters Joseph Aubry ganz erlassen werden. In der Begründung ihres Gesuches beharren die Verurteilten darauf, dass sie nicht schuldig seien, sondern den Schein auf dem Markte zu Chindon, wo sie das Fohlen kauften, vom Verkäufer erhalten hätten. Abgesehen hievon, seien sie zu strenge bestraft, indem auch berücksichtigt

werden möchte, dass sie die erhaltene Prämie zurück-
erstattet haben und durch die ihnen im Urteile auf-
erlegten Kosten schwer belastet seien. Im weitem be-
rufen sich die Aubry auf ihren guten Leumund und
ihre straflose Vergangenheit. Der Regierungsstatthalter
von Courtelary, welchem das vorliegende Gesuch zur
Begutachtung überwiesen wurde, bemerkt in seinem
Bericht, es sei für ihn äusserst schwierig, sich über
dasselbe auszusprechen, erstens, weil er grundsätzlich
derartige Gesuche nur empfehle, wenn der Richter
selbst damit einverstanden sei und zweitens, weil er
über die Schuld der Gesuchsteller nicht hinlänglich
aufgeklärt sei. Andererseits mache das häufige Vor-
kommen derartiger Betrügereien, die der Hebung der
Pferdezucht schweren Schaden zufügen, eine strenge
Bestrafung dieser unredlichen Praxis, die auch in einem
Teile des Jura nur zu bekannt sei, äusserst notwendig.
Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsstatthalter
den Vater Aubry in Anbetracht seines vorgerückten
Alters zum Erlass der Strafe empfehlen zu sollen. Er
findet, es sei genügend, wenn für das gemeinschaftlich
begangene Delikt die beiden Söhne die Strafe zu
tragen haben. Ohne die Letzteren speziell zu einem
teilweisen Nachlass zu empfehlen, hält er doch darauf,
zu bemerken, dass die gegen dieselben ausgesprochene
Strafe strenge bemessen sei. Der Regierungsrat kann
das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Wie bereits
oben erwähnt ist, kommen im Jura betrügerische Hand-
lungen, welche die Zuchtbestrebungen in hohem Masse
schädigen, häufig vor; es glangt indessen nur ein ge-
ringer Prozentsatz zur gerichtlichen Bestrafung, weil
der Dolus nicht jedesmal klar zu Tage liegt. Wo aber,
wie im vorliegenden Falle, das strafbare Verschulden
der Aubry, trotz ihres beharrlichen Leugnens, keinen
Zweifel unterliegt, so ist eine exemplarische Bestrafung
derselben um so mehr am Platze. Bezüglich des Vaters
Aubry hätte allenfalls mit Rücksicht auf sein hohes
Alter eine Ermässigung der Strafe in Erwägung ge-
zogen werden können, sofern er seinen Kostenanteil
bezahlt gehabt hätte. Dies ist aber nicht der Fall, und
da es sich nicht rechtfertigen würde, ihn strafflos zu
lassen, so soll es ihm gegenüber ebenfalls beim Urteil
verbleiben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

13. Witwe Rosa **Mischler** geb. Wüthrich, wohnhaft
in Malleray, welche am 7. Juni abhin vom Polizeirichter
von Münster wegen Schulversäumnisse ihrer
zwei Kinder Karl und Emma in der Zeit vom 15. Juni
bis 26. Oktober 1899 zu vier Bussen im Betrage von
Fr. 18 und zu den Kosten von Fr. 9. 80 verurteilt
wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den
Grossen Rat um Erlass der Bussen nebst Kosten nach,
indem sie anführt, sie habe die beiden Kinder nach
Joux de Glâne, Kanton Neuenburg, plazierte, wo die-
selben in dem erwähnten Zeitraume die dortige öffent-
liche Schule besucht hätten. Die Petentin hatte unter-
lassen, den Richter über den Sachverhalt aufzuklären,
indem sie infolge eines Missverständnisses bei der ge-
richtlichen Verhandlung nicht erschienen war. Sie fügt
bei, durch Zahlung der Bussen und Kosten würde sie
schwer belastet, da sie ihren Ehemann, der im Dienste

der Jurabahn stand, durch einen Unglücksfall verloren
und nun einzig für acht unerzogene Kinder zu sorgen
habe. Das Gesuch ist von der Schulkommission von
Malleray empfohlen mit der Erklärung, dass sie nach-
träglich den Nachweis darüber erhalten habe, dass
die beiden Kinder Mischler wirklich während der frag-
lichen Zeit regelmässig die Schule ihres neuen Auf-
enthaltortes besucht hätten. Unter diesen Umständen
steht der Regierungsrat nicht an, das vorliegende Ge-
such, soweit es den Erlass der Busse betrifft, ebenfalls
zu empfehlen. In betreff der Kosten wird die zustän-
dige Behörde entscheiden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bittschriftenkommission: id.

14. **Valsecchi**, Girolamo, von Corte Bergamasco, ge-
boren 1867, **Andreanni**, Luigi, von Dervio, Como, ge-
boren 1868, **Beldrilli**, Eugenio, von Firenzuola, Pia-
cenza, geboren 1872, und **Rondoni**, Raffaele, von Bologna,
geboren 1880, alle damals wohnhaft in Unterseen,
sind am 22. Juni 1900 vom Polizeirichter von Inter-
laken wegen Thätlichkeiten ohne Verletzungen gegen-
über Johann Bähler und Anton Biasatz, zu je Fr. 10
Busse und fünf Jahren Kantonsverweisung verurteilt
worden. Wie aus den Akten hervorgeht, war den Ver-
urteilten zur Last gelegt worden, dass sie am Abend
des 13. Mai 1900 mit Bähler und Biasatz bei der
Wohnung des erstern in Streit geraten waren, der zu
Thätlichkeiten geführt hatte. Die Strafuntersuchung
hat die Ursache des Streites nicht aufgeklärt. Jede
Partei beschuldigte die andere, angefangen zu haben.
Die von den Klägern angerufenen Belastungszeugen
konnten über den Beginn und die Ursache des Streites
keine Auskunft geben. Ein Uebersetzer war zur Ge-
richtsverhandlung nicht beigezogen worden. Gegen
dieses Urteil erklärten die vier Angeschuldigten die
Appellation. Der mit der Einreichung der Appellations-
erklärung beauftragte Anwalt unterliess aber die von
den Angeschuldigten ausgestellten Vollmachten beizu-
legen. Gestützt hierauf und weil aus den Akten nicht
ersichtlich war, dass der die Appellation erklärende
Anwalt bereits als Bevollmächtigter der Angeschuldigten
gehandelt hatte, wurde diesen durch Erkenntnis der
Polizeikammer vom 15. August 1900 das Forum von
Amteswegen verschlossen. In der vorliegenden Bitt-
schrift an den Grossen Rat stellen nun die vier Ver-
urteilten das Gesuch, es sei ihnen die über sie ver-
hängte Verweisungsstrafe zu erlassen. In der Begründung
dieses Gesuches berufen sie sich auf das ihnen vom
Gemeinderat von Unterseen ausgestellte gute Leu-
mundszeugnis und führen an, dass sie als ruhige fleissige
Arbeiter bei ihren Arbeitgebern in gutem Ansehen
stehen, zum Teil Frau und Kinder besitzen und sich
in guten dauernden Anstellungen befinden. Sie machen
geltend, die Vollziehung der Verweisung würde sie
äusserst schwer schädigen. In Anbetracht des sehr
leichten Vergehens, das keine nachteiligen Folgen
nach sich zog und an welchem eine Schuld den An-
geschuldigten gar nicht einmal in gesetzlicher Weise
nachgewiesen worden sei, sei die ausgesprochene Strafe,
insbesondere die Kantonsverweisung, unbedingt zu
schwer. Es sei deshalb zweifellos, behaupten die Pe-
tenten, dass die Polizeikammer, falls sie sich mit der

Prüfung des erstinstanzlichen Urtheils hätte befassen können, dasselbe in nur milderndem Sinne abgeändert haben würde. Im weitern wird darzuthun gesucht, dass der Forumsverschluss nicht begründet gewesen sei. In seinem Berichte vom 14. September abhin widerruft der Gemeinderat von Unterseen das frühere, günstige Zeugnis, weil er in Erfahrung brachte, dass die genannten Italiener sich wiederholt Ausschreitungen zu schulden kommen liessen und deshalb vom Sraf-richter zur Verantwortung gezogen worden seien; er müsse deshalb bezeugen, dass die Genannten nicht den besten Leumund geniessen und deren Ausweisung begrüsst werde. Auch vom Regierungsstatthalter wird das Gesuch aus mehrfachen Gründen nicht empfohlen. Der Regierungsrat würde dieser Ansicht ebenfalls beitreten, wenn der vorliegende Straffall in materieller Hinsicht durch die Polizeikammer beurteilt worden wäre und diese die durch den erstinstanzlichen Richter ausgesprochene fünfjährige Kantonsverweisung bestätigt hätte. Allein es ist den Petenten das Forum einzig aus einem formellen Grunde und zwar wegen einer dem Anwalt zu Lasten geschriebenen Unterlassung verschlossen worden. Es schiene darum dem Regierungsrat billig zu sein, wenn die Petenten für diese von ihnen unverschuldete Unterlassung büssen sollten und dadurch in ihrem Verteidigungsrecht verkürzt würden. Es handelt sich im vorliegenden Falle nach dem festgestellten Thatbestand um ein geringfügiges Delikt, gegenüber dem die Frage begründet erscheint, ob die ausgesprochene Verweisungsstrafe wirklich in richtigem Verhältnis zu demselben stehe, namentlich wenn berücksichtigt wird, dass im Zeitpunkt der Verurteilung über die Angeschuldigten nichts nachtheiliges bekannt gewesen war. Unter diesen Umständen glaubt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlaß der Verweisungsstrafe.
« der Bittschriftenkommission:	Herabsetzung der Verweisungsstrafe auf 2 Jahre.

15. **Steiner, Alfred**, von Eggiwyl, geboren 1858 wurde am 18. März 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Notzucht und andern unsittlichen Handlungen, begangen unter mehreren Malen an seiner unter sechzehn Jahre alten Stieftochter, zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Steiner um Begnadigung nach, indem er dafür hält, er sei zu hart bestraft worden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Steiner ist mehrfach vorbe-
straft, er hat auch im Kanton Neuenburg einen Not-
zuchtversuch verübt und ist deswegen am 20. Juni 1880 vom dortigen Kriminalgericht mit vier Jahren Arbeits-
haus bestraft worden. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt musste Steiner wegen Zank, störischem Betragen, Streitsucht, Widersetzlichkeit und Gewalt-
thätigkeiten gegenüber andern Mitgefangenen unter

verschiedenen Malen bestraft werden, so dass er auch deswegen eines Nachlasses unwürdig erscheint.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

16. **Rais, Alfred**, geboren 1874, und dessen Bruder **Rais, Albert**, geboren 1876, Landarbeiter, von Vermes, wohnhaft in Bassecourt, sind am 6. Dezember 1899 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Ehrverletzung und Thätlichkeiten, begangen gegenüber einem Nachbar, mit dem sie im Unfrieden leben, jeder zu einer Busse von Fr. 20 und solidarisch zu den Kosten des Staates von Fr. 49.80 nebst einer Entschädigung von Fr. 25 an den Kläger, verurteilt worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat ersuchen die Verurteilten um Erlass der Busse, weil sie wegen Armut und ihrem nur für den Lebensunterhalt ausreichenden täglichen Verdienste nicht Zahlung leisten können. Sie fügen bei, sie seien nicht vorbestraft und im vorliegenden Falle ohne genügenden Beweis verurteilt worden. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen. Nach seinem Berichte sind die beiden Petenten unverbesserbliche Prozessierer, die auf keinen Rat hören. Alle Unannehmlichkeiten, die sie sich durch ihre Streitigkeiten mit dem Nachbar zugezogen, seien von ihnen selbstverschuldet. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen, umsoweniger als die Petenten durch ihr Leugnen in der Untersuchung die Einvernahme einer grossen Zahl Zeugen nötig machten und dadurch die Untersuchungskosten vermehrten, die nun unbezahlt bleiben.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

17. **Zürcher, Friedrich**, von Rüderswyl, Schreinermeister in Bern, geboren 1872, Geschäftsführer der Firma L. Zürcher, mechanische Bauschreinerei in Bern, wurde am 9. Mai 1900 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des korrekzionellen Gerichtes von Bern vom 5. Februar 1900 zu 2 Monaten Korrekzhonshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt, wegen Betruges, begangen im Jahre 1899 zum Nachteil der Arbeiter der Firma L. Zürcher, wobei der verursachte Schaden den Betrag von Fr. 30, nicht aber den von Fr. 300 übersteigt. Es war ihm zur Last gelegt worden, dass er seinen Arbeitern, die im Glauben waren, sie seien gegen Betriebsunfälle versichert, mit Rücksicht auf diese Versicherung in der Zeit vom 9. August bis 23. September 1899 Lohnabzüge machte, obschon während dieser Zeit keine Versicherung bestanden hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Zürcher um Erlass seiner Strafe nach. Er hält dafür, seine Begnadigung sei durch die

besondern Umstände des Falles gerechtfertigt. Er bestreitet, dass seiner Handlungsweise eine rechtswidrige Absicht zu Grunde gelegen habe und beharrt darauf, dass es ihm möglich gewesen wäre, auch ohne die Versicherung eine allfällige Haftpflichtschädigung auszubehalten. Zudem habe die Versicherung unr während kurzer Zeit nicht bestanden. Der schlagende Beweis dafür, dass er keinen rechtswidrigen Zweck bei seinem allerdings nachlässigen, ja leichtfertigen Verhalten verfolgt habe, sei der, dass er im Oktober 1899 eine neue Versicherung abgeschlossen habe, ohne dass damals irgend eine Reklamation vorausgegangen sei. Zur Unterstützung seines Gesuches bringt Zürcher im weitem an, er habe von früh an sein Leben selbst und in Ehren verdient. Er habe schon viel Unglück durchgemacht; er sei in die Hände von unredlichen Spekulanten gefallen, für die er jahrelang gearbeitet habe, ohne etwas dafür zu erhalten, infolge dessen sei er in Konkurs geraten. Das von ihm geleitete, von seiner Ehefrau betriebene Geschäft gedeihe in befriedigender Weise. Jedermann werde ihm das Zeugnis geben, dass er ein tüchtiger, strebsamer, nüchterner Arbeiter sei, dem nicht das Geringste nachgeredet werden könne. Er sei nicht vorbestraft und geniesse einen unbescholtenen Leumund. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion, welche das vorliegende Gesuch nicht empfiehlt, lauten dagegen die über die Charaktereigenschaften des Zürcher eingezogenen Erkundigungen nicht sehr günstig. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch nicht. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht zu voller Berücksichtigung empfehlen. Die Schuldfraße ist heute nicht mehr zu entscheiden, hingegen erscheint das im vorliegenden Falle zur Anwendung gekommene Strafminimum doch zu hoch, da der eingeklagte Schaden bloss Fr. 17. 80 betrug.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte.
, der Bittschriftenkommission: id.

18. Reinhard, Jakob, von Balsthal, Zimmermann in Bern, welcher am 20. Februar 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulversäumnissen seiner Tochter Bertha, im Dezember 1899, zu einer Busse von Fr. 16 nebst Fr. 2 Staatskosten verurteilt wurde, wird mit Rücksicht auf seine schweren Familienverhältnisse von der Primarschulkommission der untern Stadt, welche die Strafanzeige gegen ihn eingereicht hatte, zur Begnadigung empfohlen. Aus dem Gesuche und den beigefügten Empfehlungen der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters geht hervor, dass Reinhard Vater von 10 Kindern, im Alter von 1 bis 16 Jahren, ist, und als fleissiger, solider und rechtschaffener Familienvater sich alle Mühe giebt, auf ehrliche Weise für den Unterhalt seiner Angehörigen zu sorgen. Die ihm auferlegte Busse zu bezahlen, ist ihm unmöglich, und würde dieselbe in Gefängnis umgewandelt, so müsste die Familie in empfindlicher Weise darunter leiden, da der Verdienst für die betreffenden Tage ausbliebe. In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Re-

gierungsrat beschlossen, den vorliegenden Empfehlungen ebenfalls beizutreten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
, der Bittschriftenkommission: id.

19. Bachmann, Johann Rudolf, Zimmermann, von Bärenswyl, früher in Thun, nun in Winterthur, geboren 1870, wurde am 29. August 1900 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen Diebstahl an einem Handbeil, im Werte von Fr. 5, zu fünf Tagen Gefängnis und Fr. 30. 50 Staatskosten verurteilt. Bachmann war wegen eines erlittenen Unfalls bei Hauptverhandlung nicht erschienen und stellt nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, eventuell wenigstens eines Teiles derselben und Umwandlung des Restes in Busse, damit er seine Stelle in Winterthur nicht verlieren müsse, woselbst er, noch nicht ganz hergestellt, erst vor Kurzem die Arbeit wieder habe aufnehmen können. Wie aus dem Gesuche und den Akten hervorgeht, hat Bachmann im Laufe des Sommers 1899 auf einem Bauplatze im Glockenthal, wo er arbeitete, ein fremdes Handbeil behändigt, weil sein eigenes Beil ihm auf dem gleichen Bauplatz fortgekommen war. Er hat es nach einem Jahre verkauft und sich seither mit dem ihm bekannt gewordenen Eigentümer des Beiles abgefunden. In der Begründung seines Gesuches macht Bachmann geltend, dass bei der Behändigung des Beiles die diebische Absicht gefehlt habe. Er habe den Besitz des Beiles nicht verheimlicht, sondern mit demselben während eines ganzen Jahres unter den gleichen Arbeitern auf Bauplätzen gearbeitet, wo er doch jederzeit Gefahr gelaufen, zur Rede gestellt zu werden. Auch habe er einem Mitarbeiter den ganzen Vorfall erzählt, was er jedenfalls nicht gethan hätte, wenn es ihm darum zu thun gewesen wäre, die Sache geheim zu halten. Er hält dafür, dass er für seine unkorrekte Handlung mit den auferlegten und bezahlten Staatskosten schon empfindlich genug bestraft sei. Einen weiteren Grund zur Nachsicht findet der Gesuchsteller in dem ihm zur Zeit des Urteils zugestossenen Unfall, durch den seine Arbeitsfähigkeit bleibend und in wesentlichem Masse beeinträchtigt wird und durch den er verhindert gewesen sein will, in richtiger Weise für seine Verteidigung zu sorgen. Abgesehen davon, dass Bachmann durch Unterlassung der Weiterziehung des Urteils den vom Richter festgestellten Thatbestand anerkannt hat, kann das vorliegende Strafnachlassgesuch vom Regierungsrat schon deswegen nicht empfohlen werden, weil der Gesuchsteller der Nachsicht nicht würdig erscheint, indem er schon am 20. Dezember 1899 ebenfalls vom korrekzionellen Richter von Thun wegen Diebstahl mit zwei Tagen Gefangenschaft bestraft worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
, der Bittschriftenkommission: id.

20. **Wittwer**, Adolf, von Aeschi, Schuhmacher, und dessen Ehefrau Rosina geb. **Schweingruber**, beide wohnhaft in Bern, sind nebst den Eheleuten Hänni-Wälti am 21. März 1900 vom Polizeirichter von Bern wegen Wirtshausskandal zu je Fr. 10 Busse und Kostenanteil verurteilt worden, weil dieselben nach dem richterlich festgestellten Thatbestand am Sonntag den 19. November 1899 in einem Wirtschaftsetablisement durch Streit, ehrverletzende Aeusserungen und Misshandlung Skandal verursacht und trotz Aufforderung seitens der Wirtin sich nicht ruhig verhalten hatten. Die gleichzeitig zur Beurteilung vorgelegene Strafanzeige der Wirtin wegen Misshandlung und einfacher Ehrverletzung war durch Vergleich mit Rückzug der Anzeige erledigt worden. In der vorliegenden Eingabe suchen die Eheleute Wittwer um Erlass der ihnen auferlegten Busse nach, indem sie es für ungerecht finden, dass sie, nachdem sie infolge des Vergleichs an die Klägerin Fr. 60 bezahlen mussten, nun noch Fr. 20 Busse bezahlen sollten, wegen eines Vorfalles, der nicht von ihnen, sondern von der Klägerin selber provoziert worden sei. Sie fügen bei, dass sie eine schwere Familie zu erhalten haben und sich bisher in Ehren und ohne fremde Hülfe durchgebracht haben. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter haben das Gesuch, soweit es den Ehemann Wittwer betrifft, mit Rücksicht auf dessen nicht ungünstigen Leumund und dessen zahlreiche Familie und auf die übrigen beträchtlichen Leistungen, die ihm durch den Vergleich und das Urteil erwachsen sind, empfohlen. Dagegen wird von beiden Seiten das Gesuch der Ehefrau Wittwer nicht empfohlen, weil sie bereits im Jahr 1894 wegen Skandal mit einer Busse von Fr. 3 bestraft worden ist. Der Regierungsrat ist indes der Ansicht, dass auch gegenüber dem Ehemann Wittwer kein Grund zum Nachlass der Busse vorliegt, indem aus den Akten hervorgeht, dass er und der Ehemann Hänni den Wirtshausskandal gesucht haben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

21. **Gisiger**, Viktor, von Hauenstein, geboren 1852, wurde am 31. März 1892 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Brandstiftung und wegen thätlichen Bedrohungen zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten hatte Gisiger am Abend des 16. Novembers 1891 in Beurnevésin ein, seinem Nachbar angehörendes, für Fr. 2100 brandversichertes unbewohntes Gebäude, das zu einer Schreinerwerkstatt diente, vorsätzlich in Brand gelegt und am nämlichen Abend gegenüber zwei Personen thätliche Bedrohungen verübt, indem er gegen die einte das Messer gezogen und gegen die andere einen Revolverschuss abgefeuert hatte. Nachdem Gisiger seine Strafe am 31. März 1892 angetreten hatte, gelang es ihm am 6. Juli 1894 aus der Strafanstalt St. Johannsen zu entweichen. Er konnte erst am 4. Februar 1899 wieder eingebracht werden, so dass seine Strafzeit nun bis 1. November 1901 dauern wird. In der vorliegenden Bittschrift sucht die Ehefrau Gisiger, unter Hinweis auf ihre Mittellosigkeit und ihre zahlreiche Familie, deren Unterhalt ihr obliegt, darum nach, dass ihrem Ehemann der Rest seiner Strafzeit

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900

erlassen werden möchte. Sie geht dabei von der Annahme aus, dessen Strafzeit werde schon anfangs Februar nächstkünftig zu Ende gehen, während dies infolge seiner Entweichung erst am 1. November nächsten Jahres der Fall sein wird. Der Regierungsrat kann indes das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, einerseits weil schon die Natur und Schwere des Verbrechens gegen die Verkürzung der Strafe spricht und andererseits aus dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hervorgeht, dass das Betragen des Gisiger auch seit seiner Wiedereinbringung zu Klagen Anlass gegeben hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

22. **Dubois**, Adhémar, Graveur, von Renan, und **Humaire**, Jules, Uhrmacher, von Les Geneveys, beide wohnhaft in Biel, denen wegen Nichtbezahlung ihrer Gemeindesteuern der Besuch der Wirtschaften richterlich verboten worden war, sind vom korrekionellen Richter von Biel wegen Uebertretung dieses Verbots bestraft worden, nämlich Dubois am 31. August dieses Jahres mit zwei Tagen Gefängnis und Humaire am 25. Mai dieses Jahres mit acht Tagen Gefängnis, nebst Kosten. Die Verurteilten, die am Verhandlungstage vor dem Richter ausgeblieben waren, haben seither die rückständigen Gemeindesteuern, sowie die Kosten des Strafverfahrens bezahlt und suchen nun beim Grossen Rat um Erlass der ihnen auferlegten Gefängnisstrafe nach. Da die bezüglichen Bittschriften vom Gemeinderat von Biel und vom Regierungsstatthalter empfohlen sind, so schliesst sich der Regierungsrat dieser Empfehlung an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

23. **Miescher**, Karl, von Aarwangen, geboren 1875, wurde am 31. Mai 1900 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Fälschung zweier Wechsel im Betrage von Fr. 400 und Fr. 200, sowie wegen Begünstigung bei einer von andern Personen begangenen Wechselfälschung im Betrage von Fr. 400 zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft und den Rest umgewandelt in 11 Monate Korrekionshaus, verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Miescher, gemeinschaftlich mit seinen Eltern darum nach, dass ihm ein Teil seiner Strafe erlassen werden möchte, indem er darauf hinweist, dass er bisher unbestraft und gut beleumdet war und einzig durch den Hauptschuldigen in seiner Unerfahrenheit auf die verbrecherische Laufbahn geführt worden sei. Er beruft sich auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt und meint, die Strafe sei zu hart ausgefallen. Der Regierungsrat hat keinen Grund das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Miescher gehörte zu der Wechselfälscherbande, welche innert kurzer Zeit verschiedene Kasseneinstitute des Amtes Konolfingen schwer schädigte. Er hatte sich dieser Bande angeschlossen, ohne dass Not

oder sonst finanzielle Verlegenheiten ihn dazu getrieben hätten. Er ist allerdings nur in einem Falle für schadenersatzpflichtig erklärt worden, allein es hat nicht von seinem Willen abgehungen, dass in den übrigen Fällen, in denen seine verbrecherische Thätigkeit mitwirkte, ein wirklicher Schaden nicht eingetreten war. Seiner klaglosen Vergangenheit ist durch Zubilligung mildernder Umstände und das mit Rücksicht darauf vom Gericht festgesetzte Strafmass genügend Rechnung getragen worden. Im Hinblick auf die gute Aufführung in der Strafanstalt wird ihm der letzte Zwölfstel erlassen werden, zu einem darüber hinausgehenden Nachlass liegt dagegen kein zureichender Grund vor.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

24. **Holzer**, Alfred, von Moosseedorf, Ausläufer, wohnhaft in Bern, geboren 1883, wurde am 25. August 1900 wegen Diebstahls an Briefmarken, begangen unter zwei Malen zum Nachteil des Geschäftes, bei welchem er angestellt war, zu zwei Tagen Gefangenschaft verurteilt. Der verursachte Schaden im Betrage von Fr. 22.50 war nach Einreichung der Strafanzeige teils durch Bezahlung, teils durch Rückerstattung der entwendeten Briefmarken gedeckt worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Mutter Holzer um Begnadigung ihres Sohnes nach. Das Gesuch wird wesentlich begründet mit dem Hinweis auf die Jugend ihres Sohnes und die Nachteile, die sich an die Verbüssung der Strafe knüpfen würden. Nach eingeholten amtlichen Berichten kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Holzer ist trotz seiner Jugend schon zweimal wegen Skandals bestraft worden. Er hatte die Briefmarken entwendet, um die Bussen zu bezahlen. Ueberdies handelt es sich im vorliegenden Falle nicht nur um einen, sondern um zwei kurze Zeit nach einander begangene Diebstähle. Nachdem die Polizeikammer die erstinstanzlich gesprochene Strafe von vier Tagen Gefangenschaft auf zwei Tage herabgesetzt hat, kann nicht gesagt werden, dass Holzer, welcher seine Vertrauensstelle missbrauchte, für die beiden Diebstähle zu hart bestraft worden sei.

Antrag des Regierungsrates:	Abweisung.
» der Bittschriftenkommission:	id.

25. **Jaun**, Friedrich, von Meiringen, geboren 1847, wurde am 26. Oktober 1899 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Fälschung von fünfzehn Eigenwechseln, wobei der beabsichtigte oder eingetretene Gesamtschaden den Betrag von Fr. 300 überstieg, sowie wegen Fälschung einer Privaturkunde, wobei der in Frage stehende Wert des Schadens gemäss Wahrspruch der Geschwornen den Betrag von Fr. 30 nicht überstieg, zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft und der Rest in 10 Monate Korrektionshaus umgewandelt, verurteilt, unter Zuspruch einer Entschädigung von Fr. 200 an die erschienene Civilpartei. Jaun betrieb die Wechsel-

reiterei. Er war schon seit langer Zeit in finanziellen Schwierigkeiten, trotzdem er nur für eine kleine Familie zu sorgen hatte. Als Ursache seines finanziellen Ruins gab er die von seinem Vater beim Brande von 1879 erlittene bedeutende Vermögenseinbusse und die infolge des Erwerbes eines neuen Hauses eingetretene Hypothekarzinsenlast, sowie öftere Krankheit in der Familie an. Jaun hat seine Strafe am 27. April dies Jahres angetreten und, wie aus dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt hervorgeht, sich bisher gut aufgeführt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun der Vater Jaun darum nach, dass seinem Sohn ein Teil, wenn möglich der Rest, der Strafe erlassen werden möchte. Er begründet dieses Gesuch wesentlich mit dem Hinweis auf den Notstand der Familie seines Sohnes, bestehend aus zwei kleinen Kindern, einer Frau, die in Bälde der Niederkunft entgegen sieht und einem 80jährigen Vater, der früher in guten Verhältnissen, durch die strafbaren Handlungen seines Sohnes an den Bettelstab gebracht worden ist. Der Gemeinderat von Meiringen, der dortige Gerichtspräsident und der Regierungstatthalter, letzterer in ausführlichem Berichte, empfehlen das Gesuch, hauptsächlich mit Rücksicht auf die bedauernswerte Lage der Familie des Sträflings. Der Regierungsrat hält indes dafür, dass gegenüber den fortgesetzten strafbaren Handlungen des Jaun der Nachlass des ganzen Restes der Strafe nicht gerechtfertigt wäre, da den Umständen, welche sowohl auf die Schuldfrage als auf das Strafmass mildernd einwirken mochten, bereits im Urteil Rechnung getragen wurde. In Berücksichtigung dagegen der Lage der Familie Jaun und der vorliegenden Empfehlungen hat der Regierungsrat beschlossen, den Erlass eines Teiles der Strafe ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass des Sechstels der 10monatlichen Korrek-tionshausstrafe.
» der Bittschriftenkommission:	id.

26. **Egger**, Ernst, von Stallikon, Kanton Zürich, Angestellter in Basel, geboren 1880, wurde am 30. Mai 1900 von den Assisen des I. Geschwornenbezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit bleibendem Nachteil und unter Annahme von Provokation und mildernden Umständen zu 40 Tagen Gefangenschaft und zu den auf Fr. 352 bestimmten Staatskosten verurteilt. In betreff der Entschädigung an den Verletzten hatte im Laufe der Untersuchung eine gütliche Abmachung stattgefunden. Wie aus den Akten hervorgeht, hatte Egger am Neujahrsabend mit einigen Freunden mehrere Wirtschaften besucht. Nach gegenseitigen Neckereien kam es zwischen Egger und dem Rudolf Eberhard zu Thätlichkeiten, wobei Egger unversehens von seinem Messer Gebrauch machte und den Eberhard in den linken Vorderarm stach. Der Stich hatte die Gegend des Handgelenkes getroffen und in der Form eines Querschnittes auf der Innenseite des Gelenkes die Sehnen, Muskeln und Arterien durchtrennt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Egger um Begnadigung nach, wobei er ausführlich darzuthun sucht, dass alle Verumständungen, die zu seinen Gunsten sprachen,

bei der Strafzumessung durch den Assisenhof nicht genügende Berücksichtigung gefunden hätten, insbesondere sei von der vom 3. bis 26. Januar 1900 ausgehaltenen Untersuchungshaft nichts an der Strafzeit angerechnet worden. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten von Interlaken mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Petenten, dessen aufrichtige Reue und tadellose Ausführung empfohlen. Die vom Gerichte ausgesprochene Strafe sei den Umständen des Falles angemessen, indes habe Egger durch die Untersuchungshaft und Uebernahme der Entschädigung die Folgen seiner krankhaften Erregtheit bitter gebüsst und damit seine That gesühnt. Auch der Regierungsstatthalter hat unter Hinweis auf die sonst gute Aufführung des Egger das Begnadigungsgesuch empfohlen. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen nicht beitreten. Aus den Erwägungsgründen des Assisenurteils geht hervor, dass das jugendliche Alter des Egger, dessen wahrscheinlich infolge durchgemachten Typhus verursachte krankhafte Anlage zu nervöser Aufregung, der von den Experten erwähnte, infolge eingetretener Eiterung ungünstige Heilungsverlauf der Wunde des Verletzten und die daherige verschlimmernde Wirkung auf die Folgen der Verletzung, sowie die von Egger an den Tag gelegte aufrichtige Reue über die That, das Gericht veranlassten, von der in Art. 145 St. G. ihm eingeräumten Befugnis, auf Gefängnisstrafe herabzugehen, Gebrauch zu machen und mit Rücksicht auf die ausgestandene Untersuchungshaft, entgegen dem auf 60 Tage Gefangenschaft lautenden Antrag der Staatsanwaltschaft, die Strafe auf 40 Tage Gefangenschaft festzusetzen. Dem Gesuchsteller ist demnach, entgegen seiner Behauptung, die Untersuchungshaft fast vollständig in Anrechnung gebracht worden. Gegenüber der Tatsache aber, dass Egger wegen einer geringfügigen Beleidigung das Messer gebraucht und damit eine schwere Körperverletzung verursacht hat, kann die ausgesprochene Strafe nicht für zu hoch erachtet werden und wäre daher der Erlass nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Herabsetzung der Gefangenschaftsstrafe auf 10 Tage.

27. **Poésio**, Vincent, von Pino, Italien, geboren 1869, wurde am 23. Dezember 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgang zu vier Jahren Zuchthaus und fünfzehn Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Poésio in der Nacht des 8. August 1897 auf der Strasse im Dorfe Les Bois anlässlich eines Raufhandels, der sich zwischen Vater und Sohn Gigon aus der dortigen Ortschaft und zwei Italienern entsponnen hatte, dem Vater Gigon einen Messerstich ins Herz versetzt hatte, infolgedessen der Verletzte kurze Zeit nachher verschieden war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die in Pino lebende bejahrte Mutter Poésio unter Hinweis auf ihre grosse Armut darum nach, dass ihrem Sohne, der bisher ihre einzige Stütze war, der Rest der Strafzeit verkürzt werden möchte. Nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt hat Poésio daselbst zu keinen Klagen Anlass gegeben und er soll auch nach

dem vorliegenden Zeugnisse in seiner Heimat einen guten Ruf genossen haben. Mit Rücksicht jedoch auf die Schwere des ihm zur Last gelegten Verbrechens, das er in der Untersuchung leugnete und nach dem Wahrspruch der Geschwornen von ihm begangen worden war, ohne dass er dazu provoziert worden, erscheint der Strafreist noch zu gross, als dass der Regierungsrat ein Strafnachlass in diesem Umfange empfehlen könnte. Der Nachlass des Zwölftels wird den Umständen genügend Rechnung tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

28. **Marie Ringgenberg**, geb. Weibel, Christians Ehefrau, von Leissigen, geboren 1857, welche am 9. Juni 1897 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Diebstahls zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles ihrer Strafzeit nach, mit dem Versprechen, dass sie sich bessern wolle, so viel in ihren Kräften stehe. Wiewohl nach dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt die Ringgenberg sich daselbst ziemlich befriedigend betragen hat, so liegt dennoch kein Grund zur Abkürzung der Strafzeit vor, indem die Ringgenberg schon dreimal wegen Diebstahl vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

29. **Margaritha Wenger**, geb. Haari, Gottliebs Witwe, von Buchholterberg, geboren 1857, welche am 2. Februar 1899 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls und Konkubinat zu zwei Jahren und drei Monate Korrekzionshaus verurteilt worden ist, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass eines Teiles ihrer Strafzeit nach. Nach der Verurteilung und vor der Strafvollziehung fand die Wenger Gelegenheit, aus der Haft zu entweichen, und konnte erst am 24. Juni 1899 wieder eingebracht und in die Strafanstalt versetzt werden. Da laut Bericht der Anstaltsverwaltung das Betragen der Wenger daselbst zu wünschen übrig lässt und sie überdies schon achtmal vorbestraft ist, so liegt kein Grund zum Strafnachlass vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

30. **Friedli**, Robert, von Lützelfüh, Sattler in Bern, geboren 1867, welcher am 11. Januar 1900 vom Polizeirichter von Bern auf die Anzeige der Armenbehörde von Zollikofen wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht in contumaciam zu 14 Tagen verschärfter Gefangen-

schaft verurteilt wurde, weil er an die laut Urteil des Amtsgerichts Bern vom 21. Juli 1893 für zwei uneheliche Kinder schuldigen Alimentationsbeiträge, die sich bis zum 25. April 1899 auf Fr. 1135 beliefen, nur Fr. 350 bezahlt hatte, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Strafe nach, indem er nachweist, dass er im Laufe der letzten Monate mehrere Teilzahlungen geleistet hat. Er verspricht, in Zukunft seinen Verpflichtungen nachzukommen. Seit 7. Mai dieses Jahres ist er verheiratet und hat seit anfangs April eine feste Anstellung, die er aber durch Verbüssung der Strafe wieder verlieren würde und ihm dadurch die Erfüllung seiner Pflichten gegenüber seiner Familie und den unehelichen Kindern neuerdings erschwert würde. Nach eingezogenen amtlichen Erkundigungen hat Friedli bis anfangs dieses Jahres ein leichtsinniges und liederliches Leben geführt und sich um seine finanziellen Pflichten nichts bekümmert. Die Zahlungen für seine unehelichen Kinder geschahen von seinem Vater. Seit seiner im Mai dieses Jahres erfolgten Verheiratung ist nun seine Lebensweise eine bessere, solidere geworden, indem er seither zu keinen Klagen Anlass gab und sein Meister ihm in jeder Beziehung ein gutes Zeugnis giebt. Nach der Meinung der städtischen Ortspolizei ist Aussicht vorhanden, dass Friedli in Zukunft seinen Verpflichtungen nachkomme und es ist daher von dieser Seite sein Gesuch empfohlen worden. Der Regierungsrat glaubt sich dieser Empfehlung anschliessen zu sollen, einerseits mit Rücksicht auf die Natur und den Zweck der armenpolizeilichen Strafbestimmungen überhaupt, anderseits in Anbetracht des Umstandes, dass Friedli nicht rückfällig ist und dieser Sache wegen bereits eine Untersuchungshaft von sieben Tagen bestanden hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

31. **Plüss, Friedrich**, von Ryken, Tramwayangestellter in Bözingen, geboren 1873, welcher wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes, das wegen Nichtbezahlung der Militärsteuern für die Jahre 1896 bis 1899 über ihn verhängt worden war, am 6. April 1900 vom korrekionellen Richter von Biel zu zwei Tagen Gefängnis und Fr. 4 Staatskosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe nach, wobei er nachweist, dass er nunmehr die erwähnten Militärsteuern nebst den Kosten bezahlt habe. Er sucht seine Säumnis in der Bezahlung dieser Steuern damit zu entschuldigen, dass er zeitweilig stellenlos gewesen sei und für seine Verheiratung allerlei habe anschaffen müssen. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Nach dem Bericht der Militärdirektion hätte Plüss bei einigermaßen gutem Willen die Militärsteuern rechtzeitig entrichten können, anstatt solche für vier Jahre auflaufen zu lassen; er hat jedoch aus Renitenz die Zahlung verweigert.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

32. **Maria Maurer** geb. Bachmann, Eduards Ehefrau, von Vechigen, wohnhaft zu Steffisburg, geboren 1870, wurde am 10. Oktober abhin von der Polizeikammer der Anstiftung der Elise Lanz zu Begünstigung im Sinne des Art. 40 St. G. B. schuldig erklärt und zu acht Tagen Gefängnis nebst Fr. 134 Staatskosten verurteilt, weil Frau Maurer die bei ihr im Dienst befindliche Elise Lanz angestiftet hatte, an ihrer Stelle die sechstägige Gefängnisstrafe, die ihr am 11. Dezember 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Missbrauch des Züchtigungsrechtes auferlegt worden war, zu verbüssen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau Maurer um Erlass der ihr durch das Urteil der Polizeikammer auferlegten achttägigen Gefängnisstrafe nach, unter Hinweis auf den Nachteil, der ihr durch Verbüssung der Strafe in der Leitung der Haushaltung und im landwirtschaftlichen Betriebe entstehen würde. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Es ist kein Grund zum Straferlass vorhanden. Nach dem Bericht der Ortspolizeibehörde von Steffisburg ist Frau Maurer nicht gut beleumdet; sie ist schon zweimal wegen Diebstahls und zweimal wegen gewerbsmässiger Unzucht bestraft worden und war auch im Laufe dieses Jahres wegen gewerbsmässiger Kuppelei in Strafuntersuchung, die aber mangels genügendem Schuldbeweis ohne Entschädigung aufgehoben wurde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

33. **Hänni, Johann**, von Köniz, Landwirt, angeblich in Mauss bei Gümnenen, geboren 1877, welcher am 2. Dezember 1899 von der Polizeikammer wegen Misshandlung des Gutsbesitzers Johann Burren im Bindenhaus bei Köniz zu zwanzig Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde und mit seinem diesbezüglich an den Grossen Rat gerichteten Begnadigungsgesuch am 2. Mai 1900 abgewiesen worden ist, sucht in der vorliegenden neuen Bittschrift nochmals um Erlass der ihm auferlegten zwanzigtägigen Gefangenschaftsstrafe nach, unter Hinweis darauf, dass er von dem gegen ihn eingeklagten Verbrechen des Raubes, wegen dessen er damals in Untersuchung stand und welches die Abweisung seines ersten Begnadigungsgesuches offenbar beeinflusst haben möge, in der Assisenverhandlung vom 7./8. August 1900, unter Zuerkennung einer Entschädigung von Fr. 500 für die unschuldigerweise ausgehaltene fünfmonatliche Untersuchungshaft, freigesprochen worden sei. Mit dieser Entschädigung, wird von Hänni zur Unterstützung seines neuen Gesuches weiter ausgeführt, sei nur einigermaßen der Vermögensausfall, den er während der fünfmonatlichen Untersuchungshaft, verbüsst in der Einzelzelle, infolge des Fernbleibens von Haus und Hof und von der Arbeit erlitten, gutgemacht, aber damit seien nicht gutgemacht, und könnten überhaupt nicht gutgemacht werden, die seelischen Leiden, die er und seine Familienangehörigen in dieser Angelegenheit erlitten hatten. Da könnte nur der Strafnachlass bezüglich der 20 Tage lindernd eintreten, während eine Verbüssung dieser 20 Tage nach einer unschuldig erlittenen Untersuchungshaft geradezu als unmenschliche Härte empfunden werden müsste.

Schliesslich fügt Hänni bei, dass die Verbüssung der Strafe ihn jetzt um so empfindlicher treffen würde, als er von Köniz fortgezogen sei und sich in andere Verhältnisse nach Mauss bei Gümnenen begeben habe. Ferner ist bescheinigt, dass Hänni die laut Urteil des Polizeirichters von Bern vom 13. September 1899 und Urteil der Polizeikammer vom 2. Dezember 1899 schuldigen Bussen und Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 587. 15 bezahlt hat. Der Gemeinderat von Köniz empfiehlt das vorliegende Gesuch nicht, indem er dafürhält, dass die in seinem Bericht zum ersten Gesuche angeführten Gründe auch heute noch gegen eine Begnadigung sprechen. Einzig die dort enthaltene Schlussbemerkung, dass Hänni wegen Raub in Haft sei, falle nunmehr weg. Die Nichtempfehlung des ersten Gesuches sei keineswegs aus dem letztern Grunde erfolgt, sondern die rohe That des Hänni fordere unbedingt eine Sühne, und es seien die in Betracht fallenden Milderungsgründe schon genügend berücksichtigt worden, so dass weitere Milde nicht am Platze sei. Zudem sei es unwahr, dass Hänni von Köniz weggezogen sei und sich nach Mauss begeben habe, denn er habe schon längere Zeit seinen Aufenthalt wieder in Köniz genommen. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch nicht. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen, indem kein sachlicher Grund zur Kompensation der zwanzigtägigen Gefängnisstrafe, die Hänni wegen der rohen Misshandlung, die für Burren eine totale Arbeitsunfähigkeit von 14 Tagen zur Folge hatte, mit der verbüssten fünfmonatlichen Untersuchungshaft, für die er vom Staat entschädigt worden, vorhanden ist, da die beiden Straffälle in keinem Zusammenhang zu einander stehen. Gegenüber dem Thatbestande, wie er dem Urteil der Polizeikammer zu Grunde liegt, ist die zwanzigtägige Gefangenschaftsstrafe schon milde genug, so dass kein Grund zum Erlass oder Abkürzung derselben vorliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

34. **Schwar**, Ludwig Albert, von Unterlangenegg, Reisender, **Quinche**, François, von Chézard, Uhrmacher, beide wohnhaft in Biel, und **Streit**, Karl, von Englisberg, Uhrmacher, wohnhaft in Bözingen, denen wegen Nichtbezahlung ihrer Gemeindesteuern der Besuch der Wirtschaften richterlich verboten worden war, sind vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Uebertretung dieses Verbots bestraft worden, nämlich Schwar am 6. April 1900 mit sechs Tagen Gefängnis, Quinche am 6. und 12. April 1900 zusammen mit fünf Tagen Gefängnis, und Streit am 21. Juli und 23. Oktober 1899 zusammen mit acht Tagen Gefängnis, nebst Kosten. Die Verurteilten haben seither die rückständigen Gemeindesteuern, wegen deren Nichtbezahlung sie mit dem Wirtshausverbot belegt wurden, bezahlt und ersuchen nun den Grossen Rat um Erlass der ihnen auferlegten Gefängnisstrafe, unter Angabe der Gründe, die sie mit der Bezahlung der Steuern in Rückstand brachten. Da die bezüglichen Bittschriften von der betreffenden Ortsbehörde, sowie vom Regierungsstatthalter mit dem Bericht empfohlen sind, dass die Bittsteller auch die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben, so schliesst sich der Regierungsrat diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der erwähnten Strafen.
 » der Bittschriftenkommission: id.

Entwurf des Regierungsrates
vom 9. August 1900.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 27. Oktober 1900.

Vollziehungsdekret

betreffend

**Ausführung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1898
betreffend Ausdehnung der Bundesaufsicht über
sämtliche Waldungen und
Zusammenfassung aller für den ganzen Kanton
gültigen Gesetzesbestimmungen über das Forst-
wesen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nachdem das Bundesgesetz vom 24. März 1876 betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei durch Bundesbeschluss vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft ausgedehnt worden ist,

und dieser Bundesbeschluss durch Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1898 am 1. August gleichen Jahres in Kraft zu treten hatte,

in Vollziehung von Art. 6 des erwähnten Gesetzes, gestützt auf Art. 30, 3. Lemma, letzten Satz dieses Gesetzes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich auf alle im Gebiete des Kantons Bern gelegenen Waldungen. Unter den Begriff «Waldungen» fallen auch die Reisgründe und mit Holz bewachsenen Strandböden (Auen, Schächen, Griene), sowie alle Reuthölzer und bestockten Weiden (Wytweiden).

Art. 2. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sinne des Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 die Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen sofort auszuscheiden.

Die stattgefundene Ausscheidung unterliegt der bundesrätlichen Prüfung und Genehmigung.

Art. 3. (Art. 10 des Bundesgesetzes.) Alle Waldungen sind binnen einer Frist von fünf Jahren nach der Verordnung vom 26. Mai 1869 zu vermarchen.

Art. 1. Das gegenwärtige Dekret bezieht sich . . .

Art. 2. *Mehrheitsantrag:* Zustimmung.

Minderheitsantrag:

a. Im alten Kantonsteil wird die Schutzwaldgrenze, wie solche bis 29. Juli 1898 bestanden hat, beibehalten und neu in die Schutzwaldzone aufgenommen wird die Gemeinde Affoltern im Amt Trachselwald.

b. Sämtliche Waldungen des Jura, welche zwischen nachfolgenden zwei Strassenzügen liegen:

Südlich: Neuenstadt, Biel, Lengnau und Attiswyl-Dürnmühle;

nördlich: Damvant, Chevenez, Pruntrut, Miécourt und Lützel.

c. Alle ausserhalb dieser beiden Zonen liegenden Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Für bestockte Weiden genügt die Vermarchung des Umfanges.

Die Marchlinien zwischen den Waldparzellen sind auf die Breite von einem Meter offen zu halten (Art. 5 der citierten Verordnung).

Art. 4. (Art. 11 des Bundesgesetzes.) Die Waldungen sind in ihrem Arealbestande zu erhalten.

Kein Waldboden darf ausgereutet und in offenes Land umgewandelt werden ohne Bewilligung des Regierungsrates.

Ausreutungen in Schutzwaldungen bedürfen überdies der Bewilligung des Bundesrates.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 über die bleibenden Waldausreutungen bleiben in Kraft.

Art. 5. (Art. 11 des Bundesgesetzes.) Ausreutungen zu vorübergehender landwirtschaftlicher Benutzung des Waldbodens sind höchstens auf die Dauer von zwei Jahren zulässig und bedürfen einer Bewilligung seitens der Forstdirektion. Ausgenommen hiervon sind solche Waldungen, die unter der Verwaltung patentierter Forstleute stehen, und deren landwirtschaftliche Zwischennutzung im Wirtschaftsplane vorgesehen ist.

Art. 6. (Art. 11 des Bundesgesetzes.) Alle Schlagflächen, welche sich nicht auf natürliche Weise mit Jungwuchs bestocken, sind spätestens nach zwei Jahren wieder aufzuforsten. Dasselbe gilt für ältere Blößen, welche schon vor Erlass dieser Verordnung kahl geschlagen worden sind.

Für allfällige Ausnahmen ist die Bewilligung der Forstdirektion erforderlich.

Art. 7. (Art. 11, 19 und 20 des Bundesgesetzes.) In allen Schlägen und auf kulturfähigen Blößen ist der Weidgang so lang verboten, als das Weidevieh durch Tritt oder Biss Schaden anrichten kann.

In Plänterwaldungen ist zur Sicherung der Verjüngung beständig $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche mit Weidebann zu belegen.

Art. 8. (Art. 21, 24 und 26 des Bundesgesetzes.) An die Kosten der Anlage neuer Schutzwaldungen und damit in Verbindung stehender Verbauungen, sowie für Aufforstungen in Schutzwaldungen, welche erstere infolge von Windschaden, Feuer, Insektenfrass etc. notwendig geworden, gewährt nebst dem Bund auch der Kanton Beiträge.

Gemeinden, Korporationen und Privaté, welchen solche Beiträge zufließen, sind verpflichtet, den gewöhnlichen Unterhalt und die Aufsicht über die ausgeführten Arbeiten zu übernehmen und die Kulturen und Jungwüchse vor Beschädigungen aller Art zu schützen.

Art. 9. (Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes.) In Schutzwaldungen, die voraussichtlich während der nächsten 10 Jahre zum Hiebe gelangen, sowie in (Schutzwald-) Verjüngungen und Jungwüchsen ist das Streusammeln untersagt.

Gänzlich verboten ist jede Streunutzung in Waldungen, welche im Einzugsgebiete von gefährlichen Wildbächen gelegen sind.

Art. 10. (Art. 11 und 20 des Bundesgesetzes.) Wo — im Schutzwaldgebiete — eine Waldfläche gleichzeitig dem Weidgange dient, wie auf den Wytweiden, ist durch Hut, Einfriedigungen oder Kulturen planmässig dafür zu sorgen, dass ein zum vollständigen Ersatz der Holzschläge genügender Jungwuchs entsteht und verschont bleibe.

Art. 11. (Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 11, Verordnung vom 11. Januar 1871, § 2, Forstreglement für den Jura von 1836, §§ 57 und 89.) Die Waldungen sind von allem beschädigten, kranken oder absterbenden Holze rein zu halten.

Vom 15. Mai bis 15. September dürfen keine Nadelholzstämme (Fangbäume vorbehalten) in der Rinde liegen bleiben.

Art. 12. (Verordnung vom 11. Januar 1871, § 1.) Wenn in einer Gegend schädliche Forstinsekten in starker Vermehrung begriffen sind, so wird der Regierungsrat eine solche Gegend unter besondern Forstschutz stellen und die nötigen Schutzmassregeln gegen die weitere Verbreitung der Schädlinge anordnen.

Art. 13. (Forstordnung I. Teil, Abschnitt II, § 5, Règlement forestier, art. 90.) Zur Sicherung gegen Feuerschaden muss für Errichtung von Kohlenmeilern, Kalköfen, Brechhütten u. dgl., welche weniger als 50 Meter vom Walde entfernt stehen, die Bewilligung der Ortspolizeibehörde eingeholt werden. Die Feuer der Holzhauer und die Mutthaufen auf den Waldfeldern stehen unter der besondern Hut der Bannwarte, welche für rechtzeitiges Löschen derselben verantwortlich sind.

Art. 14. (Verordnung über Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810, Art. 4, Règlement forestier, art. 59.) Gebäude mit Feuerstätten dürfen nicht näher als 88 Meter von der Marche des Waldes aufgeführt werden. Ausnahmen kann der Regierungsrat bewilligen.

Art. 15. (Art. 8, 9 und 23 des Bundesgesetzes.) Sämtliche Waldungen sind unter Hut zu stellen.

Durch Abhaltung und Unterstützung von Bannwartenkursen wird der Staat für Heranbildung eines tüchtigen Forstschutzpersonals Vorsorge treffen.

Am Schlusse der Kurse lässt die Forstdirektion Prüfungen abhalten und erteilt auf Grund dieser Prüfungen Bannwartenpatente.

II. Organisation der Forstverwaltung.

(Dekret vom 9. März 1882 und Art. 8 des Bundesgesetzes.)

Art. 16. Die Leitung des gesamten Forstwesens wird von der Forstdirektion, unter Oberaufsicht des Regierungsrates, ausgeübt.

Art. 17. Der Kanton wird in höchstens 18 Forstkreise eingeteilt. Die Bestimmung und Abgrenzung derselben steht dem Regierungsrat zu.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Art. 18. Die Staatsforstbeamten bestehen aus drei Forstinspektoren und höchstens 18 Kreisförstern. Die Obliegenheiten dieser Beamten werden durch besondere vom Regierungsrat zu erlassende Instruktionen festgestellt.

Art. 18. Das höhere Staatsforstpersonal besteht aus drei Forstinspektoren und höchstens 18 Oberförstern. Die ...

Art. 19. (Art. 8 des Bundesgesetzes.) Zur Besetzung von Inspektoren- und Kreisförsterstellen sind nur solche Bewerber zuzulassen, welche ein eidgenössisches Wahlbarkeitszeugnis besitzen.

Art. 20. Sämtliche Staatsforstbeamte werden auf eine Dauer von vier Jahren vom Regierungsrat gewählt.

Die Besoldungen dieser Beamten werden bestimmt wie folgt:

Für die Forstinspektoren auf jährlich Fr. 4500, für die Kreisförster auf Fr. 2400 bis 4000.

Art. 21. Die Reise- und Bureauauslagen werden den Forstbeamten nach einem zu erlassenden Regulativ vergütet.

III. Besondere Bestimmungen für die Staatswaldungen.

Art. 22. Die Staatswaldungen werden nach den einschlagenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen und dem vom Grossen Rat genehmigten Wirtschaftsplan durch die Kreisförster bewirtschaftet.

Art. 23. Durch Aufforstungen im Schutzwaldgebiet und gelegentliche Ankäufe behufs Arrondierung soll der Staatswaldbesitz allmählich erweitert werden.

IV. Besondere Bestimmungen über die Gemeinde- und Korporationswaldungen.

Art. 24. (Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes, Dekret vom 9. Juli 1817, Polizeivorschriften vom 28. Oktober 1853, § 13.) Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne ganz besondere Gründe weder verteilt noch veräussert oder vertauscht werden. In jedem Falle entscheidet darüber der Regierungsrat.

Art. 25. Diese Waldungen sind nach den Vorschriften des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und des Dekretes über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874 zu vermessen.

Art. 26. (Art. 16 des Bundesgesetzes, Gesetz vom 19. März 1860 und Verordnung vom 25. Januar 1861 über die Errichtung von Wirtschaftsplänen.) Ueber alle Gemeinde- und Korporationswaldungen, deren Flächeninhalt 20 Hektaren übersteigt, sollen, gemäss Gesetz vom 19. März 1860 und den bezüglichen Verordnungen und Instruktionen, Wirtschaftspläne angefertigt werden.

Für diejenigen Waldungen, über welche mangels einer Vermessung vorläufig noch keine definitiven Wirtschaftspläne aufgestellt werden können, sowie über die kleinen Waldbesitze von weniger als 20 Hektaren ist durch einen provisorischen Wirtschaftsplan der Abgabesatz festzustellen, die Benutzung, Pflege und Verjüngung zu ordnen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Art. 27. (Gesetz vom 19. März 1860.) Die Kosten der ersten Einrichtungen, sowie diejenigen der spätern Revisionen sind vom betreffenden Waldeigentümer zu tragen. Der Staat beteiligt sich mit einem Beitrag von 10 % an den Kosten der ersten Einrichtung.

Handelt es sich um einen provisorischen Wirtschaftsplan, so besteht der Beitrag darin, dass der Staat den erforderlichen Handriss auf seine Kosten anfertigen lässt und der betreffenden Gemeinde oder Korporation unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Art. 28. (Gleiches Gesetz.) Zur Ausführung von Wirtschaftsplanarbeiten sind nur solche Forsttechniker befähigt, welche das eidgenössische Wählbarkeitszeugnis oder das kantonale Oberförster- oder Forsttaxatorenpatent besitzen.

Art. 29. (Gleiches Gesetz und Art. 16 des Bundesgesetzes.) Der durch die Sanktion festgestellte Abgabesatz darf ohne spezielle Bewilligung der Forstdirektion nicht überschritten werden. Allfällige Uebernutzungen sind in den nächsten Jahren sofort wieder einzusparen.

... nächsten Jahren wieder einzusparen.

Art. 30. Gemeinden und Korporationen, welche definitive Wirtschaftspläne besitzen, bedürfen für die Verwendung ihrer jährlichen Nutzungen keiner besonderen Bewilligung.

Gemeinden und Korporationen, welche sich nicht in diesem Falle befinden, müssen für Holzschläge zum Verkauf, welche innert Jahresfrist 50 Festmeter übersteigen, die Bewilligung des Regierungsrates einholen.

Alle Holzverkäufe sind dem zuständigen Kreisforstamte zum voraus anzuzeigen.

Art. 31. (Art. 16 und 17 des eidg. Forstgesetzes, bundesrätlicher Entscheid vom 27. Januar 1891, kantonales Gesetz vom 19. März 1860.) Die Abgabe des Holzes an die Nutzniesser oder Käufer und die Ermittlung des Kubikinhaltessollen in gerüstetem Zustande vor sich gehen. Die Rüstung selbst und wo nötig auch der Transport bis an die Wege soll unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht stattfinden.

Art. 32. (Gesetz vom 19. März 1860.) Die Gemeinden und Korporationen haben nach stattgefundener Sanktion ihrer Wirtschaftspläne über die Ausführung derselben und über ihre ganze Forstverwaltung Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

Diese Reglemente sollen die nötigen Bestimmungen enthalten über die Organisation des Forstdienstes, insbesondere betreffend Wahlart und Besoldung der Forstkommissionen und der Bannwarte, über den Forstschutz und die Benutzung des Waldes, über die Abgaben an die Nutzniesser, und allfällige Bussandrohungen.

Jeweilen nach der Revision des Wirtschaftsplanes ist das Waldreglement mit den allfälligen neuen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Art. 33. Jede Gemeinde oder Korporation, deren Waldbesitz ein Areal von 20 Hektaren übersteigt, ist gehalten, einen staatlich patentierten Bannwart anzustellen und angemessen zu besolden. Nicht patentierte Bannwarte sind nur provisorisch wählbar, überdies haben dieselben den ersten stattfindenden Kurs zu besuchen.

V. Besondere Bestimmungen für die Privatwaldungen.

(Art. 19 des Bundesgesetzes für den ganzen Abschnitt.)

Art. 34. (Vergleiche Polizeivorschriften vom 7. Januar 1824.) Im Schutzwaldgebiet ist für jeden Holzschlag zum Verkauf die Bewilligung der Forstdirektion einzuholen. Das Vorhaben ist einmal im Amtsblatt zu publizieren; das Gesuch sowie allfällige Oppositionen sind der Forstdirektion einzureichen. Für eingehende Gesuche ist zu Handen der Staatskasse eine Gebühr von 10 Cts. per Festmeter zu entrichten. Diese Taxe bildet einen Fonds, aus welchem die Untersuchungskosten vergütet werden.

Art. 35. Holzschläge zum Verbrauch in einem eigenen holzkonsumierenden Gewerbe unterliegen — insofern es sich um Schutzwaldungen handelt — den nämlichen Bestimmungen, wie die zum Verkauf angelegten Hauungen.

Art. 36. (Bundesrätliches Verbot vom 29. Juli 1898.) Auch in Nichtschutzwaldungen auszuführende grössere Kahlschläge, worunter solche von 20 Aren oder mehr zu verstehen sind, sowie Holzschläge in nicht ausgewachsenen Beständen (Durchforstungen ausgenommen) bedürfen der Bewilligung der Forstdirektion nach den Bestimmungen von Art. 34.

Art. 37. Holzschläge, die der Bewilligung unterstellt sind, aber vor erhaltener Bewilligung ausgeführt werden, sind als gesetzwidrige Abholzungen gemäss Art. 27, Ziffer 6, des Bundesgesetzes zu bestrafen.

Art. 38. In den Fällen, wo infolge von Hauungen grössere Anpflanzungen nötig werden, können die Privatwaldbesitzer durch die Holzschlagsbewilligung zur Hinterlage einer Barkauton angehalten werden.

Unterlässt es der Besitzer, innerhalb der gestellten Frist die vorgeschriebene Wiederaufforstung vorzunehmen, so kann die Forstdirektion eine solche auf Rechnung der Hinterlage durch das betreffende Kreisforstamt ausführen lassen.

Art. 39. Für die Privatwaldungen ausserhalb des Schutzgebietes gelten Art. 36 des gegenwärtigen Abschnittes und die schon in Abschnitt I enthaltenen allgemeinen Bestimmungen mit Ausnahme von Art. 8, 9 und 10, sowie die einschlägigen bisherigen kantonalen Gesetzesbestimmungen, welche durch das eidg. Forstgesetz nicht aufgehoben sind.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 40. Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Forstpolizei und das gegenwärtige Dekret unterliegen den in Art. 27 des ersteren angedrohten Bussen und, soweit dieselben nicht einschlagen, den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

... Das Vorhaben ist von Amtes wegen einmal im Amtsblatt zu publizieren; das Gesuch sowie allfällige Oppositionen sind der Forstdirektion einzureichen.

Dem Waldbesitzer dürfen für diese Bewilligung keinerlei Kosten auferlegt werden.

Art. 36. Auch in Nichtschutzwaldungen bedürfen Holzschläge in Beständen, die nicht 70 Jahre alt sind, (Durchforstungen ausgenommen) der Bewilligung der Forstdirektion.

Widerhandlungen gegen Art. 36 dieses Dekretes werden mit Fr. 1 bis Fr. 10 per Festmeter bestraft.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 41. Dieses Dekret tritt nach erlangter Genehmigung durch den Bundesrat am in Kraft.

Die Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 über Waldausreutungen und Holzschläge, das Vollziehungsdekret vom 26. November 1877 und die Vollziehungsverordnung vom 17. August 1898 werden dadurch aufgehoben.

Art. 42. Der Regierungsrat wird im übrigen alle diejenigen Massnahmen und Anordnungen treffen, welche zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei, sowie allfälliger weiterer Erlasse der zuständigen Bundesbehörden über das Forstwesen erforderlich sind.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Art. 42. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 9. August 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 27. Oktober 1900.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Leuch.

Vortrag der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank.

(November 1900.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 4. September 1900 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Banque de Paris et des Pays-Bas, dem Crédit Lyonnais und der Kantonalbank von Bern anderseits abgeschlossenen Vertrag vom 24. und 28. August 1900 über ein Anleihen von 20 Millionen Franken, zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1911 bis 1960, jedoch von Seite des Staates kündbar von 1910 an, wird die Genehmigung erteilt.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

In der Abstimmung vom 30. September 1900 hat das Volk des Kantons Bern diesen Beschluss bestätigt. Dadurch ist der Anleihevertrag vom 24. und 28. August 1900 in Kraft erwachsen, und es haben die erste und die zweite Einzahlung auf Rechnung der Anleihe summe stattgefunden, und die letzte Einzahlung wird vertragsgemäss anfangs Dezember 1900 stattfinden.

Es ist in dem Berichte des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 29. August 1900 über die Aufnahme

des erwähnten Anleihens hervorgehoben worden, dass dasselbe zum Teil zu der Vermehrung des festen Betriebskapitals der Kantonalbank um 10 Millionen Franken, d. h. von 10 Millionen auf 20 Millionen Franken, verwendet werden solle.

Durch das Gesetz vom 1. Mai 1898 ist das Grundkapital der Kantonalbank auf die Summe von 15 Millionen Franken festgesetzt und dem Grossen Rate die Kompetenz erteilt worden, bei eintretendem Bedürfnis dieses Grundkapital auf 20 Millionen Franken zu erhöhen.

Dieses Bedürfnis ist gegenwärtig vorhanden, wie aus dem Berichte des Regierungsrates vom 29. August 1900 hervorgeht. Es ist deshalb dem Grossen Rate zu beantragen, die Bestimmung in Art. 2 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898 zu vollziehen und dabei von der Ermächtigung, das Grundkapital der Kantonalbank auf 20 Millionen Franken zu erhöhen, Gebrauch zu machen. Dabei empfiehlt es sich, die Erhöhung auf den Zeitpunkt eines Rechnungsanfangs eintreten zu lassen.

Wir beantragen daher, der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat folgenden

Beschlussesentwurf

zur Genehmigung empfehlen:

Der Grosse Rat des Kantons Bern.

auf den Antrag des Regierungsrates, und in Vollziehung des Art. 2 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898,

beschliesst:

Das gegenwärtig 10 Millionen Franken betragende Grundkapital der Kantonalbank wird auf den 1. Januar 1901 auf 20 Millionen Franken erhöht.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. November 1900.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 14. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Minder,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat des Kantons Bern

betreffend

den Gesetzesentwurf über die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

(November 1900.)

Herr Präsident,

Herren Grossräte!

Artikel 40, Absatz 2, der Staatsverfassung lautet wörtlich: «Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden.» Diese Vorschrift des bernischen Grundgesetzes stellt es nicht in das Belieben der zuständigen Behörden, die Frage zu prüfen, ob die Institution eines Verwaltungsgerichtes geschaffen werden soll oder nicht, sondern sie macht es denselben zur Pflicht, einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen. Diese Bestimmung enthebt denn auch den Regierungsrat der Aufgabe, im gegenwärtigen Vortrag dem Grossen Rat den Nachweis zu erbringen, dass die Errichtung eines Verwaltungsgerichtes einem Bedürfnis entspreche: es *soll* ein Verwaltungsgericht eingeführt werden, so will es die Verfassung.

Wie das Gebilde eines Verwaltungsgerichtes beschaffen sein soll, darüber schweigt die Verfassung. Auch die über Art. 40, Absatz 2, im Grossen Rat gepflogenen Verhandlungen bieten in dieser Beziehung wenige oder keine Anhaltspunkte, und da bis dahin kein Kanton der Schweiz ein solches Verwaltungsgericht eingeführt hat, somit ein Vorbild nicht existiert, so wird es kaum befremden, dass die Ausarbeitung eines dahingehenden Gesetzesentwurfes dem Regierungsrat besondere Schwierigkeiten verursachte.

Aus dem Gesagten geht auch hervor, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Organisation und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes, sowie auf das zu ordnende Verfahren soviel als freie Hände hat.

Einzig betreffend die Zuständigkeit kennt die Verfassung eine Vorschrift, welche unseres Erachtens in diesem Gesetze Berücksichtigung finden muss. Art. 63, Absatz 2, sagt nämlich, dass Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem grossrätlichen Erlasse, der die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden dekretiert, von den Verwaltungsbehörden — also nicht von den Gerichten — zu entscheiden seien. Dabei wird auf Art. 40 der Staatsverfassung verwiesen, welchem Citat, wie uns die

Grossratsverhandlungen betreffend die Verfassungsrevision des Jahres 1893 belehren, die Bedeutung zukommt, dass unter diesen Verwaltungsbehörden auch das Verwaltungsgericht zu verstehen sei (vide Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1893, pag. 58 u. ff.). Diese Streitigkeiten wären somit erstinstanzlich durch den Regierungsratthalter und oberinstanzlich durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen. In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf gehalten.

Im übrigen begleiten wir den Entwurf mit folgenden kurzen Bemerkungen.

Organisation des Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat scheint uns die gegebene Wahlbehörde des einzuführenden Gerichtes zu sein. Es soll nach der Verfassung nur ein Verwaltungsgericht eingesetzt werden; dasselbe wird somit eine centrale Behörde sein und sollte demnach mit den ihm koordinierten Behörden des Obergerichtes und des Regierungsrates die nämliche Wahlbehörde haben.

Die Schwierigkeit der vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Rechts- und andern Fragen, sowie die Bedeutung, welche demselben als Centralbehörde zukommt, lassen die Qualifikationen der Rechtskunde und der Kenntnis der beiden Landessprachen als unerlässlich erscheinen. Die Kontinuität der Rechtsprechung rechtfertigt es, die Amtsdauer gleich wie diejenige der Oberrichter, auf 8 Jahre, festzusetzen.

Unsere Staatsverfassung statuiert in Art. 10 den Grundsatz der Gewaltentrennung und verbietet demzufolge in Art. 11 die Vereinigung einer Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; in betreff der Besetzung eines Verwaltungsgerichtes macht sie aber hier unter Verweisung auf Art. 40, Absatz 2, einen Vorbehalt. Dieser Vorbehalt will zweifelsohne die Vereinigung der Stelle eines Verwaltungsrichters mit derjenigen einer administrativen oder richterlichen Gewalt als zulässig erklären. Es dürfen demnach Administrativ- und Richterbeamte dem Verwaltungsgerichte angehören, also Regierungsräte und Regierungsratthalter, sowie Oberrichter und Gerichtspräsidenten u. s. w., sofern dieselben die in Art. 3 des Entwurfs vorgesehenen Requisiten erfüllen. Wenn wir trotzdem den Vorschlag machen,

die Wählbarkeit der Regierungsräte und der Regierungstatthalter auszuschliessen, so bewegen uns hiezu folgende Gründe. Der Ruf nach der Bildung eines Verwaltungsgerichtes erging unseres Wissens namentlich deshalb, weil in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, bei welchen der Staat als Fiskus beteiligt ist, speziell in Steuersachen, der Regierungsrat als Vertreter des Staates gleichsam in eigener Sache entscheide. Um nun dem Verwaltungsgericht von vorneherein auch nicht einen Schein von Befangenheit zu lassen, erachten wir es als geboten, dass die Vertreter des Staates in der Administration, d. h. die Regierungsräte und die Regierungstatthalter, dem Verwaltungsgericht grundsätzlich fernzuhalten seien. Letztere zudem auch noch deshalb, weil sie in den Fall kommen, gewisse öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, welche oberinstanzlich dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung obliegen, erstinstanzlich zu entscheiden.

Da die Stellen der Verwaltungsrichter von einer Staatsbehörde — Grosser Rat — besetzt werden, so ist die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates nach Art. 20 Staatsverfassung mit derjenigen eines Verwaltungsrichters unvereinbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes soll nicht vom Gerichte selbst, sondern, wie der Präsident des Obergerichtes und des Regierungsrates, vom Grossen Rat gewählt werden.

Die Arbeit, welche dem Sekretär des Verwaltungsgerichtes zufallen wird, fordert es, dass von demselben mindestens die nämlichen Requisite, wie von einem Amtsschreiber verlangt werden, nämlich der Besitz eines bernischen Patentes als Fürsprecher oder Notar. Derselbe ist fix besoldet. Wahlbehörde: das Verwaltungsgericht. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden entschädigt.

Zuständigkeit.

Die Prüfung der Frage, welche Streitigkeiten dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen seien, bot die grössten Schwierigkeiten. Nachdem diese Frage in zwei frühern Entwürfen eine verschiedene Lösung gefunden hatte, schlossen wir uns im vorliegenden dritten Entwurf im wesentlichen der Ansicht an, welcher die Staatswirtschaftskommission in der Sitzung des Grossen Rates vom 23. November 1898 Ausdruck gegeben hat, wonach die Kompetenzen möglichst eng begrenzt werden sollen und zwar in der Weise, dass das Verwaltungsgericht diejenigen Streitigkeiten beurteilen solle, bei denen der Staat, sei es als Kläger oder als Beklagter, als Partei mit einem vermögensrechtlichen Interesse beteiligt ist (v. Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1898, p. 319 u. ff.). Diese Lösung der Zuständigkeitsfrage entspricht wohl am besten dem Gedanken, welcher hauptsächlich die Einführung eines Verwaltungsgerichtes angeregt hat und der es vermeiden will, dass der Regierungsrat in Steuersachen die oberste Instanz bilde.

Eine nützliche und praktische Vorschrift dürfte in Art. 12 enthalten sein, welcher dem Grossen Rat die Befugnis einräumen will, dem Verwaltungsgericht noch weitere Arten von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten

zur Beurteilung zuzuweisen, sowie notwendige Aenderungen im Verfahren zu beschliessen. Die Institution ist neu; bewährt sie sich, so kann sich bald das Bedürfnis nach weitem Kompetenzen des Verwaltungsgerichtes geltend machen. In diesem Falle sollte der Grosse Rat von sich aus die notwendige Ergänzung vornehmen können, ohne den etwas schwerfälligen Apparat einer zweimaligen Beratung und einer Volksabstimmung in Bewegung setzen zu müssen.

Verfahren.

Der Grundzug des Verfahrens geht dahin, dass in den hievor bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz an die Stelle des Regierungsrates tritt. Das Verfahren vor erster Instanz bleibt unverändert. Soweit das Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen zur Anwendung gelangt, urteilt demnach der Regierungstatthalter, wie jetzt erstinstanzlich. Der Rekurs gegen dessen Entscheid richtet sich aber nicht mehr an den Regierungsrat, sondern an das Verwaltungsgericht. Wo Verwaltungsgesetze ein besonderes Verfahren kennen, soll dasselbe vor erster Instanz auch fernerhin massgebend sein. So bleibt z. B. das im Einkommensteuergesetz vom 18. März 1865 vorgesehene Taxierungsverfahren bestehen, nur hat sich mit dem Rekurse, welcher gegen den Entscheid der Bezirkssteuerkommission eingereicht wird, nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Verwaltungsgericht zu befassen.

Wenn auch verschiedenen Orts die Vorschriften des bernischen Civilprozessverfahrens als anwendbar erklärt werden, so darf das Verwaltungsgericht doch nicht an der mangelnden Bewegungsfreiheit des Civilrichters leiden, sondern es soll die Wahrheit frei da suchen können, wo es sie zu finden glaubt, und hat nicht nach strengen Beweisregeln, sondern nach freiem Ermessen zu entscheiden. Nur auf diese Weise wird es die ihm zugeordnete Aufgabe richtig erfüllen können.

* * *

Mit diesen Erläuterungen schliessen wir unsern Bericht und gestatten uns, bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, den Antrag zu stellen, Sie möchten auf die Beratung dieses Gesetzesentwurfes eintreten.

Der Justizdirektor:

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 9. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.

**Gemeinsamer Entwurf
des Regierungsrates und der Grossratskommission**
vom 9. November 1900.

Gesetz

betreffend

die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 40, Absatz 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Titel I.

Organisation des Verwaltungsgerichtes.

Art. 1. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Verwaltungsgericht von 7 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 2. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit nötig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, beider Landessprachen mächtig ist und die nötigen Rechts- oder Verwaltungskenntnisse besitzt.

Art. 4. Eine Stelle der administrativen oder der richterlichen Gewalt ist mit der Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichtes vereinbar (Art. 11, Ziffer 1 Staatsverfassung). Nicht vereinbar mit derselben ist dagegen die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates (Art. 20 Staatsverfassung). Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungsstatthalter dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

Art. 5. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wird vom Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, nach deren Ablauf er wieder wählbar ist.

Der Vicepräsident wird vom Verwaltungsgericht aus seiner Mitte gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ebenfalls 4 Jahre.

Sind sowohl der Präsident als der Vicepräsident an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so tritt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied an deren Stelle.

Art. 6. Das Verwaltungsgericht wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen fix besoldeten Sekretär, welcher im Besitze eines bernischen Patentes als Fürsprecher oder Notar sein muss.

Art. 7. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden für ihre Bemühungen entschädigt.

Art. 8. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den in Art. 113 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eid vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Sekretär vor dem Verwaltungsgericht.

Art. 9. Den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urteil zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sogen. Berichtens) bei ihrem Amtseid untersagt.

Titel II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung derjenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, welche nach bisherigen Gesetzen vom Regierungsrat entschieden wurden, sofern bei denselben vermögensrechtliche Interessen des Staates oder einer staatlichen Anstalt einerseits und vermögensrechtliche Interessen von Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen anderseits in Frage stehen, so dass der Staat oder die staatliche Anstalt als Partei (Kläger oder Beklagter) beteiligt ist.

Dahin gehören insbesondere:

1. Streitigkeiten über die grundsätzliche Pflicht zur Entrichtung und über den Betrag aller derjenigen öffentlichen Leistungen, welche der Staat oder eine staatliche Anstalt gegenüber Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen in Anspruch nimmt und welche für den Staat oder die betreffende staatliche Anstalt ein vermögensrechtliches Interesse darbieten, indem sie zugleich das Mein und Dein des Angesprochenen berühren (Steuerstreitigkeiten u. dgl.);

2. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem öffentlichen Recht, welche gegen den Staat oder eine staatliche Anstalt geltend gemacht werden (Rückforderung bezahlter Steuern u. dgl.).

Art. 11. Ausserdem beurteilt das Verwaltungsgericht in oberer Instanz Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem Erlasse des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden entstehen (Art. 63, Absatz 2, Staatsverfassung).

Art. 12. Der Grosse Rat kann durch Dekret dem Verwaltungsgericht weitere Arten von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Beurteilung überweisen.

Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat in jedem Fall die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu untersuchen und zu beurteilen. Kompetenzstreitigkeiten werden in analoger Anwendung des Gesetzes vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen erledigt. Das Nähere bestimmt das Ausführungsdekret des Grossen Rates.

Titel III.

Verfahren in Streitigkeiten, für welche das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 14. Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt; hiefür sind nachstehende Vorschriften massgebend.

Art. 15. Für die erstinstanzliche Behandlung von Streitigkeiten, welche laut diesem Gesetz oder späteren Vorschriften rekursweise vor das Verwaltungsgericht gezogen werden können, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsgesetze und des Gesetzes vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Handelt es sich um eine gegen den Staat anzubringende Klage öffentlich-rechtlicher Natur (Art. 10, Ziff. 2, hievon), so hat der Kläger seinen Anspruch in gleicher Weise geltend zu machen, wie dies in Art. 8 des angeführten Gesetzes für den Staat vorgeschrieben ist.

Art. 16. In den unter das Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen fallenden Streitsachen findet die in Art. 12 des angerufenen Gesetzes vorgesehene Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an das Verwaltungsgericht statt, welches an die Stelle des Regierungsrates tritt, und es vollzieht sich dieselbe in den durch Art. 12 bis Art. 15 desselben vorgesehenen Formen und Fristen.

Art. 17. In denjenigen Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welche durch besondere Erlasse geregelt sind, findet die Rekursklärung innert 14 Tagen von der Eröffnung des Entscheides hinweg bei dem Regierungstatthalter statt.

Art. 18. Die Streitsache wird bei dem Verwaltungsgericht rechtshängig, sobald die Akten von dem Regierungstatthalter oder von derjenigen Behörde, gegen deren Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht erklärt ist, an das Verwaltungsgericht eingesandt sind.

Art. 19. An der Verhandlung und Beurteilung einer Streitsache soll ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes nicht teilnehmen,

1. wenn es sich in einem der in § 8 des bernischen Civilprozessverfahrens vorgesehenen Fälle befindet;
2. wenn es in amtlicher Stellung in der Streitsache thätig gewesen ist.

Art. 20. Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner im Ausstandsfall, oder sind so viele abgelehnt worden, dass keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet das Verwaltungsgericht durch das Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Ausstands- beziehungsweise Ablehnungsfrage und nötigenfalls auch die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

Art. 21. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsgerichtes ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Präsidenten, erforderlich.

Art. 22. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich; das Verwaltungsgericht kann indessen den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint.

Zu den Verhandlungen über Steuerstreitigkeiten haben nur die Parteien und deren Anwälte Zutritt.

Art. 23. Das Verwaltungsgericht entscheidet nur über die von den Parteien vor dasselbe gebrachten Streitpunkte und darf keiner Partei mehr oder anderes zusprechen, als dieselbe verlangt hat, die Fälle des Art. 11 ausgenommen. Bezüglich der Leitung des Verfahrens, der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und der Erhebung der Beweise ist dasselbe an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 24. Bei den Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht können sich die Parteien nach den Vorschriften der §§ 60 ff. des bernischen Civilprozessverfahrens vertreten oder verbeistanden lassen.

Art. 25. Durch Ausbleiben bei der Schlussverhandlung soll den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 26. Thatsachen und Beweismittel, welche vor der untern Instanz nicht angebracht oder geltend gemacht worden sind, können in der Rekurschrift oder Rekursbeantwortungsschrift angebracht werden.

In der mündlichen Schlussverhandlung können neue Thatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei eidlich versichert, dass sie dieselben erst nach Abgabe der Rekursschrift oder Rekursbeantwortung entdeckt habe oder zur Hand bringen konnte.

Dagegen kann das Verwaltungsgericht die Ergänzung der Akten durch weitere Erhebungen von Amtes wegen beschliessen und solche durch den Regierungstatthalter vornehmen lassen.

Art. 27. Mit Ausnahme des Eides werden alle im bernischen Civilprozessverfahren vorgesehenen Beweismittel als zulässig erklärt und verfügen Verwaltungsgericht und Parteien über die daselbst enthaltenen Zwangsmittel.

Art. 28. Das Verwaltungsgericht entscheidet in freier Würdigung des Thatbestandes und des Beweises. Das Urteil ist rechtskräftig mit der Eröffnung und vollzieht sich wie bisher die oberinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates.

Rechtsmittel.

Das neue Recht.

Art. 29. Gesuche um Abänderung eines rechtskräftigen Urteils sind dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung einzureichen, und es finden hierbei die Vorschriften des bernischen Civilprozessverfahrens, soweit zutreffend, analoge Anwendung.

Beschwerdeführung.

Art. 30. Die Beschwerdeführung findet gegen das Verwaltungsgericht statt wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien oder wegen Formverletzungen.

Art. 31. Die Beschwerde ist nach den Vorschriften und innerhalb der Fristen der §§ 363—367 des bernischen Civilprozessverfahrens bei dem Grossen Rat anhängig zu machen und von dieser Behörde zu beurteilen, welche jedoch nur insofern zu einer Verfügung berechtigt ist, als nicht die Gültigkeit eines von dem Verwaltungsgericht innerhalb seiner Kompetenz erlassenen Urteils in Frage steht.

Der Präsident des Grossen Rates kann die Einstellung der Vollziehung des Urteils verfügen.

Titel IV.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 32. Streitigkeiten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Regierungsrat rechtshängig sind, werden von dieser Behörde beurteilt.

Art. 33. Der Grosse Rat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Dekrete; insbesondere betreffend Entschädigung der Verwaltungsrichter, Besoldung des Sekretärs, Gebührentarife, Verfahren.

Art. 34. Das Verwaltungsgericht hat jeweilen zu Ende des Jahres dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates einen Bericht über seine Thätigkeit abzugeben und darin auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt in Kraft nach dessen Annahme durch das Volk und in einem durch den Grossen Rat festzusetzenden Zeitpunkt. Mit diesem Zeitpunkt treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Bern, 9. November 1900.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Minder,

der Staatsschreiber

Kistler.

Im Namen der Grossratskommission

der Präsident

Eugen Grieb.

Entwurf des Regierungsrates

vom 19. Mai 1900.

Dekret

über die

**Organisation der kantonalen Irrenanstalten
Waldau, Münsingen und Bellelay.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Anstalten Waldau und Münsingen dienen mit allen ihren Einrichtungen dem Zwecke, geisteskrank Menschen zu pflegen und womöglich zu heilen. Die Anstalt Bellelay hat den Zweck, unheilbare Geisteskrankhe (auch epileptische) und Idioten zu pflegen.

§ 2. Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass an einer der Anstalten Waldau oder Münsingen eine psychiatrische Klinik zu Lehrzwecken für Studierende der Hochschule abgehalten wird. Dieser Teil ihrer Tätigkeit steht unter der Oberaufsicht der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 3. Die Anstalten sind in erster Linie für Kantonsbürger bestimmt.

Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer können aufgenommen werden, sofern der Raum es gestattet.

§ 4. Die Kosten der Anstalten werden bestritten:

1. aus den Kostgeldern der Kranken;
2. aus dem Ertrag der Haus- und Gartenarbeiten und des bewirtschafteten Landes;
3. aus dem Ertrag ihres allfälligen Kapitalvermögens;
4. aus den Beiträgen des Staates.

§ 5. Die durch wohlthätige Personen den Anstalten zugeflossenen und ferner zufließenden Geschenke und Legate sollen der speciellen Bestimmung der Geber gemäss verwendet werden. Wo diese fehlt, sind sie als Kapitalvermögen der Anstalten zu verwalten.

Das Andenken der Donatoren ist durch Auftragen ihrer Namen und Gaben auf einer besondern Ehrentafel zu erhalten.

§ 6. Im übrigen machen für die Verwaltung, die Beaufsichtigung und das Rechnungswesen der Anstalten die allgemeinen Vorschriften über die Staatsanstalten Regel.

II. Aufsicht.

§ 7. Die Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der Oberleitung der Direktion der Sanität.

Die specielle Aufsicht liegt einer Aufsichtskommission ob.

§ 8. Dem Regierungsrat werden speciell vorbehalten:

1. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Aufsichtskommission;
2. die Wahl der Beamten und die Festsetzung ihrer Besoldung nach § 14 dieses Dekretes;
3. der Erlass eines Regulatives über die Besoldungen der Angestellten und deren Festsetzung, sofern die Barbesoldung Fr. 1200 übersteigt;
4. die Genehmigung der Jahresrechnungen.

§ 9. Der Direktion der Sanität liegt insbesondere ob:

1. die Festsetzung der Besoldung der Angestellten, soweit die Barbesoldung Fr. 600, aber nicht Fr. 1200 übersteigt;
2. der Bericht über alle dem Regierungsrat unterstellten Geschäfte;
3. der Entscheid bei Kompetenzkonflikten zwischen den Beamten und bei allfälligen Klagen gegen die Anstalten, die von der Aufsichtskommission nicht erledigt werden, sowie bei Beschwerden und Rekursen gegen die Aufsichtskommission; gegen Entscheide der Direktion der Sanität, welche die Aufsichtskommission oder die Beamten der Anstalten betreffen, kann der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden;
4. die Genehmigung der von der Kommission erlassenen Reglemente und Instruktionen für die Hausordnung und den Dienst des Anstaltspersonals.

§ 10. Die «Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten» besteht aus neun Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Präsident wird vom Regierungsrat, der Vicepräsident und der Sekretär von der Kommission gewählt.

Die Kommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder die Direktion der Sanität oder der Präsident sie einberuft.

Zu ihren Sitzungen sind auch die Direktoren, die Verwalter und wenn nötig die Oekonomen der Anstalten einzuladen, sofern nicht persönliche Angelegenheiten ihren Ausschluss rechtfertigen.

Die Mitglieder der Kommission beziehen auf Rechnung der Anstalten die gleichen Tagelder und Reiseentschädigungen, wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Die Entschädigungen des Präsidenten und des Sekretärs werden von der Direktion der Sanität festgesetzt.

Die Berichte, Gutachten oder Anträge der Kommission werden der Direktion der Sanität schriftlich mitgeteilt, und diese giebt hinwider der Kommission von den getroffenen Verfügungen Kenntnis.

Der Verkehr zwischen den Anstaltsdirektionen und der Direktion der Sanität hat, dringliche Fälle ausgenommen, durch die Kommission zu geschehen.

§ 11. Die Aufsichtskommission hat den Gang der Anstalten und die Vollziehung der reglementarischen

Vorschriften zu überwachen. Sie soll sie von Zeit zu Zeit besuchen, um sich in allen Richtungen durch persönliche Einsichtnahme und durch den Verkehr mit den Anstaltsbeamten und den Kranken über ihren Gang zu erkundigen. Sie erstattet der Direktion der Sanität über ihre Beobachtungen und Verhandlungen einen jährlichen Bericht. Sie stellt bei der Direktion der Sanität die geeigneten Anträge auf Verbesserungen in der Einrichtung und der Führung der Anstalten. Den Mitgliedern der Kommission steht zu jeder Zeit das Recht der Einsicht in alle Bücher und Kontrollen der Anstalten zu.

Die Aufsichtskommission kann zur Teilung ihrer Aufgabe aus ihrer Mitte besondere Subkommissionen bestellen.

§ 12. Der Kommission liegen speciell ob:

1. die Vorberatung und Begutachtung der ihr von der Direktion der Sanität zugewiesenen Geschäfte und der von den Anstaltsdirektionen vorgelegten Anträge und Anregungen;
2. die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl der Beamten, zu Handen der Direktion der Sanität;
3. die Wahl der Oberwärter, der Oberwärterinnen und des Maschinenmeisters, auf den Vorschlag der Anstaltsdirektoren;
4. die Vergebung der wichtigsten Lieferungen, wie Fleisch, Brot, Milch, Steinkohlen;
5. die Genehmigung der erfolgten Aufnahmen nach Prüfung der Akten und die Festsetzung der Höhe des Kostgeldes der Aufzunehmenden; für Bellelay überdies der Entscheid über Aufnahme von Kranken;
6. die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden, die gegen die Anstalten oder deren Direktoren gerichtet werden;
7. die Prüfung der Jahresrechnung und des jährlichen Budgets der Anstalten und deren Vorlage an die Direktion der Sanität;
8. die Vorlage der Reglemente und Instruktionen zu Handen der Direktion der Sanität.

III. Organisation.

§ 13. Die Beamten der Anstalten Waldau und Münsingen sind:

1. der Direktor, zugleich erster Arzt;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors;
3. der dritte Arzt;
4. 1—2 Assistenzärzte;
5. der Verwalter;
6. der Oekonom;
7. der Verwaltungsgehülfe (Buchhalter).

Die Beamten der Anstalt Bellelay sind:

1. der Direktor;
2. der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors in administrativen und sanitärischen Angelegenheiten;
3. der Oekonom;
4. der Verwaltungsgehülfe (Buchhalter).

Direktoren, zweite und dritte Aerzte müssen das eidgenössische Arztdiplom besitzen.

Die Amtsdauer der Beamten beträgt 6 Jahre, mit Ausnahme der Assistenzärzte, welche auf 1 Jahr gewählt werden.

Ihre Stellen sollen vor ihrer Besetzung im Amtsblatt ausgeschrieben werden.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1900.

§ 14. Die Beamten beziehen folgende Besoldungen:

A. In der Waldau und in Münsingen.

1. Der Direktor, zugleich erster Arzt, nebst Wohnung, Befuerung, Beleuchtung, Garten und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer, Fr. 5500—6500.
2. Der zweite Arzt, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befuerung, Beleuchtung und Garten Fr. 4500—5500.
3. Der dritte Arzt, nebst Wohnung, Befuerung, Beleuchtung und Garten Fr. 3500—4500.
4. 1—2 Assistenzärzte, nebst freier Station für ihre Person, wenn patentiert Fr. 1200—1500, wenn nicht patentiert Fr. 800—1000.
5. Der Verwalter, nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 2000—2500.
6. Der Oekonom, nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1200—1800.
7. Der Verwaltungsgehülfe (Buchhalter), nebst freier Station für sich Fr. 1000—1500.

B. In Bellelay.

1. Der Direktor, nebst Wohnung, Befuerung, Beleuchtung, Garten und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer, Fr. 5500—6500.
2. Der zweite Arzt, nebst Wohnung, Befuerung, Beleuchtung, Garten Fr. 2000—3000.
3. Der Oekonom, nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1200—1800.
4. Der Verwaltungsgehülfe (Buchhalter), nebst freier Station für sich und seine Familie Fr. 1200—2000.

§ 15. Der Direktor steht der Anstalt vor und vertritt sie nach aussen. Er leitet sie in allen sanitärischen und administrativen Angelegenheiten und ordnet ihren Dienstgang.

Die Direktoren von Waldau und Münsingen entscheiden über die Aufnahme der Kranken, derjenige von Bellelay stellt bezüglich Aufnahme der Pfleglinge Bericht und Antrag an die Aufsichtskommission. Sie sind für sachgemässe Behandlung und Pflege der Kranken verantwortlich.

Der gesamte Verkehr der obern Behörden mit der Anstalt soll durch den Direktor geschehen, wie dieser hinwieder in allen Anstalts-Angelegenheiten der Bericht-erstatte an die Behörden ist.

Er stellt das nötige Dienstpersonal an und bestimmt dessen Löhnung, vorbehaltlich der Bestimmungen von §§ 9, 12 und 25.

Die übrigen Beamten und die Angestellten sind ihm untergeordnet und stehen für ihre dienstlichen Verrichtungen unter seiner Kontrolle.

Der Direktor hat jährlich über den Betrieb der Anstalt in ärztlicher, administrativer und ökonomischer Hinsicht einen Bericht an die Aufsichtskommission zu Handen der Direktion der Sanität abzugeben.

Er stellt unter Mitwirkung des Verwalters und des Oekonomen einen Kostenvoranschlag für das folgende Jahr auf.

Dem Direktor wird das Recht eingeräumt, der Aufsichtskommission betreffend die Wahl der Beamten zu Handen der betreffenden Wahlbehörde motivierte Vorschläge zu machen.

§ 16. Die übrigen Aerzte teilen sich mit dem Direktor nach dessen nähern Anordnungen in die ärztliche Behandlung der Kranken und in alle Geschäfte, die darauf Bezug haben.

§ 17. Der Verwalter besorgt den gesamten Haushalt, sowie die Aufsicht über die ihm untergebenen Werkstätten und Betriebe, Gebäude und Anlagen.

Er ist der Rechnungsbeamte der Anstalt und besorgt unter seiner Verantwortlichkeit das Rechnungswesen und die Kassaführung.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Angestellten und Dienstboten, die in Küche und Waschhaus, Kesselhaus und Werkstätten, in Anlagen und Gärten, überhaupt bei der Verwaltung beschäftigt sind.

Er unterstützt den Direktor in der Handhabung der Hauspolizei und in der Aufsicht über das Wärterpersonal.

Er hat eine Amtsbürgschaft von 10,000 Franken zu leisten.

In Bellelay ist der Direktor zugleich Verwalter und hat als solcher die gleiche Amtsbürgschaft zu leisten.

§ 18. Der Oekonom führt die Landwirtschaft der Anstalt und den damit verbundenen gewerblichen Verkehr und beaufsichtigt die dazu gehörenden Gebäude und die dabei beschäftigten Angestellten.

Der Oekonom leistet eine Amtsbürgschaft von 5000 Franken.

§ 19. Der Verwaltungsgehilfe (Buchhalter) führt das Verwaltungsjournal und besorgt im übrigen die ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Anordnungen und unter der Aufsicht des Verwalters.

Er ist der Stellvertreter des Verwalters in dessen Abwesenheit, für Bellelay nur in der Kassaführung und in der Besorgung des Haushaltes. Er leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.

§ 20. Die Beamten haben ihre ganze Zeit der Anstalt zu widmen und dürfen weder ein Geschäft betreiben, noch, vorbehaltlich § 2 hiervor, eine andere Staatsstelle bekleiden; eine Gemeindebeamtung dürfen sie nur mit Genehmigung des Regierungsrates übernehmen.

Den Aerzten ist die Ausübung ärztlicher Praxis ausserhalb der Anstalt, Konsultationen über Fälle von psychischen Leiden ausgenommen, nicht gestattet. Einzig dem zweiten Arzt von Bellelay ist Privatpraxis gestattet, doch nur insoweit, als seine Obliegenheiten als Anstaltsarzt und Stellvertreter des Direktors nicht darunter leiden.

§ 21. Die Beamten dürfen keinen Angestellten während dessen Dienstzeit zu ihren Privatarbeiten verwenden und die Kranken nur mit Erlaubnis des Direktors und gegen Entschädigung an die Anstaltskasse, auch letzteres nur dann, wenn die Kranken nicht für die Anstalt in Anspruch genommen sind.

Für die Behandlung und Pflege der Kranken und der Angestellten, sowie die Ausstellung von Krankenberichten dürfen die Beamten weder etwas fordern noch selbst oder durch die Ihrigen Geschenke irgend einer Art annehmen.

Für Gutachten und gerichtsärztliche Funktionen dagegen dürfen sich die Aerzte nach den gesetzlichen Tarifen oder nach Billigkeit entschädigen lassen.

§ 22. Alle Beamten sind berechtigt, von sich aus oder wenn sie von der Aufsichtskommission darum angegangen werden, ihre Anliegen vor diese Behörde zu bringen. Alle derartigen schriftlichen Anträge, Beschwerden oder Anzeigen, solche gegen den Direktor ausgenommen, sind zuerst dem letztern vorzulegen und gehen mit dessen Gutachten an die Behörde.

§ 23. Urlaubsbewilligungen bis auf 7 Tage werden den Direktor vom Präsidenten der Kommission und den übrigen Beamten vom Direktor erteilt, solche für längere Zeit allen Beamten vom Direktor der Sanität.

Die Urlaube für Angestellte erteilt bis auf drei Wochen im nämlichen Jahre der Direktor, und für längere Zeit der Präsident der Kommission.

§ 24. Der Regierungsrat sorgt für die Verrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handlungen in den drei Anstalten.

Für die seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken soll auf die Konfession derselben Rücksicht genommen werden. Der Zutritt der Geistlichen zu den Kranken ist von der Zustimmung des Direktors abhängig.

§ 25. Zur Wartung und Pflege der Kranken nach ärztlicher Vorschrift wird die nötige Anzahl Wärter und Wärterinnen angestellt, und zwar in der Regel für Waldau und Münsingen auf je sechs bis acht Kranke, in Bellelay auf je zwölf Kranke ein Wärter oder eine Wärterin, die unter einem Oberwärter resp. einer Oberwärterin stehen, sowie zur Besorgung des Hauswesens und der Landwirtschaft das erforderliche Dienstpersonal.

IV. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken.

§ 26. Zur Aufnahme von Kranken in die Anstalten sind folgende Ausweise erforderlich:

I. Ein schriftliches Aufnahmebegehren, welches unterzeichnet sein muss:

- entweder 1. vom Kranken selbst auf Grund freiwilligen Entschlusses;
- oder 2. von dem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten des Kranken bis und mit dem vierten Grad, gemeinschaftlich mit dem Gemeinderatspräsidenten des Aufenthaltsortes des Kranken;
- oder 3. vom Kurator oder Vormund des Kranken mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde;
- oder 4. von einer der nachgenannten Behörden:
 - a) dem Regierungsrat des Kantons Bern;
 - b) der bernischen kantonalen Polizeidirektion;
 - c) der bernischen kantonalen Armendirektion;
 - d) einem Regierungsstatthalter des Kantons Bern;
 - e) einer ordentlichen Gerichtsbehörde des Kantons Bern;
 - f) einem Untersuchungsrichter des Kantons Bern.

II. Ein ärztliches Zeugnis zur Bescheinigung, dass der Aufzunehmende geistig gestört und dessen Aufnahme in die Anstalt geboten, ist und für die Anstalt Bellelay

überdies zur Bescheinigung, dass der Kranke unheilbar geisteskrank ist.

Dieses ärztliche Zeugnis ist nicht erforderlich für Kranke, die freiwillig eintreten (Ziffer I, 1 hievor) und für Kranke, die durch eine der unter Ziffer I, 4, hievor genannten Behörden zur Begutachtung oder gestützt auf ein bereits vorhandenes psychiatrisches Gutachten in die Anstalt gebracht werden sollen.

III. Eine hinlängliche Gutsprache für die Verpflegungskosten auf so lange, als sich der Kranke thatsächlich, sei es freiwillig oder zwangsweise (§§ 31 und 32 hienach), in der Anstalt aufhalten wird.

IV. Für ausserkantonale Kranke die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung erforderlichen Ausweisschriften.

§ 27. Notfälle können in Waldau und Münsingen sofort aufgenommen werden, ohne dass die in § 26 vorgeschriebenen Ausweise vorliegen, wenn Gefahr im Verzug oder wenn die sofortige Aufnahme im Interesse der Gesundheit des Kranken liegt. Doch soll auch für solche Fälle in der Regel ein kurzer ärztlicher Bericht, der den Notfall bezeugt, mitgebracht werden.

Die in § 26 vorgeschriebenen Ausweise sind in diesen Fällen innert 14 Tagen nach der Aufnahme einzusenden.

In Bellelay werden in der Regel nur Kranke aufgenommen, die in einer ärztlich geleiteten Irrenanstalt beobachtet und als unheilbar erklärt worden sind.

Notfälle, welche in Waldau und Münsingen wegen Platzmangel nicht aufgenommen werden können, sind auf Anordnung der kantonalen Polizeidirektion in allfälligen freien Zellen Bellelays auf so lange unterzubringen, bis ihre Aufnahme in Waldau oder Münsingen möglich wird.

§ 28. Das Gesuch um Aufnahme eines Kranken ist an den Anstaltsdirektor zu richten.

§ 29. Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu entrichten nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Regulativ.

Sind notarme oder mittellose Kantonsangehörige frisch erkrankt, so übernehmen die Anstalten ihre Verpflegungskosten während der ersten drei Monate.

§ 30. Die Anstaltsdirektoren sind dafür verantwortlich, dass kein Kranker länger als zu seinem Wohl erforderlich ist, in den Anstalten zurückgehalten werde.

§ 31. Die Antragsteller, welche die Unterbringung des Kranken veranlasst haben (§ 26), sind — vorbehaltlich § 32 — berechtigt, im Einverständnis mit den Zahlungspflichtigen den Kranken jederzeit zurückzuziehen.

In Streitfällen entscheidet die Aufsichtskommission; gegen deren Entscheid kann an die Direktion der Sanität rekuriert werden.

§ 32. Wenn es sich jedoch um ungeheilte heilbare Kranke handelt, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, so haben die Antragsteller, welche die Entlassung aus der Anstalt verlangen, dem Anstaltsdirektor zu Händen der Kommission mitzuteilen, wo der Kranke weiterhin versorgt werden soll. Findet die Kommission,

dass die beabsichtigte Aenderung nicht im Interesse des Kranken liege, so darf letzterer nicht aus der Anstalt entfernt werden. Gegen den Entscheid der Kommission steht der Rekurs an die Direktion der Sanität offen.

Kein Kranker, ob unterstützt oder nicht, darf ferner aus der Anstalt zurückgenommen werden, so lange er gemeingefährlich oder sich selbst gefährlich ist, es sei denn, er werde in Verhältnisse versetzt, die für seine und seiner Umgebung Sicherheit hinreichende Gewähr bieten. Der Entscheid hierüber steht nach Anhörung des betreffenden Anstaltsdirektors der Kommission und im Rekursfalle dem Regierungsrat zu.

§ 33. Ausführende Vorschriften zu diesem Dekret sind durch den Regierungsrat zu erlassen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 34. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben

1. das Dekret vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen,

2. das Dekret vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay,

3. das Dekret vom 22. November 1894 über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen.

Bern, den 19. Mai 1900.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

